

Skript für die Vorlesung:

Umweltrecht I

WS 2015/2016

Überblick

Organisation	3
§ 1 Ziele, Grundbegriffe und Einordnung	6
§ 2 Umweltrechtsgeschichte	22
§ 3 Umweltrecht und Verfassungsrecht	26
§ 4 Europäisches Umweltrecht	32
§ 5 Umweltvölkerrecht	42
§ 6 Umweltrecht: Organisation, Handlungsformen und Verfahren	47
§ 7 Die speziellen Instrumente des Umweltrechts	65
§ 8 Prinzipien des Umweltrechts	75
§ 09 Umweltrecht in der Planung	79
§ 10 Umweltverträglichkeitsprüfung	95
§ 11 Umweltinformationsrecht	110
§ 12 Umwelthaftung	132
§ 13 Rechtsschutz im UmweltR – Teil zu UwR I	139
§ 14 Naturschutzrecht	153
Schluß	188
Schluss	

Organisation

I. Kontaktdaten

<p>Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Universität Bayreuth Universitätsstraße 30 RW I Raum: 1.0 01 106 D-95447 Bayreuth Tel.: +49 (0) 9 21 - 55 6030 0160 9012445 Heinrich.Wolff@uni-Bayreuth.de</p> <p>Privat: Rudolf-Ditzen-Weg 12 13156 Berlin</p>	<p>Sekretariat Doris Pfaffenberger Zimmer RW I 1.107</p> <p>Tel.: +49 (0) 9 21 - 55 6031 RW I Raum: 1.0 01 107 oer7@uni-bayreuth.de</p>
--	---

Wissenschaftliche Assistenten

Anna-Maria Stefan
anna-maria.stefan@uni-bayreuth.de
Telefon: +49 (0) 9 21 55 6196
RW I Raum: 1.0 01 108

Bastian Stemmer
bastian.stemmer@uni-bayreuth.de
Telefon: +49 (0) 9 21 55 6198
RW I Raum: 1.0 01 109

Hinweise:

Dieses Skript ersetzt kein Lehrbuch und nicht den Besuch der Vorlesung und (vor allem) nicht den der PÜ. Es soll im Wesentlichen ein Stichwortgeber für die Nacharbeit und die Wiederholung des Stoffs sein. Das Skript beruht im Wesentlichen auf einer Konzentration der Lehrbücher von Erbguth/Schlacke und Schmidt/Kahl/Gärditz. Mitunter sind die Passagen wörtlich identisch. Darüber hinaus sind auch andere Vorlesungsskripte verwendet worden, etwa das von Sebastian Höhler vom Wintersemester 2013/14. Das Skript wurde zum WS 2015/16 zum ersten Mal aus der Hand gegeben und befindet sich noch in der Überarbeitung

II. Informationen über die Veranstaltungen

1. Vorlesung Umweltrecht I

Art der Veranstaltung:	Vorlesung
Veranstaltungsnummer:	30280
SWS:	2
ECTS – Leistungspunkte:	3
Abschlussprüfung:	Klausur
Anwesenheitspflicht:	Für Sitzschein: Ja – maximal mögliche Abwesenheiten: drei Termine bis zur Klausur. Ansonsten: Nein
Anmeldung erforderlich:	Ja (Flexnow)

Die Veranstaltung ist speziell für Studierende des Zusatzstudiums Umweltrecht, das für die Studierenden der Fakultät II angeboten wird, konzipiert. Sie wird auch als Vertiefung für den Schwerpunktbereich Wirtschaftsverwaltungsrecht der Studierenden der Rechtswissenschaften angeboten. Er ist weiter für alle Studierende der Rechtswissenschaften und andere Studierende mit rechtswissenschaftlichen Vorkenntnissen offen. Für sonstige Hörer mit Interesse am Umweltrecht wird dagegen im SoSe die Veranstaltung Umweltrecht für Nichtjuristen angeboten.

Es wird ein Überblick über den allgemeinen Teil des Umweltrechts einschließlich des Naturschutzrechts gegeben.

2. Die Klausur

Eine gesonderte Klausur wird nicht angeboten. Das Modul wird mit der Klausur nach der Vorlesung Umweltrecht II im Sommersemester abgeschlossen.

	Tag	Raum	Unterteilung
1	Do, 10.12.15 von 10.00-12.00	S 59 RW	Organisation Die Grundlagen § 1 Grundbegriff
2	Do 10.12.15 von 12.00-14.00	S 59 RW	§ 2 Geschichte § 3 Verfassungsrechtliche Grundlagen
3	Do 10.12.15 von 14.00-16.00	S 59 RW	§ 4 Europarecht § 5 Umweltvölkerrecht
4	Do 10.12.15 von 16.00-18.00	S 59 RW	§ 6 Organisation, Verfahren, Handlungsformen
5	Fr 11.12.15 von 8.00-10.00	S 62 RW	§ 07 Instrumente des Umweltrechts mit Sanktionen § 08 Grundprinzipien des Umweltschutzes
6	Fr 11.12.15 von 10.00-12.00	S 62 RW	§ 09 Umweltrecht im Planungsrecht
7	Fr 11.12.15 von 13.00-15.00	S 62 RW	§ 10 Umweltverträglichkeit
8	Fr 11.12.15 von 15.00-17.00	S 62 RW	§ 11 Umweltinformationsrecht § 12 Umwelthaftungsrecht
9	Fr 11.12.15 von 17.00-19.00	S 62 RW	§ 12 Umwelthaftungsrecht § 13 Rechtsschutz im UwR
10	Fr 11.12.15 von 19.00-21.00	S 57 RW	Naturschutzrecht: § 14 - Grundlagen + Planung
11	Sa 12.12.15 von 8.00-10.00	S 57 RW	Naturschutzrecht: § 14 Eingriffsregelung
12	Sa 12.12.15 von 10.00-12.00	S 57 RW	Naturschutzrecht: § 14 Schutzgebiete Artenschutz
13	Sa 12.12.15 von 13.00-15.00	S 57 RW	

Literatur:

Wilfried Erbguth/ Dian Schefold, Umweltrecht, 5. Auflage 2014, 517 S., 26,- €

Oder

Schmidt / Kahl / Gärditz, Umweltrecht, 9. Aufl. 2014, 39,80 €

Gesetzestext:

dtv. Umweltrecht: UmwR, 25., neu bearbeitete Auflage, 16 €, bitte schon zur ersten Stunde mitbringen

§ 1 Ziele, Grundbegriffe und Einordnung

I. Ziele des Umweltrechts

Das Umweltrecht verfolgt verschiedene Ziele:

- Schutz der Umweltmedien, Wasser, Luft, Boden, Klima;
- Schutz der Tiere, Pflanzen, mitsamt ihrem Zusammenwirken und ihrer Wechselwirkung;
- Schutz des Menschen vor den Gefahren von Anlagen und Nutzungsformen anderer;
- Schutz in Form von Verhinderungen von Schäden, vor Eintritt der Gefahren und vor Lagen, aus denen Verschlechterungen eintreten können;
- Wiederherstellung von besseren Zuständen, bei unbefriedigenden Zuständen;
- Herstellung eines angemessenen Ausgleichs mit Nutzungsinteressen des Menschen.

II. Grundbegriff

1. Begriff der Umwelt

a) Weiter Begriff

Umwelt im weiten Sinne ist die Gesamtheit der äußeren Lebensbedingungen, die auf eine bestimmte Lebewesenheit (bspw. einen Menschen, ein Tier, eine Pflanze) einwirken. Danach gehört zur Umwelt unsere gesamte belebte und unbelebte Umgebung einschließlich der sozialen Umwelt, d.h. der zwischenmenschlichen Beziehungen, der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen und der staatlichen Institutionen.

b) Restriktiver Umweltbegriff

Schutz der Natürlichen Lebensgrundlagen

Hierzu zählen als natürliche Umwelt nur die elementaren Lebensgrundlagen des Menschen, namentlich

- die Umweltmedien Boden, Luft, Wasser,
- zudem Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen, insbesondere alle natürlichen Lebensmittel,
- ferner Bodenschätze, klimatische Bedingungen oder die Ozonschicht und ihre Beziehungen untereinander sowie zum Menschen.

Da eine vom Menschen gänzlich unberührte Natur kaum noch anzutreffen ist, versteht man unter natürlicher Umwelt nicht nur (und nicht so sehr) die urwüchsige, sondern auch die vom Menschen gestaltete und bebaute Umwelt (sog. modifizierter restriktiver Umweltbegriff), wie sie in Deutschland als über Jahrtausende gewachsene Kulturlandschaft vorfindlich ist.

cc) Gesetzesspezifische Begriffe

Der Begriff Umwelt wird in den umweltrechtlichen Fachgesetzen allerdings mit unterschiedlichen Inhalten verbunden, so dass eine rechtlich verbindliche Definition immer nur für das jeweilige Gesetz bestimmend ist.

s. etwa: §2 Abs.1 S.2 UVPG: breiter Begriff, der nicht nur ökologisch medienübergreifend ansetzt, sondern auch Kulturgüter und sonstige Sachgüter mit erfasst.

2. Umweltschutz

a) Begriff

Umweltschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die die Umwelt in ihrem Bestand schützen will und ihren Zustand verbessern will.

Der Umweltschutz besitzt eine repressive, reparative und präventive Funktion: er soll

- bereits eingetretene Umweltschäden beseitigen (reparativ-wiederherstellende Funktion),
- gegenwärtige Umweltbelastungen begrenzen und vermindern (repressiv-zurückdrängende Funktion) und
- künftigen Umweltbelastungen vorbeugen (präventiv-vorsorgende Funktion).

Umweltschutz stellt sich dergestalt als eine problemorientierte Querschnittsaufgabe dar, die nicht auf bestimmte Aufgaben – resp. Lebensbereiche – beschränkt werden kann.

b) Rechtfertigung der Umweltschutzes

Nach der Vorstellung vom anthropozentrischen Umweltschutz entspringt die Pflicht zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aus der Verantwortung für das Wohl der lebenden und zukünftigen Menschen.

Verfechter des ökozentrischen Umweltschutzes verstehen hingegen die Umwelt als einen Wert an sich, der um seiner selbst willen zu schützen ist. Begründet findet sich dies mit der ethisch-sittlichen Verantwortung des Menschen gegenüber seiner Umwelt. Allerdings erweist sich das ökozentrische Verständnis als rechtlich problematisch, wenn daraus (Eigen-)Rechte der Natur (z. B. ein Klagerecht der Robben gegen die Genehmigung der Verklappung von Dünnsäure in der Nordsee) abgeleitet werden, die ohnehin im (gerichtlichen) Prozess nur treuhänderisch durch natürliche oder juristische Personen wahrgenommen werden könnten.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen die Auffassungen lediglich dann, wenn eine Maßnahme allein der Umwelt, nicht aber (auch) dem Menschen nützt. Daher verringert sich aufgrund wachsender Erkenntnis von den Wirkungszusammenhängen des ökologischen Systems und der Bedeutung einer Wahrung des ökologischen Gleichgewichts für den Menschen selbst diese geringe praktische Relevanz des theoretischen Unterschieds.

Die Beantwortung der Frage nach dem jeweils relevanten Schutzzweck wird dadurch erleichtert, dass in den Umweltgesetzen überwiegend der konkrete Gesetzeszweck ausdrücklich benannt ist und zwar in den gesetzlichen Ziel- und Zweckbestimmungen, die den Einzelregelungen vorangestellt sind (vgl. § 1 BImSchG, § 1 AtG, § 1 BNatSchG, § 1 KrW-/AbfG bzw. KrWG, §1 ChemG, §1 BBodSchG).

c) Vollzugsebenen des Umweltschutzes

aa) Umweltpolitik

bb) Umweltökonomie

cc) Umweltrecht

3. Begriff des Umweltrechts

Kurzform:

Zum Umweltrecht gehören sämtliche staatlichen Normen, die dem Schutz der Umwelt dienen.

Langform:

Unter dem Begriff des **Umweltrechts** fasst man alle Regelungen zusammen, die dem Ziel dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, d.h. die Umwelt bzw. ihre verschiedenen Ausprägungen wie

Naturhaushalt, Boden, Wasser oder Luft vor weiteren Schäden zu schützen und bereits eingetretene Beeinträchtigungen wieder auszugleichen.

III. Grundprobleme des Umweltschutzes

1. „Externe Kosten“

Umweltbeeinträchtigungen sind für die Teilnehmer an einer Marktwirtschaft größtenteils „externe“ Kosten, d.h. Folgekosten, die außerhalb der eigenen Sphäre entstehen und deshalb nicht in die eigene Rentabilitätsrechnung eingehen. Die Marktteilnehmer sind, wenn sie im Markt bestehen wollen, im Ausgangspunkt dazu gezwungen, das Entstehen externer Kosten in Form von Umweltschäden in Kauf zu nehmen. Der Staat, der das Ziel des Umweltschutzes verfolgt, muss daher dafür sorgen, dass der Marktteilnehmer, der - etwa durch die Nutzung einer umweltbelastenden Technik - externe Kosten verursacht, diese von vornherein vermeidet oder zumindest in die eigene Rentabilitätsrechnung einbeziehen muss, sog. „**Internalisierung“ externer Kosten**.

2. Globale Relevanz der Umweltprobleme

Sowohl **Folgen** wie auch **Ursachen** von Umweltbeeinträchtigungen gehen über die Souveränitätsbereiche der einzelnen Staaten hinaus, was eine einheitliche Wirtschafts- und Umweltpolitik schwierig macht (Bsp.: Klimawandel).

3. Komplexität der Wirkungszusammenhänge im Ökosystem

Umweltschutzbezogene Probleme sind technisch-naturwissenschaftlich hoch komplex und oft noch nicht abschließend erforscht, was oft bereits die Frage eines Handlungsbedarfes, zumindest aber die Ermittlung des Verantwortlichen schwierig macht (Bsp.: Klimawandel, Mobilfunk).

4. Zeitverzögerung zwischen Handeln und umweltbezogenen Folgen

Die Differenz zwischen einer schadensauslösenden Handlung und dem Eintritt eines Umweltschadens kann eine zeitliche Dimensionen annehmen, die generationenübergreifend ist (Bsp.: Endlagerung radioaktiver Abfälle).

5. Unumkehrbarkeit von Umweltschäden

Eingetretene Umweltschäden sind oftmals nicht oder nur unter ganz besonderen Anstrengungen revidierbar (Bsp.: Ölverschmutzung des Wassers).

IV. Umweltprivatrecht

1. Der Begriff

Umweltprivatrecht ist die Summe aller privatrechtlichen Normen, denen in ihrer Ausrichtung auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern die Funktion zukommt, „zugleich“ Auswirkungen auf die Umwelt zu erfassen.

Das Privatrecht ist gekennzeichnet durch die **Gleichrangigkeit** der Parteien. Das Verhalten der Bürger untereinander wird dabei durch Regeln über Vertragsschlüsse (z. B.: Kaufvertrag) und den Ersatz von Schäden geregelt. Insgesamt zielt das Privatrecht auf den Schutz individueller Rechtspositionen ab (z. B.: Grundstücksnutzung). Umweltschutz geschieht im privaten Bereich nur mittelbar, etwa über den Schutz des Privateigentums.

2. Überblick über das UwPrivatrecht

Betrifft das Zivilrecht ohne vertragliche Grundlage. Zum UwPrivatR zählen insbesondere:

- das nachbarbezogene Sachenrecht (§§ 903 ff BGB)
- durch § 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche vermittelter Störerschutzes.
- SdezA gem. §§ 823 ff BGB
- § 823 II BGB i.V.m. Schutzgesetz. Schutzgesetz sind alle drittschützenden Normen des öffentlichen Rechts
- Spezielle Regelungen: UWHG
- Spezielle Haftungsansprüche:
 - § 89 WHG Gefährdungshaftung bei Einleitungen ins Wasser
 - § 33 LuftVG Luftverkehrsgesetz (LuftVG): Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
 - §§ 25 ff AtG Haftung bei Atomunfällen zusätzlich zur völkerrechtlichen Haftungsansprüchen
 - §§ 32 ff GenTG. Gefährdungshaftung bei Schaden durch Organismen, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen
 - Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (ÖLSG)
 - § 14 S. 2 BImSchG: privat-rechtlicher Ausgleichsanspruch, falls Nachteile nicht durch nachträgliche Änderungen ausgleichbar sind,
 - spezielle Regelungen in den Umweltgesetzen
 - § 37 WHG: Wasserabfluss

3. Gemeinsame Strukturen

- Grundsätzlich treten zivilrechtliche Ansprüche neben die Rechte u. Pflichten des öffentlichen Rechts;
 - Davon gibt es eine Ausnahme: Wenn das öfR bestimmt, dass die privaten Recht gestaltend verändert werden,
 - z. B.: PFB, Wasserrecht – Bewilligung, (etwa § 14 BImSchG, § 7 Abs. 6 AtG).
 - Rückausnahme: titulierte, was heißt das – Vertrag + vollstreckbarer Titel
 - Privatrecht greift erst bei tatsächlicher Beeinträchtigung, während öffentlich-rechtlich auch präventives Einschreiten, insbesondere zur Gefahrenabwehr, möglich ist
- Gilt nicht bei gerichtlichem Titel oder Vertrag

4. Der Beseitigungsanspruch gem. § 1004 S. 1 BGB analog

a) Allgemein

- Kein SdezA
- kein Verschulden
- Rechtsgrundlage für Eigentum § 1004 S. 1 BGB – bei sonstigen Rechten analog

b) Prüfungsaufbau

I. Voraussetzung:

1. Eigentum oder absolutes Recht i.S.v. § 823 I BGB

2. Gegenwärtige Beeinträchtigung des Eigentums (Störungszustand).

- Beeinträchtigung, die nicht in einer Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes besteht
- Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein dem Inhalt des Eigentumsrechts zuwiderlaufender tatsächlicher Zustand eingetreten ist

3. Unmittelbare Verursachung durch Anspruchsgegner

4. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung – keine Duldungspflicht

5. Keine Erlöschen bzw. fehlende Durchsetzbarkeit

- Erfüllung
- Unmöglichkeit der Beseitigung der Beeinträchtigung
- **Wirtschaftliche Unmöglichkeit: unverhältnismäßig hohen Aufwendungen - § 275 Abs 2 BGB**
- Verjährung

II. Richtiger Anspruchsgegner

III. Inhalt des Anspruchs –Beseitigung – Entfernung der Störquelle –Realhandlung

- Beeinträchtigung der Störungsquelle einschließlich der Beeinträchtigungen, die aus der Störungsbeseitigung selbst folgen, aber nicht die von ihr ausgehende weitere Störung.
- Notwendig wegen Abgrenzung zum Schadensersatz
- Die Beseitigungsverpflichtung umfasst auch die Beantragung einer behördlichen Genehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Störungsbeseitigung ist.
- **Ausnahmsweise: Entschädigung in Geld - Rechtsgedanke des § 251 Abs. 2 BGB,**

Beispiel:

Bei einem Dammbrech ist Störungsquelle das Loch im Damm, seine Beseitigung kann verlangt werden, nicht die der Überschwemmungsschäden; ist Sand vom Nachbargrundstück angeschwemmt worden, so kann Beseitigung des Sandes aber nicht Ersatz für die vom Sand zerstörten Pflanzen verlangt werden (BGH 49, 343, 347 f);

bei einem Gasrohrbruch ist das gebrochene Rohrstück auszuwechseln, aber nicht der Explosionsschaden zu ersetzen (RG 63, 379; s.a. BGH 97, 236 f);

fängt ein Bahndamm infolge Brandes einer benachbarten Abraumhalde Feuer, so verpflichtet I 1 zum Löschen des Feuers), aber nicht zum Ersatz des zerstörten Bahndamms (aA RG 127, 34 f);

verstopfen Baumwurzeln einen Abwasserkanal, so ist nach § 104 I 1 BGB die Verstopfung zu beseitigen und der dadurch beschädigte Kanal instandzusetzen (BGH NJW 05, 1368);

kontaminiert versickertes Öl das Nachbargrundstück, so ist die verölte Erde zu beseitigen, da das beeinträchtigende Öl nur so zu entfernen ist (BGH NJW 1996, 846 f; NJW 2005, 1367 f.).

BGH, Urteil vom 21. 5. 2010 - V ZR 244/09 (OLG Hamm)

Die Kl. zu 1 ist Eigentümerin eines 7110 m² großen landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks im Hochsauerlandkreis. Er verpachtete dem Bekl. das Grundstück für den Zeitraum vom 22. 8. 2002 bis zum 31. 12. 2008 für 327,17 Euro jährlich zur landwirtschaftlichen Nutzung. Der Bekl. baute Futtermais an. 2004 gestattete er einem Herrn W, auf das Grundstück Biodünger auszubringen. Das von der mit W verbundenen Firma V hierzu mehrfach angelieferte Material war zumindest teilweise mit perfluorierten Tensiden (PFT), industriellen Abfallprodukten, vermischt. PFT kommen in der Natur nicht vor. Sie werden von Pflanzen aufgenommen und sind krebserregend. Die Entnahme von unmittelbar oder mittelbar zum Verzehr bestimmten Früchten aus dem Grundstück wurde behördlich verboten. Mit Schreiben vom 8. 5. 2007 erklärte der Bekl. daraufhin, das Pachtverhältnis außerordentlich zu kündigen, weil das Grundstück nicht mehr zu bewirtschaften sei. Zum Schutz der Bevölkerung wurde die Entnahme von Trinkwasser aus einem nahe gelegenen See (M-See) eingestellt. Der Kreis legte mit erheblichem Aufwand ein Drainagesystem an, das die PFT auffangen und ihre Ausfilterung ermöglichen soll. Die Kl. haben beantragt, den Bekl. zu verurteilen, den Zustand des Grundstücks wieder herzustellen, der ohne dessen Verunreinigung mit PFT bestünde.

Anspruchsgrundlage: § 1004 BGB – Et (+)/Beeinträchtigung (+)/ Kausalität (+)/ Duldungspflicht (-) – Vertrag gibt kein Recht auf Verunreinigung/

Ausschluss wegen § 275 II BGB: BGH Nein, BKl. hätte Aufbringung nicht einem Unbekannten überlassen dürfen:

LS: Gegenüber einem Geschäftsmodell, das ein für den Landwirt kostenloses Anliefern und Ausbringen von erheblichen Mengen eines angeblichen „Biodüngers“ vorsieht, ist jedenfalls dann erhebliche Vorsicht geboten, wenn der Landwirt den Lieferanten nicht kennt. Denn unter solchen Umständen liegt die Vermutung nicht fern, dass dieses Modell die Deponierung großer Mengen entsorgungsbedürftigen Abfalls (hier: krebserregende PFT) zum Gegenstand hat, was wiederum Auswirkung auf ein in Rede stehendes Verschulden des Landwirts an einer Grundstücksverseuchung hat.

5. Der vorbeugende Unterlassungsanspruch

a) Allgemein

- Abwehr von drohenden Handlungen
- § 1004 S. 2 BGB: Bei sonstigen Rechten analog
- Die Gefahr der Beeinträchtigung muss sich verdichtet haben.
- Kein SdezA

b) Prüfungsaufbau

I. Voraussetzung:

1. Eigentum oder absolutes Recht i.S.v. § 823 I BGB

2. Unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung des Eigentums (Störungszustand).

3. Unmittelbare Verursachung durch Anspruchsgegner

Wiederholungsgefahr - Erstbegehungsgefahr

Erstbegehungsgefahr besteht, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist, bzw als unmittelbar bevorstehend droht (BGH NJW 2009, 3787 Rn 12 ff;).

Die Behauptung einer bloßen Möglichkeit des Eingriffs reicht nicht aus (BGH NJW 1992, 2292),

Erstbegehungsgefahr besteht bei der sog Berührung, also wenn der Störer eine Befugnis zu der fraglichen Verhaltensweise für sich in Anspruch nimmt und deshalb mit ihrer Verwirklichung zu rechnen ist.

Bei Wiederholungsgefahr ist ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit erforderlich.

4. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung – keine Duldungspflicht

a) Duldungspflicht gem. § 906 I 1 BGB

Sondernorm zu § 906 – Konkretisierung: § 36a GentG

Transformation zum öffentlich Recht – Grenzwerte des Immissionsschutz auch TA Luft und Lärm

b) Duldungspflicht gem. § 906 I 2 BGB

Gesteigerte Pflicht bei Ortsüblichkeit – aber Ausgleichspflicht in Geld

5. Kein Erlöschen bzw. Einreden

Erfüllung

Unmöglichkeit der Beseitigung der Beeinträchtigung

Wirtschaftliche Unmöglichkeit: unverhältnismäßig hohen Aufwendungen - § 275 Abs. 2 BGB

Verjährungseinrede

II. Richtiger Anspruchsgegner

III. Inhalt des Anspruchs –Beseitigung – Unterlassen der Störung

6. Der Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB

a) Allgemein

- Im Kern steht § 249 BGB Wiederherstellung des „fiktiven“ Zustandes
- Verschulden erforderlich

b) Prüfungsaufbau

I. Tatbestand

1. Handlung oder pflichtwidriges Unterlassen

2. Beeinträchtigung des Eigentum oder absolutes Recht i.S.v. § 823 I BGB

Eigentumsverletzungen sind *Einwirkungen auf die Sache* (BGH 55, 159), die den Eigentümer daran hindern, mit ihr seinem Wunsch entspr (§ 903) zu verfahren. Die Sache muss vorher ohne die Beeinträchtigung bestanden haben.

3. Schaden: Jeder nachteilige Zustand

4. Kausalität und Zurechnung von Handlung und Rechtsgutsbeeinträchtigung und Schadensersatzanspruch

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Inhalt des Anspruchs: Herstellung des fiktiven Zustandes

7. Der Schadensersatzanspruch nach § 823 II BGB

a) Aufbau

I. Tatbestand

1. Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB

a) Rechtsnorm i.S.v. § 823 II BGB: als Schutzgesetz wird *jede Rechtsnorm* iSd Art 2 EGBGB verstanden, mithin auch Verordnungen Satzungen oder polizeiliche Vorschriften mit Außenwirkung, nicht Verwaltungsvorschriften, auch nicht konkretisierende.

b) Die Rechtsnorm muss den Schutz eines anderen bezwecken. Normen, die nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen oder die innerstaatliche Ordnung regeln, wie etwa Kompetenz- und Zuständigkeitsnormen, sind keine Schutzgesetze iSd § 823 Abs 2.

Ein Schutzgesetz liegt aber dann vor, wenn die Norm den Schutz Einzelner oder Mitgliedern einer Gruppe über einen bloßen Reflex hinaus bezweckt, selbst wenn dieser Schutz nur neben dem Interesse der Allgemeinheit verwirklicht wird.

Entscheidend ist letztlich stets der mit den üblichen Auslegungsmethoden zu ermittelnde Zweck des Gesetzes, nicht dessen tatsächliche Wirkung.

Außerdem müsse ein Individualschutz mit seiner Anspruchsvervielfältigung sinnvoll sein und tragbar erscheinen (BGH NJW 12, 1802).

Die Norm muss schützen:

- Dritte überhaupt,
- den Verletzten als einen Teil davon,
- Rechtsgüter der bestimmten Art.

c) Beispiele

§§ 5, 22 BImSchG soweit drittschützende Inhalte

§§ 13, 14 WHG soweit drittschützende Inhalt

2. Verletzung des Schutzgesetzes

3. Schaden, im Schutzbereich der Norm

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Inhalt des Anspruchs: §§ 249 ff BGB: Herstellung des fiktiven Zustandes

Problem Beweislast bei Anspruchsteller

b) Beispielfälle:

A betreibt eine Windenergieanlage. Er hält die Grenzwerte für die Geräuschimmissionen nicht ein. Die Legehennenbatterie des E, die im Einwirkungsbereich liegt, ist betroffen. Die Hennen legen nachweisbar weniger Eier.

E will von A Einhaltung der Grenzwerte und klagt aus §§ 1004 BGB analog. Erfolgsaussichten?

1. Et (+) 2. Beeinträchtigung (+) Lärm 3. Schaden (Gewinnverlust) (+) 4. Kausalität (+) 5. Duldungspflicht - § 906 S. 1 (-)/ § 906 S. 2 (-) nichts vorgetragen 5. Anspruch ausgeschlossen? Kommt darauf an – wenn eine komplexe Genehmigung gem. § 14 BImSchG/ bei Einfacher Genehmigung ist § 14 dagegen nicht anwendbar.

8. Gefährdungsansprüche

a) Beispiele:

- § 89 WHG Gefährdungshaftung bei Einleitungen ins Wasser
- § 33 LufVG Luftverkehrsgesetz (LuftVG): Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
- §§ 25 ff AtG Haftung bei Atomunfällen zusätzlich zur völkerrechtlichen Haftungsansprüchen -

b) Gemeinsamkeiten:

- Verschulden ist nicht erforderlich.
- Benötigt eine spezialgesetzliche Grundlage
- In aller Regel mit Haftungsbegrenzung verbunden – Versicherung soll möglich sein
- Gedanke: Wer gefährliche Handlung vornimmt, soll haften
- Häufig mit Haftungspflicht oder Vorsorgepflicht verbunden

c) Voraussetzungen:

- Betrieb der gesetzliche festgelegten Anlage
- Eintritt eines Schadens
- Kausalität
- Schaden innerhalb des Schutzzwecks der Haftung

9. Ausgleichsansprüche

Besteht bei den polizeilichen Gesamtschuldern

§ 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG und § 9 II 6 USchadG:

Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Probleme:

- Ausgleichanspruch bezieht sich auf aufgewandte Kosten für Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Der Ausgleichanspruch regelt ausschließlich das Innenverhältnis mehrerer Verantwortlicher untereinander.
- Die Behörde kann sich an jeden einzelnen Verantwortlichen wenden und ihn zu dem vollen Kostenbetrag heranziehen.
- Setzt Ausgleichanspruch eine behördliche Verpflichtung oder Anordnung gegenüber dem Ausgleichspflichtigen voraus?
 1. Ansicht: Verfügung der Behörde ist erforderlich
 2. Ansicht: Verfügung ist nicht zwingend, Behörde muss aber zumindest an den Zahlenden herangetreten sein.
 3. Ansicht: Es genügt, wenn ein Pflichtiger leistet – Aufforderung nicht erforderlich
Argumente: Wortlaut: Offen
Sinn: Behörde soll nach Gefahrenabwehr Gesichtspunkten handeln können und der Betroffene soll durch AA geschützt werden – d.h. Behörde muss handeln.
Systematik: Der Pflichtige darf gem. § 8 Abs. 1 erst beginnen, wenn er eine Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt hat, das spricht dafür eine Kontaktaufnahme zu verlangen.

V. Umweltstrafrecht

1. Besonderheiten des Strafrechts
2. Die Tatbestände des 29. Abschnitts
3. Die Tatbestände außerhalb des 29. Abschnitts
4. Straftatbestände außerhalb des StGB
5. Die Ordnungswidrigkeit
6. Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts
 - a) Abhängigkeit des Strafrechts vom Verwaltungsrecht
 - b) Die Abhängigkeit vom Verwaltungsakt
 - c) Beispiel § 324 StGB
 - d) Fälle

1. Die Besonderheit des Strafrechts

- Besonderheit der Sanktion
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten
- Kernstrafrecht und Nebenstrafrecht

2. Die Tatbestände des 29. Abschnitts

Der 29. Abschn. im StGB betrifft Straftaten gegen die Umwelt:

- § 324 StGB, Gewässerverunreinigung;
- § 324a StGB, Bodenverunreinigung;
- § 325 StGB, Luftverunreinigung;
- § 325a StGB, Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen;
- § 326 StGB, Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen;
- § 327 StGB, Unerlaubtes Betreiben von Anlagen;
- § 328 StGB, Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern;
- § 329 StGB, Gefährdungsschutz bedürftiger Gebiete;
- § 330 StGB, Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat;
- § 330a StGB, Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften.

3. Die Tatbestände außerhalb des 29. Abschnitts

Außerhalb des 29. Abschn. gibt es folgende Vorschriften:

- § 309 StGB, Missbrauch ionisierender Strahlen;
- § 310 StGB, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens;
- § 311 StGB, Freisetzen ionisierender Strahlen;
- § 312 StGB, Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage.

4. Straftatbestände außerhalb des StGB

§ 13 UmwHG: Wer keine Haftpflichtversicherung für potentielle UmwHaftungsansprüche privater abschließen kann bestraft werden (bis 1 Jahr FST).

5. Die Ordnungswidrigkeit

- Ordnungswidrigkeitstatbestände finden sich am Ende vieler Umweltschutzgesetze, vgl. § 62 BImSchG.
- Charakter der Ordnungswidrigkeit
 - Verfassungsgarantien vor dem Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten.

6. Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts

Die Vorschriften verlangen regelmäßig, dass der Täter „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“, „ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung“ oder schlicht „unbefugt“ gehandelt haben muss. Über die Einbindung des Verwaltungsrechts wird somit das Strafrecht automatisch an wirtschaftliche und technische Änderungen angepasst. Schattenseite dieser Abhängigkeit ist, dass sich gleichermaßen Defizite des Umweltverwaltungsrechts und seines Vollzugs, etwa Unklarheiten bei der Auslegung von Grenzwertbestimmungen, unklare und unbestimmte Bescheide, duldungenrechtswidriger Zustände oder rechtswidrige Genehmigungen, dem Umweltstrafrecht mitteilen.

a) Abhängigkeit des Strafrechts vom Verwaltungsrecht:

- Abhängigkeit vom Verwaltungsrecht „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“, „ohne die erforderliche Genehmigung“ oder schlicht „unbefugt“.
- Strafrichter muss über Verwaltungsrecht entscheiden
- Abhängig von Verwaltungsakt
- Verwaltungsakte erforderlich und liegt nicht vor – der Sache nach Abhängigkeit von Verwaltungsrecht

b) Die Abhängigkeit vom Verwaltungsakt

- Verwaltungsakt liegt vor, seine Vorgaben werden nicht beachtet
- VA ist sofort vollziehbar
- VA ist nicht sofort vollziehbar und Widerspruch/Anfechtungsklage liegen vor:

c) Beispiel § 324 StGB

§ 324 Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fälle:

A. leitet verschmutztes Wasser in den blauen Main. Er hat:

- eine Gestattung nach dem WHG/BayWG hat, die die Einleitung deckt:
Strafbarkeit (-)
- eine Gestattung nach dem WHG/BayWG die inhaltlich unrichtig ist, aber Einleitung deckt:
Strafbarkeit (-)
- eine Gestattung nach dem WHG/BayWG die inhaltlich unrichtig ist, und Einleitung inhaltlich nicht deckt:
Strafbarkeit (+)
- eine Gestattung, die widerrufen ist, der Widerruf ist noch nicht wirksam, weil A. Anfechtungsklage eingelegt hat und diese aufschiebende Wirkung entfaltet:
Strafbarkeit (-)
- eine Gestattung, die widerrufen ist, der Widerruf ist auch wirksam, weil A. noch keine Anfechtungsklage eingelegt hat :
Strafbarkeit (+)
- eine Gestattung nach dem WHG/BayWG hat, die er durch grobe Täuschung erlangt hat:
Strafbarkeit (+): Gemäß § 340d StGB ist ein Handeln ohne Genehmigung auch ein Handeln

auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

- keine Gestattung nach dem WHG/BayWG, aber er bekäme eine, wenn er den Antrag stellen würde:
 - Strafbarkeit (-): evtl. Grenze : Grundrechte – Verhältnismäßigkeit (abgestellt auf Belastung).
- keine Gestattung nach dem WHG/BayWG hat, die Behörde die Einleitung aber kennt und duldet:
 - Strafbarkeit ? Strittig, im Ausgangspunkt (+): Aber evtl. Verbotsirrtum – keine Schuld oder Rechtsfertigungsgrund – sehr str.

Lackner, § 324 StGB, 28. Aufl. 2014, Rn. 12:

Bloße behördliche Duldung, dh das bewusste Nichteinschreiten der zuständigen Behörde gegen ein rechtswidriges Verhalten oder einen rechtswidrigen Zustand hat als solche keine rechtfertigende Wirkung (OLG Braunschweig ZfW 91, 52, 62; s. auch VGH München ZfW 05, 43). Sie kann jedoch je nach den Umständen (zB wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Vertrauensschutzprinzip oder eine bindende Zusicherung) eine verwaltungsrechtliche Eingriffsschranke begründen, die belastendes Verwaltungshandeln rechtswidrig macht und deshalb strafrechtlich berücksichtigt werden muss. Die Auffassungen dazu gehen allerdings weit auseinander; sie reichen von grundsätzlicher Ablehnung bis zu nahezu vorbehaltloser Annahme der Rechtfertigungswirkung oder gar Tatbestandsausschlussgrund. Vor allem in schwebenden Genehmigungsverfahren wird die Duldung häufig als stillschweigend erteilte vorläufige Gestattung zu deuten sein (LG Bonn NStZ 88, 224). – Ist eine Rechtfertigung nicht begründbar, so kommt (vermeidbarer oder unvermeidbarer) Verbotsirrtum in Frage OLG Stuttgart ZfW 77, 118; OLG Braunschweig aaO S 61).

VI. Öffentliche Umweltrecht

1. Die Teilgebiete des Öffentlichen Umweltrechts

Das öffentliche Umweltrecht als Summe aller öffentlich-rechtlichen Normen, die dem Umweltschutz dienen, lässt sich wie folgt unterteilen:

- Umweltvölkerrecht,
- Umwelteuroparecht,
- Umweltverfassungsrecht und
- Umweltverwaltungsrecht.

2. Form des Umweltschutzes durch Verwaltungsrecht

a) Die Normierung des Umweltverwaltungsrechts

Das kodifizierte Umweltverwaltungsrecht bildet ein Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts; es findet sich in einer nur noch schwer überschaubaren Vielzahl von Gesetzen, etwa Abfallverbringungsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Arzneimittelgesetz, Atomgesetz, Benzinbleigesetz, Biozidgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Chemikaliengesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Erneuerbare Energien Gesetz, Fluglärmgesetz, Gentechnikgesetz, Infektionsschutzgesetz, Abfallrecht, Pflanzenschutzgesetz, Umweltinformationsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Wasserhaushaltsgesetz.

b) Regelungslücke Klimaschutz

Einer wirksameren gesetzlichen Erfassung bedarf weiterhin der Klimaschutz. Ferner müssen die (bestehenden) Umweltgesetze im Gefolge des technischen Fortschritts regelmäßig nachgebessert und modernisiert werden. Vonnöten ist überdies eine stärkere Abstimmung der einzelnen Regelungsbereiche aufeinander. Das betrifft vor allem die allgemeinen Normen der jeweiligen Umweltgesetze, die weitgehend parallelstrukturiert sind. Durch Ausgliederung dieser (generellen) Vorschriften und Schaffung eines einheitlichen allgemeinen Teils des Umweltrechts wäre ein Großteil an Harmonisierung und Vereinfachung zu erreichen. Hierauf richteten sich die (erfolglosen) Arbeiten an einem UGB. Auch die zunehmende Bedeutung des Rechts der EU zieht den Zwang zu einer diesbezüglichen Vereinheitlichung nach sich.

c) Die Formen des Umweltschutzrechts

Das Umweltverwaltungsrecht lässt sich strukturieren, wenn man es einteilt in allgemeine Vorschriften und besondere Regelungen des medialen, kausalen, vitalen und integrierten Umweltschutzes.

aa) Allgemeine Regelungen

aaa) Begriff

Allgemeine Regelungen betreffen administrative Grundregelungen und Strukturen, bspw. die Organisation sowie die Statistik im Umweltbereich.

bbb) Regelungen

Zu Ersterem zählen die Gesetze zur Errichtung eines Umweltbundesamtes, eines Bundesamtes für Strahlenschutz, eines Bundesamtes für Naturschutz und einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ bzw. der Erlass über die Einrichtung eines Rates von Sachverständigen für Umweltfragen und zu Letzterem das Umweltstatistikgesetz.

bb) Medialer Umweltschutz

aaa) Begriff

Medialer Umweltschutz dient dem Schutz der (Umwelt-)Medien Boden, Wasser und Luft. Die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz des Bodens finden sich in dem als Leitgesetz ausgestalteten BBodSchG. Dem Gewässerschutz dienen vor allem das WHG (des Bundes), die Landeswassergesetze sowie das Waschmittel- und Reinigungsmittelgesetz. Der Schutz der Luft erfolgt primär durch das BImSchG; für ergänzendes Immissionschutzrecht der Länder bleibt nur wenig Raum.

bbb) Regelungen

Spezialgesetze des Bundes sind insoweit das Fluglärmgesetz und das Benzinbleigesetz.

cc) Kausaler Umweltschutz

aaa) Begriff

Kausaler Umweltschutz will eine effektive Minderung der Umweltgefährdung erreichen, indem er bei der Emission gefährlicher Stoffe gleichsam „an der Quelle“ ansetzt und den Umgang mit ihnen reglementiert.

bbb) Regelungen

Gesetze des kausalen Umweltschutzes sind insbesondere das AbwAG, Arzneimittelgesetz, AtG, ChemG, Düngemittelgesetz, Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch, PflSchG, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und die Normierung des Abfallrechts. Das Verhältnis von Regelungen des medialen zu solchen des kausalen Umweltschutzes ist nicht frei von Überschneidungen. Gleichwohl bleibt es beim unterschiedlichen Ansatz: Derjenige medialer Art schützt bestimmte Umweltgüter vor (nahezu) allen Gefahrenquellen (z. B. BImSchG, WHG), während der kausale Ansatz alle Umweltgüter gegenüber bestimmten Gefahrenquellen (etwa ChemG, AtG) bewahren will.

dd) Vitaler Umweltschutz

aaa) Begriff

Vitaler Umweltschutz dient dem unmittelbaren Schutz von Tieren und Pflanzen.

bbb) Regelungen

Es geht also in erster Linie um „nicht menschliches“ Leben. An Gesetzen finden sich das BNatSchG und die Landesnaturschutzgesetze, die Fischereigesetze der Länder, das Bundesjagdgesetz, das PflSchG und das Tierschutzgesetz. Auf der Schnittstelle zwischen kausalem und vitalem Umweltschutz bewegt sich das Gentechnikrecht.

ee) Integrierter Umweltschutz

aaa) Begriff

Integrierter Umweltschutz findet sich dort, wo entweder der Umweltschutz mit anderen (gegenläufigen) Aufgabenstellungen und Zielen konkurriert (etwa Raumordnungsrecht, Recht der Bauleitplanung: Umweltschutz als ein Planungsziel oder abwägungserheblicher Belang neben anderen Aufgaben) oder aber mit weiteren (gleichgerichteten) Zielen konvergiert (bspw. Recht der technischen Sicherheit, insbesondere IVU Richtlinie, Arbeitsschutzrecht, Gesundheitsrecht) hier ergänzen Umweltschutzaspekte die anderen Schutzziele Gesundheit, Arbeitssicherheit etc. , sie konkurrieren nicht mit ihnen.

bbb) Regelungen

Ein Beispiel für den integrativen Ansatz im Europäischen Umweltrecht bildet die Querschnittsklausel des Art. 11 AEUV; hiernach müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei den Unionspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden (konkurrierend integrierter Umweltschutz).

b) Erfasst Gesetze

aa) Ausdrückliche Uw-Kodifikationen

In erster Linie handelt es sich um Gesetze, die ausdrücklich auf eine spezifisch umweltschützende Aufgabe zugeschnitten sind. Sie bilden gleichsam den Kernbereich des Umweltrechts.

Hierzu gehören insbesondere das Recht der staatlichen Umweltschutzaktivitäten, wie das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht - sowie das Bodenschutzrecht, ferner das Gewässerschutzrecht, das Immissionsschutz und Strahlenschutzrecht.

bb) Gesetz mit Teilregelungen

Umweltrecht findet sich aber auch in zahlreichen nicht umwelt(schutz)spezifischen Gesetzen, sei es in ganzen Abschnitten (so im 29. Abschnitt StGB-Straftaten gegen die Umwelt) oder in Einzelnormen (etwa in § 906 BGB -Zuführung unwägbarer Stoffe).

cc) Gesetze mit Mehrfachzielen

Andere Normwerke verfolgen den Umweltschutz nur als eines von mehreren Zielen.

Dazu gehören

- das Baugesetzbuch (vgl. insbesondere §1 Abs. 5 S.2BauGB zur Funktion der Bauleitpläne: „Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,“),
- das Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG),
- die Landesplanungsgesetze und, wenn auch eingeschränkt,
- bestimmte Fachplanungsgesetze (etwa Telekommunikationsgesetz, vgl. § 73 TKG, Teile des Energierechts).

Wenngleich diese Gesetze nicht in ihrer Gesamtheit dem Umweltrecht zuzuordnen sind, gehören doch ihre umweltschutzorientierten Regelungen dem Umweltrecht an.

dd) Gesetze mit Umfassenden Schutzgütern

Umstritten ist, ob auch solche Normen zum Umweltrecht zählen, die zwar für den Umweltschutz von erheblicher Relevanz sind, aber nur beiläufig umweltschützenden Charakter haben, die also keine umweltschützende Zielsetzung verfolgen.

Gemeint sind u.a.

- die Grundrechte (Art.2 ff.GG),
- das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S.1 GG), die polizeiliche Generalklausel,
- §§ 823,1004 BGB,
- das technische Arbeitsschutzrecht,
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht.

Teilweise wird nur dem umweltspezifischen Recht, Rechtsgebietscharakter zuerkannt (sog. Umweltrecht im engeren Sinne).

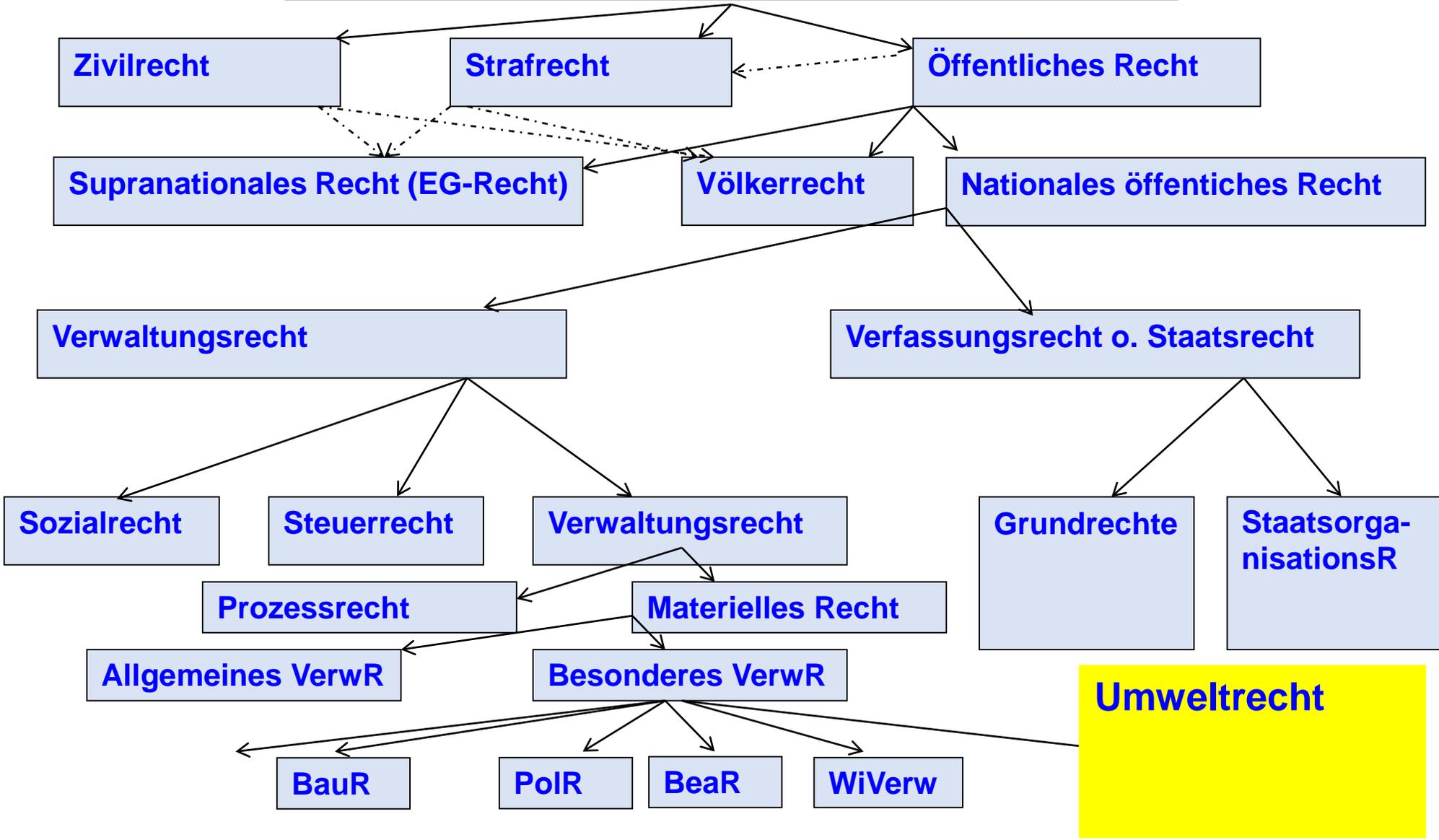
ee) Allgemeines und besonderes Umweltrecht

Es finden sich Normen allgemeinen Umweltrechts, bei dem es um Regelungs- und sonstige Grundstrukturen geht, die sich wegen ihrer durchgängigen oder doch weitreichenden Geltung für die speziell normierten Bereiche des Umweltrechts „ vor die Klammer“ ziehen lassen. Hier wird auch das Umweltrecht „ im weiteren Sinne“ einbezogen.

Das „ Besonderes Umweltrecht“ beschränkt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit vornehmlich auf die Darstellung zentraler Materien des eigentlichen Umweltschutzrechts, also des Umweltrechts im engeren Sinne.

ff) Die Einordnung des Umweltrechts in die Gesamtrechtsordnung

Die Rechtsordnung insgesamt - thematische Einteilung



§ 2 Umweltrechtsgeschichte

I. Vereinzelte Umweltschutzbestimmungen im 19. Jahrhundert

Schon im 19. Jahrhundert gab es punktuelle Regelungen des Umweltschutzes, dies vor allem im Bereich des Naturschutzes sowie der Gewässer- und Luftreinhaltung - wenn auch noch nicht als „Umweltrecht“ bezeichnet.

Bspw. enthielt die Preußische Gewerbeordnung von 1845 eine frühe Immissionsschutzregelung; in England wurde 1847 ein Gesetz zur Bekämpfung der Rauchverschmutzung erlassen - und erste Unterschutzstellungen von Naturdenkmälern erfolgten bereits vor 1840.

II. Die Einzelkodifikationen

1. Erster Abschnitt nach dem GG

Für die Zeit nach 1945 sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Erlass des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - (1957) und des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz (AtG) - aus dem Jahr 1959 sowie der Versuch einer Luftverbesserung durch großräumige Verteilung von Luftbelastungen zu erwähnen.

2. Die flächendeckende Regelung in den 80iger Jahren

Diese Maßnahmen bildeten zwar zunächst nur partielle Reaktionen auf sich ausbreitende Umweltgefahren; sie ließen gleichwohl allmählich ein Klima entstehen, in dem sich die allgemeine Einsicht in ökologische Probleme entfalten konnte.

In den 70iger Jahren kommt es zu einer rasanten Entwicklung. Zu nennen ist das von der sozialliberalen Koalition ausgearbeitete Sofortprogramm der Bundesregierung vom 25.9.1970 und vor allem das schon erwähnte Umweltprogramm der Bundesregierung vom 21.9.1971. Entsprechend den politischen Vorgaben des Umweltprogramms kommt es zu:

- einerseits Neuregelungen durch das Abfallgesetz (AbfG)13 aus dem Jahr 1972,
- das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG, 1974)
- das Bundeswaldgesetz (BWaldG, 1975)
- und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 1976)
- andererseits wurden 1976 das WHG, ergänzt um das Abwasserabgabengesetz (AbwAG), und das AtG neu gefasst
- Erlass des Chemikaliengesetzes (ChemG) im Jahre 1980,

Abgeschlossen war der normative „Rohbau“ des modernen, flächendeckenden Umweltrechts im Wesentlichen mit dem Erlass des Chemikaliengesetzes (ChemG) im Jahre 1980, das sich von dem die Aufbauphase charakterisierenden medienbezogenen Ansatz löste und erstmals stoffbezogen einen „medienübergreifenden“ Umweltschutz zu ermöglichen versuchte. War der gesetzliche Nachholbedarf gegen Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts auch befriedigt und ein im internationalen Vergleich beachtliches umweltrechtliches Normenwerk geschaffen, konnte dennoch von einer Entschärfung der Umweltkrise nicht die Rede sein.

So wurden: 1986 das BImSchG, das AbfG, das AbwAG, das BNatSchG, das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und das WHG novelliert.

3. Die Stärkung der untergesetzlichen Ebene

Die in den letzten Jahren der sozial-liberalen Koalition nachlassenden legislativen Aktivitäten im Umweltbereich beruhten zu dem darauf, dass sich die konkretisierende Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben als vorrangig für die Perfektionierung des Umweltrechts angesehen fand. Augenfällig wurde diese Feinabstimmung legislativer Grobziele etwa

- in der Novellierung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung und
- der TechnischenAnleitung (TA) Luft (beide 1983).

4. Die Skepsis an der Regelbarkeit

Obwohl ab 1980 die Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten durch Normierungen anerkannt wurden, und sich die umweltpolitische Diskussion stärker der Bedeutung von gesetzlich nur in Form unbestimmter Rechtsbegriffe beschriebener Umweltstandards widmete (Stichwort: Grenzwertdiskussion), konnte der Gesetzgeber im Umweltrecht nicht auf eine partielle Nachbesserung und Modernisierung einzelner Normwerke verzichten.

5. Einfluss des Europarechts

Auch das sich beständig ausweitende Umweltrecht der EG zog zunehmend Anpassungen der bundesdeutschen Gesetzeslage nach sich, etwa im Wege des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von 1990 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie aus dem Jahre 1985.

6. Übertragung auf die neuen Länder

In der früheren DDR stellte der Erlass des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik- Landeskulturgesetz (LKG)-(1970) eine Zäsur in der umweltpolitischen und umweltrechtlichen Entwicklung dar.

Das LKG fasste bis dahin in verschiedenen Gesetzen geregelte Materien zusammen und entwickelte sie weiter.

Erstmals umfassender geregelt wurden insoweit der Immissionsschutz (Reinhaltung der Luft und Lärmschutz), die Abfallwirtschaft (Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abfallprodukte) sowie die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung. Aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Beitrittsfall (für die DDR) hat die deutsche Einheit das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland nur geringfügig verändert. Im Wesentlichen ging es darum, das bestehende Umweltrecht der Bundesrepublik mit möglichst wenigen Modifikationen und kurzen Anpassungsfristen auf die neuen Länder zu übertragen.

7. Entwicklung ab der 90igerJahr

Die Entwicklung des Umweltrechts seit Anfang der neunziger Jahre des 19.Jahrhunderts ist geprägt durch

- Deregulierung materieller Standards und Verschärfung des Verfahrensrechts,
- einen Zuwachs neuartiger, insbesondere ökonomischer Instrumente (Ökosteuern, Emissionshandel),
- eine Verstärkung des integrativen Umweltschutzes (IVU-Richtlinie, Artikelgesetz),
- eine stärkere Betonung der nachhaltigen Entwicklung,
- einen zunehmenden Einfluss gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Vorgaben, sowie
- Bemühungen zur verstärkten Harmonisierung, Vereinheitlichung und Standardisierung.

Der Erfolg des Umweltrecht ist an seinen Wirkungen zu sehen.

Entscheidend für den Erfolg des sind

- richtige Standards;

- Erfüllbare Standards;
- Sicherstellung der Einhaltung;
- Ausgleich zwischen Stabilität und Flexibilität.

III. Der Versuch des Erlasses des UWG

1. Grundlage

Im Gefolge der Zersplitterung des umweltrechts war seit längerem der Ruf nach Vereinheitlichung und Harmonisierung laut geworden. Insoweit hatte es zunächst wissenschaftliche Vorarbeiten zu der Frage gegeben, ob dem Umweltrecht Kodifikationsreife attestiert werden konnte. Dabei ist „Kodifikation“ als zusammenfassend-systematische Erfassung eines Normenbestandes i. S. e. abgrenzbaren Regelungsbereichs zu verstehen.

2. Der Professorenentwurf 1990

a) Entwurf AT

Dergestalt hatte bereits der Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuchs-Allgemeiner Teil (UGB-AT) aus dem Jahr 1990 Ziele; Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes; Umweltrechte und Umweltpflichten; ein Modell der Umweltleitplanung; Umweltfolgenprüfung und Umwelthaftung sowie die Verbandsbeteiligung; die Öffentlichkeit von Verfahren und Regelsetzungen zum Inhalt.

b) Entwurf BT

Der Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuchs- Besonderer Teil (UGB-BT) von 1994 nahm sich der Sachbereiche Naturschutz und Landschaftspflege; Gewässerschutz und Wasserwirtschaft; Bodenschutz; Immissionsschutz; Kernenergie und Strahlenschutz; gefährliche Stoffe sowie Abfallwirtschaft und –entsorgung an; nicht hingegen des bedeutsamen Gentechnikrechts; eines übergreifenden Stoffrechts oder eines einheitlichen Rechts für alle Verkehrsanlagen.

3. UGB-KomE

Vor diesem Hintergrund wurde im Juli 1997 der Entwurf einer unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Sandler vorgelegt: UGB-KomE.

Bundesministerium für Umwelt; Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.);
Umweltgesetzbuch (UGBKomE).

4. UGB-Referentenentwurf – erster Anlauf

Die Professorenentwürfe und der Vorschlag der Sachverständigenkommission bildeten die beiden ersten Etappen auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch. Zu einer dritten; ministeriellen Phase; in welcher auf der Grundlage des Vorschlags der Sachverständigenkommission ein Entwurf der Bundesregierung erarbeitet werden sollte, kam es nicht.

Gründe:

- die Gründe lagen im politischen Bereich;
- waren aber auch solche kompetenzrechtlicher Art; die vornehmlich das Wasserrecht und die insoweit bis Mitte 2006 begrenzte; nämlich bloße Rahmenkompetenz des Bundes betrafen.

Die Zusammenführung der Umweltgesetze in einem Umweltgesetzbuch war allerdings in der Koalitionsvereinbarung für die 15. Legislaturperiode als Projekt genannt und war es gleichermaßen in derjenigen der 16. Legislaturperiode, so dass das UGB keineswegs als endgültig gescheitert angesehen werden konnte.

5. Der Versuch nach der Föderalismusreform

Vielmehr hatte gerade die Föderalismusreform des Jahres 2006 den Arbeiten an und zu einem UGB wieder Auftrieb gegeben und diese deutlich vorangebracht. Denn im Wege jener Reform ist die auf Rahmensetzung beschränkte (Gesetzgebungs-)Kompetenz des bisherigen Art. 75 GG aufgehoben und dem Bund auf den Gebieten des Wasserrechts und des Naturschutzrechts nunmehr eine Vollkompetenz, nämlich eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zugewiesen worden, die über diese Freistellung vom bundesweiten Regelungserfordernis des Art. 72 Abs. 2 GG erfahren hat. Dabei stand das Vorhaben des Bundes unter Zeitdruck, weil das den Ländern auf den fraglichen Gebieten durch Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; 5GG eröffnete Abweichungsrecht nach Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG nur bis Ende des Jahres 2009 zeitlich gehemmt war. Inhaltlich sollte das UGB Folgendes erfassen:

- In einem Allgemeinen Teil, der zugleich das vorhabenbezogene Umweltrecht regelte (UGBE I), ging es im 1. Kap. neben Zweck- und Grundsatz- und Begriffsbestimmungen (Abschn. 1) um die UVP (Abschn. 2), den betrieblichen Umweltschutz (unter Einschluss von Regelungen über Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte; (Abschn. 3), die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abschn. 4), um Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten (Abschn. 5) und die Recht- und Regelsetzung im Umweltbereich (Anhörung beteiligter Kreise; Verwaltungsvorschriften; Abschn. 6).
- Im Zentrum des UGBE II stand das vorhabenbezogene Umweltrecht in Fokussierung auf die integrierte Vorhabengenehmigung (Kap. 2), welche die bisherigen Einzelgenehmigungen bei umweltrelevanten Vorhabenbündeln sollte. Unterschieden wurden insoweit das Instrument der Genehmigung als prinzipiell gebundene Entscheidung (Abschn. 2) und die planerische Genehmigung mit Abwägungsspielräumen der Verwaltung (Abschn. 3). In diesem Zusammenhang fand sich zugleich die insoweit als unselbstständiger Verfahrensbestandteil durchzuführende UVP normiert (Abschn. 4, auch Abschn. 5). Flankierende, nämlich eingreifende Maßnahmen und solche der Überwachung waren Gegenstand von Abschn. 6 und 8; das Rechtsregime für bestehende Anlagen enthielt Abschn. 8 vor.
- UGBE –II traf Sonderregelungen für die Wasserwirtschaft;
- UGBE III Entsprechendes für Naturschutz und Landschaftspflege;
- Gegenstand des UGBE IV waren spezielle Vorschriften mit Blick auf „nichtionisierende Strahlung“ (etwa im Zusammenhang mit Funkanlagen; Freileitungen; Erdkabeln; Umspannanlagen u. Ä.)
- und UGBE V erfassten den Emissionshandel bezogen auf Treibhausgase.

6. Scheitern des UGB 2009 und künftige Situation

Trotz erheblicher Zugeständnisse des federführenden Bundesumweltministeriums an die Ressorts und die Bundesländer im weiteren Verlauf der Gesetzgebung ist das Vorhaben eines UGB-Anfangs des Jahres 2009 erneut gescheitert und zwar im Wesentlichen am Widerstand des Landes Bayern. Angesichts des zeitlichen Drucks in Folge des Art. 125b Abs. 1 S. 3 GG sind immerhin das BNatSchG und das WHG novelliert worden.

Verbliebene „Rumpf-Reform“, insb.:

Neues BNatSchG ab 1.3.2010

Neues WHG ab 1.3.2010

Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (BGBl. 2009, S. 2723)

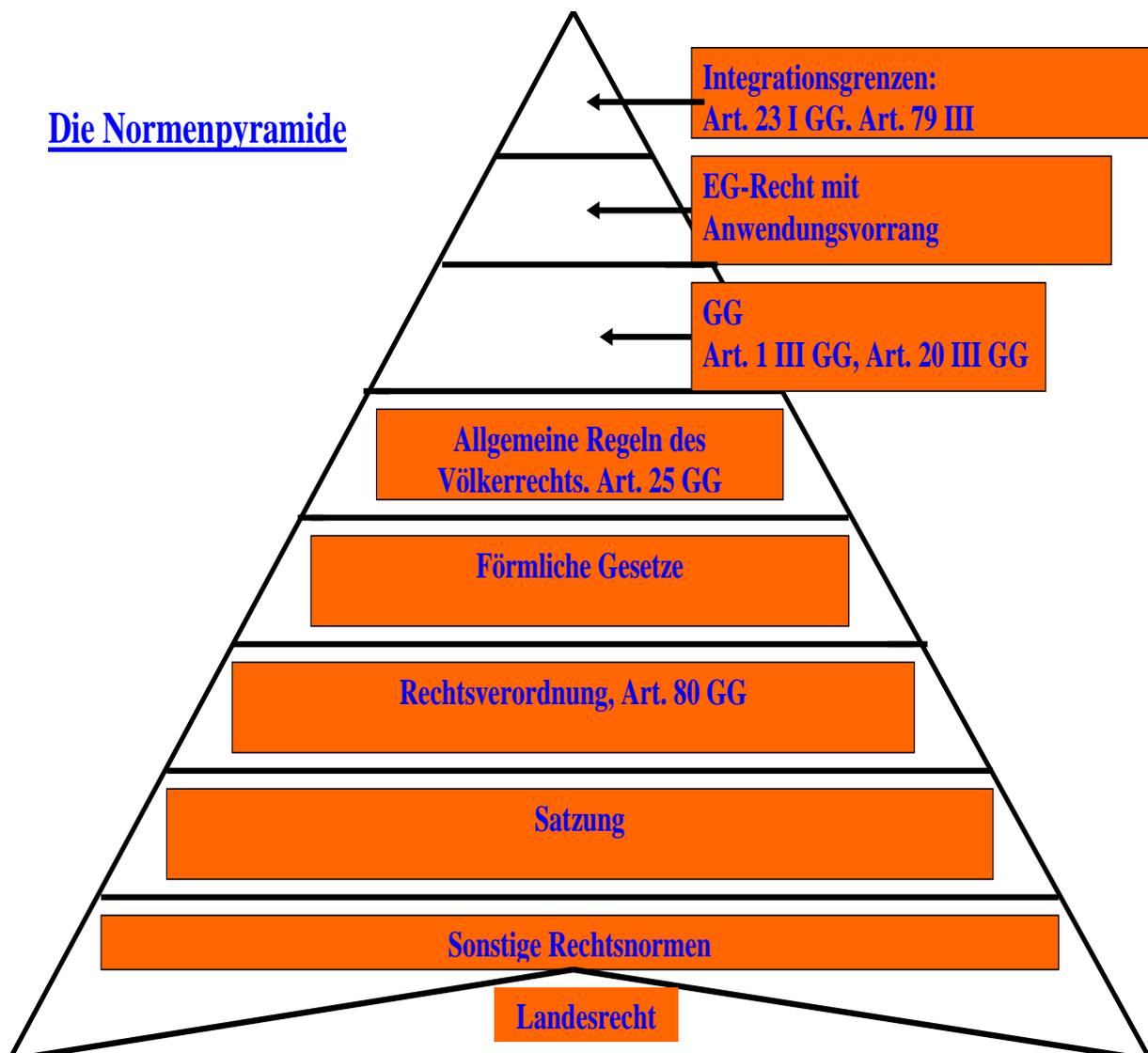
§ 3 Umweltrecht und Verfassungsrecht

ÜBERBLICK

- I. Das Verfassungsrecht
- II. Der Umweltschutz als Staatsziel – Art. 20a GG
- III. Die wichtigsten Auswirkungen der GR auf das UmwR
- IV. Die Gesetzgebungskompetenzen im Umweltrecht
- V. Die Verwaltungskompetenzen im Bereich des Umweltrechts

I. Das Verfassungsrecht

- Vorrang der Verfassung
- Unterschiedlichen Einfluss auf das Umweltrecht



II. Der Umweltschutz als Staatsziel – Art. 20a GG

- Eingefügt 1994, ergänzt (Tiere) 2002
- Bloße Staatszielbestimmung, d. h. objektiv-rechtl. Natur, d. h. kein subjektives Recht Einzelner ableitbar
- Bindet alle drei Gewalten – v.a. hinsichtlich der Zielvorgabe, nicht hinsichtlich Mittel.
- Handlungsauftrag primär f. den Gesetzgeber (Optimierungsgebot), insb. Verwirklichung des Vorsorgeprinzips
- enthält n.h.M. kein Verschlechterungsverbot
- Abwägungsbelang und Auslegungsmaßstab
- Aber kein genereller Vorrang, sondern Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien durch praktische Konkordanz
- z. B. Kollision der Wirtschaftsgrundrechte (Art. 12, Art. 14 GG) mit Staatsziel „Umweltschutz“ (Art. 20a)

III. Die wichtigsten Auswirkungen der GR auf das UmwR

1. Grundrechtsschutz allgemein

- GR sind nicht nur Abwehrrechte, sondern begründen auch staatl. Schutzpflichten
- Grundrechtsschutz durch Verfahren
- bei GR-Kollision: praktische Konkordanz

2. Schutzpflichten

- Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) → staatl. Pflicht zum Umweltschutz
- Grundsätzlich: nur objektive Pflicht: Ausnahme: Untermaßverbot: aber
- weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
- Wann greifen Schutzpflichten und wann Abwehrrecht bei staatliche Genehmigung?
- Schutzpflicht wenn Belastung von Privaten, fremden Staaten oder Naturgewalt kommt.
- Mit der Genehmigung übernimmt der Staat i.d.R. noch keine Verantwortung – Ausnahme. Atom
- Bei Planfeststellung wird die Nutzung dem Anlagenbetreiber zugerechnet – Autobahn.
- Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben u. körperl. Unversehrtheit) → staatl. Pflicht zum Umweltschutz

3. Die Grundrecht als Abwehrrecht gegenüber UwGesetze

a) Art. 12 Abs. 1 GG – Berufsfreiheit

b) Art. 14 Abs. 1 GG Eigentumsfreiheit

- Trennung zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung.
- Nassauskiesungsentscheidung – BVerfG 58, 300, 338 ff.
- Es ist verfassungsgemäß, das Grundwasser aus dem Grundeigentum auszugliedern
- Verfassungswidrige Eingriffsgesetze müssen angegriffen werden, es gilt nicht Duldung und Liquidation.
- Altlastenentscheidung
- Die Lasten des BBodSchG sind mit Art. 14 GG vereinbar, solange die Belastung nicht höher ist als der Wert des Grundstücks.
- Sonderrolle der Sperrgrundstücke – Einschränkung des Rechtsschutzes wenn Eigentum allein zu dem Zweck erworben wurde, gegen staatlichen Akt vorzugehen.

c) Gemeinsamkeiten

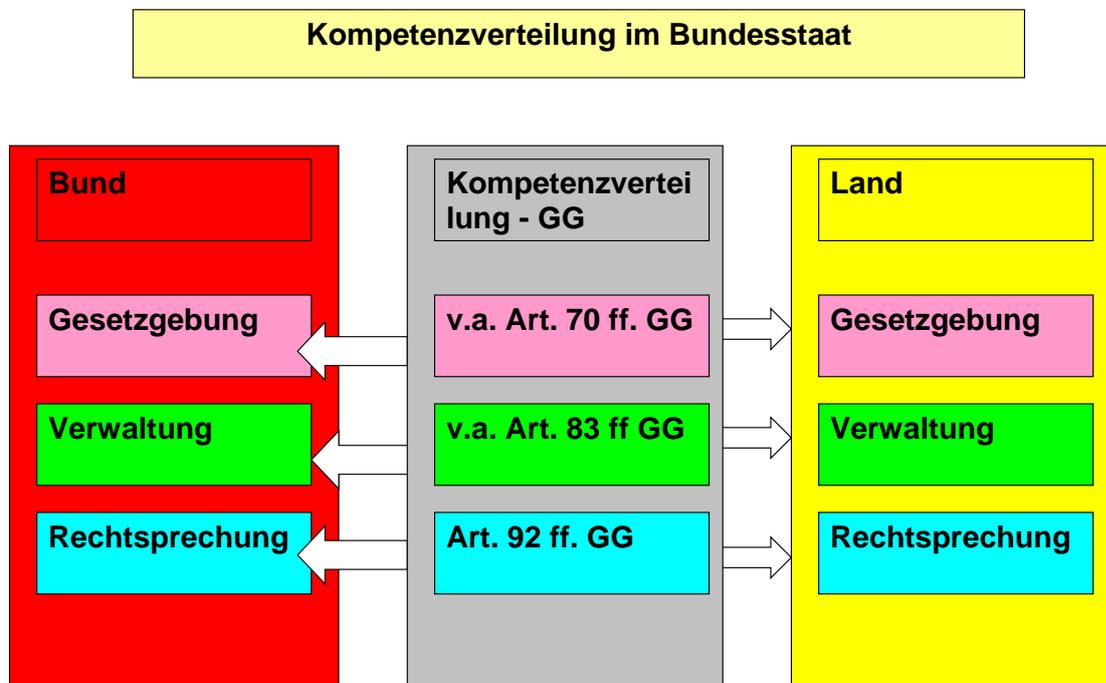
Sowohl wegen Artikel 14 GG als auch wegen Artikel 12 GG ist es häufig so, dass Verbote Ausnahmeregelungen treffen müssen, für exzeptionelle Fälle und für Fälle, bei denen ansonsten eine Unverhältnismäßigkeit eintreten würde.

Wird eine neue umweltrechtliche Pflicht eingeführt, muss zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen geschaffen werden, die aufgrund der alten Rechtslage investiert haben und die Investitionen sich noch nicht abgeschlossen haben. (Nachtragende).

d) Art. 3 Abs. 1 GG – Gleichheitssatz

IV. Die Gesetzgebungskompetenzen im Umweltrecht

1. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern



Überblick über die Arten der Gesetzgebungskompetenzen

Alte Lage

Bis zur Föderalismusreform zum 01.09.2006

- ausschließliche GggKO
- konkurrierende GggKo
- RahmengesetzgebungsKo

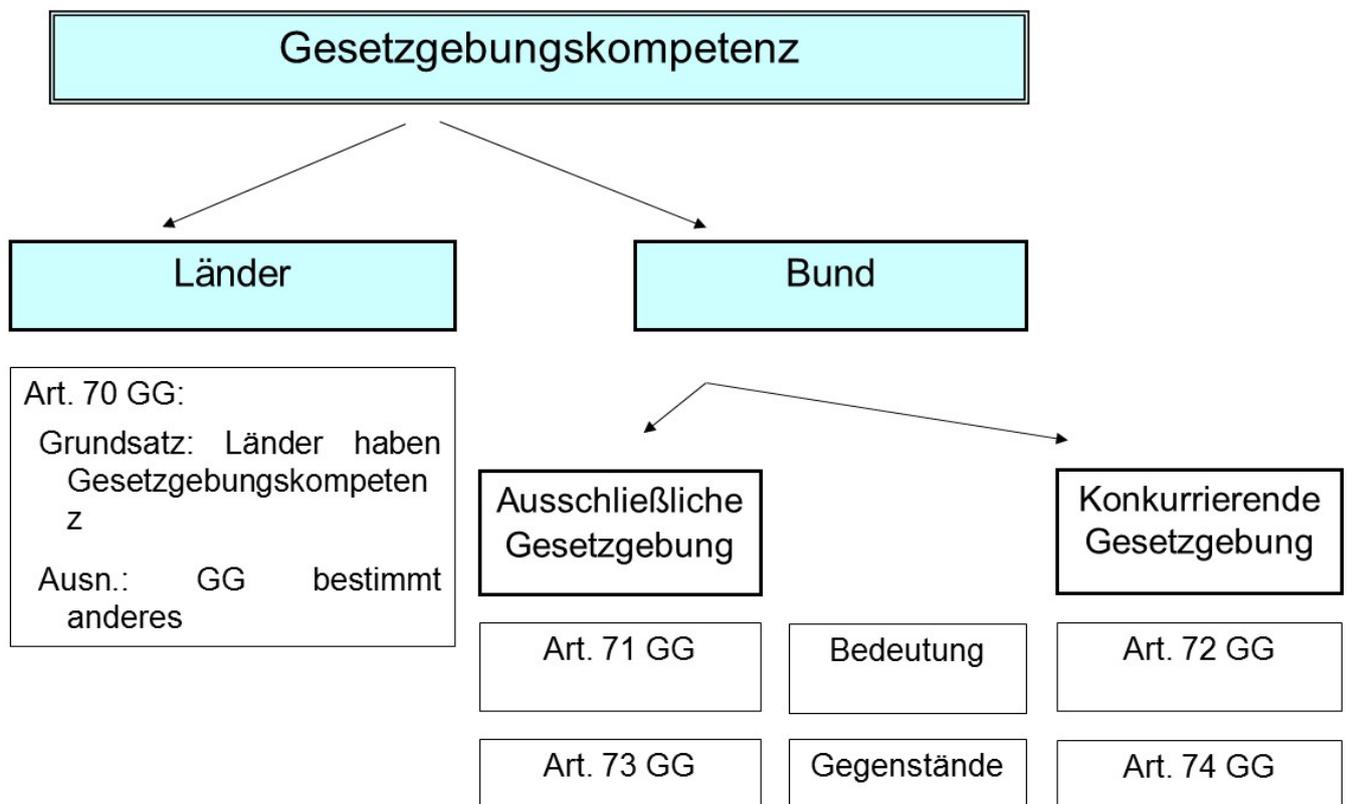
Heute:

Ausschließliche GggKO

Konkurrierende GGKO

- Kernkompetenzen,
- Bedarfskompetenzen und
- Abweichungskompetenzen

Lesen Sie Art. 72 ff GG!



2. Gesetzgebungskompetenzen und die Föderalismusreform

a) Gründe für die Föderalismusreform

- Unitarische Tendenz im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen
- Anstieg der Anzahl der Zustimmungsgesetze
- Haushaltsengpässe bei den Gemeinden
- Gemeinschaftsaufgaben
- Koordination mit dem bei der Anwendung vorrangigem EG-Recht

b) Schwerpunkte der Föderalismusnovelle

- Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz
- Zergliederung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen
- Kernkompetenzen,
- Bedarfskompetenzen und
- Abweichungskompetenzen
- Neue Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern
- Die Reduzierung der Zustimmungspflichtigkeit von Bundesgesetzen
- Unzulässigkeit des Bundesdurchgriffs auf die kommunale Ebene
- Erleichterung des Erlasses eines einheitlichen Umweltgesetzbuches

3. Die Ausschließl. Gesetzgebungskompetenz, Art. 71, 73 GG

4. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz Art. 72, 74 GG

a) Die Arten der konkurrierenden GgKo.

b) Die Aufteilung für das UWR

aa) Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung, insb.

- Nr. 1: Umweltstrafrecht
- Nr. 17 Ernährungssicherung, Hochsee- Küstenfischerei, Küstenschutz
- Nr. 18 Bodenrecht
- Nr. 21 Schifffahrt i. w. S.
- Nr. 24: Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung (außer Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm)

bb) Die Erforderlichkeitsklausel, Art. 72 Abs. 2 GG

- Nr. 20 Lebensmittel, Futtermittel, Tierschutz
- Nr. 22 Straßenverkehr

cc) Abweichungsgesetzgebung, Art. 72 Abs. 3 GG

- Nr. 1 Jagdrecht bezogen auf Art. 74 I Nr. 28 GG Jagdrecht
 - Ausnahme Jagdschein
- Nr. 2: Naturschutz u. Landschaftspflege – bezogen auf 74 Nr. 29 GG: Naturschutz u. Landschaftspflege
 - Beachte aber abweichungsfeste Kerne in d. Klammer:
 - Allg. Grundsätze des Naturschutzes
 - Artenschutz
 - Meeresnaturschutz
- Nr. 4 Raumordnung – bezogen auf Art. 74 Nr. 31 GG
- Nr. 5: Wasserhaushalt – bezogen auf Art. 74 Nr. 32 GG
 - Beachte aber abweichungsfeste Kerne in d. Klammer:
 - Stoffbezogene Regelungen
 - Anlagenbezogene Regelungen

V. Die Verwaltungskompetenzen im Bereich des Umweltrechts

1. Bundeskompetenz

- a) Verwaltung der Bundeswasserstraßen: Art. 87 I GG, Art. 89 II 1 GG
- b) Bundesoberbehörden Art. 87 II GG

2. Landeskompetenz

- a) Im Auftrag des Bundes – § 24 AtG
- b) als eigene Aufgabe
- c) LänderVw – umfassende Organisationshoheit

VI. Bestimmungen in der Bayerischen Verfassung

- Staatszielbestimmungen
- Art. 3 Abs. 2 BV: Staat schützt die natürl. Lebensgrundlagen
- Art. 131 Abs. 2 BV: Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt als oberstes Bildungsziel
- Art. 141 Abs. 1 BV: Schutz der natürl. Lebensgrundlagen (konkreter als Art. 3 Abs. 2)

- Subjektives Recht in Art. 141 Abs. 3 BV
- Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur ist jedermann gestattet
- Aber kein allg. subj. Recht auf Naturschutz

§ 4 Europäisches Umweltrecht

I. Allgemeines

1. Überblick

- Ende 2013 hat die EU über 823 Umweltrechtsakte erlassen.
- Ca. 70 % des deutschen Umweltgesetzes beruhen auf Unionsrecht.
- Das EU-Umweltrecht basiert auf einer sektoralen bzw. punktuellen Vorgehensweise, aber mit homogener Struktur.

2. Homogene Struktur des EU-Unionsrechts

Bei allen Unterschieden im Einzelnen, je nach Fachfrage, basiert das Unionsrecht vor allem auf folgenden Gedanken:

- Information
- Partizipation
- Planung
- Prozeduralisierung mit Rechtsschutz
- Weg vom medialen hin zum integrierten Umweltschutz
- Stärkere Finalprogrammierung anstelle von Konditionalprogrammierung (Vorgabe von Zielen und weniger von Grenzwerten).
- Stärkung der Öffentlichkeit als Garant für Rechtmäßigkeit
- Stärkung der Transparenz
- Stärkung der Verbandsrechte

3. Entwicklung des Unionsrecht

- bis 1987 (EEA): Kein umweltpolitischer Titel in den Primärrecht
 - 200 umweltrechtliche Rechtsakte zwischen 1972 und 1987 wurden gestützt auf die Behelfskompetenzen des Artikel 100 EWGV (jetzt Artikel 150 AEUV) und/oder Artikel 235 EWGV (jetzt Artikel 352 AEUV).
- 1987: EEA:
 - Titel VII Artikel 130 ff. EWGV: Umweltkompetenzen./Nachfolge: Titel XIX Artikel 174 ff. EGV/ heute Artikel 191 ff AEUV.
 - EEA: Aufnahme der Umweltpolitik in Artikel 3 lit. k EGV/ heute Artikel 4 Abs. 2 lit. e AEUV.
 - Aufnahme in den Zielkanon Artikel 2 EGV alt, jetzt Artikel 3 Abs. 3 UAbs. 1 EUV.
 - Wandeln des Umweltschutzes vom Ziel zu einer Garantie eines hohen Standards. Darin soll der Leitgrundsatz der nachhaltigen Entwicklung eingebaut worden sein.
 - „nach vorne Ziehen“ des Integrationsprinzips: Artikel 6 EGV, heute Artikel 11 AEUV.
 - Konkretisierung der binnenmarktbezogenen Rechtsangleichung (Artikel 100a EGV a. F., Artikel 95 EGV, heute Artikel 114 AEUV).
- Der Vertrag von Nizza brachte umweltpolitisch wenig Änderung.
- Der Lissabon-Vertrag von 2009 änderte im Umweltrecht ein wenig. Die Charta enthält umweltpolitische Vorgaben. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird zum Leitprinzip des Umweltrechts (vergleiche Artikel 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2, Artikel 3 Abs. 5 S. 2 EUV).

II. Umweltschutz als Ziel der Union

- Gemäß Artikel 3 Abs. 3 UAbs. 1 EUV wirkt die Union auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.
- Es handelt sich um ein Ziel der Union, das formal gesehen gleichrangig mit dem Ziel der Gewährleistung des Binnenmarktes und des Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechtes abgestellt wird.
- Aus Artikel 3 Abs. 3 S. 2 werden folgende Prinzipien gefolgert:
 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität durch entsprechende Ausarbeitung der europäischen Rechte und Rechtssetzung: nachhaltiges, umweltverträgliches Wirtschaftswachstum
 - Schutz der menschlichen Gesundheit
 - umsichtige, nachhaltige sowie rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
 - Einbeziehung der Umweltschutzbelange bei der Auslegung und Handhabung von Rechtsnormen
 - Maßnahmen sowohl zur Behebung eingetretener Verschmutzungen als auch zur Verhinderung von weiteren Umweltschädigungen (z. B. sich stetig erhöhende Qualitätsstandards)
 - allgemeine Maßnahmen planerischer, informatorischer oder anderer Art, die den Zustand der Umwelt betreffen (z. B. erzieherische Maßnahmen, Förderung umweltfreundlicher Technologien)
 - Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels (globaler Umweltschutz)
 - führende politische Einflussnahme im internationalen Umweltschutz, (z. B. Aushandeln internationaler Umwelt-Übereinkommen) aber auch Vorreiterrolle hinsichtlich der Zielerreichung im internationalen Vergleich

III. Ziele, Prinzipien und Gebote des Umweltrechtes

1. Ziele der Umweltpolitik der Union

a) Allgemein

- Die Ziele der Umweltpolitik der Union sind in Artikel 191 Abs. 1 AEUV aufgeführt. Es sind vier Ziele genannt. Die Ziele sind nicht abschließend.
- Umwelt wird in einem weiten Sinne verstanden, einschließlich der von Menschen künstlich geschaffenen Umwelt.
- Alle vier Ziele sind gleichrangig.
- Art. 191 lesen
- Sie sind von den Organen der Union und den Mitgliedstaaten zu beachten.
- Artikel 191 Abs. 1 AEUV ist nicht unmittelbar anwendbar. Er vermittelt keine subjektiven Rechte für die Unionsbürger auf Tätigwerden.
- Er enthält kein Grundrecht auf Umweltschutz.
- Der Begriff Umweltpolitik impliziert eine Abwägung und Berücksichtigung mit anderen Umständen. Nicht gefordert ist ein absoluter sofortiger und globaler Umweltschutz.
- Den Organen steht ein großer Gestaltungsspielraum zu.
- Ein generelles Ziel wird in Artikel 191 Abs. 2 AEUV mit dem möglichst hohen Schutzniveau umschrieben. Wiederholung von Artikel 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 EUV.

- Bei der Bestimmung der Umweltpolitik muss die Union die Umstände berücksichtigen, die in 191 Abs. 3 genannt sind (vier Stück).
- Die Union soll gemäß 191 Abs. 4 AEUV völkerrechtliche Verträge mit dritten Staaten schließen.

b) Speziell hohes Schutzniveau

- Die Schutzniveaunklausel ist kein bloßer Programmsatz. Es ist eine Verpflichtung zur Verbesserung und zur langfristigen Ausrichtung der Umweltpolitik. Dies schließt ein:
 - Beobachtungspflichten
 - Überprüfungspflichten
 - Ggf. Nachbesserungspflichten.
- Hohes Schutzniveau bedeutet nicht höchstes Schutzniveau.
- Es ist ausreichend, wenn die Union über das Schutzniveau hinausgeht, das hier aufgrund internationaler Verpflichtung obliegt.
- Stufenweises Vorgehen ist zulässig.

2. Prinzipien der Umweltpolitik

Artikel 191 Abs. 2 AEUV normiert die wichtigsten Prinzipien der Umweltpolitik der Union.

a) Allgemein

- Die Prinzipien der EU-Umweltpolitik sind niedergelegt in Artikel 191 Abs. 2 AEUV und Artikel 11 AEUV, Artikel 37 GRCh.
- Es handelt sich um verbindliche Rechtsprinzipien – Umweltprinzipien.
- Bindet alle Stellen der Union und innerhalb des Anwendungsbereiches der Verträge auch die der Mitgliedsstaaten.
- Sie gelten nicht unmittelbar zugunsten des Bürgers, sondern nur infolge von Konkretisierung durch Sekundärrecht.

b) Vorsorge- und Vorbeugeprinzip

- Temporäre Richtung, nicht nur Reparaturprinzip,
- vorausschauend präventive Umweltmaßnahmen, Umweltbeeinträchtigungen von vornherein vermeiden,
- Herabsetzung der Eingriffsschwelle, nicht nur bei Gefahr, sondern schon im Vorfeld;
- Beispiele: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung.
- Der EuGH unterscheidet nicht zwischen Vorsorge- und Vorbeugeprinzip, sondern führt beide zusammen.

c) Ursprungsprinzip: Artikel 191 Abs. 2 S. 2 Variante 3:

- Lokale Richtung:
- Vorrang der Emissionsverhinderung (Vermeidung von Lärm) gegenüber der Emissionsminderung (Einbau von Lärmreduzierern) gegenüber dem Emissionsschutz (Einbau von Schallschutzfenstern der Betroffenen).

d) Verursacherprinzip: Artikel 191 Abs. 2 S. 2:

- Personale Richtung:
- Zuweisung der Kosten zum Verursacher; Verursacher ist, wer die Umwelt direkt oder indirekt belastet.

e) Integrationsprinzip: Artikel 11 AEUV, Artikel 37 GRCh:

- Erfordernisse des Umweltschutzes sind bei der Festlegung und Durchführung anderer Unionspolitiken einzubeziehen.
- Auch Querschnittsklausel genannt.
- Externe Integration des Umweltschutzes.
- Beispiele:
 - Berücksichtigung von Umweltschutz bei den Kriterien im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen;
 - Bei der Vergabe von Förderinstrumenten im Bereich der erneuerbaren Energien;
 - Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik;
 - Berücksichtigung bei Maßnahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik.

f) Nachhaltigkeitsgrundsatz

- Grundlage Artikel 3 Abs. 3 S. 2, Artikel 3 Abs. 5 S. 2 EUV, Artikel 11 AEUV, Artikel 37 GRCh.
- Ziel ist ein angemessener und dauerhafter Ausgleich von Wirtschaft, sozialen Zielen und Umweltschutz unter Berücksichtigung der Rechte künftiger Generationen;
- 3-Säulen-Modell: Wirtschaft, Soziales, Umweltschutz.
- Ressourcen sollen für die künftigen Generationen aufrechterhalten bleiben.
- Jede Generation soll ihre Aufgaben selbst lösen und nicht auf spätere verschieben.
- Der eine Teil der Erde soll Aufgaben nicht zulasten des anderen Teils der Erde verschieben.
- Die Lösung von Umweltproblemen soll möglichst keine neuen Probleme hervorrufen.
- Regenerative Ressourcen sollen möglichst nicht stärker in Anspruch genommen werden als sie regeneriert werden können.
- Nicht regenerierbare Ressourcen sollen möglichst schonend in Anspruch genommen werden.

Materielle Elemente der Nachhaltigkeit:

- Erneuerbare-Energien-Strategie;
- Klimawandel;
- Prozentuale Garantien;
- Gesetzesfolgenabschätzung;
- UVP-Prüfungen.

IV. Kompetenzen der Union im Umweltrecht

1. Allgemein

- Die unmittelbaren Unionskompetenzen sind in Artikel 192 Abs. 1 - Abs. 3 AEUV geregelt.
- Es sind geteilte Zuständigkeiten Artikel 4 Abs. 2 lit. e i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 AEUV.
- Die Union muss beachten:
 - Subsidiaritätsprinzip;
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Kompetenzausübungsschranke, Artikel 5 Abs. 4 EUV.
- Die Umweltaußenkompetenz der Union folgt aus Artikel 192 Abs. 1, Abs. 4 ist nur eine deklaratorische Klarstellung. Das Verfahren regelt sich nach 218 AEUV. Es gilt grundsätzlich eine Parallelität der Außenkompetenz mit der Innenkompetenz, das heißt es besteht eine geteilte Zuständigkeit der Union und den Mitgliedsstaaten. Die ausschließliche Kompetenz der Union gemäß Artikel 207 AEUV greift bei der Umweltpolitik nicht

2. Allgemeine Grundlage Artikel 192 Abs. 1 AEUV:

- Rechtsnormen zwecks Erreichung der Ziele im Sinne von Artikel 191 Abs. 1 AEUV.
- Tätigwerden in Artikel 192 Abs. 1 ist weit auszulegen. Er umfasst:
 - Alle in Artikel 288 AEUV aufgeführten Handlungsformen (Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme).
 - Die Union ist bei der Wahl ihrer Instrumente frei.
 - Darüber hinaus können sonstige Maßnahmen hinzukommen; wie etwa Grünbücher, Weißbücher, Mitteilung der Kommission und Realakte der Verwaltung: Warnungen, Hinweise und Sonstiges.
- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Artikel 289 Abs. 1 i.V.m. Artikel 294 AEUV).
- Artikel 192 Abs. 1 AEUV räumt auch das Recht ein, von den Mitgliedsstaaten zu verlangen, dass sie schwere Umweltverstöße mit strafrechtlichen Sanktionen ahnden.
- Artikel 192 Abs. 1 wird durch Artikel 192 Abs. 2 nicht eingeschränkt.
- Artikel 192 Abs. 2 soll weitere Kompetenzen vermitteln.
- Die Abgrenzung erfolgt gemäß der Schwerpunkttheorie.

3. Artikel 192 Abs. 2 AEUV

- Besondere Kompetenzen unter Berücksichtigung sensibler Souveränitätsbereiche.
- Artikel 192 Abs. 2 AEUV ist eng auszulegen.
- Es sind Bereiche, für die die Union entweder keine Gesetzgebungskompetenz hat oder für die im Rat Einstimmigkeit erforderlich sein soll.

4. Aktionsprogramme Artikel 192 Abs. 3.

- Umweltaktionsprogramme enthalten die generellen vorrangigen Ziele für die zukünftige Entwicklung der europäischen Umweltpolitik.

5. Nationale Schutzverstärkung - Artikel 193 AEUV – Voraussetzungen:

- Existenz eines EU-Sekundärrechtsaktes, auf Artikel 192 gestützt.
- Der Unionsgesetzgebungsakt schafft eine Harmonisierung für den betreffenden Bereich und löst eine grundsätzliche Sperrwirkung aus;
 - Nationaler Akt, der über dieses Niveau hinausgeht – Schutzverstärkungsmaßnahme;
 - Nationale Maßnahme kann sowohl nachträglich erlassen werden als auch in der Beibehaltung einer schon bestehenden Regelung in Kenntnis der weitergehenden Maßnahme bleiben;
 - Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:
 - Die Schutzverstärkung selbst darf nicht unionsrechtswidrig sein;
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der Nichtdiskriminierung, Modifizierung.
- Verschärfung im Bereich von Artikel 114 Abs. 5 AEUV.
- Einschränkung der Schutzverstärkung - zusätzliche Kriterien: Nachträglicher Eintritt /neue wissenschaftliche Erkenntnisse /Lösung spezifischer Probleme der Mitgliedsstaaten.

6. Indirekte Umweltschutzkompetenzen

Gemäß Artikel 11 AEUV ist der Umweltschutz immer zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl sonstiger indirekter oder mittelbarer Umweltschutzkompetenzen, z. B.:

- Artikel 43 AEUV: Landwirtschaft;
- Artikel 91, Artikel 100 AEUV: Verkehr;
- Artikel 101 ff AEUV: Wettbewerb;
- Artikel 107 f. AEUV: Beihilfen;
- Artikel 114 AEUV : Rechtsangleichung;

- Artikel 194 AEUV: Energie;
- Artikel 207 AEUV: Handel.

7. Abgrenzung der Kompetenzgrundlagen

Der Rat erließ am 18.03.1991 die RL 91/156/EWG – Abfalländerungsrichtlinie und stützt diese auf die Vorgänge von Artikel 192 AEUV und nicht auf Artikel 114 AEUV. Die Kommission und das Parlament verklagen den Rat vor dem EuGH wegen Gebrauchs der falschen Rechtsgrundlage.

Klageart: Nichtigkeitsklage gemäß 263 Abs. 1 AEUV.

Unterschiede zwischen Artikel 192 AEUV und Artikel 114 AEUV:

- Artikel 192 lässt teilweise Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zu, Artikel 192 Abs. 1 i.V.m. Artikel 289 Abs. 1, 294 AEUV;
- Artikel 114 AEUV verlangt dagegen immer Einstimmigkeit.
- Beteiligung des Europäischen Parlaments ist bei Artikel 192 Abs. 2 AEUV schwächer;
- Die nationale Schutzverstärkung ist bei Artikel 114 Abs. 4-6 an strengere Voraussetzungen geknüpft als bei Artikel 193 AEUV.
- Der Ausschuss der Regionen ist bei Artikel 192 Abs. 1-4 anzuhören, nicht aber bei Artikel 114 AEUV.

Wahl der Abgrenzung:

- Bei reinen, also spezifischen Umweltschutzvorschriften, greift immer Artikel 192.
- Bei Grauzonen: EuGH mixt folgende Aspekte:
 - Subjektive Theorie, was wollte der Normgeber?
 - Objektive Theorie, wo liegt der Schwerpunkt?
 - Eine Doppelabstützung sowohl auf 192 AEUV als auch auf Artikel 114 AEUV scheidet aus;
 - Bei der Abfalländerungsrichtlinie war die Wahl von Artikel 192 EUV zutreffend, EuGH Rs. C-155/91 (Kommission gegen Rat), Rn. 10, 14 f.

V. Sekundärrecht -Ausgewählte Rechtsnormen im Bereich des Umweltrechtes

Die wichtigsten Richtlinien der EU im Bereich des allgemeinen Umweltrechtes sind:

- RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie);
- RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;
- RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-IVU-Richtlinie);
- RL 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie);
- RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Auswirkung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie);
- RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie).

Die wichtigsten Verordnungen der Union sind:

- VO 401/2009 vom 23.04.2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz;
- VO 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem zum Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS III-Verordnung);
- VO 66/2010 über die EU-Umweltzeichen;
- VO 614/2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+);
- VO Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

VI. Spezifische Anforderungen der Umsetzung von Richtlinien ins nationale Recht

1. Rechtsgrundlage der Umsetzungspflicht

Bei Richtlinien Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 III UA 2 EUV

Allgemein

- Art. 4 Abs. 3 EUV: loyale Zusammenarbeit;
- Art. 291 I AEUV: Durchführung des verbindlichen Unionsrechts erfasst nicht nur exekutiv-administrative, sondern auch den legislativen und judikativen Vollzug;
- Der Unterschied zwischen normativer Umsetzung und verwaltungsmäßiger Durchführung ist bei Art. 291 AEUV irrelevant;
- Art. 197 AEUV: Verhältnis zu Art. 291 AEUV unklar – hier wohl nur exekutive Umsetzung gemeint, zudem wird Pflicht vorausgesetzt. Abs. 3 lässt die sonstigen Pflichten unberührt.

2. Entstehung der Pflicht

Wann muss Unionsrecht umgesetzt werden?

- Sofern es eine Normierungspflicht für die Mitgliedstaaten begründet.
- Die Normierungspflicht muss nicht ausdrücklich normiert sein.
- Umsetzungspflicht kann auch bestehen bleiben, wenn Unionsrecht unmittelbar anwendbar ist, aber dennoch eine Normierungspflicht begründet (wie etwa bei Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist).

3. Grundsätze für die Umsetzung von EU-Recht

- Grundsatz der Freiheit der Umsetzungsmittel: Art. 288 Abs. 3 AEUV (gilt nur für Richtlinien!).
- Freiheit ist Eingeschränkt durch den Grundsatz der effizienten Umsetzung. Das nationale Umsetzungsinstrument muss eine hinreichende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit aufweisen. Die Beschränkungen der Umsetzungsfreiheit gehen besonders weit, wenn der Rechtsakt der EU, der einer Umsetzungspflicht unterliegt, auf die Normierung individueller Rechtspositionen abzielt.

4. Betroffene Rechtsquellen: Geltung der Grundsätze der Umsetzungsanforderungen

- Für Richtlinien;
- Ausnahmsweise auch EU-Verordnung, sofern diese aufgrund einer expliziten oder impliziten Delegation durch Mitgliedsstaaten vervollständigt werden muss: „hinkende Verordnungen“;
- Verordnungen, die die Möglichkeit eröffnen, gewisse Fragen anders als in der Verordnung zu regeln (Umsetzungsspielräume).

5. Die Anforderungen an die Umsetzung von Richtlinien im Überblick

Anforderungen an die Umsetzung einer Richtlinie:

- Das fragliche nationale Recht muss tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationalen Behörden gewährleisten.
- Die der RL entsprechende Rechtslage muss hinreichend bestimmt und klar sein, entweder durch ausdrückliche normative Regelung oder durch allgemeinen rechtlichen Rahmen.
- Der Begünstigte muss in die Lage versetzt werden, von allen seinen Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (*EuGH*, Slg. 1995, I-EUGH-SLG Jahr 1995 I Seite 499 Rn. 9 - Kommission/Griechenland).
- Praktisch verpflichtet eine Richtlinie dazu, das gesamte mitgliedstaatliche Recht darauf hin zu überprüfen (zu „screenen“), ob es mit den inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie vereinbar ist, welche Rechtssätze zu ändern oder aufzuheben und welche neu und zusätzlich zu erlassen sind

6. Einzelfragen

a) Kann eine RL schon in dem Augenblick umgesetzt sein, in dem sie erlassen wurde?

Die Richtlinienumsetzung erfordert nicht immer ein Tätigwerden des Mitgliedstaates.

- Wenn die innerstaatliche Rechtsordnung die gebotenen Ziele der Richtlinie schon erreicht, ist eine weitere Tätigkeit nicht erforderlich.
- Die Maßstäbe sind jedoch streng.
- Es genügt nicht, wenn die bestehende innerstaatliche Rechtsordnung im Wege der richtlinienkonformen Auslegung auf den Stand gebracht werden kann, den eine ordnungsgemäße Umsetzung verlangt (*EuGH*, Rs. C-144/99 (Kommission/Niederlande) vom 10.11.2001, Rn. 21).

b) Mittel der Umsetzung

aa) Umsetzung durch Verwaltungspraxis

Frage: Kann eine richtlinienkonforme Umsetzung dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungspraxis die Standards der Richtlinien einhält und das innerstaatliche Recht dies nicht untersagt?

Antwort: Nein, eine Verwaltungspraxis genügt nicht, da diese jederzeit wieder geändert werden kann. *EuGH*, vom 06.05.1980, Rs. 102/79 (Kommission/Belgien):

bb) Umsetzung durch Verwaltungsvorschriften

Die Umsetzung von Richtlinien muss nicht unbedingt durch förmliches Gesetz erfolgen, aber durch eine Rechtsnorm im materiellen Sinne. Eine Verwaltungsvorschrift in Deutschland genügt nicht.

Begründung: Im Falle einer Umsetzung durch Verwaltungsvorschriften kann der Einzelne seine Rechte nicht hinreichend deutlich erkennen und geltend machen.

Erforderlich sind daher zwingende Normen. Die Umsetzung muss in einer Weise erfolgen, die den Erfordernissen der Eindeutigkeit und der Bestimmtheit des Rechtszustandes gerecht werden, auf die die jeweilige Richtlinie im Interesse der in den anderen Staaten ansässigen Erzeuger abzielt. Dies verlangt eine Umsetzung durch zwingende Rechtsnormen.

EuGH, 30.05.1991, Rs. C-361/88 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland - TA-Luft)

cc) Rang des Umsetzungsinstruments:

Grds. keine Vorgabe – es muss nur ein materielles Gesetz (Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) sein.

Ausnahme: Ist die Materie, die durch den umzusetzenden Rechtsakt der EU geregelt wird, bereits Regelungsgegenstand des nationalen Rechts gewesen, darf der Rang des Umsetzungsinstruments nicht niedriger sein (Grundsatz der Nichtdiskriminierung des Gemeinschaftsrechts).

(*Callies/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 249, Rn. 51)

c) Rückwirkende Umsetzung ausreichend?

Eine rückwirkende Umsetzung von Richtlinienbestimmungen genügt nicht. Dies liegt daran, dass die rückwirkende Umsetzung gegen das Gebot der Rechtssicherheit verstoßen würde. Der Bürger darf für die Vergangenheit auf den für ihn günstigen Fortbestand des richtlinienwidrigen Zustandes vertrauen. Die Existenz einer entgegenstehenden Richtlinie erlaubt noch keine echte Rückwirkung. Der Vertrauensschutz wird erst durch die vollständige Umsetzung beendet (EuGH, Rs. C-208/90 - Emmott). Die Mitgliedstaaten haben die Umsetzungsformen und Umsetzungsmittel zu ergreifen, die die praktische Wirksamkeit der Richtlinie am besten gewährleisten, wobei den Mitgliedstaaten ein Wertungsspielraum zukommt.

d) Sonderfragen

Frage: Greift die Pflicht zur Umsetzung auch, wenn der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten keine Bedeutung zukommt?

Antwort: Ja, Rechtspflicht aus der Richtlinie.

Irland musste die Richtlinie über die Hochgeschwindigkeitsbahnen umsetzen, obwohl sie über kein Hochgeschwindigkeitsbahnsystem verfügt

EuGH, Rs. C-372/00 (Kommission/Irland).

Frage: Darf man mehr machen, als man muss?

Von dem Wertungsspielraum erfasst wird auch der Fall, dass bei der Umsetzung über die Vorgaben hinausgegangen wird (überschießende Umsetzung).

Hinweis: der „überschießende“ Teil kann voll am Maßstab des GG (bzw. auch der Landesverfassung) überprüft werden!

Kann man eine RL umsetzen, indem man eine nationale Norm erlässt, die auf die RL verweist?

Es gelten die in der RL XY niedergelegten Grundsätze?

Antwort: Es kommt darauf an, in der gerade geschilderten Weise geht es nicht.

Eine statische oder dynamische Verweisung auf die umzusetzende Richtlinie durch nationale Rechtsvorschriften stellt keine ordnungsgemäße Umsetzung in das nationale Recht dar, da die vollständige Anwendung der Richtlinie nicht hinreichend klar und bestimmt gewährleistet ist (vgl. EuGH, Rs. C-69/95 (Kommission/Deutschland)).

Das schließt die Zulässigkeit von dynamischen Verweisungen nicht grundsätzlich aus.

Verweisungen durch nationale Rechtsnormen auf gemeinschaftsrechtliche Vorschriften können für die Umsetzung eingesetzt werden, aber nicht grenzenlos.

- Entscheidend ist, ob sie hinreichend bestimmt sind.
- Dies gilt vor allem dann, wenn dem Einzelnen Rechte gewährleistet werden sollen.
- Maßgeblich ist, ob die Kenntnisnahme der Betroffenen von ihren Rechten gewährleistet ist. Dafür genügt ein pauschaler Hinweis auf das Gemeinschaftsrecht nicht, auch wenn die Richtlinie veröffentlicht ist. Erforderlich ist zumindest ein präziser Verweis auf die genaue Vorschrift in der Richtlinie und dass diese Richtlinienvorschrift ihrerseits hinreichend präzise ist. Ist dies der Fall, muss die Richtliniennorm nicht im Anhang der deutschen Rechtsnorm abgedruckt werden, es reicht ein Verweis auf die genaue Stelle im Amtsblatt.

(vgl. Ruffert, EGV Art. 249, Rn. 55)

7. Der spezifische Fall im Umweltrecht – TA Luft

Erfordernis der vollständigen, klaren und unzweideutigen Rechtsgeltung.

Ausgangsfall: Die Union erlässt eine Richtlinie über den Bleigehalt der Luft (Blei-Richtlinie). Dort ist ein Grenzwert für den Bleigehalt der Luft vorgesehen. Deutschland setzt dies um, indem er in der TA-Luft

die Grenzwerte übernimmt. Der EuGH ist der Auffassung, darin läge keine dem Artikel 288 Abs. 3 AEUV entsprechende Umsetzung.

Die Umsetzung gemäß 288 AEUV verlangt, dass die Umsetzung vollständig, klar und unzweideutig sei. Sie muss durch Maßnahmen erfolgen, deren zwingender Charakter außer Zweifel steht.

Nach Auffassung des EuGH ist der zwingende Charakter der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften nach deutschem Recht nicht deutlich genug.

EuGH, Rs. 10-59/89 (Kommission gegen Deutschland), Rn. 19; EuGH, Rs. 10-361/88 (Kommission gegen Deutschland), Rn. 16.

§ 5 Umweltvölkerrecht

I. Allgemein

Das Umweltvölkerrecht ist kein in sich geschlossenes homogenes Rechtsgebiet, sondern disparat. Es gibt keine zentrale Rechtssetzungsinstanz im Völkerrecht, die eine konsistente Politiklinie verfolgen könnte.

II. Entwicklung

Üblicherweise werden drei Phasen des Umweltvölkerrechtes unterschieden:

- Erste Phase:
 - Punktueller Artenschutz: Schutz bestimmter Tierarten (Robben, Vögel, Wale) sowie Aufteilung der Nutzungsrechte (Fischerei, Schifffahrt) aus primär ökonomischem Interesse (Beginn 19. Jahrhundert).
- Zweite Phase: Recht auf Koexistenz
 - Herausbildung des völkerrechtlichen Nachbarrechts, Koexistenz souveräner Staaten;
 - Schutz der territorialen Integrität;
 - Mittelbarer Bezug zur Ökologie;
- Dritte Phase: Kooperative Bewirtschaftungsgrundsätze.
 - Wegen zunehmender Vernetzung der Probleme und Schutzbedürftigkeit der sogenannten staatsfreien Räume (hohe See, Weltraum, Antarktis) kommt es zu internationalen Kooperationen.
 - Beginn: Unverbindliche UN-Resolution 2398 vom 03.12.1968.
 - Stockholmer UN-Umweltschutzkonferenz von 1972; vergleiche Kahl, § 1 Rn. 2.
 - Konferenz von Rio de Janeiro Juni 1992: Dort wurden folgende Dokumente beschlossen:
 - Rio-Deklaration: 27 völkerrechtlich formal nicht bindende Prinzipien;
 - Geburt des Prinzipes sustainable development: Nachhaltigkeitsprinzip;
 - Agenda 21: Politisches Aktionsprogramm zur Implementierung der Rio-Deklaration;
 - Wald-Grundsatzerklärung zur Erhaltung aller Arten von Wäldern;
 - Artenvielfaltskonvention: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenvielfalts- bzw. Biodiversitätskonvention), vgl. BGBI II 1993, 742;
 - Klimarahmenkonvention (KRK: Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf ein Niveau, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird (Artikel 2).
 - Kyoto-Konferenz 1997: Folgekonferenz von Rio:
 - Klimaschutzprotokoll (Kyoto-Protokoll): Verpflichtung der Industrieländer, im Zeitraum von 2008 – 2012, die Treibhausgasemissionen um eine im Einzelnen festgelegte Menge zu reduzieren.
 - Ein Folgeprotokoll wurde bisher nicht vereinbart.

III. Völkerverträge auf dem Gebiet des Umweltrechts

1. Der völkerrechtliche Vertrag als Rechtsquelle

- Artikel 38 lit. a IGH-Statut;
- Unterschied zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen;
- Transformation in deutsches Recht gemäß Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG;

- Da grenzüberschreitende Umweltkonflikte aufgrund der unionsrechtlichen Regelungskompetenzen innerhalb der Union bei europarechtlicher Grundlage exklusiv der Gerichtsbarkeit des EuGH unterworfen sind, sind internationale Streitschlichtungsmechanismen ausgeschlossen auf europäischem Bereich.
- Gemischte Abkommen siehe Artikel 216 AEUV.

2. Wichtige völkerrechtliche Abkommen auf dem Gebiet des Umweltrechts

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 03.03.1973 (BGBl. 1975 II S. 777);
- Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13.11.1979 (BGBl. 1982 II S. 374);
- Das Walfangübereinkommen vom 02.02.1946 (BGBl. 1982 II S. 559);
- Das UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) vom 10.12.1982 (BGBl. 1994 II S. 1766);
- Das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht vom 22.03.1985 (BGBl. 1988 II S. 902);
- Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 16.09.1987 (BGBl. 1988 II S. 1017);
- Das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei kerntechnischen Unfällen vom 26.09.1986;
- Das Übereinkommen über Hilfeleistungen bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen vom 26.06.1986 (BGBl. 1989 II S. 435);
- Die Alpenkonvention vom 07.11.1991 (BGBl. 1994 II S. 2538);
- Die OSPAR-Konvention über den Schutz der Meeresumwelt im Nord-Ost-Atlantik vom 22.09.1992 (BGBl. 1994 II, S. 1360);
- Die UN-Wüstenkonvention vom 12.09.1994 (BGBl. 1997 II, S. 1468);
- Die Klimarahmenkonvention (BGBl. II 1993, S. 1784);
- Die Artenvielfaltskonvention (BGBl. II 1993, S. 742);
- Das UN-Wasserrechtsübereinkommen vom 21.05.1997 (BGBl. 2006 II, S. 742);
- Die Aarhus-Konvention vom 25.06.1998.

Beispielsfall: Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt

Aufgrund Artikel 235 Abs. 1 UN-Seerechtsübereinkommen in Verbindung mit Artikel 192 SRÜ sind die Staaten zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt verpflichtet, wobei sie die in Artikel 194 SRÜ beschriebenen Maßnahmen ergreifen müssen. Das soll Gewohnheitsrecht kodifizieren.

Dazu gehört ein Mindeststandard an Seeschiffssicherheit. Diese Pflicht erfasst auch eine gewisse Schutzpflicht. Der Staat muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die unter seiner Flagge fahrenden privaten Schiffe international anerkannte Normen der Seeschiffssicherheit einhalten. Kommt es aufgrund fehlender Sicherheitsstandards zu Umweltschäden, ist der betreffende Staat zum Schaden verpflichtet.

Beispielsfall:

Der unter puerto-ricanischer Flagge fahrende Öltanker Esmeralda havariert aufgrund defekter Navigationstechnik nahe Helgoland. Es kommt zu erheblichen Verschmutzungen. Die dort ansässigen Brutvögel und Robbenkolonien werden nahezu völlig ausgerottet. Die Bundesrepublik macht Puerto Rico dafür verantwortlich. Allerdings fasst die Verantwortlichkeit nach gegenwärtigem Recht noch keine Schadensersatzpflicht.

Vergleiche Kahl, § 1 Rn. 32.

IV. Völkergewohnheitsrechtliche Pflichten umweltrechtlicher Art

1. Völkergewohnheitsrecht als Rechtsquelle

- Siehe Artikel 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut.
- Voraussetzungen:
 - Praxisgemäßheit des Rechtssatzes;
 - Gewisse Dauer dieser Praxis;
 - Verständnis der Mehrzahl der Staaten, dass dies eine rechtliche Pflicht ist;
 - Formulierbarkeit als Rechtssatz.
 - Transformation in deutsches Recht: Artikel 25 GG

Auch wenn sich eine Übung nur hinsichtlich weniger Staaten feststellen lässt, kann dennoch Völkergewohnheitsrecht bestehen, wenn die anderen Staaten der Meinung sind, es handele sich um einen Rechtssatz.

Die Dauer der Übung kann heute sich auf einen kurzen Zeitraum beziehen (IGH, ICJ Rep. 1969, 4 Rn. 73).

2. Einzelne gewohnheitsrechtliche Rechtssätze

a) Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltschäden „sic utere tuo ut alienum non laedas“.

- Aus dem Prinzip der guten Nachbarschaft abgeleitet (vgl. Artikel 74 UN-Charta).
- Ähnlich schon Stockholmer Deklaration von 1972, Prinzip 21: „Die Staaten haben nach Maßgabe der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechtes das souveräne Recht zur Ausbeutung ihrer eigenen Hilfsquellen nach Maßgabe ihrer eigenen Umweltpolitik sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheits- und Kontrollbereichs der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs kein Schaden zugefügt wird“.
- Maßgebliche Entscheidungen: Trail-Smelter-Schiedsspruch von 1941;
- St. IGH No. 17 v. 13.09.1982, Serie A, S. 29: Eine kanadische Zink- und Bleischmelze führte zu erheblichen Schäden in der Land- und Forstwirtschaft des Staates Washington in USA. Das Schiedsgericht entschied, dass kein Staat eine Nutzung seines Gebietes zulassen dürfe, durch die das Territorium eines anderen Staates erheblich geschädigt werde. Nach herrschender Meinung ist es eine Verschuldenshaftung, allerdings mit erheblichen Beweiserleichterungen im Sinne einer Erfolgshaftung.

Inhalt:

- Kein Staat darf auf seinem Territorium Aktivitäten vornehmen, fördern oder dulden, die auf dem Gebiet eines Nachbarstaates erhebliche Schäden verursachen.
- Das Verbot der Schädigung ist dabei zugleich als Pflicht der Vermeidung grenzüberschreitender erheblicher Umweltbeeinträchtigungen zu verstehen und das Risiko von Schadensfällen zu minimieren (Vorsorgeprinzip).

b) Pflicht zur vernünftigen Teilung gemeinsamer Ressourcen

Basic right to an equitable and reasonable sharing of the resources of an international watercourse.

Die Staaten sind zu einer angemessenen und vernünftigen Nutzung gemeinsamer Ressourcen verpflichtet, etwa Grenzseen etc.

Folgerungen: Kooperationspflicht mit Anrainerstaaten.

c) Informations- und Warnpflichten

Aus dem Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltschädigungen werden Subpflichten abgeleitet und zwar die Pflicht, einen potenziell betroffenen Nachbarstaat über umweltgefährdende Vorhaben zu informieren. Genauso einen Nachbarstaat in Notstandsfällen zu informieren (Rio-Prinzip Nr. 18).

V. Allgemeine Rechtsgrundsätze im Völkerrecht

1. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle

Artikel 38 Absatz 1 lit. c IGH-Statut:

Rechtssätze, die sich übereinstimmend in den innerstaatlichen Rechtsordnungen nahezu sämtlicher Staaten finden oder ihnen zugrunde liegen, ohne dass sie selbst völkervertraglich oder gewohnheitsrechtlich Anerkennung finden.

2. Beispiele von einzelnen Rechtsgrundsätzen

- Umweltprüfung bei umweltgefährdenden Handlungen.
- Der IGH hält es für möglich, dass es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, Umweltprüfungen bei umweltgefährdenden Handlungen durchzuführen:
IGH, Ut. v. 20.04.2010, ICJ Reports 2010, 1, § 204.
IGH, Lac Lanoux-Schiedsspruch von 1957: Es ist eine Verletzung des Rechtes der Staaten, wenn ein anderer Staat durch seine Ableitung in einen Fluss eine beachtliche Wasserverschmutzung verursacht, welche die Interessen des anderen Staates beeinträchtigt.
Gut Dam-Schiedsverfahren: Durch den kanadischen Bau eines Staudamms zwischen den kanadischen Adam-Inseln und dem US-Gebiet inmitten des Sankt-Lorenz-Stroms werden die Galop-Inseln stärker überflutet als bisher, die betroffenen Einzelpersonen auf amerikanischem Staatsgebiet erhalten Schadensersatz.

VI. Internationale Wirkung deutscher Verfahrensrechte

BVerfG: Emsland-Entscheidung (BVerfGE 75, 285, 286 ff.; 132, 151, 157 ff.):

- § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bezieht auch die Bürger in Grenzregionen, die innerhalb der potenziellen Einwirkungen der Anlage liegen, mit in das Schutzprogramm ein.
- Die Erstreckung von nationalen Schutznormen auf Ausländer ist dann nicht völkerrechtswidrig, wenn einem potenziell grenzüberschreitenden gefährlichen Tun begegnet werden soll.
- Einem ausländischen Grenznachbarn kann daher die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO zustehen.
- Gleiches gilt für das Verwaltungsverfahren. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können sich auch potenzielle betroffene Grenznachbarn beteiligen, weil das deutsche Verfahrensrecht diese in den Schutzbereich mit einbezieht. Auch hierin liegt kein Völkerrechtsverstoß.

VII. Umweltschutz als Ausnahme für Handelsbeschränkungen

- Die WTO, gegründet 1994, bildet den internationalen Rahmen für alle Übereinkommen und Vereinbarungen des Welthandels. Der wichtigste Bestandteil dieses Regelungswerkes ist das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (GATT 1994).
- Dieses sieht in Artikel 11 Abs. 1 ein Verbot der mengenmäßigen Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Waren vor. Werden Waren aus Umweltschutzgründen verboten (z. B. Tiere, die auf

eine Weise gefangen werden, die dem Umweltschutz oder dem Tierschutz nicht entsprechen) ist dies zunächst ein Verstoß gegen dieses Verbot. Rechtfertigungsgründe sind in Artikel XX GATT normiert. Dort sind einzelne Rechtfertigungsgründe aufgeführt und zudem zwei allgemeine Voraussetzungen zusätzlich aufgestellt (das Verbot der willkürlichen Differenzierung und das Verbot keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels einzuführen).

- Gemäß Artikel 20 lit. b GATT sind Ausnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zulässig. Wichtig ist, dass dabei die Beschränkung das Ziel haben muss, ein innerstaatlich durchgesetztes Verbot durch internationalen Handel zu ergänzen.
- Als zulässig wurde es angesehen, dass die USA es verboten hat, Garnelen einzuführen, die nicht mit Netzen gefangen wurden, die den Meeresschildkröten die Gelegenheit gab, aus den Netzen herauszukommen.

Vergleiche Kahl, § 1 Rn. 45 ff.

VIII. Übungsfall

nach Kahl, § 1 Rn. 24:

China plant den Bau eines großen Chemiewerkes unmittelbar an der Grenze nach Russland. Der Grenzfluss soll als Kühlwasser benutzt werden. Die Sicherheitsstandards entsprechen denen in China. Für den Fall eines Unfalles würde Russland mitbetroffen sein. China baut diese Fabrik ohne Rücksprache mit Russland. Liegt ein Völkerrechtsverstoß vor?

Lösung vom Fall:

- China hat gegen die Informationspflicht verstoßen. Es muss bei einem Projekt mit so weitreichenden potenziellen Auswirkungen auf den Nachbarstaat Transparenz und Gespräche ermöglichen.
- Die Informationspflicht ist dabei als Konsultationspflicht zu verstehen.
- China hat gegen die Schadensvermeidungspflicht verstoßen, sofern der Sicherheitsstandard nicht dem allgemeinen Standard entsprach. Sofern keine Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Schädigung vorliegt, darf China aber mit allgemeinen Sicherheitsstandards auch an die Grenze bauen.
- Aus dem völkerrechtlichen Verbot der Schädigung der Nachbarstaaten folgt kein Vetorecht des Betroffenen. Auch ein Interventionsrecht folgt nicht.

§ 6 Umweltrecht: Organisation, Handlungsformen und Verfahren

I. Organisation Umweltrecht

1. Grundsätze des Organisationsrechts

a) Allgemein

Die Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern läuft nicht parallel wie die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen.

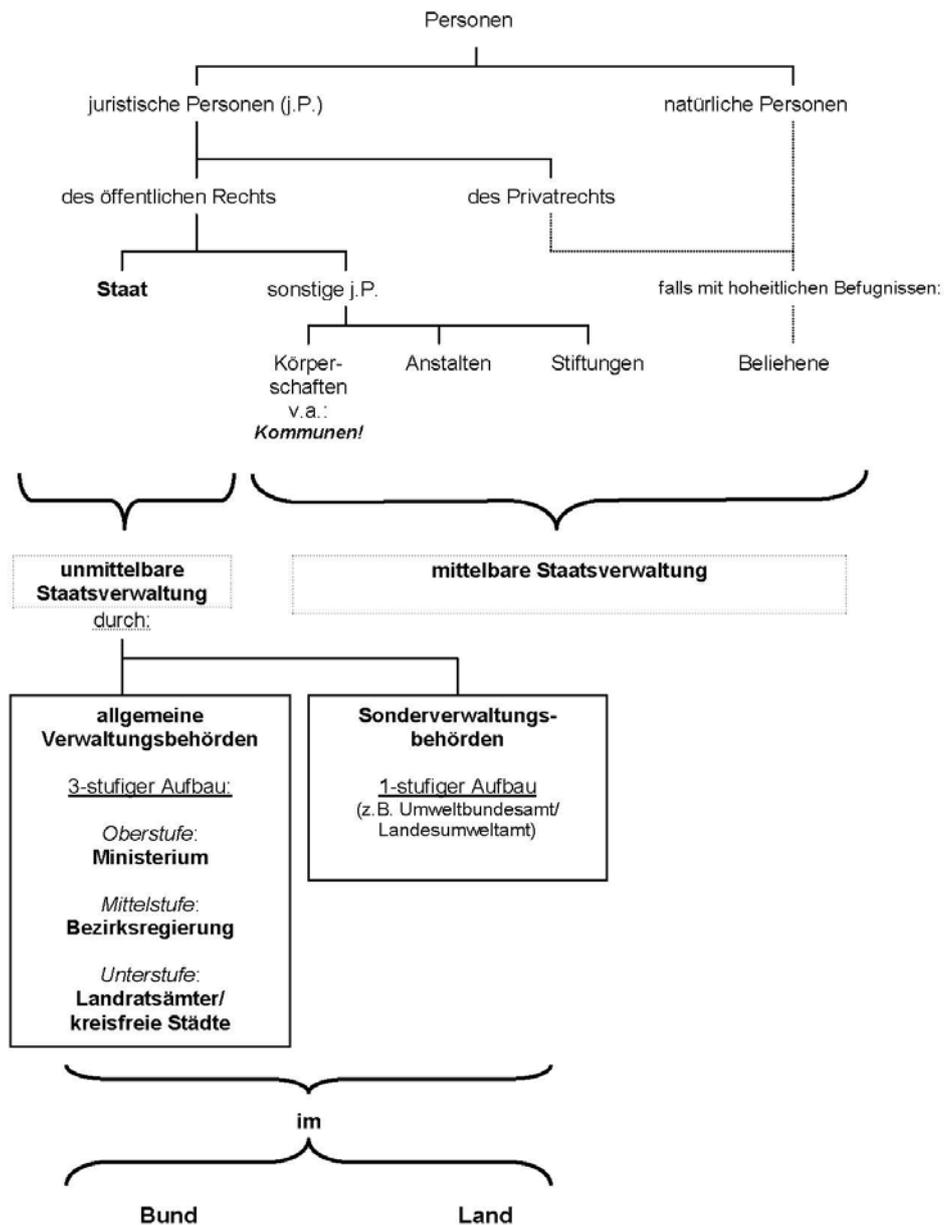
Gemäß Art. 83 ff GG führen grundsätzlich die Länder die Bundesgesetze aus, es sei denn, der Bund besitzt eine Verwaltungskompetenz.

Der Bund besitzt ausdrückliche Verwaltungskompetenzen mit Umweltbezug nur im Bereich des Straßen- und Schienennetzes, Artikel 89 Abs. 2, Artikel 90 Abs. 2, Artikel 87e Abs. 2 GG.

Ansonsten kommen Bundesbehörden im Umweltrecht nur auf der Basis von Artikel 87 Abs. 3 GG als Bundesoberbehörden in Betracht.

- Der Staat besitzt in der Verwaltungsorganisation grundsätzlich einen großen Gestaltungsspielraum. Das Grundgesetz und die Landesverfassung geben große Strukturen vor.
- Die Verwaltung des Bundes und der Länder lässt sich unterteilen in unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung.
- Gestufe unmittelbare Staatsverwaltung oder nur Oberbehörde.
- Beliehene Unternehmer sind (natürliche oder juristische) Personen des Privatrechts, die aufgrund eines gesetzlichen Verleihungsaktes hoheitliche Funktionen im eigenen Namen und meist auch im eigenen Interesse, aber im Auftrag des Staates ausüben, ohne Teil der Staatsorganisation zu sein. Sofern ihnen Aufgaben des öffentlichen Rechts in dessen Handlungsformen übertragen sind, sind sie Behörden i. S. d. § 1 VwVfG. Beispiele: TÜV / Fleischbeschauer / Schornsteinfeger.

b) Übersicht: Rechtsfähige Personen und Verwaltungsträger



2. Die Behörden im Umweltbereich auf Bundesebene

a) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU)

Das Bundesministerium für Umwelt wurde 1986 aus dem Bundesinnenministerium ausgegliedert.

Aufgaben: Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben und Erlass von Rechtsvorschriften; Umweltplanung und Koordinierung in rechtlicher, wirtschaftlicher und internationaler Hinsicht; Aufsicht im Atomrecht über die Länderverwaltung. Einzelne Aufgaben des Umweltrechts sind allerdings auch bei anderen Bundesministerien angesiedelt, z. B. Gefahrguttransporte beim Bundesministerium für Verkehr, Stadtentwicklung.

b) Umweltbundesamt (UBA), Dessau-Roßlau

Grundlage: Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes – dtv 2.0

Das am 22. Juli 1974 gegründete Umweltbundesamt (UBA) unterstützt das Bundesumweltministerium insbesondere bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Klimaschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Abfall- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Umweltchemikalien sowie in Fragen der gesundheitlichen Belange des Umweltschutzes.

Auch beim Vollzug zahlreicher Gesetze wie beispielsweise des Emissionshandels, des Pflanzenschutzgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder der europäischen REACH-Verordnung ist das UBA beteiligt.

Eine wichtige Aufgabe des UBA ist die Information der Öffentlichkeit zu Umweltfragen. Dazu stellt das UBA umfangreiche Datenbanken zur Verfügung, veröffentlicht regelmäßig die "Daten zur Umwelt" und unterhält die größte Umweltbibliothek im deutschsprachigen Raum.

Das UBA stellt zentrale Dienste und Hilfen für die Umweltforschung des Bundesumweltministeriums und für die Koordinierung der Umweltforschung des Bundes bereit und arbeitet bei der Vergabe des Umweltzeichens "Blauer Engel" mit.

c) Bundesamt für Naturschutz, Bonn BfN

Grundlage: Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz – dtv 3.0

Das Bundesamt ist als selbständige Bundesoberbehörde dem Bundesumweltministerium zugeordnet. Das Bundesamt ist die zentrale wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz und die Landschaftspflege. Hier werden alle Bundesaufgaben im Natur- und auch Artenschutz zusammengefasst.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist seit August 1993 die zentrale wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz. Das BfN unterstützt das Bundesumweltministerium fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es hat seinen Sitz in Bonn und unterhält Außenstellen in Leipzig und auf der Insel Vilm bei Rügen. Auf Vilm betreibt das BfN zudem eine eigene Tagungsstätte, die Internationale Naturschutzakademie.

- Berät auf wissenschaftlicher Basis die Bundesregierung.
- Betreut Bundesförderprogramme.
- Betreibt Eigenforschung und vergibt Forschungsaufträge.
- Genehmigt die Ein- und Ausfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten.
- Nimmt wichtige Aufgaben beim Vollzug des Meeresnaturschutzes, des Antarktis-Abkommens und des Gentechnikgesetzes wahr.
- Liefert mit seinem Know-How Entscheidungshilfen für die Gesetzgebung und unterstützt die praktische Arbeit von Verwaltungen und Naturschutzverbänden.

- Betreibt diverse Informationssysteme rund um den Naturschutz.
- Gibt die Zeitschrift "Natur und Landschaft" heraus und veröffentlicht in mehreren eigenen Schriftenreihen.

d) Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Salzgitter

Quelle: Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz – dtv. 7.0.1.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) arbeitet für die Sicherheit und den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung. Im Bereich der ionisierenden Strahlung geht es zum Beispiel um die Röntgendiagnostik in der Medizin, die Sicherheit beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Kerntechnik und den Schutz vor erhöhter natürlicher Radioaktivität. Zu den Arbeitsfeldern im Bereich nichtionisierender Strahlung gehören unter anderem der Schutz vor ultravioletter Strahlung und den Auswirkungen des Mobilfunks.

Dabei hat neben der Abwehr von unmittelbaren Gefahren die Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung, der Beschäftigten in der Arbeitswelt sowie der Patientinnen und Patienten in der Medizin eine entscheidende Bedeutung.

Weitere Aufgabenfelder sind:

- die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen;
- die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie
- die Sicherheit der Beförderung und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen.

Das BfS erarbeitet fachlich-wissenschaftliche Empfehlungen für, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und unterstützt bei der Gestaltung rechtlicher Regelungen.

Gegründet wurde das BfS 1989 mit dem Ziel, Kompetenzen auf den Gebieten

- Strahlenschutz,
- kerntechnische Sicherheit und
- Entsorgung radioaktiver Abfälle

zu bündeln. Dafür wurden vornehmlich bestehende Einrichtungen an verschiedenen Standorten in die neue Behörde integriert.

e) Bundesamt für kerntechnische Entsorgung BfE

Quelle: Quelle: Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung – dtv. 7.0.1.

Mit Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2013 (StandAG) wurde das Verfahren zur Suche nach einem Standort für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle festgelegt. Gleichzeitig wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) der Auftrag erteilt, das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung im Laufe des Jahres 2014 aufzubauen.

Am 1. September 2014 nahm das BfE seine Arbeit auf. Das neue Bundesamt hat seinen vorläufigen Sitz in Berlin. In der Aufbauphase wird das Amt kommissarisch vom Leiter der Zentralabteilung des BMUB, Dr. Ewold Seeba, geführt.

Aufgaben

Das BfE erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

Das Bundesamt unterstützt das BMUB fachlich und wissenschaftlich auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Standortauswahlverfahren

Das Verfahren für eine ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte und transparente Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle ist durch das Standortauswahlgesetz geregelt. Zukünftig soll der Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahre in Deutschland durch Bundesgesetz festgelegt werden.

Dem eigentlichen Standortauswahlverfahren ist die Arbeit der Kommission "Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" vorgeschaltet. Sie untersucht und bewertet die relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und erarbeitet Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen und eine Handlungsempfehlung für den Bundestag und den Bundesrat.

Im Anschluss an die Tätigkeit der Kommission und der gesetzlichen Festlegung der Entscheidungsgrundlagen durch den Deutschen Bundestag beginnt das eigentliche Standortauswahlverfahren. Mit der Durchführung des Verfahrens sind das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) als Regulierungsbehörde und das Bundesamt für Strahlenschutz als Vorhabenträger (BfS) beauftragt.

f) Bundesinstitut für Risikobewertung BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung wurde als rechtsfähige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gegründet. Seine Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem BfR-Gründungsgesetz, das im Zuge der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit in Deutschland erlassen wurde. Zudem hat der Gesetzgeber die Arbeit des Instituts in mehr als zehn weiteren Gesetzen - u.a. dem Pflanzenschutzgesetz, dem Gentechnikgesetz, dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch sowie dem Chemikalienrecht - festgeschrieben.

g) Weitere Einrichtungen des Bundes

Bundesanstalt für Gewässerkunde; Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

h) Beliehene

Auf gesetzlicher Grundlage können Privaten Erledigungen von Verwaltungsaufgaben als Beliehene übertragen werden:

- Zulassung der Umweltgutachter durch eine öffentlich-rechtlich beliehene private Organisation (Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mit beschränkter Haftung – DAU GmbH) gemäß §§ 28 ff UAG;
- Beleihung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) durch Umweltbundesamt auf der Grundlage nach § 9 Abs. 4 S. 4 und § 16 Abs. 2 - 5 i.V.m. § 17 Elektrogesetz;
- Überwachung von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen durch Personen des Schornsteinfegerhandwerks als Beliehene (1. BImSchV i.V.m. KÜO).

Darüber hinaus kann es sein, dass Verwaltungsaufgaben den Privaten zur Ausübung überlassen werden, ohne dass die Aufgabe selbst übertragen wird.

Beispiel:

Die zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen - § 22 KrWG.

3. Sachverständigengremien auf Bundesebene

a) Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)

- Der bereits 1972 eingerichtete SRU hat den Auftrag, die Umweltsituation in Deutschland zu begutachten sowie Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen. Seine Handlungsempfehlungen richten sich nicht nur an die Bundesregierung, sondern auch an Länder, Kommunen, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Der aus sieben Mitgliedern bestehende Rat legt der Bundesregierung alle vier Jahre ein umweltpolitisches Gesamtgutachten vor, zuletzt im Juni 2012 mit dem Titel "Verantwortung in einer begrenzten Welt". In Stellungnahmen und Kommentaren äußert sich der Rat zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie z. B. im Juni 2015 mit dem Kommentar "10 Thesen zur Zukunft der Kohle bis 2040".

b) Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Quelle: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt"

Der Vorstand der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist das Kuratorium. Das Kuratorium der BU übt Kontrollfunktionen aus und stimmt über wichtige Entscheidungen ab. Es besteht aus 16 von der Bundesregierung berufenen Mitgliedern. In ihm sitzen Vertreter des Bundes und der Länder sowie Repräsentanten anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen.

- Aufgaben der DBU
 - Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) fördert seit ihrer Gründung 1991 die Kreativität kleiner und mittlerer Unternehmen bei der praktischen Lösung von Umweltproblemen und gibt Anreiz für ökologische Innovationen (umweltentlastend, innovativ, modellhaft). Modellhaft werden zudem auch national wertvolle Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse bewahrt und gesichert.
- Die DBU fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltkommunikation.
- Zudem vergibt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt jährlich die höchstdotierte Umweltauszeichnung Europas, den Deutschen Umweltpreis. Seit 1993 ehrt die DBU mit diesem Preis Persönlichkeiten für ihre herausragenden Leistungen und den Einsatz im Umweltschutz.

c) Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Der aus neun Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen bestehende WBGU wurde 1992 unter der gemeinsamen Federführung des Bundesumwelt- und des Bundesforschungsministeriums eingerichtet. Er wird von einem interministeriellen Ausschuss, bestehend aus Vertretern aller Ressorts der Bundesregierung und des Bundeskanzleramtes begleitet.

Seine Hauptaufgaben sind:

- globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und darüber in Gutachten zu berichten;
- nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des Globalen Wandels auszuwerten;
- im Sinne von Frühwarnung auf neue Problemfelder hinzuweisen;
- Forschungsdefizite aufzuzeigen und Impulse für die Wissenschaft zu geben;
- nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten;
- Handlungs- und Forschungsempfehlungen zu erarbeiten und
- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die Probleme des Globalen Wandels zu fördern.

d) Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH ist eine gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtung, die wissenschaftliche Fragen der Sicherheit (und Sicherung) der Kerntechnik, des Strahlenschutzes sowie der nuklearen Ver- und Entsorgung und, soweit sich daraus Erkenntnisse für den nicht-nuklearen Bereich ergeben, besondere Fragen des Umweltschutzes und der Sicherheitsforschung bearbeitet. 440 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat ihren Sitz in Köln und Betriebsteile in Garching, Braunschweig und Berlin. Die Umsatzerlöse der GRS betragen rund 52 Millionen Euro, die Bilanzsumme liegt bei rund 50,6 Millionen Euro. Gesellschafter der GRS sind die Bundesrepublik Deutschland mit 46,15 Prozent, der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen mit je 3,85 Prozent (öffentliche Hand 53,85 Prozent) sowie die Technischen Überwachungsvereine und der Verband neutraler technischer Dienstleister mit zusammen 46,15 Prozent der Gesellschaftsanteile.

e) Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

- Rechtsgrundlage: ?

Die RSK berät das BMUB in den Angelegenheiten der Sicherheit und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und der Sicherung von kerntechnischen Anlagen. Zudem war bis zur Bildung der Entsorgungskommission auch die Entsorgung radioaktiver Abfälle Beratungsgegenstand der RSK. Nach der damit verbundenen Auflösung des RSK-Ausschusses "Ver- und Entsorgung" bestehen nun folgende Ausschüsse der RSK:

f) Entsorgungskommission (ESK)

Die Entsorgungskommission berät das BMUB in allen Angelegenheiten der nuklearen Entsorgung, u. a. zu den Themen: Konditionierung/ Zwischenlagerung und Transporte radioaktiver Stoffe und Abfälle/ Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Einrichtungen/ Endlagerung in tiefen geologischen Formationen./ Kommission für Anlagensicherheit (KAS).

f) Umweltgutachterausschuss (UGA)

In der Kommission für Anlagensicherheit wurden im Jahr 2005 die Beratungsgremien auf dem Gebiet der Anlagensicherheit - Störfall-Kommission und Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit - zusammengefasst.

Die Kommission für Anlagensicherheit berät die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium. Sie soll gutachtlich in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderem Anlass Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzeigen und darüber hinaus dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (sicherheitstechnische Regeln) vorschlagen.

h) . Jury Umweltzeichen

- Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium für die Vergabe des Umweltzeichens "Blauer Engel". Der Jury gehören nach ihrer Geschäftsordnung bis zu 15 natürliche Personen an. Davon werden bis zu 13 Mitglieder vom Bundesumweltminister/der Bundesumweltministerin im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Zwei weitere Mitglieder gehören der Jury als Vertreter der Bundesländer an.
- Die Jury trifft sich zwei Mal im Jahr zu ihren turnusmäßigen Sitzungen. Darüber hinaus arbeiten die Ausschüsse (Vergabegrundlagen, Marketing/Internationales, Technikentwicklung)

anlassbezogen. Zwischen den Sitzungen vertritt der Vorsitz die Jury bei Veranstaltungen und Gesprächen.

- Die Jury-Mitglieder sind weisungsfrei und unparteiisch, die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- Aufgaben und Kompetenzen: Entwicklungen in Gang setzen.
- Die Jury Umweltzeichen zeichnet Produkte und Dienstleistungen mit dem Umweltzeichen Blauer Engel aus, die in einer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind und zugleich die hohen Ansprüche des Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Gebrauchstauglichkeit erfüllen. Die Jury entscheidet über die Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Blauen Engel gekennzeichnet werden sollen sowie über die zugrunde zu legenden Vergabekriterien und Nachweise. Diese werden vom Umweltbundesamt unter Beteiligung von der RAL gGmbH und der interessierten Kreise auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet.

i). Der Rat der Nachhaltigen Entwicklung

Die Bundesregierung hat im Jahr 2001 den Rat für Nachhaltige Entwicklung berufen. Er berät sie in ihrer Nachhaltigkeitspolitik und soll mit Vorschlägen zu Zielen und Indikatoren zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie beitragen sowie Projekte zur Umsetzung dieser Strategie vorschlagen.

Eine weitere Aufgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung ist die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zur Nachhaltigkeit. Mit dem Aufzeigen von Folgen gesellschaftlichen Handelns und der Diskussion von Lösungsansätzen soll die Vorstellung von dem, was Nachhaltigkeitspolitik konkret bedeutet, bei allen Beteiligten und in der Bevölkerung verbessert werden.

§1 (2) Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Der Rat erarbeitet Beiträge zur Fortentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und schlägt konkrete Projekte zur Umsetzung der Strategie vor.

b. Der Rat nimmt zu Fragen Stellung, die ihm der Staatssekretärausschuss für nachhaltige Entwicklung vorlegt. Über die Veröffentlichung dieser Stellungnahmen entscheidet die Bundesregierung. Daneben kann der Rat sich auch ohne Beauftragung durch den Staatssekretärausschuss zu Themen der nachhaltigen Entwicklung äußern, insbesondere zum Stand der Nachhaltigkeitspolitik in konkreten Handlungsfeldern.

c. Der Rat fördert den gesellschaftlichen Dialog zur nachhaltigen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene. Er führt Projekte durch, um den Gedanken der Nachhaltigkeit wirksam in der Gesellschaft und in der Wirtschaft zu verankern.

§1 (3) Der Rat gibt sich ein Arbeitsprogramm. Es soll Arbeitsschritte zur Erfüllung der Aufgaben nach §1 (2) enthalten.

4. Die Umweltverwaltungsorganisation auf Landesebene

a) Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die oberste Umweltbehörde in Bayern. Als erstes Ministerium dieser Art in Europa wurde das Bayerische Umweltministerium mit Beschluss des Landtags vom 8. Dezember 1970 ins Leben gerufen. Dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sind auf mittlerer Ebene die Bezirksregierungen und auf Kreisebene die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte nachgeordnet.

Landesoberbehörden (Sonderverwaltungsbehörden) sind beispielsweise das Bayerische Landesamt für Umweltschutz und die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

b) Die allgemeine Landesverwaltung

Die sieben bayerischen Regierungen und die LRA als ausführende Behörden in vielen Umweltbereichen. Daneben treten die kreisfreien Städte und die großen Kreisstädte.

c) Die Kommunen

Auch im Umweltrecht besitzen die drei kommunalen Ebenen, über die Rolle als KVB eigene Zuständigkeiten.

d) Sonderbehörden

aa) Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist die zentrale Fachbehörde für Umwelt- und Naturschutz, Geologie und Wasserwirtschaft in Bayern. Sie erhebt und bewertet Daten über den Zustand der Umwelt in Bayern. Daraus entwickelt es Ziele, Strategien und Planungen für eine nachhaltige Nutzung und Sicherung unserer Umwelt. Je nach Aufgabengebiet tritt es als Fachgutachter auf, geben Stellungnahmen ab, sind Aufsichtsbehörde oder Genehmigungsbehörde.

Die vielfältiges Aufgabengebiet umfasst unter anderem Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit, Bodenschutz, Geologie, Gewässer- und Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Klimawandel, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Stoff- und Chemikalienbewertung, Strahlenschutz, Umweltmanagement, Wasserbau, Wasserversorgung, fach- und medienübergreifende Fragen.

Der Hauptsitz des LfU in Augsburg /Niederlassung Hof

Das LfU in seiner jetzigen Form hat am 01. August 2005 seine Arbeit aufgenommen. An diesem Tag wurden die drei ehemaligen Landesämter für Wasserwirtschaft, Geologie und Umweltschutz sowie Teile des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik zusammengelegt.

Am LfU arbeiten über 800 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Ingenieurinnen und Ingenieure, Technikerinnen und Techniker, Labor- und Verwaltungskräfte. Im Hauptsitz Augsburg, befindet sich mit dem Josef-Vogl-Technikum eine weitere Dienststelle. Eine große Dienststelle befindet sich in Hof, weitere in Kulmbach, Marktredwitz, Wielenbach und Garmisch-Partenkirchen (Staatliche Vogelschutzwarte). Die Dienststellen in München werden schrittweise aufgelöst.

Das LfU ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

bb) Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die zentrale Fachbehörde des Freistaats Bayern für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Veterinärwesen und Arbeitsschutz/Produktsicherheit.

Das LGL ist dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nachgeordnet.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die zentrale Fachbehörde des Freistaats Bayern für

- Lebensmittelsicherheit,
- Gesundheit,
- Veterinärmedizin,
- Arbeitsschutz / Produktsicherheit.

Die nachgeordnete Behörde des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) wurde am 1. Januar 2002 gegründet und entstand auf der Basis der bisherigen Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen Nord- und Südbayern sowie aus Teilen der Landwirtschaftsverwaltung. 2004 wurden Teile des ehemaligen Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik integriert. Das Amt hat außerdem die Akademien für das öffentliche Gesundheitswesen sowie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin integriert.

Mit dem LGL gibt es erstmals in Bayern eine einheitliche, interdisziplinäre Fachbehörde für den gesamten Bereich des Gesundheits- und Verbraucherschutzes.

cc) Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

dd) Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

ee) Akademie für Naturschutz

ff) Die bayerischen Wasserwirtschaftsämter

gg) Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter (an die Regierungen angegliedert)

e) Wasserverbände - § 1 WVG Körperschaften der öffentlichen Recht

f) Bayer. Landeskraftwerke GmbH,

g) Beliehene

h) Die Folge: Differenzierte Zuständigkeiten

Übersicht über die Zuständigkeiten in Bayern

Hinweis: Diese Übersicht wird bei Bedarf fortgeschrieben. Sie wird nicht permanent auf ihre Aktualität kontrolliert. Sie ist nur als Hilfe zur Suche der jeweils aktuellen Norm gedacht und kann nicht den Blick ins Gesetz ersetzen.

Thema	Norm	Behörde o.	Körpe
Abfallbeseitigung	Artikel 5 LKrO i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 S. 2 BayAbfG	LRA	Landk
Abfallentsorgung	Art. 3 I BayAbfG	LRA o. BM	Kreis -
Abfallrecht Gesetzesvollzug	Art. 29 BayAbfG	Staatsministerium f. Umwelt	FSB
Baurecht Aufsicht	Art. 53 I BayBauO	KVB/§ 1 I NR. 1 GrKRV	FSB/G
EEWärmeG – Vollzug	Art. 16 zustWiG	KVB/ § 1 I Nr. 8 GrKRV	FSB/G
EnwG - Vollzug	Art. 1 Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)	Staatsministerium für Wirtschaft	FSB/G
Gewerberecht	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeverordnung - GewV)	KVB/§ 1 I Nr. 5 GrKRV	KVB
Immissionschutzrecht/Genehmigungen	Art. 1 BayImSchG	KVB	KVB
Jagdrecht – Jagdbehörde	Artikel 49 Abs. 1, 2 Nr. 3, BayJagdG		LRA K
Landesplanung/ Erlass von Regionalplänen	Art. 8 BayPplG		Region Planu
NaturschutzR Naturschutzbehörden	Art 43 II		KVB
Raumordnung Aufstellung von Plänen	Art. 7 BayLplG		StMi Regier
WasserR/ GewässerAufsicht - § 100 WHG	Art. 58 BayWG	KVB/ § 1 I NR. 2 GrKRV	KVB
WasserR/ Vollzug des WHG und BayWG	Art.63 BayWG	KVB /§ 1 I NR. 2 GrKRV	KVB

Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Vom 16. Juni 2015 Fundstelle: GVBl 2015, S. 184

Inhaltsübersicht

Teil 1 Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Abschnitt 1 Innere Verwaltung

§ 1 Parteiengesetz

§ 2 Vereinsgesetz

§ 3 Wohngeldgesetz

§ 4 Grundsteuergesetz

§ 5 Gewerbesteuergesetz

§ 6 Namensänderungsrecht

§ 7 Landbeschaffungsgesetz

§ 8 Schutzbereichgesetz

Abschnitt 2 Verkehr

§ 9 Schadensbeseitigung und Entschädigung bei Verkehrszeichen

§ 10 Parkgebühren

§ 11 Kraftfahrersachverständigengesetz

§ 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz

§ 13 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 14 Luftverkehrsgesetz

§ 15 Personenbeförderungsgesetz

§ 16 Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

§ 17 Güterkraftverkehrsgesetz

§ 18 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container

Teil 2 Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

§ 19 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
§ 20 Bundesrechtsanwaltsordnung
§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch - Sachenrecht
§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch - Familienrecht
§ 23 Transsexuellengesetz
Teil 3 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
§ 24 Ausfuhr von Kulturgütern
§ 25 Gedenkstättenstiftungsgesetz
Teil 4 Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Abschnitt 1 Dienstrecht
Unterabschnitt 1 Versorgung
§ 26 Soldatenversorgungsgesetz
Unterabschnitt 2 Disziplinarrecht
§ 27 Persönlicher Geltungsbereich
§ 28 Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
§ 29 Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
§ 30 Disziplinarbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
§ 31 Disziplinarbehörden in weiteren Geschäftsbereichen
§ 32 Vertretung in Disziplinarsachen
Abschnitt 2
Steuerrecht
§ 33 Umsatzsteuergesetz
§ 34 Gewerbesteuerengesetz
Abschnitt 3
Weitere Vorschriften
§ 35 Wertausgleichsgesetz
§ 36 Transparenzrichtlinie-Gesetz
Teil 5 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Abschnitt 1 Gewerbeamt
§ 37 Gewerbeamt
§ 38 Schaustellerhaftpflichtverordnung
§ 39 Bewachungsverordnung
§ 40 Gewerbeamt im Netz
§ 41 Verfahren über eine einheitliche Stelle
Abschnitt 2
Wirtschaftsrecht
§ 42 Energiewirtschaftsgesetz
§ 43 Verordnung über Heizkostenabrechnung
§ 44 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
§ 45 Preisangabengesetz
§ 46 Genossenschaftsgesetz
§ 47 Textilkennzeichnung
Teil 6 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
§ 48 Gentechnikgesetz
§ 49 Wassersicherstellungsgesetz
§ 50 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
§ 51 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil 7

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abschnitt 1 Ausführung europäischer Vorschriften

§ 52 Regelzuständigkeit

§ 53 Milch und Milcherzeugnisse

§ 54 Eier und Geflügel

§ 55 Bienenzucht

§ 56 Fischerei und Aquakultur

§ 57 Äpfel

§ 58 Weinbau und Weinwirtschaft

§ 59 Schulobst und -gemüse; Schulmilch

§ 60 Entwicklung des ländlichen Raums

§ 61 Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen

Abschnitt 2 Weitere Vorschriften

§ 62 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Teil 8 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

§ 63 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz

§ 64 Gräbergesetz

Teil 9 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

§ 65 Regelzuständigkeit für den Infektionsschutz

§ 66 Meldepflichtige Krankheiten

§ 67 Oberste Landesbehörden

§ 68 Tätigkeiten mit Krankheitserregern

§ 69 Entschädigung

Teil 10 Fachübergreifende Zuständigkeiten; Rechtshilfe

Abschnitt 1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben

§ 70 Amtliche Beglaubigungen

§ 71 Verpflichtungsgesetz

Abschnitt 2 Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

...

Teil 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 87 Regel- und Auffangzuständigkeit

§ 88 Gemeinden

§ 89 Kreisverwaltungsbehörden

§ 90 Regierungen

§ 91 Polizei

§ 92 Staatsanwaltschaften

§ 93 Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

§ 94 Landesanstalt für Landwirtschaft

§ 95 Landesamt für Statistik

§ 96 Landesamt für Datenschutzaufsicht

§ 97 Autobahndirektion Nordbayern

§ 98 Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 12 Schlussvorschriften

§ 99 Übergangsregelung

§ 100 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Passivlegitimation

Wer handelt

		Passivlegitimation	Prozessfähig Handeln durch
Gemeinde		Gemeinde	Bürgermeister
Staatsbehörde		Freistaat Bayern	Ausgangsbehörde
LRA	Als KRV oder untere VwBH	Art. 37 I 2 LKrO Freistaat Bayern	Ausgangsbehörde
	Als Behörde des Landkreises	Kreis	Landrat
IHK		IHK	Vorstand
Universität		Universität	
Bundesbehörde		Bund	Handelnde Behörde (ungeschrieben)
Beliehener		Beliehener	

II. Handlungsformen

1. Überblick über die Handlungsformen

2. Insbesondere – Normen unterhalb der Rechtsnormebene im Umweltrecht

a) Normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften

§ 48a BImSchG

b) Richtlinien, der Sachverständigen der Verwaltung – Geruch/ Erschütterung

c) Allgemeine Verwaltungsvorschriften

d) DIN/Vdi Normen

III. Verfahren

1. Überblick über die Verfahren

A. Bundesakte: Erlass von	
Art der Handlung	Verfahrensvorschriften wo geregelt
RVO	1. Art. 80 GG; 2. Keine zentrale gesetzliche Regelung; 3. jeweils im Fachrecht.
Satzung	jeweils im Fachgesetz oder Konkretisierung des GG
Sonstige Normen	jeweils im Fachgesetz oder ungeschriebene Konkretisierung des GG o
VA	VwVfG
Rechtsakt ohne VA-Charakter	VwVfG analog o. RStPz
Abschluss eines ö.-r. Vertrages:	VwVfG
WE	VwVfG (-), evtl. VwVfG o. BGB analog– ansonsten Rechtsstaat

Realakt		VwVfG (-), Spezialregelung oder Rechtsstaats
B. Landesakte: Erlass von		
RVO		1. Art. 55 Nr. 2 BV; 2. Art. 42 LStVG.
Satzung		jeweils im Fachgesetz, insbes. GO oder Konkretisierung des GG
Sonstige Normen		jeweils im Fachgesetz oder Konkretisierung des GG und der BV
VA		BayVwVfG
Rechtsakt ohne VA-Charakter		BayVwVfG analog o. RStPz
Abschluss eines ö.-r. Vertrages:		BayVwVfG
WE:		BayVwVfG (-), Spezialregelung oder Verfassungskonkretisierung, evtl. analog BayVwVfG oder BGB
Realakt		BayVwVfG (-), Spezialregelung oder Verf.-konkretisierung evtl. analog BayVwVfG

2. Verfahrenbeschleunigung

Nach der Wiedervereinigung kam es zu einer Verfahrensbeschleunigungswelle. Zunächst wurden die Heilungs- und Unbeachtlichkeitsvorschriften für Planfeststellungsverfahren eingefügt.

Hinzu kam durch die Dienstleistungsrichtlinie das Verfahren über eine einheitliche Stelle, § 71b VwVfG, darüber hinaus die Genehmigungsfiktion gemäß § 42a VwVfG, aber nur dann, wenn diese Instrumente ausdrücklich angeordnet wurden.

In minder schweren Fällen kann das Planfeststellungsverfahren durch eine Plangenehmigung ersetzt werden; sie wurde ursprünglich in speziellen Fachgesetzen eingeführt (Flurbereinigung). Dort kam der Genehmigung keine Konzentrationswirkung vor. Sie wurde später als allgemeines Institut übernommen und behielt dort die Konzentrationswirkung.

Darüber hinaus kann es zu einem vollständigen Verzicht auf das Planfeststellungsverfahren und das Plangenehmigungsverfahren kommen: vergleiche § 17 Fernstraßengesetz; § 14 Abs. 1 Wasserstraßengesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Satz 1 VwVfG.

Verfahrensbeschleunigung: Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz;

Beschleunigung bei dem Planfeststellungsverfahren für Wasserstraßen: Infrastruktur-Planungsbeschleunigungsgesetz (IPBG) vom 09.12.2006.

3. Arten des Verfahrens auf Erlass einer Genehmigung

a) Überblick

	Einfaches Genh-Vf am Beispiel der Baugenehmigung	Komplexes Genh.Vf § 10 BImSchG	PFV Art. 72 ff VwVfG
Antrag	Art. 55 I, Art. 61, Art. 64 BayBO	§ 10 I-II: Umfassender Antrag	Art. 73 I, VI, VwVfG
Beteiligung anderer Behörden	Art. 65 I BayBO + § 36 BauGB i.V.m. Art. 67 BayBO	§ 10 V	Art. 73 II, IIIa VwVfG
Beteiligung Privater	Nur Nachbar Art. 66 BayBO	§ 10 III, IV	Art. 73 III – VI VwVfG
Bekanntmachg d. Vh		§ 10 III 1, IV	Art. 73 II, III, V VwVfG
Auslegg d. Unterlagen		§ 10 III 2-3	Art. 73 III VwVfG

Frist für Einw. m. Präklusion		§ 10 III 4, 5, 6	Art. 73 IV VwVfG
Erörterungstermin		§ 10 VI	Art. 73 VI VwVfG
Entscheidungsfrist		§ 10 Abs. 6a – grds. 7 Monate	
Art der Entscheidung	Gebundene Entscheidung – Art. 68 I BayBO	Gebundene Entscheidung - § 6 I	Planungsermessen – Art. 74 I , Art. 75 Abs. Ia VwVfG
Bekanntgabe	Art 68 II 3 BayBO	§ 10 VIII- i.d.R. öffentl. Bekanntgab + Zustellung	Art 74 IV, V VwVfG
Wirkungen:			
Gestattungswirkung	Nur im Rahmen des Prüfprogramms, Art. 68 I 1 BayBO	§ 13 I	Art. 75 I HS 1 VwVfG
Konzentrationswirkung	Schließt Genh. nach Denkmalschutz mit ein	§ 13 BImSchG – beschränkte KW	Art. 75 I HS 2 VwVfG
Gestaltungswirkung		Keine Regelung	Art. 75 I HS 2 VwVfG
Präklusionswirkung	Nein – Art. 68 IV BayBO	§ 14 BImSchG	Art. 75 II 1 VwVfG
Vorwirkung für Enteignung		-	z. B. § 19 I, II FStrG

b) Die Unterschiede zwischen dem förmlichen bzw. komplexen Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren:

- Planfeststellungsverfahren dienen grundsätzlich (nicht ausschließlich) der Realisierung öffentlicher Vorhaben;
- Komplexe Genehmigungsverfahren demgegenüber der Realisierung privatwirtschaftliche Anlagen
- Beim Planfeststellungsverfahren gilt: Planungsermessen, beim förmlichen Verfahren: gebundene Entscheidung.
- Beim Planfeststellungsbeschluss gilt: Enteignungsrechtliche Vorwirkung, umfassendere Konzentrationswirkung, umfassendere Gestaltungswirkung.
- Bei der Planfeststellung geht es traditionell nicht um die Verwirklichung möglicherweise grundrechtlich geschützter Freiheiten, wie bei den komplexen Genehmigungsverfahren.

c) Verfahrensablauf eines Planfeststellungsverfahrens:

Einreichung eines Planes des Vorhabenträgers - § 73 I 1 VwVfG;
Ggf. erste Öffentlichkeitsbeteiligung - vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 VwVfG;
Aufforderung der Behörden zur Stellungnahme durch Anhörungsbehörde - § 73 Abs. 2 Hs. 1 VwVfG;
Stellungnahme Frist i. d. R. 3 Monate, danach formale Präklusion, § 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG;
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes durch die Anhörungsbehörde in der Gemeinde; Hinweis auf mögliche Präklusion und Auslegungsort: § 73 Abs. 5 VwVfG;
Öffentliche Auslegung des Planes in den Gemeinden durch Anhörungsbehörde für bestimmte Frist;
Phase der Erhebung der Einwendungen; Eingang der Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei Anhörungsbehörde), § 73 Abs. 4 VwVfG;
reine Öffentlichkeitsbeteiligung, keine Betroffenheitsbeteiligung;

materielle Präklusion der nicht erhobenen Einwände; Verbände haben gleiches Einwendungsrecht wie Private;

Potenziell: Erörterungstermin mit Projektträgern, beteiligten Behörden und Personen, die Einwendungen erhoben haben - § 73 Abs. 6 S. 1;

Erörterungstermin möglichst innerhalb von 3 Monaten, § 73 Abs. 6 S. 7;

Erstellung der Stellungnahme der Anhörungsbehörde und Weiterleitung an die Planfeststellungsbehörde, § 73 Abs. 9 VwVfG;

Erstellung des Planes durch die Planfeststellungsbehörde, § 74 VwVfG.

d) Abwägungsgebot

aa) Materieller Anforderung an den Planfeststellungsbeschluss

- Planrechtfertigung (bei öffentlich-rechtlichen Planfeststellungen erforderlich): Notwendigkeit des Planes zur Verwirklichung der sich aus dem jeweiligen Fachgesetz ergebenden Ziele erforderlich: Vernünftigerweise geboten, Unausweichlichkeit nicht erforderlich.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben - Planungsleitsätze, Vorgaben aus dem jeweiligen Fachgesetz: Interne Planungsleitsätze als auch Vorgaben aus anderen Gesetzen: Externe Planungsleitsätze.
- Fraglich ist, ob sogenannte Optimierungsgebote Planungsleitsätze sind. Sie können überwunden werden und sind daher eigentlich keine Planungsleitsätze, sondern Direktive für die Abwägung. Vergleiche als Optimierungsgebot: § 50 S. 1 BImSchG: Soweit wie möglich; § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, nicht mehr als unvermeidbar.
- Einhaltung des Abwägungsgebots.

bb) Bei dem allgemeinen Abwägungsgebot sind folgende Abwägungsfehler denkbar:

- Abwägungsausfall
- Abwägungsdefizit: Abwägungserhebliche Belange wurden nicht berücksichtigt.
- Abwägungsfehleinschätzung bzw. -fehlengewichtung: Die Bedeutung der betroffenen Belange wurde verkannt;
- Abwägungsdisproportionalität: Der Ausgleich zwischen den Belangen ist objektiv völlig außer Verhältnis.
Wichtiger Abwägungsgesichtspunkt ist die Planungsalternative.

cc) Folgen der Abwägungsmängel sind eingeschränkt durch § 75 Abs. 1a VwVfG.

- Es gilt: Nachbesserung vor Aufhebung.
- Planergänzung vor Planaufhebung.
- Grundsatz der Aufrechterhaltung der Planentscheidung.

dd) Rechtswirkungen Art. 75 VwVfG/§ 75 VwVfG

Genehmigungswirkung – Art. 75 I 1 HS 1 VwVfG

- Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen– wie normaler VA auch.

Konzentrationswirkung – Art. 75 I 1 HS 2 VwVfG

- Die anderen Genehmigungen sind nicht erforderlich.
- Die materiellen Vorgaben der anderen Genehmigungen sind einzuhalten.
- Das Verfahren der anderen Genehmigungen, insbesondere die Beteiligung der Behörden, die in anderen Verfahren beteiligt werden, richtet sich nach dem

Planfeststellungsbeschlussverfahren. Hier können sich Änderungen im Vergleich zum Fehlen der Konzentrationswirkung ergeben; für § 36 Baugesetzbuch ist ausdrücklich der Beteiligung der Gemeinden auch beim Planfeststellungsbeschluss vorgesehen.

Gestaltungswirkung – Art. 75 I, 21 VwVfG

- Rechtsgestaltende Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) - sachliche Folge aus der Konzentrationswirkung, mit der Genehmigung sind alle Rechtsbeziehungen geregelt. So müssen Gemeinden den PFB nach § 5 IV und § 9 VI BauGB beachten.
- Geht über Gestattungswirkung hinaus, da auch die Beziehungen zu Dritten untereinander geregelt werden. Ist Vorhabenträger etwa im PFB die Errichtung eines Lärmschutzwalles zugunsten des Nachbarn aufgegeben, so erhält der Nachbar gegenüber dem Vorhabenträger einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Anspruch aus dem Verwaltungsakt.

Präklusionswirkung – Art. 75 II 1 VwVfG

- Ausschluss von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Änderungsansprüchen nach Unanfechtbarkeit, auch von privatrechtlichen Abwehransprüchen

Vorwirkungen für Enteignung

- Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und Bindung der Enteignungsbehörde an den Plan (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG).

Evtl. zusätzliche Wirkungen von Nebenbestimmungen

- (ggf.) Auflagen zu Lasten des Straßenbaulastträgers (§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

Unterschied zwischen Ausschlusswirkung und Gestaltungswirkung:

Gestaltungswirkung betrifft die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die Ausschlusswirkung betrifft die zivilrechtlichen Ansprüche.

§ 7 Die speziellen Instrumente des Umweltrechts

I. Überblick

Die Instrumente des Umweltrechtes entsprechen den wichtigsten herkömmlichen Gebieten des Umweltrechts, nehmen aber auf die Prinzipien des Umweltrechts Rücksicht.

Man unterscheidet die Instrumente nach ihrer Wirkungsweise gegenüber dem Adressaten.

Die Instrumente des Umweltrechtes sind die allgemeinen Instrumente des Verwaltungsrechts bezogen auf das Umweltrecht. Dass man beim Umweltrecht die Instrumente selbstständig erörtert liegt daran, dass man das Umweltrecht als ein besonders in sich abgeschlossenes Gebiet versteht. Grund für diese Überlegungen dürfte die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Gebietes sein, die ursprünglich zu einem einheitlichen Gesetzbuch des Umweltrechts führen sollte. Nun ist von dem selbstständigen Blick auf die einzelnen Instrumente gewissermaßen das übrig geblieben, was von dem Kodifikationsversuch überlebt hat.

Die Instrumente des Umweltrechtes sind auf die Ziele des Umweltrechtes abgestimmt.

Wegen des vorsorgenden Charakters und dem Ziel des Umweltrechtes Umweltschäden wieder auszugleichen, kommt insbesondere der Planung eine wichtige Bedeutung zu.

Wegen des umfassenden Charakters der Umwelt kommt auch den influenzierenden Mitteln große Bedeutung zu.

Man unterscheidet

- Verhaltenssteuerung durch Planung – eigener Paragraph;
- Direkte Verhaltensteuerung;
- Indirekte Verhaltenssteuerung.

II. Direkte Verhaltenssteuerung

1. Überblick

Instrumente der direkten Verhaltenssteuerung sind:

2. Gesetzliche Pflichten, Gebote und Verbote

a) Leistungspflichten aufgrund des Gesetzes

- Allgemeine Unterstützungspflichten § 5 WHG; §2 Abs.1 BnatSchG;
- Pflichten aufgrund von Gesetzen – Gewässerunterhaltung;
- Überwachungspflichten, Sicherungspflichten und Vorsorgepflichten: Kennzeichnung und Verpackung §§ 13 ff ChemG/ Schadensvorsorge - §§ 13 ff AtG);
- Bestellung eines Betriebsbeauftragten (§§ 64 WGF/ §§ 53 BImSchG/ §§ 31 ff StrlSchV/ § 6 Abs. 4 GenTG);
- Meldepflichten bei Gefahreintritt, Störfällen § 13 der 12 BImSchV, Änderungen gegenüber Genehmigung etc;
- Ausgleichs, Entschädigungs- und Schadensersatzpflichten: Wiederherstellung – § 15 II 2 BNatSchG; Rekultivierung - § 11 S. 2 BWaldG;

b) Duldungspflichten

- Duldung der Überwachung, zum Beispiel § 19 Abs. 2 AtG; § 101 Absatz 1 S. 1 Nr. 4, Nr. 5 WHG.

- Duldung des Nutzungsrechts der Privaten.

c) Unterlassenspflicht – Verbote

Beschränkungen in unterschiedlicher Weise;

Jede Genehmigungspflicht enthält das Verbot der Tätigkeit ohne Genehmigung;

Jeder Umweltstandard enthält Verbot, diese zu verletzen.

3. Kontrolle der Aufnahme einer Tätigkeit

a) Kontrolle allgemein

Die Kontrolle der Verwaltung ist der Sache nach zweigliedrig, zum einen wird die Einhaltung umweltrechtlicher Standards überwacht und zum anderen wird bei festgestellten Verstößen die Beseitigung des Verstoßes bewirkt. Die Kontrolle der Einhaltung ist wiederum zweigliedrig, zum einen, indem die Tätigkeit einem präventiven Verbot unterworfen wird und zum anderen, dass der Verwaltung die Möglichkeit gegeben wird, die notwendigen Informationen von sich aus zu beschaffen (Überwachung).

b) Arten

- Anzeigepflichten bei Tätigkeiten, die als wenig umweltgefährdend eingestuft werden, z. B. § 17 ChemG.
- Anmeldungs vorbehalt, Vorlage von Unterlagen, die der Behörde eine Überprüfung ermöglichen; Aufnahme der Tätigkeit nach Ablauf einer bestimmten Frist; z. B. § 12 GenTG (selten).
- Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Kontrollerlaubnis):
 - Das generelle gesetzliche Verbot ist nur formeller Natur; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Kontrollerlaubnis, z. B.: §§ 4, 6 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV.
- Repressives Verbot mit oder ohne Befreiungsvorbehalt (Ausnahmebewilligung):
 - Die Bewilligung steht im Ermessen der Behörde,
 - z. B.: wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, § 10 WHG (mit Befreiungsvorbehalt).
 - Die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Waldgesetz;
 - Naturschutzrechtliche Befreiung, § 67 BNatSchG.

Man kann darüber streiten, dass die Luftverschmutzung grundsätzlich zugelassen wird, die Belastung von Gewässern dagegen nicht; Erguth, § 5 Rn. 34; Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten in Naturschutzrechtsverordnungen.

Bei erteilter Erlaubnis:

- Grundsätzlich gilt für den Widerruf § 48 VwVfG.
- Für die Rücknahme bestehen oftmals Sondervorschriften.
- Nach Rücknahme kann auf entsprechende umweltgesetzliche Ermächtigung die Untersagung ergehen, hilfsweise auf die polizeiliche Generalklausel.
- Bei erlaubnisfreier Betätigung bestehen selten spezielle Untersagungsermächtigungen (z. B. § 25 BImSchG), ansonsten polizeiliche Generalklausel, vergleiche BVerfG, UT v. 02.12.1977, IV C 75.75 = BVerfGE 55, 118, bezogen auf Gewerbebetrieb (Kabelabtrennung) gemäß Gewerbeordnung.

4. Repressive Verfügungen

Gemeinsamkeiten

- Punktueller Ansatz;
- Konkrete Verpflichtung;
- Anordnungen im Einzelfall: Im Gegensatz zu den oben genannten Maßnahmen, die in erster Linie dazu dienen, umweltschädigendes Verhalten von vornherein auszuschließen, haben Einzelfallanordnungen meist die Funktion, bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Umweltbeschädigungen zu unterbinden. Natürlich bedarf es auch für die Anordnung solcher Maßnahmen einer konkreten Ermächtigungsgrundlage (z. B. § 17 BImSchG, wonach dem Betreiber einer Anlage die Durchführung nachträglicher Maßnahmen aufgegeben werden können). Soweit solche spezialgesetzlichen Regelungen fehlen, kann auf das allgemeine Polizeirecht zurückgegriffen werden.

Unterschiede bei der Untersagung wegen formelle Illegalität:

- Im Baurecht, Denkmalschutzrecht: Verhältnismäßigkeit, formelle Illegalität alleine genügt nicht;
- Im Umweltrecht: Grundsätzlich genügt formelle Illegalität, vergleiche Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 84, 220, 233: Zur emissionschutzrechtlichen Genehmigung: Nur bei eindeutiger materieller Legalität ist Ermessensfehlerhaftigkeit gegeben. Zweifel gehen zulasten des Betreibers der ungenehmigten Anlage. Die Behörde ist nicht zur Nachforschung verpflichtet.

5. Informationspflichten:

- Gesetzliche Meldepflichten;
- Aufgrund VA: Überwachung – § 101 WHG.

III. Indirekte Verhaltenssteuerung

1. Überblick

Die indirekte Verhaltenssteuerung lässt anders als die direkte dem Betroffenen eine Freiheit zwischen den Verhaltensalternativen. Sie schafft aber Anreize für ein Verhalten im Sinne des Umweltrechtes.

Im Gegensatz zum o.g. ordnungsrechtlichen Instrumentarium verbleibt den Betroffenen hier in der Regel ein Verhaltens- und Entscheidungsspielraum.

Indirekte Subventionen liegen vor, wenn der Staat steuerlicher Vergünstigungen gewährt, z. B. Steuerfreiheit besonders schadstoffreduzierter Personenwagen (§ 3b KraftStG).

Direkte Subventionen dann, wenn der Staat finanzielle Leistungen an Private erbringt.

Gewährung von Subventionen muss das Beihilferecht gemäß Artikel 107 AEUV einhalten.

2. Finanzielle Anreize

a) Allgemein

Die Abgaben (gleich welcher Art) können vier Zweckrichtungen besitzen, wobei die Zweckrichtung weder notwendig zur Rechtmäßigkeit führt, noch Überschneidungen ausgeschlossen sind:

Es gibt:

- Finanzierungsabgaben: Das erzielte Aufkommen wird zweckgebunden für umweltspezifische Maßnahmen verwandt (*baden-württembergischer Wasserpfenning*); *BVerfGE 93, 319: Zulässige Ressourcennutzungsgebühr*)
- Umweltnutzungs- und Entsorgungsabgabe: Gebühren für eine bestimmte umweltrechtliche Leistung der Verwaltung: Gebühr im klassischen Sinne: Abfallgebühren, Entwässerungsgebühren;

- Umweltlenkungsabgaben: Primärer Zweck liegt in der Lenkung, nicht in der Finanzierung; Erzielung eines Abgabeaufkommens wird nicht angestrebt, sondern ist lediglich Nebenfolge, Wasserentnahmeentgelte nach den Landesrechten;
- Umweltausgleichsabgaben: Kompensierung von Umweltbeeinträchtigungen: Beispielsweise § 19 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz; BVerfGE 74, 308; 81, 220.

b) Lenkungszwecke von Abgaben

Einsatz von Lenkungszwecken bei öffentlichen Abgaben

Alle Arten öffentlicher Abgaben, also Steuern (Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere öffentliche Leistung darstellen und vom Staat allen auferlegt werden, bei denen ein gesetzlicher Steuertatbestand erfüllt wird), Gebühren (Entgelt für eine Gegenleistung, z. B. Rundfunkgebühr), Beiträge (Entgelt für die Möglichkeit der Nutzung, z. B. Erschließungsbeiträge) und Sonderabgaben (Erhebung bei abgrenzbarer Gruppe, Sachnähe der Abgabepflichtigen und gruppennützige Verwendung, z. B. Schwerbehindertenabgabe) können zu Lenkungszwecken eingesetzt werden.

c) Gebühren für den Verbrauch von Umweltgüter

Abwasserabgabe

d) Sonderabgaben

Problem Sonderabgaben; Friktionen im Steuerstaat: Voraussetzung:

- Gruppenhomogenität;
- Sachnähe;
- Gruppenverantwortung;
- Gruppennützigkeit.

Beispiele: Zulässig Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz 2005.

Unzulässig:

- Entschädigungsfond Klärschlamm (BVerfGE 110, 370);
- Kohlepfennig: BVerfGE 91, 186 (Verfassung);
- Entschädigungsfond Abfallrückführung: Unzulässig BVerfGE 113, 128, 150;

Nicht als Sonderabgabe, sondern als Ressourcennutzungsgebühr und verfassungsgemäß sind:

- Walderhaltungsabgabe;
- Wasserpfennig (BVerfGE 93, 319).
- Ausgleichsleistungen, deren Einordnung schwierig ist: § 19 Abs. 4 BNatSchG.
- Die Abgrenzung zwischen Sonderabgaben und Ressourcennutzungsgebühr ist schwierig; es ist die Frage, inwieweit der Staat bei der Bemessung der Gebühr den wirtschaftlichen Vorteil einrechnen darf, den der Betroffene durch die Genehmigung hat. Hier gilt im Grundsatz, dass der wirtschaftliche Vorteil nicht eingerechnet werden darf, es sei denn, es geht um ein Gut, das eigentlich ein Gemeingut ist (Erdwärme, Natur und Landschaft etc.).

e) Rechtmäßigkeitsanforderungen

Für die Rechtmäßigkeit der Abgabe gilt Folgendes:

Für den Fall der Sonderabgaben: Spezielle Voraussetzungen, Gruppenhomogenität, Gruppenverantwortung, Gruppennützigkeit.

Ansonsten: Unproblematisch,

- sofern es um Erstattung der Kosten geht, die beim Staat angefallen sind;
- sofern es um Entgelt für die Nutzung von Ressourcen geht, ist dies auch zulässig;
- Reine Abschöpfungsgebühren, die den Gewinn abschöpfen sollen, sind dagegen nicht zulässig;

- Schwierig ist die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der durch eine öffentlich-rechtliche Handlung entsteht, wie etwa durch einen Bebauungsplan. Bei der Gebühr darf die Gebühr nicht die Höhe des Wertes der öffentlichen Leistung übersteigen. Es gilt der Grundsatz der Angemessenheit – die Gebühr darf nicht über den Wert gehen, den die Genehmigung besitzt – dabei darf aber auch der wirtschaftliche Wert für den Adressaten mit berücksichtigt werden.
- Die öffentliche Leistung ist allerdings nicht nur der Aufwand des Staates, sondern auch Gewähr dessen der Berechtigung, die vermittelt wird.

d) Subventionen

Subventionen sind ein allgemeines Problem, das im Umweltrecht wegen des Kooperationsprinzips eine besondere Bedeutung besitzt. Die Fragen des Subventionsrechts sind:

- Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage – Lehre vom Totalvorbehalt
- Erfordernis einer haushaltsrechtlichen Grundlage
- Trennung von Entscheidung über das „ob“ und über die Abwicklung
- Unionsrechtliche Beihilfeproblem
- Grundrechtliche Fragen – Eingriffscharakter
- Grundrechtliche Fragen - Gleichheitssatz

e) Umweltpreise, Wissenschaftsförderung

Es gibt eine ganze Reihe von Umweltpreisen

- § 2 Abs. 3 DBUG: Umweltpreis der Deutschen Bundesstiftung;
- Bundespreis EcoDesign des BMUB und des UBA für Produkte, Dienstleistungen und Konzepte, die durch ihre ökologische und gestalterische Qualität überzeugen und einen umweltbewussten Konsum fördern.

3. Lenkung durch Information

s. Umweltinformation

4. Marktwirtschaftliche Instrumente - Zertifikat

Zertifikatslösung: Bei der Zertifikatslösung setzt der Staat eine Gesamtemissionsmenge für bestimmte Schadstoffe fest, teilt diese auf, verbrieft sie und teilt den einzelnen Emittenten Verschmutzungsrechte zu. Diese Verschmutzungsrechte sind anschließend auf einem börsenähnlichen Markt frei handelbar. In der Sache werden so freie Güter (z. B. Verschmutzungsrechte „an der Luft“) verknappt und dann in die wirtschaftliche Selbstregulierung nach Angebot und Nachfrage eingeführt. Ganz deutlich liegt eine „Internalisierung externer Effekte“ vor.

Exkurs: Emissionshandel in Deutschland nach dem TEHG

IV. Indienstnahme des Privaten

1. Freiwillige Selbstkontrolle

Öko-Audit: Hierunter versteht man eine Umweltbetriebsprüfung, basierend auf der Verordnung der EG über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung aus dem Jahr 1993. Das Öko-Audit zielt auf die ökologische Selbstregulierung der Unternehmen ab.

a) Rechtgrundlage

Rechtsgrundlage VO (EG) Nr. 1221/2009, dtv Ordnungsnummer 2.7 Vorgängerfassungen:

- EG-Verordnung Nr. 1836/93 über ein Umweltmanagement und Betriebsprüfungssystem für Industriebetriebe;
- EMAS-Verordnung (EMAS-II), VO (EG) Nr. 761/2001.

Die Fragen, die die EMAS-III nicht regelt, regelt das Umweltauditgesetz; UAG, dtv 2.8.

Darin ist insbesondere die Zulassung der unabhängigen Umweltgutachter geregelt. Die Tätigkeit ist übertragen (Beleihung) an die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mit beschränkter Haftung (DAU) als Beliehene (§ 1 UAG-Beleihungsverordnung). Das Standortregister wird bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern geführt (§ 32 UAG).

b) Begriff

Bei dem Umweltauditsystem handelt es sich um ein freiwilliges, öffentlich kontrolliertes System zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

c) Bedeutung

Anfang 2013 waren in Deutschland 1200 Unternehmen registriert.

Im Jahr 2000 waren 2544 Unternehmen registriert.

d) Überblick

Das Umweltauditsystem ist wie folgt aufgebaut:

- Zuerst muss der Unternehmer seine Umweltpolitik festlegen. Die Umweltpolitik ist definiert in Art. 2 Nr. 1 EMAS III.
- Daraufhin wird eine betriebliche Umweltprüfung durchgeführt, das ist die Aufnahme des Ist-Zustandes, vgl. Art. 2 Nr. 9 EMAS III.
- Anschließend werden die aus der Umweltpolitik sich für einen Standort ergebenden konkreten Ziele und Tätigkeiten zur Verbesserung der betrieblichen Umweltsituation in einem Umweltprogramm aufgestellt; Umweltprogramm siehe Art. 2 Nr. 10.
- Das Umweltprogramm ist in ein Umweltmanagementsystem einzubinden, Begriff siehe Art. 2 Nr. 13 EMAS III.
- Nach erstmaliger Erstellung sind erforderlich regelmäßige, spätestens alle drei Jahre erfolgenden Umweltbetriebsprüfungen. Art. 2 Nr. 16 EMAS III.
- Die Unternehmen sind verpflichtet periodische Umwelterklärungen abzugeben, die Mindestinhalte enthalten müssen, vergleiche Artikel 2 Nr. 18.
- Die Einhaltung dieser Pflichten sind durch einen unabhängigen Umweltgutachter zu bestätigen. Die Umweltgutachter müssen zugelassen werden.
- Das Ergebnis ist die Registrierung. Registrierte Unternehmen dürfen das EMAS-Zeichen (Logo) verwenden. Das Logo darf nicht auf Einzelprodukten eingesetzt werden.

e) Feinheiten

- EMAS III-Verordnung ergänzt § 52a BImSchG.. § 52a BImSchG + Überwachungspläne= ist Pflicht, EMAS III nicht.
- Die Verordnung enthält keine materiellen Verhaltensstandards oder Grenzwerte, sondern prozentuale Vorgaben. Sie gibt vor innerorganisatorische und betriebliche Informationswege, Kontrollvorgänge und Zielvorgaben zu treffen.
- Kennzeichnend ist vor allem die Eigenverantwortlichkeit, die Pflicht, die Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.
- Bei der Implementierung eines Umweltmanagementsystems wird die Verknüpfung mit gleichwertigen anderen Systemen zugelassen, um Organisationen, die beispielsweise bereits ein ISO 14001-Zertifikat besitzen, die Teilnahme am EMAS zu erleichtern (vgl. Art. 4 Abs. 3, 45 EMAS III).

- Die externen Gutachter begutachten und validieren das Umweltmanagementsystem und die Umweltprüfung.
- Der Umweltgutachter übt keine hoheitlichen Befugnisse aus. Er ist nicht Beliehener. Die Zulassung der Gutachter wiederum ist ein hoheitlicher Akt. Die DAU ist ein durch Bundesgesetz geschaffener Verwaltungsträger im weiteren Sinne (beliehener Privater). Sie untersteht der Rechtsaufsicht des BMU.
- In der Verordnung sind gewisse Erleichterungen für kleinere Unternehmen vorgesehen.
- Die Pflicht, die Umwelterklärung abzugeben, gilt auch jedem einzelnen Bürger gegenüber. Jeder hat einen Anspruch unmittelbar gegen die Organisation. Die Organisation muss nachweisen, dass ein freier Zugang zur Erklärung besteht. Der Auskunftsanspruch ist auf die Übersendung der Umwelterklärung beschränkt und verpflichtet die Organisation nicht, weitere Fragen zu beantworten.
- Die über die Umwelterklärung einbezogene Öffentlichkeit übt Kontrolldruck auf die Organisation aus.
- Die Umwelterklärung ist jährlich zu aktualisieren und alle drei Jahre neu zu erstellen; Artikel 6 Abs. 2 lit. b EMAS III.

Vorteile an der Teilnahme des EMAS-System:

- Es handelt sich um ein Fall der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung des Umweltrechts.
- Mit der Registrierung wird die Organisation zu einem sogenannten EMAS-Standort. EMAS-Standorte kommen in den Genuss bestimmter immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Überwachungserleichterung nach der EMAS-Privilegierungsverordnung.
- Erleichterung bei den ordnungsrechtlichen Privilegierungen wurden jüngst ermöglicht.
- Imagegewinn durch die Führung des Logos.
- Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet verschiedene Informations-, Werbe- und sonstige Unterstützungsmaßnahmen für die EMAS einzuführen.

f) Probleme des Auditsystems

- Hohe Anforderungen an die Unternehmen;
- Geringer betriebswirtschaftlicher Vorteil;
- Kompliziertes Rechtssystem.

2. Pflichtige Eigenkontrolle

a) Betriebsbeauftragte: Bestellung eines Betriebsbeauftragten (§§ 64 WGF/ §§ 53 BImSchG/ §§ 31 ff StrlSchV/ § 6 Abs. 4 GenTG)

Die Bestellung der Betriebsbeauftragten ist gesetzliche Pflicht.

Das Instrument des Umweltschutzbeauftragten ist Ausdruck des Vorsorge- als auch des Koordinationsprinzips.

Anders als das Umweltaudit ist es nicht fakultativ.

Die Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen sind abweichend, aber mit einer gleichen Struktur.

Sie stellen eine Leistung des Betriebsinhabers dar, weil der Betriebsbeauftragte zu finanzieren ist.

Folgende Pflichten im Zusammenhang mit dem Betriebsbeauftragten bestehen.

Der Anlagenbetreiber muss:

- Finanzierungspflicht: den Betriebsbeauftragten bezahlen;
- Unterstützungspflicht: den Beauftragten bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unterstützen;
- Beteiligungspflicht: der Beauftragte ist bei umweltrelevanten Entscheidungen nach dem jeweiligen Gesetz zu beteiligen;
- Anhörungspflicht: dem Betriebsbeauftragten ist Zugang zur Geschäftsleitung zu verschaffen;

- Benachteiligungsverbot: der Betriebsbeauftragte darf persönlich im Fortkommen nicht beeinträchtigt werden;
- Kontrollfunktion: der Beauftragte muss die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften kontrollieren können;
- Aufklärungsfunktion: Umweltbelastungen und ihre Ursachen müssen von ihm aufgeklärt werden können;
- Initiativfunktion: er muss auf die Verbesserung hinwirken dürfen;
- Berichtsfunktion: er hat jährlich Bericht zu erstatten.

Betriebsbeauftragte sind keine Beliehene, und auch nicht verlängerter Arm der Verwaltung. Ihnen obliegen grundsätzlich keine Aufsichts- und Berichtspflichten gegenüber der Behörde.

b) Eigenüberwachung

Dokumentation- und Kontrollpflichten

- § 31 BImSchG Aufbewahrung von Messergebnissen
- § 27 BImSchG Jährliche Emmissionserklärung

3. Pflicht – Auskünfte zu erteilen

Überwachung

4. Umweltabsprachen

Umweltabsprachen sind Vereinbarungen zwischen Staat und Privaten, die dem Umweltschutz dienen und die auf Konsens beruhen. Kennzeichnung ist der Verzicht auf Anwendung von Hoheitsgewalt. Umweltabsprachen sind Ausdruck des Kooperationsprinzips. Ihre Bedeutung nimmt ab. Rechtliche Wirkung entfalten sie nur, wenn ein Vertrag zustande kommt.

Häufiger Gegenstand informeller Absprachen sind Selbstbeschränkungen der Wirtschaftsverbände, sie dienen der Abwendung von Rechtssetzung. Selbstverpflichtungsabkommen bestehen beispielsweise für:

- Asbest im Hochbau;
- Lösungsmittel in Lacken;
- Kennzeichnung von Waschmitteln (vgl. Erbguth, § 5 Rn. 114).

Eine fehlgeschlagene Absprache war die der Verpackungs- und Getränkeindustrie zur Rücknahme der Einwegverpackungen.

V. Sanktionen

Werden umweltrechtliche Standards nicht eingehalten, sieht die Rechtsordnung in vielfältiger Form unterschiedliche Sanktionen vor. Sanktionen lassen sich verstehen als Reaktionen auf die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften. Folgende Sanktionen gibt es:

1. Verwaltungsvollstreckung

Ist die öffentlich-rechtliche Pflicht in Form eines Verwaltungsaktes festgelegt worden, kann dieser durch die Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind erstens die Ersatzvornahme durch Dritte oder durch die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Pflichtigen, die Auferlegung eines Zwangsgeldes und drittens der unmittelbare Zwang. In aller Regel ist das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ein eigenes Verwaltungsverfahren mit eigenen Verwaltungsakten und Rechtschutz. Bei eilbedürftigen Fällen gibt es ein verkürztes Verfahren.

2. Negative Vermutung

Eine andere Form der Verwaltungsanktion ist die, dass bei fehlender Mitwirkung des Betroffenen, die Verwaltung berechtigt ist, aus der fehlenden Mitwirkung negative Schlüsse zu ziehen.

- So werden beispielsweise bei einem Betreiber, der nicht ordnungsgemäß über die Emissionen berichtet, die seine Tätigkeit verursacht haben, die Emissionen behördlich geschätzt (§ 30 Abs. 2 TEHG);
- Ablehnung eines Antrags auf Anlagengenehmigung, wenn die Unterlagen nicht ergänzt werden (§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Anknüpfungspunkt für Untersagungen

Weiter können die Verletzungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu führen, dass die Verwaltung berechtigt ist, weitergehende Verbote gegenüber den Betroffenen auszusprechen. Hier wird aus der Pflichtverletzung gefolgert, dass den Betroffenen die Eignung für etwas fehlt. Beispielsweise:

- Betriebsuntersagung bei Nichtverfolgung von behördlichen Anordnungen, § 25 Abs. 1 BImSchG;
- Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit eines Umweltgutachters bei Pflichtverletzung, § 16 UAG..

4. Pauschalierte Sanktionszahlungen

Mitunter kommt es vor, dass die Vorschriften besondere Sanktionszahlungen bei Nichterfüllung von Umweltpflichten vorsehen; es handelt sich gewissermaßen um ein vereinfachtes, vorweggenommenes Zwangsgeld;

- Festsetzung einer Abgabe bei Nichterfüllung der Biostoffkraftquote (37 c Abs. 2 BImSchG).
- Sanktionszahlungen bei Nichtabgabe der Emissionsberechtigungen (§ 30 Abs. TEHG).

5. Öffentlicher Pranger

Öffentliche Bekanntgabe des Namens derjenigen Personen, die Umweltrechtsvorschriften verletzen („Pranger“ oder naming and shaming).

6. Umwelthaftung als Sanktion

S. Extrakapitel Umwelthaftung

7. Zivilrechtliche Abwehransprüche und Schadensersatzansprüche

Zuweisung von Verantwortung in finanzieller Form

8. Strafsanktionen und Ordnungswidrigkeiten

Beides ist zu unterscheiden

S. Umweltstrafrecht als Sonderkapitel

VI. Staatliche Eigenvornahme

Die zweite Form des Umweltschutzes durch Eigenvornahme ist, dass der Staat selbst aus dem Umweltrecht verpflichtet ist und dabei auch durch vorbildliche Erfüllung der umweltrechtlichen Pflichten den Umweltschutz fördert. So ist der Staat Eigentümer großer Liegenschaften, Produzent großer Müllmengen etc.

Darüber hinaus: So sieht das Naturschutzrecht etwa ausdrücklich vor, dass der Staat durch die sorgsame Pflege seiner eigenen Liegenschaften die Gedanken des Umweltschutzes fördert. Darüber hinaus wird im Wasserrecht in vielen Bereichen der Staat als Unterhaltsträger bestimmt, was ihm ebenfalls die Möglichkeit gibt, umweltgemäß auf die Sache einzuwirken.

Schließlich sieht das Umweltrecht immer wieder die ausdrückliche Übertragung besonderer Pflichten an den Staat vor, um auf diese Weise die Erfüllung zu garantieren. So ist der Staat primär verantwortlich, zumindest in Form der Ausfallhaftung, für die Wasserversorgung und die öffentliche Abfallversorgung.

§ 8 Prinzipien des Umweltrechts

I. Allgemein

1. Überblick

2. Bedeutung der Grundprinzipien

- Politische Leitvorstellungen;
- Z. T. unmittelb. Rechtsverbindlichkeit (§ 5 I Nr. 2 BImSchG);
- Auslegung der Normen;
- Bindung der Verwaltung bei Freiräumen.

II. Vorsorgeprinzip

1. Der Inhalt des Vorsorgeprinzips

a) Gefahrenvorsorge

Das Prinzip klärt die Frage des „**wann?**“ des Handelns. Das Vorsorgeprinzip ist das Leitbild einer modernen Umweltpolitik. Die Anfänge der Umweltpolitik liegen im *Sicherheitsrecht* (Gefahrenabwehr); im Laufe der Zeit verlagerte sich das staatliche „Reglement“ nach vorne und setzt im modernen Umweltrecht nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr vorliegt, sondern weit vorher, nämlich schon um dem Entstehen möglicher Umweltbelastungen vorzubeugen.

Gefahren- und Risikovorsorge verlangt daher auch in solchen Situationen umweltschützendes Handeln, in denen die für das Gefahrenabwehrprinzip maßgebliche Gefahrenschwelle noch nicht eindeutig überschritten ist. Dies kann der Fall sein, wenn die Realisierung einer Gefahr in weiter Ferne liegt (z. B. Zerstörung eines Ökosystems), die Folgen einer Umweltnutzung nicht eingeschätzt werden können (z. B. Gentechnik) oder aber für sich genommen ungefährliche Kausalfaktoren zusammenwirken (z. B. Waldsterben).

Gründe für fehlende sichere Prognose des Schadenseintritt

- Realisierung des Schadens liegt in weiter Ferne – Beeinträchtigung eines Ökosystem;
- Realisierung des Schadens ist nach Sachstand möglich aber nicht sicher;
- Risiken könne nicht eingeschätzt werden – z. B. Gentechnik;
- Multikausalität – z. B. Waldsterben.

b) Ressourcenvorsorge

Es ist umstritten, ob das Vorsorgeprinzip auch der Vorsorge der Ressource gilt: Danach kommt ein bewirtschaftungsrechtlich geprägtes Moment hinzu, wonach durch einen schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die ökologischen Grundlagen langfristig gesichert werden sollen.

2. Normierung

Art. 92 Abs. 2 AEUV

Der Vorsorgegedanke findet sich:

- im Rahmen der Zwecksetzung von Gesetzen (z. B. § 1 BImSchG, insbes. letzter HS: „um dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“);
- im Gebot zum Einsatz optimaler Technik (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG);
- im Verbot der Verschlechterung des Umweltbestandes (z. B. § 15 BNatSchG);

- in Planungsvorschriften, die umweltpolitischen Zielen dienen (z. B. § 1 BNatSchG) oder in denen Umweltbelange zumindest mit zu berücksichtigen sind.

III. Nachhaltigkeitsprinzip

1. Allgemein

Das Prinzip hat in jüngerer Zeit über das Völkerrecht und Europarecht Eingang in das deutsche Recht gefunden. Die UN-Umweltschutzkonferenz von Rio 1992 (siehe noch unten) definiert eine „nachhaltige Entwicklung“ als „Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen können“.

Nach einem weiten Verständnis soll es hierbei um eine **dauerhaft tragfähige Harmonisierung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele zwischen den Generationen, aber auch zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern gehen.**

In einem eher engeren Verständnis tauchte die Forderung nach „Nachhaltigkeit“ in Deutschland bereits im 19. Jhd. im Bereich der Waldwirtschaft auf. Hiernach geht es um die Erhaltung der Lebensgrundlagen durch **vorausschauende Planung, Pflege und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.** Dieses Verständnis entspricht jedoch der ressourcenspezifischen Ausprägung des Vorsorgeprinzips.

2. Inhalt

Das Nachhaltigkeitsprinzip besitzt mehrere Schichten:

- Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit von Entscheidungen;
- Generationengerechtigkeit: Ausgleich mehrerer Nutzungsinteressen:
Wirtschaft/ Soziales/ Umwelt: Generationengerechtigkeit;
- Prinzip der Ressourcennutzung.

a) Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit von Entscheidung

Eine Lösung eines Problems soll möglichst keine neuen Probleme aufwerfen.

b) Keine sektorenspezifische Lösung

Der Schutz des Bodens, soll nicht auf Kosten der Luft; der Schutz des Luft, nicht auf Kosten der Abfallvermeidung etc. gehen.

c) Generationengerechtigkeit

Jede Generation soll ihre Probleme lösen.

Nutzungsmöglichkeiten künftiger Generationen achten.

Dauerhaft tragfähige Harmonisierung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele zwischen den Generationen.

d) Prinzip der Ressourcennutzung

Regenerative Ressource: Nur so viel wie nachwächst verbrauchen.

Nicht regenerative Ressource: So wenig wie möglich.

Überschneidung mit der Ressourcenvorsorge.

3. Normierung

Art. 92 Abs. 2 AEUV

§ 1 Abs. 1 WHG

§ 1 I BNatSchG

Art. 20a GG?

IV. Verursacherprinzip

1. Inhalt

Verantwortungsprinzip
Handlungspflichten
Kostenzurechnung

Das Prinzip klärt die Frage des „**wer?**“, d.h. des **Adressaten** einer Maßnahme im Umweltrecht. Während das Vorsorgeprinzip direkt auf eine Verbesserung der Umweltqualität abzielt, bestimmt das Verursacherprinzip, wem **einzelne Umweltbeeinträchtigungen zuzurechnen** sind.

Das Verursacherprinzip beschränkt sich dabei nicht nur auf die Frage der Kostenzurechnung, sondern begründet Pflichten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung (also Vermeidungsstrategien) sowie zur Folgenbeseitigung. Dem Verursacher kann aber nur das zugerechnet werden, was die staatliche Umweltpolitik für erforderlich hält.

Immer wieder stellen sich jedoch die Probleme von **Summationseffekten** (z. B. CO₂ Ausstoß im Straßenverkehr – saurer Regen). Hier gilt das **Gemeinlastprinzip**, wonach die Kosten des Umweltschutzes auf die Allgemeinheit übertragen werden.

Zum Instrumentarium des Verursacherprinzips gehören in erster Linie Instrumente der direkten Verhaltenssteuerung (dazu noch unten), also Verbote, Gebote oder Auflagen. (z. B.: § 15 Abs. 1 BNatSchG: „Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen.“)

2. Normierung

z. B.: § 4 BBodSchG

V. Kooperationsprinzip

1. Inhalt

Das Prinzip klärt das „**wie?**“ des Handelns und zielt auf eine **Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft** durch „frühzeitige Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte am umweltpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß“ ab.

Umweltschutz ist besser mit als gegen die relevanten Gruppen durchsetzbar, wobei allerdings die Gefahr besteht, dass im Interesse guter Zusammenarbeit Kompromisse auf Kosten der Allgemeinheit geschlossen werden. z. B.: TÜV, der als sog. „Beliehener“ staatliche Kontrollaufgaben auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes ausübt.

2. Regelung

Deutlich: Umweltaudit

VI. Integrationsprinzip

1. Inhalt

Zwei Ebenen:

- Umweltrecht auch in anderen Entscheidungen mit berücksichtigen – Art. 13 AEUV;
- Innerhalb des Umweltrechts – die einzelnen Umweltbelange nicht gegeneinander ausspielen.

Das dem Europarecht entstammende Integrationsprinzip setzt sich verstärkt im nationalen Recht der Bundesrepublik durch. Aufgrund der Komplexität umweltrechtlicher Wirkungszusammenhänge soll dem Umweltschutz mit Hilfe des Integrationsgedankens eine übergreifende, „ganzheitliche“ Dimension verliehen werden.

Hierbei soll zum einen im Rahmen einer **umweltmedienübergreifenden Strategie** die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Umweltmedien berücksichtigt werden („interne Integration“). Zum anderen soll die Politik sich insgesamt mehr dem Umweltschutz zuwenden und etwa aus der Steuerpolitik eine an Umweltbelangen orientierte Umweltsteuerepolitik werden („externe Integration“).

Die Integration jeweils anderer Belange kann verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich gelingen.

2. Rechtsgrundlage

§ 13 AEUV

§ 6 Abs. 1 S. 2 WHG – umweltintern

§ 09 Umweltrecht in der Planung

I. Allgemein

1. Begriff der Planung

a) Definitionen

Als Planung wird überwiegend das Bemühen bezeichnet, Entscheidungen zu treffen, die geeignet sind, ein Verhalten über einen bestimmten Zukunftszeitraum mit einem möglichst geringen Fehlerrisiko zu lenken.

Staatliche Planung schafft die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Entwicklung für einen überschaubaren Zeitraum mit Bindungswirkung für die öffentlichen und sonstigen Planungsträger.

- Def.: Vorweggenommene Maßstäbe für künftiges Handeln;
- Abgrenzung: Gebietsbezogene Statusfestsetzung.
 - Daneben gibt es den Begriff des Planes i. S. einer zeichnerischen Darstellung eines Zustands (Stadtplan) – es ist umstritten, ob dieser mitgemeint ist – dies wird relevant bei der Frage der Einbeziehung von Wasserschutzgebieten etc.

b) Überblick über die Planung

aa) Unterschied planerisches Element und Plan

Es gibt fast keine menschliche Entscheidung, die nicht ein planerisches Element ausweist – jede Prognose ist bewusst oder unbewusst mit einem Plan (mag er auch nur die Form eines Wunsches haben) verbunden. Von Planung spricht man aber erst, wenn der Schwerpunkt im Setzen von Maßstäben für künftiges Handeln liegt.

bb) Erscheinungsformen

Es gibt planungsintensive und weniger planungsintensive Bereiche: Die Planungsintensität hängt vom Verbrauch, von der Verfügbarkeit, von dem Generierungszeitraum und von den Kosten ab. Verwaltungsmäßig relevante Planungen sind: Haushaltsplanungen, Personalplanungen, Planungen in der Daseinsvorsorge.

cc) Alle Planentscheidungen besitzen eine gemeinsame Struktur

- Bestandsaufnahme: Ist-Feststellung;
- Zielbestimmung;
- Prognose hinsichtlich Bedarf und Wirkung- Bedarfsfeststellung
- Abwägung – Planungsermessen – Erfassung komplexer Zusammenhänge – Koordination kollidierender Belange – auch Vorsorge – Plan ohne Freiheit wäre Widerspruch in sich (unabhängig von Rechtsform);
- Mittelfestlegung: Festlegung der Regeln und Grenzwerte: Gestaltung.

dd) Planung im Umweltrecht

Planerische Instrumente dienen in erster Linie der Umweltvorsorge, der Gestaltung von Interessenkonflikten und der Bewirtschaftung der Umweltressourcen. Sie sind der direkten und der indirekten Verhaltenssteuerung programmatisch vorgelagert.

c) Planung und Plan

Der Plan ist das Produkt einer Planung – es kann sich auf Einzelaspekte beschränken.

Häufig sind Pläne, die allgemeine Vorgaben für eine Entwicklung konkretisieren und verbindliche Vorgaben enthalten – z. B. Luftreinhaltepläne § 47 BImSchG.

d) Handlungsform

Der Plan ist keine Handlungsform. Er kann erscheinen in der Rechtsform des Gesetzes (HaushaltsG Art. 110 GG) / VO (LEP Art. 20 Abs. 2, RegPl Art. 21 Abs. 1 BayLPG) / Satzung (BPl § 10 BauGB) / VA (PFB – Art. 36 BayStrWG) / sui generis (FNPl § 5 BauGB) / VwVorschrift (§§ 47a BimSchG – Luftreinhalteplan).

e) Wirkungen

Die Rechtswirkungen der Planungen sind ganz unterschiedlich. Die meisten Pläne haben keine Rechtswirkungen, viele haben nur interne Wirkung innerhalb der Verwaltung (Haushaltsplan), manche besitzen Außenwirkung (Bebauungsplan). Bei der Wirkung ist die zwingende Wirkung i. S. v. verbindlichen Vorgaben (z. B. Grenzwerte) von der finalen Vorgabe, als Abwägungsgrundsatz zu unterscheiden. Die Wirkung ergibt sich aus den Rechtsgrundlagen

f) Planungsarten

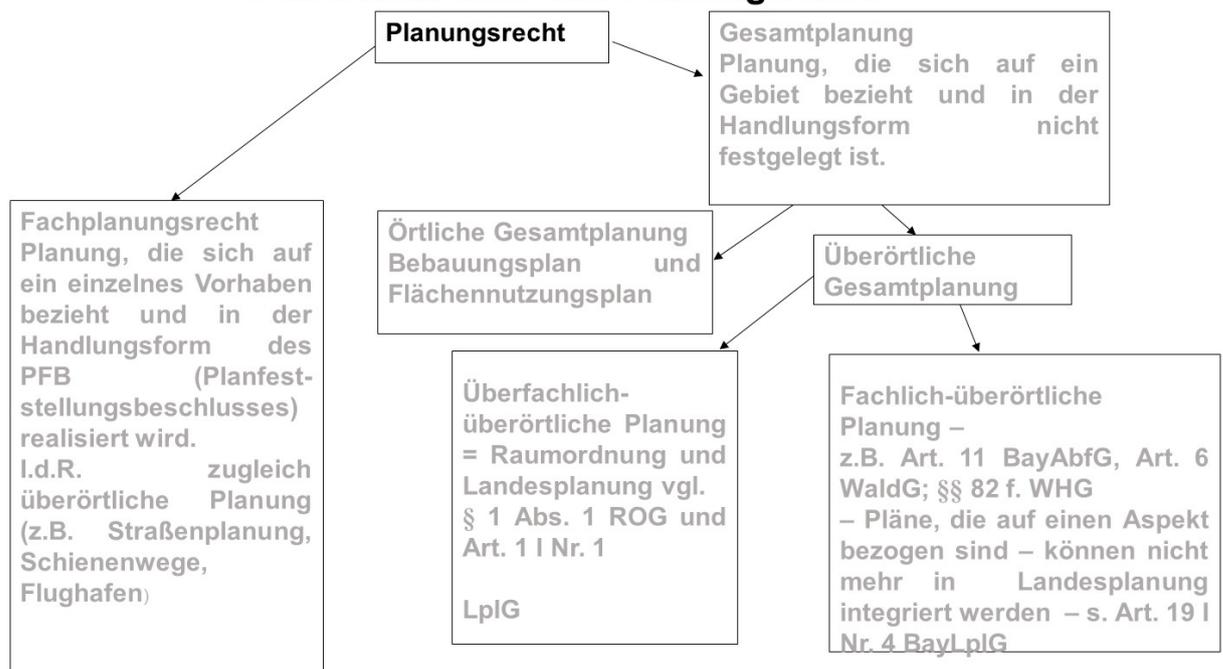
aa) Gesamtplanung

Sie befasst sich mit der Koordination sämtlicher in einem abgegrenzten Gebiet auftretender Raumsprüche und Belange. Umweltschutz ist dabei nur eines von mehreren Zielen der Planung. Z. B.: Bauleitplanung (örtliche Planung – Satzung, §§ 2, 10 BauGB), Raumordnung und Landesplanung (überörtliche Planung, ROG, BayLPlG).

bb) Fachplanung

- Die Fachplanung ist eine sektorale Planung, die sich einem bestimmten Gegenstand bzw. einem bestimmten Interesse widmet. Man unterscheidet zwei Arten:
- Fachpläne, die des weiteren Vollzugs bedürfen, wobei man hier zwischen umweltspezifischen und sonstigen Fachplänen unterscheiden kann: Umweltspezifische raumbezogene Fachpläne sind z. B. Luftreinhaltepläne, § 47 BimSchG; wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, §§ 82 ff WHG; Abfallwirtschaftspläne, § 29 KrWG. Sonstige – vorhabenbezogene – Fachpläne sind etwa die Verkehrswegeplanung und die Straßen- und Schienenwegebedarfsplanung.
- Fachplanung im engeren Sinne, die einem bestimmten Vorhaben, z. B. dem Bau einer Autobahn, § 17 FernStrG oder dem Ausbau eines Gewässers, § 68 WHG, dienen.

2. Überblick über das Planungsrecht



2. Entwicklung der Planung

- Deutschland hatte eine Planungshochphase in den 70. Jahren;
- Vorsorge durch Planung;
- Heute: Europarecht – Planung als Steuerungsmittel, das unterschiedliche Standards gestattet;
- Gedanken des Unionsrecht: 1. Bestandsaufnahme 2. Zielbestimmung – Gute Gewässer – 3. Festlegung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele – alles unter einem gemeinsamen Rahmen mit Luft.

3. Prüfungsaufbau der Gültigkeitskontrolle eines verbindlichen Plans

I. Rechtsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

2. Verfahren

3. evtl. Genehmigung

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Planrechtfertigung

2. Planungsleitsätze – zwingende Gebote

3. Abwägungsgebot

a) Beachtung allgemeiner Planvorgabe

b) Gebot der gerechten Abwägung,

- Abwägungsausfall
- Abwägungsdefizit
- Abwägungsfehlgewichtung
- Abwägungsdisproportionalität

II. Bedeutung des Plans im Umweltrecht

1. Allgemein

- Der Plan ist instrumentaler Ausdruck des Vorsorgeprinzips.
- Der Plan verdeutlicht zudem das gestalterische und pflegerische Element des Umweltrechtes.
- Beim Plan kommt die Multidimensionalität der Ursachen für die Einflüsse auf die Umwelt zum Ausdruck.

2. Umweltprogramme der Regierungen

- Die Umweltprogramme der Bundesregierung und der Landesregierungen bilden die allgemeinste Form der Umweltplanung. Sie besitzen keine Rechtswirkungen. Sie enthalten Strategien für einen besseren Schutz der Umwelt. Sie dienen zugleich als Diskussionsgrundlage für die Vorbereitung von Gesetzen.

III. Umweltrecht in der Raumplanung

1. Allgemein

2. Überblick

3. Ökologische Belange als Teil der nachhaltigen Raumentwicklung

4. Ökologische Belange als Teile der Grundsätze

5. Ökologische Belange – Festsetzung in den Plänen

6. Die UVP der Raumordnungspläne

7. Verfahrensmäßige Berücksichtigung

1. Allgemein

a) Wiederholung: Grundsätze der Raumordnung

- Zwei Arten von Plänen: LEP und Regionalpläne (Staatsregierung/Regionalverband) – beide RVO.
- Inhaltliche Vorgaben: Ziele (nur Pläne)/ Grundsätze (Gesetz + Pläne)/ sonstige Erfordernisse (nicht in Plänen).
- Bindungswirkung: Gegenüber anderen Plänen und PFB - zwingend (Ziel) oder in der Abwägung (Grundsatz) – auch gegenüber Privaten bei der privatnützigen PFB – Wasserrecht – Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayPlG.
- LEP und ROG beruhen auf Abwägung – es gibt Unbeachtlichkeitsnormen Art. 17 u 23 BayLplG.
- Anders als früher werden Fachpläne nicht mehr wiederholt, Art- 19 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG – Doppelsicherungsverbot.

b) Umweltrechtliche Bezüge:

- Umweltrecht mit als Leitprinzip
- Umweltrechtliche Belange als Grundsatz im BayLplG
- Umweltrechtliche Festsetzung im LEP und ROPl
- Umweltprüfung der Pläne

2. Überblick

Die Raumplanung besitzt zwei Bedeutungen:

- Zum einen in ihrer eigentlichen Funktion raumbedeutsame Belange und Nutzungsansprüche zu koordinieren und zum Ausgleich zu bringen, dazu gehören auch räumliche Umweltschutzinteressen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Abs. 1a BauGB).
- Darüber hinaus in seiner Funktion, umweltspezifische Fachplanungen in den Plan zu integrieren (§ 8 Abs. 6 ROG).
- Durch die Integration erhalten die integrierten Pläne die Rechtsverbindlichkeit der Raumordnungspläne.
- In Bayern ist die naturschutzrechtliche Landesplanung in die Raumordnungsplanung integriert: Diese Integration bedeutet, dass die jeweiligen Aussagen der umweltrechtlichen Fachplanung in dem Abwägungsprozess des Landesentwicklungsplanes integriert wurden.

3. Ökologische Belange als Teil der nachhaltigen Raumentwicklung:

- vgl. 5 Abs. 2 ROG

(2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

4. Ökologische Belange als Teile der Grundsätze

- Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG Nachhaltige Raumentwicklung: „ausgeglichene, ökologische Verhältnisse“ + „raumtypische Biodiversität“
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG: „Ländlich Teilräume“
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG: „sichere umweltverträgliche Energieversorgung“
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 5: Landschaftsbild
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 7: Ökologische Funktion des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und

schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

5. Ökologische Belange Festsetzung in den Plänen

Bei Inhalt

- In Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs.2 Nr. 4 BayLplG sind die inhaltlichen Bereich der Festlegungen aufgeführt.
 - Die Umwelt kommt nicht vor.
- Die Naturschutzplanung ist gem. Art. 4 BayNatSchG zum Teil integraler Bestandteil des LEP und der ROPI.

6. Die UVP der Raumordnungspläne

- Grundlage ist die europäische Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung;
- Art. 15 BayLplG: Umweltbericht:
 - Verfahren der Erstellung nicht geregelt: Art. 15 Abs. 2 : entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet;
 - Art . 15 III: Festlegung des Untersuchungsrahmen – Einholung StN – Erstellung des Berichts,
 - Beim Regionalplan Beschränkung auf neue Bereiche möglich.

7. Verfahrensmäßige Berücksichtigung

- Art. 16 Naturschutzvereinigung sind anhörungsberechtigt.

IV. Umweltrecht in der Bauleitplanung

1. Wiederholung: Grundsätze der Bauleitplanung
2. Umweltrechtliche Bezüge
3. Ökologische Belange als Teile der Grundsätze der Bauleitplanung
4. Ökologische Belange Festsetzung in den Plänen
Flächennutzungsplan
Bauleitplanung
5. Die UVP der Bauleitpläne
6. Überprüfung

1. Wiederholung: Grundsätze der Bauleitplanung

- Zwei Arten von Bauleitpläne: FNPI und BPI;
- Gesetzliche Vorgaben für den Inhalt: BPI abschließend § 9 / FNPI nicht abschließend;
- Ausfluss der kommunalen Planungshoheit;
- Wirkung: BPI – unmittelbar und zwingend / FNPI i.d.R. nicht unmittelbar gegenüber Dritten.

2. Umweltrechtliche Bezüge:

- Umweltrechtliche Belange als Grundsätze im BauGB.
- Umweltrechtliche Festsetzung in BPl und ROG.
- Umweltprüfung der Pläne.

3. Ökologische Belange als Teile der Grundsätze für BauleitPl

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 : Erholung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b) Belang der Land- und Forstwirtschaft.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BayLpfG: Belange des Umweltschutzes.

- a) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

§ 1a – Grundsätze:

- a) § 1a II Optimierungsgrundsätze:
 - a) Versiegelungsverbot
 - b) Umwandlungs- oder Entwidmungsverbot
 - c) Entsiegelungsgebot
- b) § 1a III, IV Integrierte Eingriffsprüfung – s. dazu § 5 IIa und § 9 Ia BauGB.

4. Ökologische Belange Festsetzung in den Plänen

a) FNP

§ 5 II Nr. 5: Grünflächen

§ 5 II Nr. 6 Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten des BImSchG

§ 5 II Nr. 7 Wasserflächen

§ 5 II Nr. 9 Flächen für Landwirtschaft und Wald

§ 5 II Nr. 10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

§ 5 IIa: Zuordnung von Ausgleichsflächen (§ 5 Nr. 10) zu Eingriffsflächen möglich

b) BBpl

§ 9 I Nr. 4: Erholungsflächen

§ 9 I Nr. 9 Nutzungszwecke für Flächen

§ 9 I Nr. 10 Freihalteflächen

§ 9 I Nr. 11 u. Nr. 16 Abwasser und Wasserwirtschaft

§ 9 I Nr. 15: Grünflächen

§ 9 I Nr. 18 Flächen für Landwirtschaft und Wald

§ 9 I Nr. 20 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

§ 9 I Nr. 24 Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten des BImSchG

§ 9 I Nr. 25 Grünanlagen

§ 9 IIa: Zuordnung von Ausgleichsflächen (§ 5 Nr. 10) zu Eingriffsflächen möglich

5. Die UVP der Bauleitpläne

- Grundlage ist die europäische Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung;
- § 2a Nr. 2 Umweltbericht – Teil der Begründung – s. § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Heilung;
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung :
 - Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung;
 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 4 BauGB bei Erstellung des Umweltrechts;
 - Bei Öffentlichkeitsbeteiligung ist Umweltbericht mit auszulegen § 3 Abs. 2 S. 1;
 - Festlegung des Untersuchungsrahmens;
 - Ergebnis ist in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

6. Überprüfung

- § 4c Überwachung
- Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

V. Umweltrecht und Flurbereinigung

1. Die Flurbereinigung im Überblick

- a) Zweck der Flurbereinigung
- b) Rechtsquellen
- c) Besonderheiten in Bayern
- d) Verfahren der Flurbereinigung

a) Zweck

§ 1 FlurbG:

Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Bildet im ländlichen Raum das, was in der Gemeinde die Umlegung ist.

Neuordnung der Grundstücke.

Bayern wirbt für die Flurbereinigung mit den Hinweis

Flurbereinigungsverfahren tragen dazu bei

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und auszubauen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu schützen und

- den notwendigen Ausbau der Infrastruktur zu unterstützen.

Sonstige Besonderheiten:

- Die Flurbereinigung ist ein altes Gesetz;
- Es gibt eine Sondergerichtsbarkeit;
- Der Flurbereinigungsplan ist keine Planfeststellung, sondern besitzt die Wirkung einer Satzung.

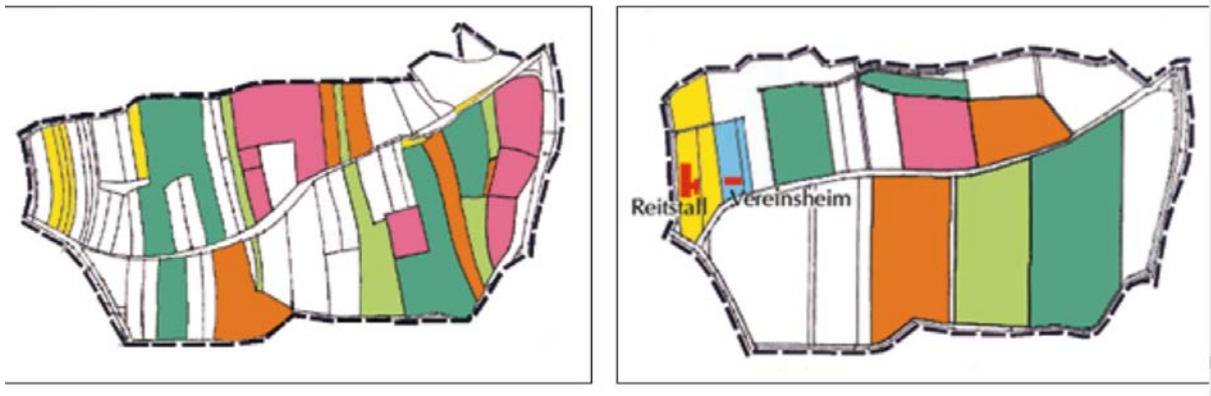
b) Inhalt

Das Planungskonzept umfasst in der Regel folgende Bereiche:

- den Bau von Wirtschaftswegen für die Land- und Forstwirtschaft;
- den Bau und/oder die Flächenbereitstellung für Gemeindestraßen;
- die Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere den Aufbau von Biotopverbundsystemen; außerdem werden die Gemeinden bei der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes unterstützt;
- Maßnahmen des Gewässerschutzes, wie beispielsweise die Renaturierung von Gewässern und die Anlage von Uferschutzstreifen;
- Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, unter anderem durch den Rückhalt von Wasser in der Fläche;
- Anlagen für Freizeit und Erholung, wie zum Beispiel Rad- und Wanderwege, Spielplätze, Badeweiher oder Rastplätze ;
- Berücksichtigung von Vorhaben Dritter, die die regionale und gemeindliche Infrastruktur verbessern, wie beispielsweise überörtliche Verkehrswege, Wohn- und Gewerbegebiete, Sportplätze, Kläranlagen sowie andere Vorhaben, für die die Teilnehmergeinschaft Flächen bereitstellen kann.

http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/landentwicklung/instrumente/dateien/12_flurneordnung_web.pdf – dort S. 100

Beispiel für Flurbereinigung



c) Wirkung

Flurbereinigungsplan

- Grundstücksgrenzen,
- Eigentumsverhältnisse,
- Gemeindegrenzen,
- Landesgrenzen,
- Naturschutzgebiete etc. § 45 Abs. 1 FlurbG.

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Festsetzung (mit Wirkung eines PFB) von

- öffentlicher Wege und Straßen
- wasserwirtschaftlichen Anlagen
- sonstigen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Der Begleitplan ist früher und wird dann in den Flurbereinigungsplan integriert § 58 FlurbG

d) Rechtsquellen

- Bund: Flurbereinigungsgesetz (FlurbG),
- Bayern: Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).
- Bund: Flurbereinigungsgesetz (FlurbG),
- **Bayern: Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).**
- Kompetenz soll nun bei den Ländern liegen; Schnappauff, in Hömig, Art. 74 Nr. 16 f.
- In Art. 74 Nr. 17 ist die Flurbereinigung in Hinblick auf die Förderung der Landwirtschaftlichen Erzeugung herausgenommen.
- Der Bodentausch kann noch unter Nr. 18 gefasst werden.
- Bodenverteilung Nr. 30 soll dagegen die Bodenreform erfassen – die bisher nicht umgesetzt wurde.

d) Besonderheiten in Bayern

Bayern hat von der Ermächtigung im Bundesgesetz, die Behördenzuständigkeit abweichend vom Flurbereinigungsgesetz zu regeln, Gebrauch gemacht.

e) Rechtsnatur

Die Rechtsnatur des Flurbereinigungsplans ist unklar: -

- Er hat teilweise (bzgl. Festsetzung von Allgemeininteresse) die Wirkung einer Satzung § 58 Abs. 4 FlurbG
- von der Rechtsnatur her soll er nach der Literatur ein VA sein (Stürer, Rn. 4409; Seehusen, FlurbG, 9. Aufl. 2013, § 58, Rn. 32), daher soll die Änderung bis zur Unanfechtbarkeit auch in Form eines VA geschehen.
- Der Begleitplan ist ein PFB – s. § 41 – wird aber in die Satzung integriert (§ 58 Abs. 1 FlurbG)
BayVGh, 08.08.2001, 8 N 00.1764 Rn. 55:

Der Wege- und Gewässerplan ist zwar nur an den Träger des Vorhabens und die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung gerichtet (vgl. § 41 Abs. 5 und 6 FlurbG; Mayr, BayVBl 1992, 646/647); er ist jedoch in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen, um ihn den Betroffenen bekannt zu machen (vg. § 41 Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG). Insoweit aber eben nur in diesem Punkt gilt der Flurbereinigungsplan ebenfalls als Planfeststellungsentscheidung (vgl. Seehusen/Schwede, FlurbG, 6. Aufl. 1992, RdNr. 2 zu § 58). Durch die Aufnahme der bereits existent gewordenen Verwaltungsakte nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG in den Flurbereinigungsplan gibt die Flurbereinigungsbehörde diese statusrechtlichen Entscheidungen auch den einzelnen Teilnehmern der Flurbereinigung bekannt.

- Problem: Nach § 58 Abs. 4 S. 2 Soll die flurbereinigungsBh. Den Plan durch satzung ändern können, das ist eine weitgehender eingriff in die Kommunalhoheit - BayVGh, 08.08.2001, 8 N

00.1764 Rn. 55: Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens sind diese Entscheidungen wieder ausschließlich von den nach Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörden zu treffen.

Überblick über das Verfahren der Flurbereinigung

Vorbereitungsphase

Antrag von Landwirten, Gemeinde oder Dritten beim Amt für Ländliche Entwicklung

Vorbereitungsphase Bildung von AK, Erarbeitung eines Leitbildes und vorläu. MaßnahmenPI

Information der Grundstückseigentümer AfLE § 5 FlurbG

§ 5 II FlurbG Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange durch das Amt für Ländliche

Flurbereinigungsbeschluss § 4 FlurbG

Entstehung der Teilnehmergeinschaft

Festlegung der Grundsätze der Neugestaltung § 35

§§ 27-33: Wertermittlung

§§ 37 f.; Neugestaltung - Planung der Maßnahmen in Bayern: durch die Teilnehmergeinschaft

§ 41: Begleitplan – PFB – durch AfLE

Abmarkung und Vermessung der neuen Anlagen durch die TnG

Verhandlungen mit den Grundeigentümern zur Neuordnung der Grundstücke durch die Teilnehmergeinschaft

Flurbereinigungsplan § 58 FlurbG

§ 58 FlurbG : in Bayern TnG: Bekanntgabe des Plan

§ 59, 60, 61: FlurbG :Einwendungsverfahren mit Präklusion

Ausführungsanordnung § 61 FlurbG : in Bayern TnGem.

§ 65 ff FlurbG : Vorläufige Besitzeinweisung

§ 79 ff. FlurbG :Berichtigung öffentlicher Bücher

§ 58 FlurbG : in Bayern TnG: Bekanntgabe des Plan

Schlussfeststellung : § 149 FlurbG

Sonderverfahren : §§ 84 ff FlurbG

§§ 84 f. Waldgrundstücke

§§ 87 ff.: Flächen für Industrie

§§ 91 ff.: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

§§ 91 ff.: Freiwilliger Landtausch

2. Flurbereinigung und Naturschutz

Zwischen dem Umweltschutz im weiteren Sinne und der Flurbereinigung besteht ein enger Zusammenhang. Im Einzelnen gilt:

- Primärer Zweck ist die Verbesserung der Agrarwirtschaft und sekundär unter anderem auch der Umweltschutz;
- Im Bereich des Umweltschutzes geht der Schutz der Natur und der Landschaft den anderen umweltrechtlichen Belangen vor;
- Stark ist auch der Gewässerschutz ausgeprägt.

Das Flurbereinigungsrecht ist ein sehr altes Recht, sodass der Umweltschutz in der gesetzlichen Grundlage weniger zum Vorschein kommt als in der tatsächlichen Praxis;

Beim Zweck der Flurbereinigung gemäß § 1 ist der Umweltschutz, insbesondere der Schutz der Natur und Landschaft und der Gewässer, in den Begriffen allgemeine Landeskultur und der Landesentwicklung „mit umfasst“.

Deutlich wird das Ziel des Schutzes der Natur und der Landschaft bei den Vorgaben zur Bildung des Flurbereinigungsgebietes in § 37. Dort sind die Belange ausdrücklich aufgeführt. Die Norm lautet:

§ 37 FlurbG

(1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen. Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

Deutlich werden die gestalterischen Möglichkeiten der Flurbereinigung im Sinne des Umweltrechtes insbesondere beim vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Dort sind als Maßnahmen der Landesentwicklung Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturnahen Entwicklung der Gewässer ausdrücklich aufgeführt.

§ 86 Abs. 1 FlurbG

(1) Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

1. *Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,*

Ähnliche Folgerungen sind aus dem zweiten Sonderverfahren zu ersehen. So regelt das Gesetz auch ausdrücklich, dass die freiwillige Landumlegung zum Zwecke des Naturschutzes möglich ist, in § 103a Abs. 2 FlurbG.

§ 103a FlurbG

- (1) *Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden.*
- (2) *Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.*

Strukturell gehört die Entwicklung, insbesondere des Gewässers als auch der Landschaft, vor allem zum Infrastrukturrahmen der Flurbereinigung, sodass diese Belange gesondert vorkommen bei dem Wege-Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 FlurbG. Dort heißt es:

§ 40 FlurbG

Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, wie [...] Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, [...]; Abwasserbeseitigungs-, Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen, Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, [...] sowie Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfange im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. [...]

§ 41 FlurbG

- (1) *Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).*
- (2) *Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen, der die Festsetzungen enthält, durch welche die Träger öffentlicher Belange berührt werden.*
- (3) *Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen.*
- (4) *Der Plan kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, [...].*
- (5) *Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich [...].*
- (6) *Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.*

Die Flurbereinigung besitzt als scharfes Schwert dabei nicht nur die Möglichkeit, Maßnahmen zum Umweltschutz durchzusetzen, sondern kann sich auch dem Umweltschutz gegenüber teilweise selbst durchsetzen. Dies merkt man an der Berechtigung der Veränderung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und stehenden Gewässern. Geregelt ist dies in § 45 FlurbG. Dort heißt es:

§ 45 FlurbG

1) Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können verändert werden:

- 1. Hof- und Gebäudeflächen;*
- 2. Parkanlagen;*
- 3. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile;*
- 4. Seen, Fischteiche und Fischzuchtanstalten;*
- 5. Gewässer, die einem gewerblichen Betrieb dienen;*
- 6. Sportanlagen;*
- 7. Gärtnereien;*
- 8. Friedhöfe, einzelne Grabstätten und Denkmale;*
- 9. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen;*
- 10. Sol- und Mineralquellen mit den dazugehörigen Grundstücken;*
- 11. Gewerbliche Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, sofern sie dauernd in Betrieb sind, und Lagerstätten von Bodenschätzen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.*

In den Fällen der Nummern 9 bis 11 ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.

(2) Wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, können die in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke verlegt oder einem anderen gegeben werden. Bei Wohngebäuden und in den Fällen der Nummern 2, 7 und 8 ist jedoch die Zustimmung der Eigentümer, bei Friedhöfen auch die Zustimmung der beteiligten Kirchen erforderlich.

(3) Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

Umgekehrt enthält das Flurbereinigungsgesetz aber auch die Regelung, dass die neuen Inhaber eines Landstückes, die naturschutzrechtlichen Lasten mit übernehmen müssen. Geregelt ist dies in § 50 FlurbG:

§ 50 FlurbG

(1) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodentertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

VI. Umweltrechtliche Fachpläne

1. Wasserrecht

- Pläne zum Hochwasserschutz: §§ 75 WHT;
- Bewirtschaftungspläne von Flußeinzugsgebiete: §§ 82 f. Maßnahmeprogramm, Bewirtschaftungsplan;
- Meeresgewässer: §§ 45a ff WHG.

2. Immissionsschutzrecht

- die Luftreinhalteplanung – §§ 44- 47 BImSchG;
- die Lärminderungsplanung – §§ 47a ff BImSchG;
- Materieller Planungsgrundsatz: § 50 BImSchG.

3. Naturschutzrecht

- Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne §§ 8 ff BNatSchG.

4. Kreislaufwirtschaftsrecht

- Abfallwirtschaftsplan – §§ 30 KrWG;
- Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz – §§ 20 f. KrWG;
- Abfallvermeidungsprogramm – § 33 KrWG.

VII. Umweltrechtliche Fachplanung (PFB)

1. Abfalldeponien – § 35 KrWG
2. Gewässerausbau – § 68 I WHG
3. Endlager von Atommüll § 91 AtG
4. Wasserrechtliche Bewilligung und Erlaubnis?
5. Bewilligung und Erlaubnis – BayWG (privatnützige PF)

VIII. Umweltrecht in der sonstigen Fachplanung

1. Abwägungspflicht mit allen öffentlichen Belangen
2. Umweltverträglichkeit als einer von mehreren Belangen
3. Beispiele von Fachplanung, die das Umweltrecht einbezieht (Straßenplanung, §§ 16 ff FStrG; Planung von Flughäfen, §§ 8 ff LuftVG; Wasserwegeplanung, §§ 13 ff WaStrG; Eisenbahnplanung, § 18 AEG; Flurbereinigungsplanung, § 41 FlurbG; Straßenbahn und U-Bahn- §§ 4 II, 28 PbefG)

§ 10 Umweltverträglichkeitsprüfung

Überblick

- I. Grundlagen
- II. Das UVPG
- III. Die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- IV. Die SUP (Strategische Umweltprüfung)

I. Grundlagen

1 Begriff der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung sind demnach neben dem Menschen

- Tiere;
- Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2. Bedeutung

- Unterscheidung zwischen UVP und strategischer UVP
 - Das UVPG unterscheidet mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der strategischen Umweltprüfung zwei Arten der Umweltprüfung (SUP). Während die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben Anwendung findet, bezieht sich die strategische Umweltprüfung auf bestimmte Pläne und Programme.
- SUP + UVP sind die wichtigsten Instrumente eines integrativen und vorsorgenden UwSz.
- Im Rahmen der UVP und SUP müssen die Auswirkungen eines UVP-pflichtigen bzw. SUP-pflichtigen Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Mithilfe der UVP sollen die möglichen Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens ermittelt und bewertet werden, damit die so gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen können.
- SUP + UVP sind unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 I 1 UVPG), „Huckepack-Verfahren“.

- Das UVPG regelt kein eigenständiges Verfahren zur UVP. Die UVP ist vielmehr auf ein taugliches Trägerverfahren angewiesen. Diese muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, sonst ist es nicht tauglich.
- Verfahrensrechtliche Instrumente.
- Materielle Auswirkungen hat die UVP nicht. Das Ergebnis der UVP zwar mit in die Abwägung einzubeziehen. Eine negativ ausfallende UVP führt jedoch nicht automatisch zur Unzulässigkeit des Projektes.
- Mögliche Trägerverfahren
 - Verfahren gem. BImSchG
 - PFV

Verzahnung von BImSchG und UVPG

- Gesetzgeber hat zu kontrollieren, dass durch die Abstimmung des Anhangs zur 4. BImSchV mit Anlage 1 zum UVPG zunächst sichergestellt ist, dass ausschließlich genehmigungsbedürftige Anlagen einer UVP unterliegen können.
- Da im Fall einer anlagenbezogenen oder standortbezogenen Vorprüfung noch nicht allein aufgrund der abstrakten Anlagenbeschreibung in Anlage 1 zum UVPG feststeht, dass für das Vorhaben im Einzelfall auch eine UVP durchzuführen ist, wird für Vorhaben nach Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG nicht zwingend das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren angeordnet.
- Führt eine anlagen- oder standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der UVP unterliegt, dann wird in einem zweiten Schritt die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV sichergestellt. Danach findet das förmliche Verfahren auf Anlagen Anwendung, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und zu deren Genehmigung nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist.

3. Zweck – § 1 UVPG

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen
 so früh wie möglich berücksichtigt werden.

4. Grundbegriffe

- Begriff der Anlage – s. § 1 II UVPG.
- Begriff der Entscheidung – s. § 1 III UVPG.

5. Rechtsgrundlagen

- UVP-Richtlinie: Pflicht der EG-Mitgliedstaaten, eine UVP-Pflicht zunächst nur für bestimmte öffentliche oder private Vorhaben bis zum 02.07.1988 in das nationale Recht umzusetzen.
- UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG: Erweiterung des Kreises der UVP-pflichtigen Vorhaben.
- SUP-RL 2001/42/EG, die Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf Pläne und Programme in Gestalt der sog. Strategischen Umweltprüfung erstreckte;

Jetzt RL 2011/92/EU geändert durch RL 2014/92/EU.

- ÄnderungsRL 2014 verlangt eine gebührende Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP.
- Vorhabenträger muss selbst eine Beschreibung der Verringerung der UwBelastung vorlegen, Art. 5 I Lit. C.
- Änderungs RL 2014/52/EU vom 16.04.201 zur Änderung der RL 2011/92/EU.
- National: UVPG.

a) Die UVP Richtlinie

- Die UVP-Richtlinie aus dem Jahr 1985 war die erste integrierte Umweltschutzrichtlinie der Union. Sie beruht wie die folgende Richtlinie auf folgenden generellen Gesichtspunkten:
- Komplexe umweltbezogene Ursachen und Problemzusammenhänge sollen vorausschauend erfasst und schon bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz;
- Es soll Umweltschutz durch Verfahren gewährleistet werden;
- Ziel ist ein integrierter Umweltschutz, die einzelnen Umweltmedien Boden, Wasser, Luft sollen nicht jeweils auf die Kosten des anderen geschützt werden, sondern ein Gesamtkonzept soll berücksichtigt werden;
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentliches Element.

Änderungs RL 2014/52/EU vom 16.04.2014 zur Änderung der RL 2011/92/EU

- In Kraft seit 15. Mai 2014 - MS haben die Aufgabe, die unterschiedlichen Verfahren ihrer Umweltverträglichkeitsprüfungen zu vereinfachen;
- Es werden Fristen für die einzelnen Phasen der Umweltprüfungen eingeführt: Screening-Entscheidungen (Vorprüfung) sollten innerhalb von 90 Tagen getroffen werden (Verlängerung in Ausnahmen möglich). Für öffentliche Konsultationen sollen mindestens 30 Tage angesetzt werden;
- Die MS müssen dafür Sorge tragen, dass endgültige Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums gefunden werden;
- Die UVP-Berichte müssen für die Öffentlichkeit verständlicher formuliert werden. Eine Sonderregelung sieht hier extra vor, dass dies auch für Bewertungen des derzeitigen Zustands der Umwelt und die Prüfung von Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt gilt;
- Die Qualität und Inhalt der Berichte sollen verbessert werden. Weiter werden die zuständigen Behörden aufgefordert, ihre Objektivität deutlicher nachzuweisen (Interessenkonflikte);
- Die Begründungen für Genehmigungsentscheidungen müssen klarer formuliert und für die Öffentlichkeit transparenter sein;
- Bei Projekten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt müssen die Projektträger Schritte zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verringerung einleiten. Die Überwachung erfolgt anhand von Verfahren, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.
- Die Mitgliedstaaten müssen diese Vorschriften bis spätestens 16.05.2017 umsetzen. Außerdem müssen sie der Kommission mitteilen, welche nationalen Rechtsvorschriften sie erlassen haben, um der Richtlinie nachzukommen.
- Umsetzungsfrist: bis zum 16.05.2017 umzusetzen.

b) RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Die UVP-Richtlinie sieht vor, dass die Umweltauswirkungen von Projekten vor ihrer Zulassung (Genehmigung etc.) zu ermitteln und prüfen sind. Sie sieht aber auch nur vor, dass sie im Verfahren zu

prüfen sind; sie gibt keine materiellen Standards vor, wonach irgendwelche Auswirkungen eine bestimmte Reaktion erfordern (ganz anders als z. B. die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie).

II. Das UVG

1. Entstehungsgeschichte

2. Kompetenzlage

§ 24a UVPG – Keine Abweichung vom Verfahren durch die Länder – Art. 84 I 2 GG

Die Integration des UVP und der SUP in anderer Verfahren

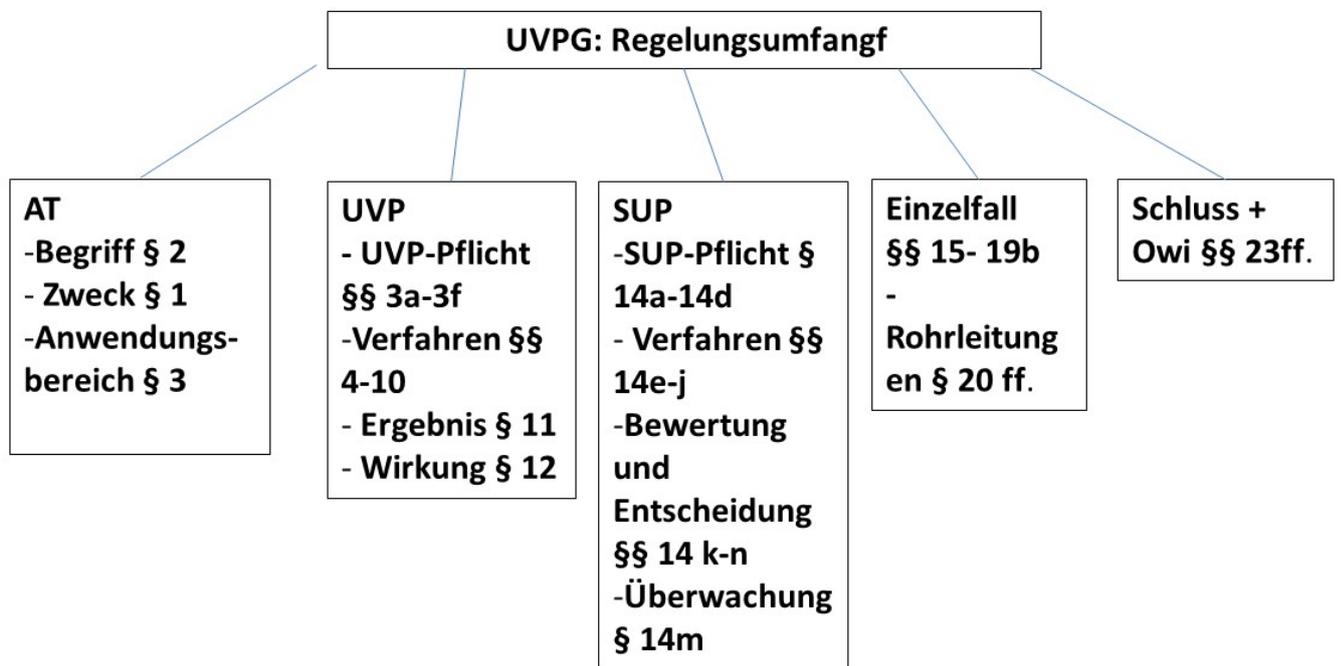
Die UVP und die SUP werden aufgesattelt in andere Genehmigungsverfahren. Daher sind die Bestimmungen des UVPG nicht isoliert verstehbar, sondern immer in Kombination mit anderen Bestimmung zu lesen. Die Normen des UVPG bilden oft nur ein Mindestlevel.

3. Anwendungsbereich des UVPG – § 3 UVPG

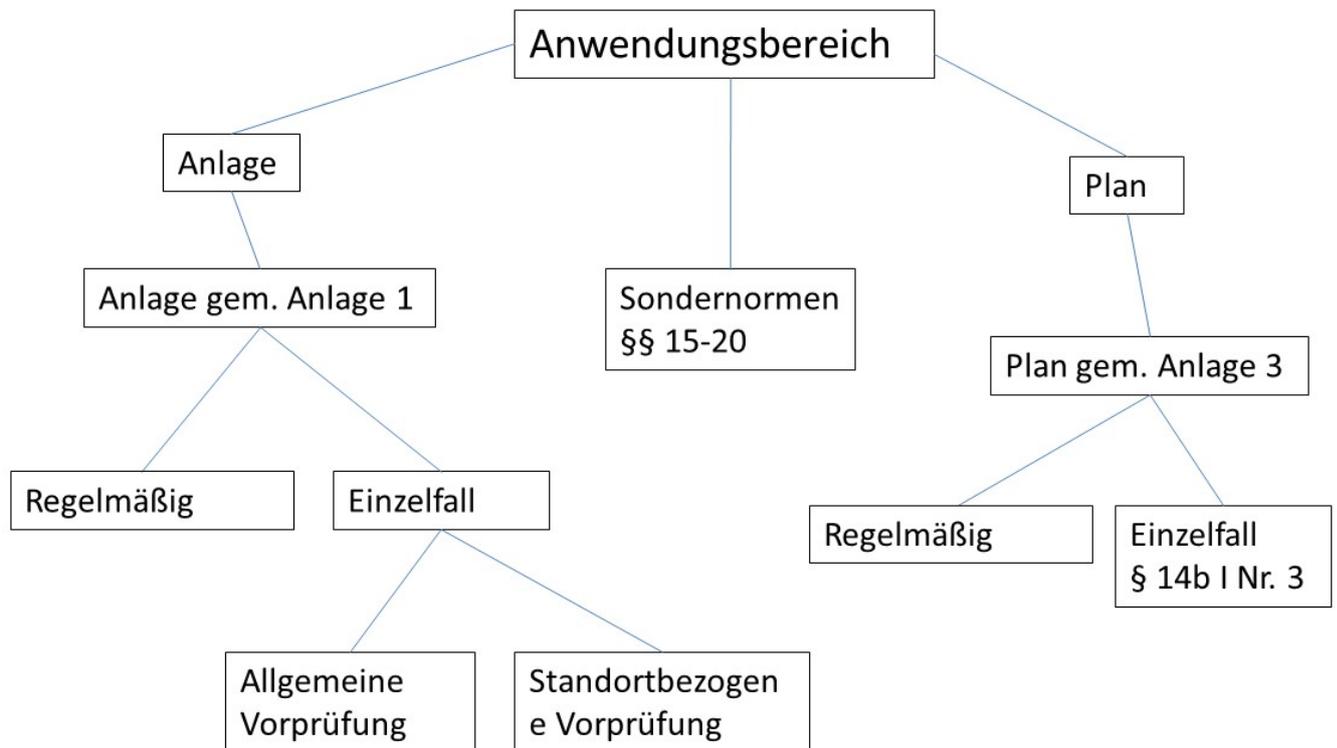
Trennung zwischen UVP und strategische Umweltprüfung

§ 3 Abs. 1 S. 1 UVPG Anlagen gem. Anlage 1 - UVP

§ 3 Abs. 1a – Pläne gem. Anlage 3 – SUP



UVPG- Übersicht



III. Die UVP

1. Die UVP-Pflicht
2. Das Verfahren der UVP
3. Die Integration des Ergebnisses in die Sachentscheidung
4. Fehlerfolgen

1. Die UVP-Pflicht

a) Betroffene Anlage

aa) Sonderfall der §§ 15 ff UVPG

bb) Anlage gem. § 3 I i. V. m. Anl. 1 – ggf. Vorprüfung gem. § 3 c UVPG

cc) Anlagen Sonderfälle

aaa) § 3b Abs. 3 UVPH kumulierende Vorhaben

- 1) Vorhaben derselben Art
- 2) Gleichzeitige Verwirklichung
- 3) Enger Zusammenhang
- 4) Vergleichbarer Zweck
- 5) Einzelvorhaben bedarf der Vorprüfung
- 6) Anzahl der Betreiber ist unbeachtlich

bbb) Hineinwachsen in die UVP-Pflicht: § 3b Abs. 3 UVPG

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch eine Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ergreift die UVP –Pflicht die gesamte Anlage.

ccc) Änderungen und Erweiterungen eines UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e UVPG)

Entweder Änderung ist vom Umfang her selbst UVP-pflichtig – Abs. 1 Nr. 1 Die UVP-Pflicht bezieht im Fall des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG ausschließlich auf das Änderungsvorhaben, nicht hingegen auf das Grundvorhaben, das geändert oder erweitert werden soll. –

oder eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

ddd) Anlagen Sonderfälle

Vier Kategorien von UVP-pflichtigen Vorhaben:

- Vorhaben, bei denen die UVP obligatorisch ist;
- Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist, weil sie in einem mittleren Größen- oder Leistungsbereich sich befindet;
- Vorhaben, die vom Umfang her nicht der Kategorie 2 entsprechen, bei denen aber der Standort von besonderer ökologischer Sensibilität ist;
- Standortbezogene Vorprüfung;
- Nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben.
- Bei den obligatorischen Vorhaben wird jetzt noch einmal unterschieden zwischen solchen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen und solche, die nicht darunter fallen.

Obligatorische UVP		
	Sp. I der Anlage I zum UVPG mit einem "X" gekennzeichnet.	Ausschlaggebend ist nach § 3b UVPG, ob die unter der jeweiligen Vorhabennummer in der Anlage I genannten Merkmale vorliegen (Abs.1 S.1) bzw. ob die dort genannten Größen- oder Leistungswerte überschritten werden (Abs. 1 S.2) – unabhängig davon, ob dies durch die erstmalige Errichtung, die nachträgliche Änderung oder Erweiterung (Abs. 3) oder zusammen mit anderen Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang stehen, geschieht (sog. kumulierende Vorhaben, Abs.2).
	Bsp: Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 200 MW (Nr.1.1.1 der Anlage I), die Intensivhaltung von mehr als 60.000 I Hennen (Nr.7.1.1) oder eine Abfallverbrennungsanlage für gefährliche Abfälle (Nr.8.1.1). Ein kumulierendes Vorhaben liegt etwa bei einer Windfarm von mehr als 20 Windkraftanlagen (Nr.1.6.1), wenn diese in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.	

Vorprüfung im Einzelfall: Maßgeblicher Unterschied zwischen Vorprüfung und UVP besteht in der verminderten Prüfungstiefe der Vorprüfung.

Allgemeine Vorprüfung	Sp. 2 der Anlage 1 mit einem A indexiert	Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben bei einer Prognoseentscheidung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen wären (§ 3c S. 1 UVPG).
	Bsp: Kraftwerke mit einer Leistung von 50 bis 200 MW (Nr.1.1.2), die Intensivhaltung von 40.000 bis weniger als 60.000 Hennen (Nr.7.1.2) oder eine Windfarm mit 6 bis 20 Windkraftanlagen (Nr. 1.6.2).	

Vorprüfung im Einzelfall: Maßgeblicher Unterschied zwischen Vorprüfung und UVP besteht in der verminderten Prüfungstiefe der Vorprüfung.

Standortbezogene Vorprüfung	Spalte 2 der Anlage 1 mit S gekennzeichnet	UVP-pflichtig, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten {standortbezogenen} Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 3 c S. 2 UVPG). Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen (§ 3c S.3 UVPG).
	Bsp: Kraftwerken mit einer Leistung unter 50 MW (vgl. Nr. 1.1.3 bis 1.1.7), die Intensivhaltung von 15.000 bis weniger als 40.000 Hennen (Nr. 7.1.3) oder bei 3 bis 5 Windkraftanlagen (Nr.1.6.3).	

Die Anlage 1 im Überblick

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
5. Oberflächenbehandlung von Kunststoffen
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
9. Lagerung von Stoffen und Gemischen
10. Sonstige Industrieanlagen

b) Die Feststellung der UVP-Pflicht

Pflicht zur Feststellung der UVP –Pflicht - § 3a UVPG

aa) Zeitpunkt

- Bereits vor Antragstellung muss die Feststellung der UVP-Pflicht getroffen werden, wenn der Vorhabensträger dies ausdrücklich beantragt .
- In allen anderen Fällen erfolgt die Feststellung nach Vorlage der Antragsunterlagen und damit nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

bb) Prüfungsumfang

- summarische Prüfung. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Antragsteller (Vorhabenträger) vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Antragsteller obliegt insoweit einer Mitwirkungspflicht.

cc) Beurteilungsspielraum

- Bei der Einzelfallprüfung, ob eine UVP durchgeführt wird, steht der Behörde ein Beurteilungsspielraum zu; ausdrücklich § 3a S. 4 UVPG.

dd) Publikation der Entscheidung

- Ergebnis, UVP- Pflichtig: Vorschriften des UIG zugänglich zu machen (d. h. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen). Eine gesonderte Bekanntgabe ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.
- Ergibt die Vorprüfung: Keine UVP unterbleibt - Feststellung ist bekannt zu geben.

ee) Die Rechtsnatur der Feststellung

- Die Feststellung zur Erforderlichkeit der UVP kann nicht selbstständig angefochten werden (§ 3a S. 3, § 14a Abs. 2 S. 2 UVPG). Der gerichtliche Prüfungsumfang zur Feststellung der UVP-Pflicht ist stark eingeschränkt. Einzelheiten

c) Übungsfall – Kumulative Anlage

Die Landwirte A, B und C haben unabhängig voneinander an der Versteigerung einer vor 10 Jahren stillgelegten Hühnerfarm teilgenommen und jeder für sich ein einzelnes Stallgebäude erworben. Alle drei Landwirte wollen wieder mit der Hennenhaltung beginnen und reichen dazu Genehmigungsanträge ein. A, der den kleinsten Stall erworben hat, beantragt die Haltung von 10.000 Hennen, während B und C jeweils 15.000 Hennen halten möchte. Als sie ihre Unterlagen einreichen, werden sie von der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass sie Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung zur UVP beibringen müssten. Hat die Behörde Recht?

Lösungsvorschlag:

- UVP Pflicht besteht Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung von Hennen mit 40.000 bis weniger als 60.000 Plätzen.

- Getrennt bei A, B und C (-).
- Eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung könnte sich jedoch dann ergeben, wenn die Vorhaben als kumulierende Vorhaben gemäß § 3c Satz 1, 3c Satz 4 UVPG i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG f. zu sehen sind?
 - Mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen? (+)
 - engen Zusammenhang? (+) Bestandteil eines ehemals zusammengehörigen Betriebes
 - dienen gemeinsamen Zweck? (+) Die Tatsache, dass die Anlagen nicht von einem gemeinsamen Betreiber errichtet werden, ist unbeachtlich.
 - mindestens für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung? A unterschreitet mit 10.000 Plätzen die Grenze von 15.000 Plätzen zur standortbezogenen Vorprüfung der Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Folge: A+ B überschreiten mit insgesamt 30.000 Plätzen nicht die Grenze zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3 c Satz 1 UVPG *i. V. m. Anl. 7.1.2.*

Während für die Anlage des A keine Pflicht zur UVP- Vorprüfung (und gemäß Nr. 7.1 aa) der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV auch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht) besteht, müssen B und C die Unterlagen für eine standortbezogenen Vorprüfung einreichen, da diese gem. 7.1.3. schon ab 15.000 beginnt.

d) Übungsfall – Anlagenbezug

U betreibt ein Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 500 MW. Nachdem er im Jahr 2009 einen Heizkessel modernisiert hatte und damit die Leistung des Kraftwerks auf 530 MW steigerte, plant er nunmehr die Modernisierung eines zweiten Kessels. Da mit der Modernisierung des zweiten Kessels abermals eine Steigerung der Feuerungswärmeleistung um 30 MW verbunden ist, fragt er nach der Notwendigkeit einer UVP.

Welche Auskunft kann U gegeben werden?

Das Kraftwerk in seinem ursprünglichen Zustand bedurfte gemäß Nr. 1.1 der Anlage 1 zum BImSchG einer UVP. Für die erste Modernisierung bedurfte es keiner UVP, weil die darin enthaltene Erweiterung der Kapazität um 30 MW für sich genommen keine UVP-Pflicht auslöste. Mit der zweiten Modernisierung wird für sich genommen ebenfalls lediglich eine Erweiterung um 30 MW angestrebt. Da jedoch gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht die UVP-freien Änderungen mit zu berechnen sind, ist von einer Änderung in Höhe vom 60 MW auszugehen. Der Umfang der Änderung führt zu einer allgemeinen Vorprüfung gem. 1.1.1 .

e) UVP-pflichtiger Vorgang

Entscheidung über die Zulässigkeit – s. § 3a

- Änderung und Erweiterung – § 3e UVPG
- Grundsätzlich unterfallen der UVP nur die Zulassungsentscheidungen. Erfasst werden aber der Zulassung unmittelbar vorgelagerte Entscheidungen in enumerativer Weise:
 - Linienbestimmung nach dem Bundesstraßenrecht – § 16 Abs. 1 Fernstraßengesetz, § 13 Abs. 1 Wasserstraßengesetz; Genehmigung von Flughäfen § 6 Luftverkehrsgesetz;
 - und Formen vertikaler Entscheidungsfindung:
 - Vorbescheide
 - Teilgenehmigung, vgl. § 13 UVP.

f) Subsidiarität – § 4 UVPG

- sondergesetzliche Spezialbestimmung der 9. BImSchV;
- UVP-V Bergbau;
- atomrechtliche Verfahrensordnung {AtVfV}.

- Ferner geht die UVP in der umfassenderen Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nach § 2 IV BauGB auf (etwas undeutlich insoweit § 17 UVPG).
- Nicht: : Anlagen nach dem KrWG - § 35 Abs. 2 KrWG das UVPG ist anwendbar.

2. Das Verfahren der UVP

a) Verfahrensschritte:

Die zentralen Verfahrensschritte im Ablauf der UVP sind

- Die Ermittlung;
- Die Beschreibung;
- und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

b) Ermittlung:

Es geht um die Feststellung, welche Auswirkungen ein Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt haben wird. Die Umweltfolgen sind ein potenzielles Geschehen, welches erst in der Zukunft eintreten wird, ist hierbei eine prognostische Abschätzung vorzunehmen. Dabei sind Aussagen über Art Ausmaß, Dauer und Eintrittswahrscheinlichkeit der zu erwartenden Umweltfolgen zu treffen.

Beschreibung:

Beschreibung der Umweltauswirkungen: schriftliche Dokumentation der ermittelten potenziellen Umweltfolgen eines UVP- pflichtigen Vorhabens gemeint. Das Beschreiben umfasst sowohl die Angaben in Textform als auch ergänzende Darstellungen in Gestalt von Tabellen, Grafiken, Bildern und Karten. Dient der Information der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit.

c) Bewertung:

Im Rahmen der Bewertung wird anhand rechtlicher Maßstäbe beurteilt, ob die ermittelten Umweltfolgen erheblich sind. Erheblich sind Umwelteffekte dann, wenn sie nach den umweltbezogenen Schutz- und Vorsorgeanforderungen der Zulassungsvorschriften, die auf fachgesetzlicher Ebene für die Gestattung UVP-pflichtiger Vorhaben bestehen, nicht oder nicht ohne Weiteres hingenommen werden sollen. Die Bewertung hat dabei umweltzentriert zu erfolgen. Fachgesetzliche Anforderungen, die anderen Belangen dienen, sind bei der UVP auszuklammern.

d) Überblick über das Verfahren der UVP

- Vorverfahren – ggf. screening – § 3c UVPG und scoping § 5 UVPG (fakultativ);
- Förmliches Beteiligungsverfahren: Grenzüberschreitende Bh.-beteiligung/ grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung = Ermittlung;
- Entscheidungsverfahren: Darstellung § 11 (=Beschreibung) und Bewertung § 12 (= Bewertung).

Zuständigkeit

Zuständig für die UVP ist die Behörde, die für das Hauptgenehmigungsverfahren zuständig ist.

3. Die Integration des Ergebnisses in die Sachentscheidung § 12 UVPG

Schwierigkeiten bereitet die UVP bei den Verfahren, bei denen eine gebundene Zulassungsentscheidung vorliegt. Dies ist beim Immissionsschutzrecht der Fall. Dort kann das Ergebnis der UVP allenfalls über unbestimmte Rechtsbegriffe einbezogen werden (kritisch Schmidt/Kahl, § 4, Rn 76).

	Beginn	Feststellung der UVP-Pflichtigkeit gem. § 3a
Vorbereitungs- verfahren	screening	bei Vorhaben, dessen UVP-Pflichtigkeit erst nach einer allgemeinen oder standortbezogenen Einzelfallprüfung festgestellt wird (§ 3c UVPG)
	scoping	Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Vorhabenträger, § 5 S. 1 UVPG
		Erörterung von Untersuchungsrahmen und Methoden der UVP, § 5 S. 2 UVPG
		Unterrichtung des Vorhabenträgers durch Zulassungsbehörde, § 5 S. 3 UVPG
	Erstellung d. Unterlagen Ast.	Mindestanforderungen, § 6 Abs. 3 UVPG
Zusätzliche Anforderungen, § 6 Abs. 4 UVP		
Plan- feststellungs- verfahren	Antragstellung § 73 I 1 S. 1 VwVfG	Schriftlicher Antrag
		Einreichen der Unterlagen gem. § 6 UVPG
	Behördenbeteiligung	Einholung der Stellungnahmen durch Zulassungsbehörde, §§ 7 UVPG, 73 Abs. 2 VwVfG
		Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung, § 8 UVPG
Einbeziehung der Öffentlichkeit	Auslegung des Planes und der Unterlagen gem. § 6 UVPG (§ 73 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 VwVfG) Dauer: 1 Monat (§ 73 Abs. 3 VwVfG) Ort: Gemeinden (§ 73 Abs. 3 VwVfG)	

		Einwendungsverfahren, §§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG, 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungsfrist: 2 Wochen, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungsberechtigung: § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG
		Erörterungsverfahren, §§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG, 73 Abs. 6, 7 VwVfG, Beteiligte: Betroffene, Einwender, Behörde
Planfest- stellungs- beschluss	Vorbereitungsphase	Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG
	Entscheidungsphase	<u>Berücksichtigung gem. § 12 UVPG:</u> - Planungsleitsätze/- Zusammenstellung des Abwägungsmaterials/ - Abwägung/- Festsetzung von Schutzauflagen/- Alternativprüfung
	Abfassung des Beschlusses	Schriftform, §§ 74 Abs. 1 S. 1, 69 Abs. 2 S. 1 VwVfG
		Zusammenfassende Darstellung, § 11 UVPG
	Bekanntgabe	Zustellung, § 74 Abs. 4 VwVfG
Benachrichtigung der Betroffenen, § 9 Abs. 2 UVPG		

4. Fehlerfolgen

- Es ist dogmatisch umstritten, ob die UVP die materielle Abwägung bei der Entscheidung nach den anderen Vorschriften zugunsten des Umweltrechtes angereichert oder nicht. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt dies ab und hält die UVP für ein rein verfahrensrechtliches Instrument. Der EuGH geht stärker von einer Anreicherung aus.
- Das Bundesverwaltungsgericht behandelt in ständiger Rechtsprechung Verletzungen der Bestimmungen des UVG als reine Verfahrensfehler: BVerfGE 100, 238, 246 ff;
- Entscheidend ist danach, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Behörde nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in richtigem Umfang anders entschieden hätte, Kausalitätsprüfung.
 - vgl. § 46 VwVfG, § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB.
- Die UVP-RL sieht in Art. 11 eine Rechtsschutzgarantie vor: Die Norm lautet:

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

 - a) *ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ*
 - b) *eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.*
- EuGH: Dem Betroffenen darf keine Beweislast auferlegt werden, zumindest nicht, soweit es um die Kausalität der Verfahrensfehler geht – weil § 46 VwVfG eine Beweislast des Betroffenen nicht ausschließt ist er unionsrechtswidrig. EuGH, Ut. v. 15.10.2015, C-137/14: zu Art. 11 UVP-RL:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 RL 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung) verstoßen, indem sie gemäß § 46 VwVfG die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war.
- Mit Art. 11 UVP-RL ist weiter die materielle Präklusion nicht vereinbar:

EuGH, Ut. v. 15.10.2015, C-137/14: zu Art. 11 UVP-RL: Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 RL 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung) verstoßen gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;
- Unterbleibt eine gebotene UVP-Vorprüfung, kann dies in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 1 Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens nachgeholt werden. Die UVP-Prüfung selbst ist gemäß § 12 UVPG dagegen nicht nachholbar (BVerfGE 131, 352).
- Eine unterlassene Vorprüfung kann gemäß § 45 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden; vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 3 UmwRG.
- Ergibt sich bei der Nachholung, dass eine UVP notwendig war, so ist dieser Verfahrensfehler grundsätzlich nicht korrigierbar und im Ergebnis auch gemäß § 46 VwVfG beachtlich; BVerfGE 131, 352, 360, Schmidt/Kahl Rn. 66.
- Das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gleichbedeutend mit der Fehlerhaftigkeit des Abwägungsvorgangs selbst. Nach alter Rechtsprechung indiziert die

unterlassene Durchführung der UVP nicht die Fehlerhaftigkeit des Abwägungsvorgangs (BVerfGE 100, 370, 376; Scheidler NVwZ 2005, 863, 866).

- Diese Rechtsprechung kollidiert mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1, S. 2 UmwRG für die dort genannten Fehler.
- Auch bei sonstigen Fehlern bedarf es einer unionsrechtskonformen Neugewichtung. § 46 VwVfG kann nicht eingreifen, wegen der ungerechten Beweislastverteilung. Der EuGH geht davon aus, dass die Behörden die Beweislast treffen müsste; EuGH, RsC-72/15 (Alltrip und anderen/Rheinland-Pfalz), NVwZ 2014, 49, Rn. 49.

Probleme bei der UVP

- Die Berücksichtigung muss an das Prüfungsprogramm der Fachentscheidung anknüpfen. Der integrative Ansatz von § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG muss daher durch das „Nadelöhr“ des nicht zwingend integrativ ausgerichteten Fachgesetzes;
- Die Neufassung von § 9 UVPG verweist auf § 73 VwVfG. Ob dies richtig ist, ist unsicher. Das Konsultationsverfahren der UVP ist auf Information der entscheidenden Stelle und größere Transparenz der Entscheidungsfindung weniger auf Rechtsschutz ausgerichtet, § 73 VwVfG ist dagegen auf Rechtsschutz ausgerichtet;
- Die in § 11 UVPG festgeschriebene zusammenfassende Darstellung ist nicht in ein eigenes UVP-Dokument gegossen; sie kann in die Begründung der Zulassungsentscheidung einfließen, was aber weniger transparent als ein eigenes Dokument wäre.
- Die Bewertung in § 12 UVPG ist fachlich nicht zu leisten, weil sie sich als Abschluss des umweltrechtlichen Teils an der Ökologie ausrichten sollte, gleichzeitig aber in die Zulassungsentscheidung integriert sein soll. Dies wäre nur dann bruchlos möglich, wenn es einen Abwägungsgesichtspunkt „umweltverträglich“ im Fachgesetz gäbe;
- § 12 UVPG verlangt sachlich eine Entscheidung mit Gestaltungswirkung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz besitzt keine Gestaltungswirkung;
 - vergleiche dazu Erbguth, § 5 Rn. 68.

IV. Die Strategische Umweltprüfung

1. SUP-Pflicht
2. Verfahren
3. Fehlerfolgen

1. SUP-Pflicht

a) Erfasste Pläne

- Die Pläne setzen einen Rahmen, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für die spätere Zulassungsentscheidung für Vorhaben gemäß Anlage 1 haben, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit etc. Eine rechtliche Verbindlichkeit ist nicht erforderlich, es genügt eine Berücksichtigungspflicht, die bei einer Abwägungsentscheidung einfließt (Schmidt/Kahl, Rn. 79).

b) SUP-Pflicht: Obligatorische SUP

- bei Plänen gemäß Anlage 3 Nr. 1 (§ 14b, Abs 1 Nr. 1 UVPG) und vorhabenbezogene Pläne: Anlage 3 Nr. 2 UVPG.
- Zwingend bei Plänen die Verträglichkeitsprüfung nach § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG unterliegen (§ 14c UVPG).

- Nach unionsrechtskonformer Auslegung gelten § 14a ff auch beim Aufhebungsverfahren für Pläne (EuGH, RS C-567/10 Rn. 33).

c) SUP-Pflicht: Konditionals SUP

- Eine konditionale SUP (SUP im Einzelfall) gemäß § 14b Abs. 2, Abs. 4 UVPG für alle Anlagen und Programme, die nicht in Anlage 3 fallen, aber für UVP-pflichtige Vorhaben einen Rahmen setzen und nach Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen besitzen; beispielsweise Luftreinhaltepläne gemäß §47 Abs. 3 S.1 BImSchG.
- SUP im Einzelfall auch bei geringfügigen Änderungen eines SUP-pflichtigen Planes (§ 14d UVPG).

d) Ausnahmen

- Nicht erfasst werden Pläne für die Verteidigung u. ähnliches, § 2 Abs. 5, S. 2 UVPG.
- Vorrang der speziellen Vorschriften, § 14e UVPG.
- Bei Bauleitplänen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB) siehe § 17 Abs. 2 UVPG.

e) SUP-Pflicht: Konditionals SUP

- Die Definition Rahmensetzung in § 14b Abs. 3 UVPG verlangt, dass die Festlegung der Programme von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung ist. Dies ist so auszulegen, dass das der Fall ist, wenn die Pläne in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, eine strikte Verbindlichkeit ist nicht erforderlich;
so Erbguth, § 5 Rn. 74.

2. Verfahren

- Vorverfahren wie bei UVP.
- Anfolgend hat Behörde gemäß § 14g einen frühzeitigen Umweltbericht aufzustellen (§ 14g UVP).
- Anschließend Beteiligungsverfahren.
- Anschließend Annahme des Planes (§ 14l UVPG) – Pflicht zur öffentlichen Bekanntgabe.
- Anschließend: Überwachung des Planes gemäß § 14m UVPG.
- Mehrfache UVP bzw. SUP; vgl. § 13 UVPG.

3. Verfahrensschritte der SUP

- Festlegung des Untersuchungsrahmens § 14f;
- Erstellung des Umweltberichtes mit Alternativprüfung § 14g;
- Beteiligung anderer Behörden § 14h;
- Beteiligung der Öffentlichkeit § 14i;
- Grenzüberschreitende Beteiligung § 14j;
- Bewertung des Umweltberichtes;
- Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse in den Plan;
- Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans § 14l;
- Überwachung/Monitoring § 14m zu repressiven Verboten:

4 Fehlerfolgen

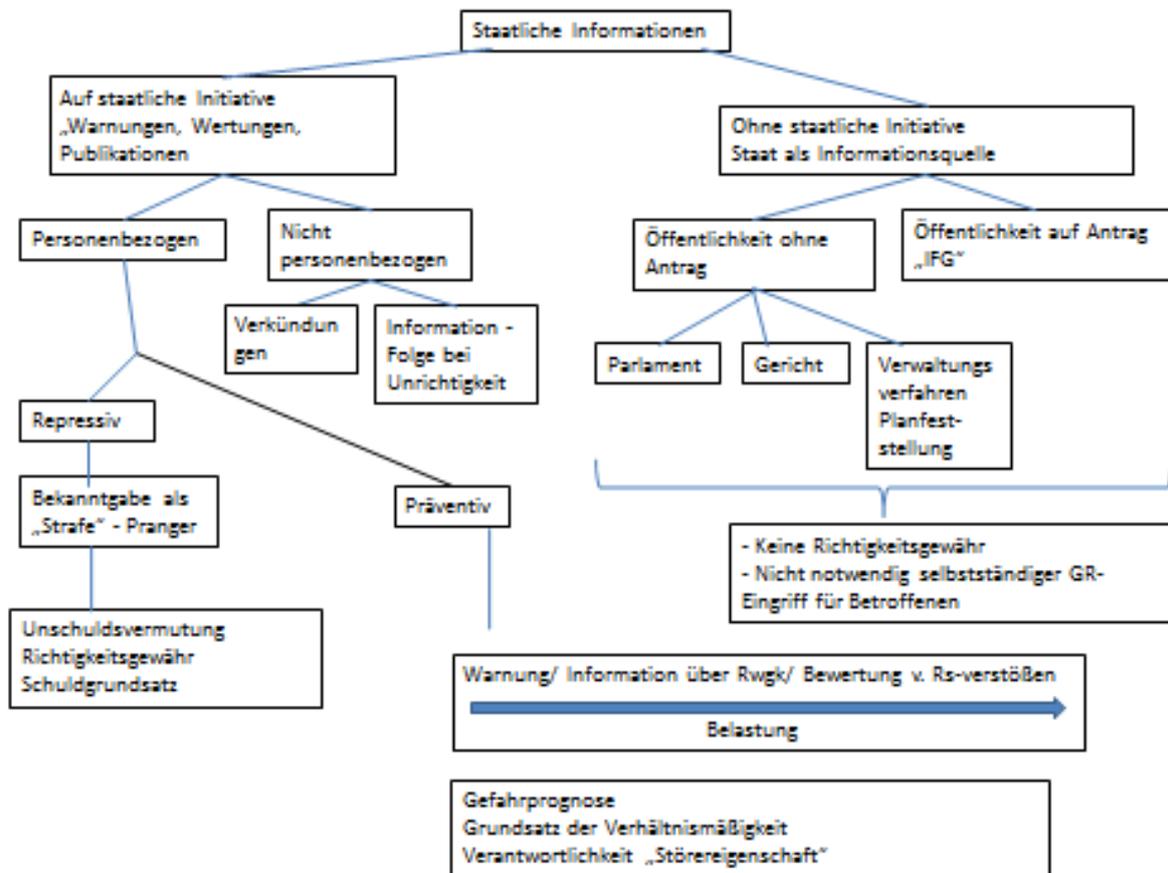
Verstöße gegen Normen der SUP sind Verfahrensfehler, es greifen §§ 45, 46 VwVfG, 214 BauGB, aber unionsrechtlich angereichert.

§ 11 Umweltinformationsrecht

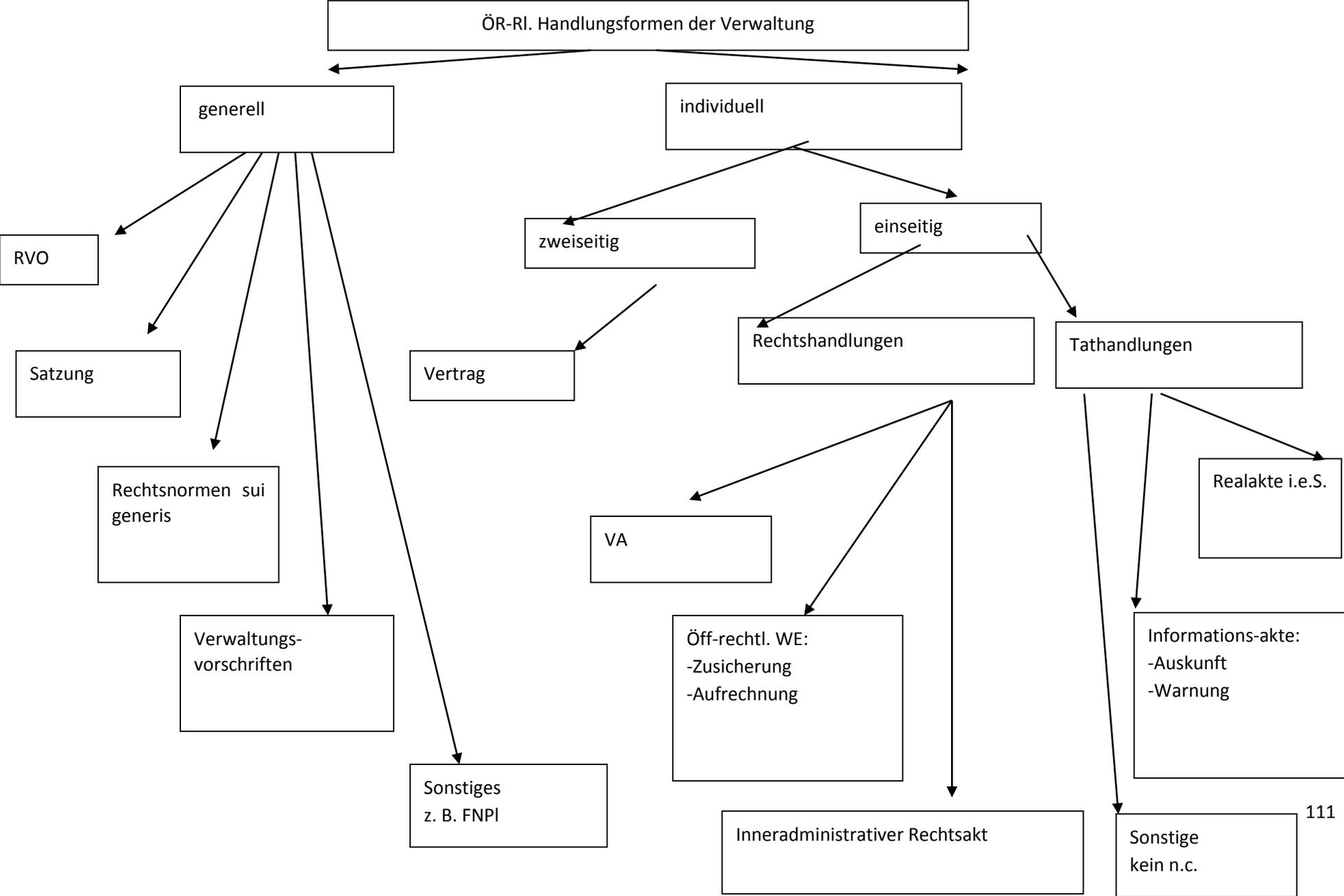
I. Informationsrecht allgemein

1. Überblick

Arten des Informationsfluss



2. Information und Handlungsform



Informationen sind der Sache nach zunächst nur sach- oder personenbezogene Angaben. Sie sind nicht abhängig von einer bestimmten Rechtsform. Informationen selbst legen keine Rechte und Pflichten fest und treten daher nicht notwendig in bestimmten Handlungsformen des Staates auf.

Für Informationen ist maßgeblich, ob sie sach- oder personenbezogen sind.

- Sofern es um personenbezogene Daten bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen geht, greift der Datenschutz ein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG verlangt für jede Verarbeitung im weiteren Sinne von personenbezogenen Daten natürlicher Personen eine Rechtsgrundlage. Dieser grundrechtliche Schutz greift nur gegenüber dem Staat und nicht gegenüber den Privaten. Bei Privaten gibt es nur die verminderte Schutzwirkung im Rahmen der Schutzpflichten.
- Die Europäische Datenschutzrichtlinie verlangt demgegenüber für jede Art von Verarbeitung personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage, auch wenn die Verarbeitung von Privaten durchgeführt wird.
- Einfachrechtlich verlangt § 4 BDSG für jede Verarbeitung im weiteren Sinne eine gesetzliche Grundlage.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen kann sich ggf. aus Artikel 12 GG die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage ergeben. Für ausschließlich sachbezogene Informationen bedarf es vom Datenschutz her keine gesetzliche Grundlage.

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder haben für Informationstätigkeiten der Bundes- und Landesbehörden, die nicht sehr grundrechtsintensiv eingreifen, Generalklauseln geschaffen, die die grundsätzliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen rechtfertigen, die für die Aufgabenstellung der Behörde erforderlich sei.

Beim Informationsfluss sind folgende Situationen zu unterscheiden:

1. Der Bürger möchte sachbezogene Informationen von einer Verwaltung:
 - Besteht eine Anspruchsgrundlage, deren Voraussetzung vorliegen?
 - Besteht keine Anspruchsgrundlage, ist die Behörde zur Erteilung grundsätzlich berechtigt, sofern kein Versagungsgrund vorliegt. Ein Versagungsgrund bildet die Notwendigkeit bei der Bekanntgabe personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage zu haben.
 - Richtige Klageart ist die Leistungs- oder Verpflichtungsklage.
 - Die Erteilung der Information selbst ist ein reiner Realakt. Allerdings kann der Entscheidung über die Erteilung ein Rechtsakt zugrunde liegen (Verwaltungsakt). In der Regel geht die Rechtsprechung davon aus, dass zumindest bei der Versagung einer förmlich begehrten Auskunft, ein Verwaltungsakt zugrunde liegt. Je nach Konstruktion ist daher entweder die Leistungsklage, die Verpflichtungsklage oder die Anfechtungsklage in Kombination mit der Leistungsklage statthaft.
2. Der Staat informiert die Öffentlichkeit
 - Sofern die Informationen nicht personenbezogen sind, besteht rechtlich kein Problem.
 - Sofern die Informationen personenbezogen sind, ist die Frage, ob der Staat einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

3. Der Informationsakt als Realakt

a) Realakte

aa) Allgemein

Schlichtes Verwaltungshandlung, das nicht auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet. Tatsächliche Wirkungen besitzt es natürlich. Unter diesem Begriff fasst man alle Tathandlungen zusammen, die nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind. Das Fehlen des Rechtserfolgs ist der entscheidende Unterschied zum VA, zum örV und zu den verwaltungsrechtlichen Willenserklärungen.

Realakte sind Wissenserklärungen und Handlungen ohne Erklärungsinhalt und informale Absprachen

bb) Wissenserklärungen:

- Informationen - „Transparenzlisten“ (BVerwGE 71, 183 ff).
- Auskünfte.
- Warnungen.

Beispiele für behördliche Warnungen:

- Veröffentlichung einer Liste mit glykolhaltigen und damit wohl gesundheitsschädlichen Weinen durch das Bundesgesundheitsamt (BVerwGE 87, 37; OVG NW, NJW 1986, 2783; OVG NW, GewA 1988, 11); genauso Warnung bei Futtermitteln nach behördlichen Warentests erfordern gesetzlich Grundlage (BVerwG, NJW 1996, 3161).
- Warnung vor angeblich verdorbenen Teigwaren durch das Regierungspräsidium Stuttgart (OLG Stuttgart, NJW 1990, 2690; LG Stuttgart, NJW 1989, 2257);
- Warnung vor sog. Jugendsekten (BVerwGE 82, 76; BVerfG, NJW 1989, 3269; VGH BW, NVwZ 1989, 279 und 878);
- Warnung eines Oberbürgermeisters vor einer sog. Jugendsekte (OVG NW, NVwZ 1991, 176);
- zB Gutachten (BVerwG, DVB1. 1973, 371), Mitteilungen, Untersuchungsberichte (BVerwGE 32, 23),
- Hinweis auf Schadstoffe im Trinkwasser (LG Göttingen, NVwZ 1992, 98 ff).

cc) Zuordnung zum öffentlichen Recht

Ob eine Realhandlung dem ZR oder dem ÖR zuzuordnen ist richtet sich:

- nach dem zugrundeliegenden Recht;
- nach dem Zweck der Handlung;
- nach dem Gesamtzusammenhang.

Die Realakte, die dem VwR zugehören werden Verwaltungsrealakte genannt.

dd) Zugrundeliegender VA

Manchen Realakten kann ein VA zugrunde liegen, v.a. in Form der Entscheidung über die Vornahme des Realakts, so etwa bei der Auskunft

- Während die Wissenserklärung selbst keinen VA-Charakter besitzt, kann die Ablehnung der Mitteilung vorhandenen Wissens durch eine Behörde VA-Charakter haben.
- Davon ist auszugehen, wenn in der Ablehnung eine verbindliche Verneinung eines Auskunftsanspruchs zu sehen ist. Besteht ein Auskunftsanspruch (zB nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, Datenschutzgesetzen), so ist die Verweigerung der Auskunft ein VA.
- Oder wenn die Betroffene Rechtsposition erheblich ist – Auskunftsanspruch über Informanten eines Verfassungsschutzamtes – BVerwGE 31, 301.

Liegt ein VA zugrunde, der durch die Realhandlung konkludent bekanntgemacht wird, kann dieser angegriffen werden.

b) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

aa) Geltung des Gesetzmäßigkeitsprinzips

Wie jedes staatliche Handeln muss auch der Realakt mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Es gelten in formeller Hinsicht dafür vor allem die Zuständigkeitsregeln. Die Behörde muss deshalb in jeder Hinsicht für den Erlass des Realakts zuständig sein.

Allgemeine Verfahrensregeln gibt es nicht.

Frage ob eine Anhörungspflicht besteht – kommt darauf an – Rechtsstaatsprinzip und Menschenwürde.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

In materieller Hinsicht sind i.d.R. weitergehende Vorgaben zu achten

aaa) Spezialregelungen

Wenn das Verwaltungsrecht Anforderungen an seine Rechtmäßigkeit stellt, sind diese Anforderungen einzuhalten.

Allerdings stellt das Verwaltungsrecht nur sehr selten Anforderungen an den Realakt; sie ergehen außerordentlich häufig im sog. gesetzesfreien Raum.

bbb) Geltung des Vorbehalt des Gesetzes

Sofern die Realakte in die Rechte des Bürgers eingreifen, gelten wiederum die Voraussetzungen des Vorbehalts des Gesetzes, der Grundrechtsschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dies wird vor allem bei Warnungen relevant: Beispiel für behördliche Warnungen:

- Veröffentlichung einer Liste mit glykolphaltigen und damit wohl gesundheitsschädlichen Weinen durch das Bundesgesundheitsamt (BVerwGE 87, 37; OVG NW, NJW 1986, 2783; OVG NW, GewA 1988, 11); genauso Warnung bei Futtermitteln nach behördlichen Warentests erfordern gesetzlich Grundlage BVerwG, NJW 1996, 3161.
- Warnung vor angeblich verdorbenen Teigwaren durch das Regierungspräsidium Stuttgart (OLG Stuttgart, NJW 1990, 2690; LG Stuttgart, NJW 1989, 2257);
- Warnung vor sog. Jugendsekten (BVerwGE 82, 76; BVerfG, NJW 1989, 3269; VGH BW, NVwZ 1989, 279 und 878);
- Warnung eines Oberbürgermeisters vor einer sog. Jugendsekte (OVG NW, NVwZ 1991, 176);
- Hinweis auf Schadstoffe im Trinkwasser (LG Göttingen, NVwZ 1992, 98 ff).

So kann bei Warnungen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mitunter gefolgert werden, dass ein Verbot weniger belastend ist als eine Warnung.

Sind Warnungen ohne gesetzliche Grundlage möglich, auch wenn sie eingreifen?

- Ja, wenn die Bunderegierung warnt
- Eingriff kann verneint werden, bei sachlichen Warnungen wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden.
 - Die Informationstätigkeit muss im Aufgabenbereich der staatlichen Stelle liegen.
 - Die Information muss sachlich zutreffend sein.
 - Sie muss sachlich in zurückhaltender Art und Weise abgegeben werden.
 - Wertungen sind nur mit Vorsicht vorzunehmen.
 - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
 - Vgl. BVerfGE, diesmal Verfassungsgericht 105, 252 (Glykol).

Teilweise geht die Rechtsprechung auch von einer Rechtfertigungsmöglichkeit aus, selbst wenn keine gesetzliche Grundlage gegeben ist und ein Eingriff anzunehmen ist

Beispielsfall: Bürgermeister empfiehlt nicht zu einer Versammlung zu gehen, weil dies als extremistisch und fremdenfeindlich einzustufen sei. Die Versammlung stand unter dem Motto „Fremdarbeiterinvasion stoppen“. Eine gesetzliche Grundlage bestand nicht – die polizeiliche Generalklauselgriff nicht.

VG Stuttgart, Beschl. v. 13.04.2011, 7 K 602/11, juris;: Äußerungen sind rechtmäßig

Amtliche Äußerungen eines Hoheitsträgers mit Eingriffsqualität sind gerechtfertigt, wenn sich der Hoheitsträger im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in der Form des Sachlichkeitsgebotes gewahrt sind. Dies erfordert es, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.

- Die Wertung der angemeldeten Versammlung als extremistisch und fremdenfeindlich dürfte sachlich zutreffend sein. Bereits das Motto der Versammlung „Fremdarbeiterinvasion stoppen“ legt nahe, dass es sich bei der Demonstration auch um eine fremdenfeindliche Aktion handelt. Unter „Invasion“ ist ein feindlicher Einfall zu verstehen. Der Begriff „Fremdarbeiter“ ist in Deutschland durch seinen Gebrauch während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland ebenfalls negativ besetzt.

ccc) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ist die Warnung

Sachlich gehalten – Werden unnötige Diffamierungen vermieden;

Auf Tatsachen gestützt, die ordnungsgemäß ermittelt wurden;

Durch ein Rechtsgut gerechtfertigt, das höher zu bewerten ist als die Beeinträchtigung durch die Warnung

Wäre ein Verbot weniger einschneidend.

Entscheidend ist der Zeitpunkt vor Abgabe der Warnung.

ddd) Die rechtswidrige Information

Beachtet ein Realakt die zuvor aufgezeigten rechtlichen Grenzen nicht, so ist er rechtswidrig.

Da der Realakt seinem Wesen nach keine Rechtswirkungen hervorbringt, geht es nicht um die Frage, welche Folgen die Rechtswidrigkeit hat. Es geht aber um die Frage, wie der Betroffene die Belastung los wird.

Hier kann der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch greifen. – Auch beim Entschädigungsrecht.

c) Rechtsschutz

Abwehr eines Realakts, von dem noch Wirkungen ausgehen und der noch andauert. Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage.

Rücknahme eines Realakts, von dem noch Wirkungen ausgehen: - Leistungsklage – Widerruf einer Erklärung.

Klage auf Vornahme eines Realakts: Schließung eines Bauhofs.

Klage gegen einen Realakt der sich erledigt hat : Feststellungsklage.

II. Behördliche Informationsgewinnung

1. Allgemein

Die Umweltberichterstattung und die Einsichtsrechte in amtliche Informationen setzen voraus, dass die Behörden Informationen erhalten. Sie erhalten Informationen aus folgenden Quellen:

- Meldepflichten der Unternehmen;
- Wahrnehmung von Informationsrechten der Behörden;
- Zufällig Informationsgewinnung – öffentliche Berichterstattung;
- Umweltbeobachtung.

2. Meldepflichten der Unternehmen

Die Umweltgesetze kennen viele Anzeige und Meldepflichten von Bürger bzw. Anlagenbetreibern. Die Meldepflichten werden eingeführt, wenn der Gesetzgeber meint, für die fragliche Handlung oder Anlage sei in der konkreten Situation keine präventive Genehmigung erforderlich. Andererseits solle die Behörde Kenntnis von dem Vorgang erlangen, um dann ggf. ihrerseits Gelegenheit zu besitzen, einzugreifen.

Beispiele für Meldepflichten sind etwa:

Immissionsschutzrecht:

§ 55 Änderung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Wasserrecht:

§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG: Erdaufschüttungen,

§ 58 Abs. 1 Nr. 1 WHG: Einleitung von Abwasser in minderschweren Fällen, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Kreislaufwirtschaftsrecht:

§ 18 Abs. 1 KrWG: Gemeinnützige Sammlungen;

§ 26 Abs. 2 KrWG: Rücknahme von Erzeugnissen;

§ 53 Abs. 1: Beginn der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern.

§ 4 USchadG: Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

3. Wahrnehmung von Informationsrechten der Behörden

Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde besitzt eine Reihe von Überwachungsmaßnahmen, die vor allem dem Zweck dient, der Behörde die erforderlichen Informationen zu vermitteln. Die Gesetze sprechen in der Regel von Überwachung.

Beispielsweise:

§ 47 KrWG, § 52 BImSchG, § 101 WHG.

Übliche Informationsmaßnahmen sind:

Das Recht Auskünfte einzuholen;

Das Recht in betriebliche Unterlagen einzusehen;

Das Recht die Betriebsgelände zu betreten;

Das Recht Anlagen und Gewässermedien zu betrachten;

Das Recht Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

Diese Überwachungsmaßnahmen dienen dazu, der Behörde das erforderliche Wissen zu vermitteln, damit diese entscheiden kann, ob sie ggf. mit Überwachungsmitteln den rechtmäßigen Zustand wiederherstellen kann.

4. Zufällig Informationsgewinnung – öffentliche Berichterstattung

Es ist auch denkbar, dass die Behörden zufällig von Missständen erfahren, etwa weil sie aus anderen Gründen ein Betriebsgelände kontrollieren oder weil sie entsprechende Hinweise erfahren. Diese zufälligen Informationen dürfen sie grundsätzlich verwerten. Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn

die Verwertung dieser Informationen in erheblicher Weise gegen Grundrechte des betroffenen Unternehmens verstoßen würde.

5. Umweltbeobachtung - Umweltmonitoring

allgemein

Die Behörden von Bund und Ländern sind aufgrund zahlreicher Vorschriften verpflichtet zu beobachten:

- den Umweltzustand;
- die Veränderungen und deren Folge;
- die Einwirkungen auf die Umwelt;
- die Wirkungen von Umweltmaßnahmen.

Rechtsnormen sind beispielsweise:

- § 6 BNatSchG: Beobachtung von Na + Landschaft

In Europa ist der Monitoringgedanke stark ausgeprägt:

- Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird er kombiniert mit Prognose;
- Bei Zertifikatshandel ist viel Luftbeobachtung dabei;
- Bei der WRRL ist Monitoring starker Bestandteil.

-

Sinn

Sinn der UmwMonitorin:

- Nur wer informiert ist kann handeln: Die Kenntnis über den Zustand und die langfristige Entwicklung von Natur und Umwelt ist die Grundlage für viele wirtschaftliche und umweltpolitische Entscheidungen;
- Multikausalität macht Reaktion schwer, daher möglichst früh informiert sein;
- Ausdruck der Wertigkeit der Umwelt als Gemeinschaftgut;
- Zwingt eine selbst etwas zu tun – kein „weggucken“.

Verschiedene Ansätze der Umweltbeobachtung:

- Langzeitbeobachtung
 - Frühwarnung, Umweltqualitätsziele
- Anlassbezogene Beobachtung/ Messung
 - Spezifische Wirkungszusammenhänge
 - Eigenforschung oder Projekte
 - Risikobewertung
- Erfolgskontrolle/ Politikberatung
 - Evaluierung wiss. Modelle und

III. Information auf Veranlassung des Staates -Berichterstattung

1. Allgemein

Die amtliche UmwBerichterstattung dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Grundlage sind die Informationen, die bei der Bh. vorhanden sind. Grundlagen sind: UmwBeo/UmwStatistik/gemeldete oder erhobene Einzelinformationen.

Es gibt periodische und anlassbezogene Berichterstattung.

2. Periodische Umweltberichterstattung

§ 11 UiG: Zustand der Umw durch BuReg.

§ 10 UiG: durch Stellen über Luftqualität und Lärm (§§ 46a, 47d, 48a BUmSchG).

§ 2 Abs. 1 S. 2 UBAG: Ermächtigung des Umweltbundesamtes zur Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen.

3. Anlassbezogene Berichterstattung – Warnung

- Polizeiliche Generalklausel: Bei Warnung vor Gefahren.
- § 31 Abs. 3 ProdSiG.
- Gem. § 10 UmwIG darf die informationspflichtige Stelle eine Reihe Informationen öffentlich zugänglich machen

4. Publikation als Sanktion

Mitunter ist gesetzlich vorgesehen, dass die Namen der Unternehmer, die bestimmte rechtliche Pflichten nicht einhalten, öffentlich bekannt gemacht werden, am einfachsten über das Internet. Hier wird die Veröffentlichung in ihrer Prangerwirkung als Mittel eingesetzt, um die Unternehmen vorab auf eine Sorgfalt hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu bewegen. Diese Veröffentlichung mit Prangerwirkung gibt es sowohl in der Form, dass bei Verletzung bestimmter Pflichten die Veröffentlichung zwingend erfolgen muss (§ 30 Abs. 4 TEHG) als auch, dass die Behörde darüber entscheiden kann, ob sie den Namen gewährt oder nicht (§ 6 Abs. 1 Satz 3 VIG).

Die Veröffentlichung mit Prangerwirkung ist nationalrechtlich nicht unproblematisch, weil sie Sanktionswirkung besitzt, ohne dass Voraussetzung ist das Verschulden vorliegt. Präventiv wird man sie ebenfalls nicht begründen können, weil für die Veröffentlichung nicht Voraussetzung ist, dass der betreffende Unternehmer unzuverlässig ist bzw. eine Wiederholungsgefahr besteht.

Die Fälle, in denen Veröffentlichungen mit Prangerwirkung im deutschen Recht realisiert sind, sind daher Fälle, bei denen unionsrechtlich eine Pflicht besteht, eine entsprechende Sanktion einzuführen. Die Pflicht verstößt wiederum nicht gegen die Integrationsgrenzen des Artikel 23 Abs. 1 GG.

5. Empfehlung

Umgekehrt zur Warnung wirken die Empfehlungen. So wird unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes das Umweltzeichen „blauer Umweltengel“ für umweltfreundliche Produkte vergeben.

IV. Informationsgewinnung des Bürger beim Staat

1. Register und Datenbanken

a) Umweltstatistik

Gemäß dem Umweltstatistikgesetz (UStatG) führt das Statistische Bundesamt eine Umweltstatistik über gesetzlich festgelegte Informationen. Sie erhebt die Daten jährlich und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Daten betreffen:

- Abfallentsorgung;
- Wasserversorgung und
- Abwasserentsorgung.
- Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- bestimmte klimawirksamer Stoffe;
- Aufwendungen für den Umweltschutz;

- Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz.

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/UmweltstatistischeErhebungen.html>

b) Europäisches Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR) - (Pollutant Release and Transfer Register)

aa) Rechtsquellen

- VO 166/2006/EG: Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates.
- Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringung.
- Im Mai 2003 hat die Europäische Gemeinschaft das UN-ECE-Protokoll über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR-Protokoll) unterzeichnet. Das europäische Register betrifft jedoch - unter Berücksichtigung des geltenden Gemeinschaftsrechts für die Bereiche Wasser und persistente organische Schadstoffe - mehr Stoffe als das UN-ECE-Protokoll. Außerdem sind die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen für die Bekanntmachung der Angaben kürzer als die im Protokoll festgelegten.
- Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) COM(2013)111 final vom 5.3.2013.

Nationales Register:

- www.thru.de

Europäisches Register:

- <http://prtr.ec.europa.eu/Home.aspx>

bb) Überblick

Die Europäische Union (EU) hat ein europäisches Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR) eingerichtet. Diese elektronische Datenbank ist der Öffentlichkeit zugänglich und soll zur Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen. Dieses Register ist der Öffentlichkeit kostenlos im Internet zugänglich. Die darin enthaltenen Angaben können anhand verschiedener Kriterien gesucht werden (Art des Schadstoffs, geografischer Standort, betroffene Umwelt, Feststellung der Quelle usw.).

In der Verordnung sind niedergelegt welche Unternehmen meldepflichtig sind und welche Schadstoffe ab welchem Schwellenwert meldepflichtig sind.

Die Unternehmen melden an zuständige Behörde – diese prüft, ob ein Übermittlungsverbot gem. § 5 Abs. 2 „PRTG“ (nicht offizieller Name) besteht – Behörde meldet an Bundesamt – Bundesamt erstellt Register und meldet an Kommission (§ 6 PRTG).

Das Register enthält Informationen über Schadstoffe, die in Boden, Luft und Wasser freigesetzt werden sowie über die Verbringung von in Abwässern und Abfällen enthaltenen Schadstoffen außerhalb des Standortes. Das Register enthält die 91 Schadstoffe, die in Anhang II aufgeführt werden, darunter Treibhausgase, die übrigen Gase, Schwermetalle, Pestizide, chlorierte organische Stoffe, die übrigen organischen Stoffe und anorganische Stoffe. Die Freisetzung muss gemeldet werden, wenn das Emissionsniveau bestimmte Schwellenwerte überschreitet und die Emissionen aus einer der 65 Tätigkeiten stammen, die in Anhang I aufgeführt werden. Das Register betrifft auch die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quelle. Die meisten dieser Tätigkeiten werden bereits nach der Richtlinie über Industrieemissionen geregelt und umfassen vor allem Produktionseinrichtungen des Energiesektors, der Mineral verarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, der Abfall- und Wasserbewirtschaftung und der Be- und Verarbeitung von Papier und Holz.

Die Mitgliedstaaten müssen auch die Angaben zur Freisetzung von Stoffen aus diffusen Quellen aufnehmen. Dazu müssen sie sich auf international anerkannte Verfahren stützen.

Nach Erhebung der Daten müssen die Mitgliedstaaten diese der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist übermitteln (innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Jahres 2007 für die 2007 betreffenden Daten, anschließend innerhalb von 15 Monaten nach Ende jedes Bezugsjahres). Die Mitgliedstaaten können bestimmte Angaben vertraulich behandeln; in diesem Fall müssen sie der Kommission mitteilen, welche Art von Angaben aus Gründen der Vertraulichkeit nicht offen gelegt wurde.

cc) Besonderheiten:

Meldung der Unternehmen geht nicht direkt zum Bundesamt sondern zur Behörde.

Die Behörde prüft die Übermittlungsverbote – die Übermittlungsverbote enthalten eine Abwägung

Es gibt ein Benachteiligungsverbot für den, der Verletzung der Unternehmenspflicht meldet, § 4 PRTRG:

§ 4 Informantenschutz

- (1) Der Betreiber einer Betriebseinrichtung darf einen Betriebsangehörigen nicht benachteiligen, weil der Betriebsangehörige der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzeigt.
- (2) Eine Behörde darf bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten niemanden benachteiligen, weil er ihr konkrete Anhaltspunkte für die Verletzung einer Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzeigt.

c) Nationale Geodateninfrastruktur

aa) Rechtsquellen

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG) für Bundesstellen
Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)

Geoportal Bayern

<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/seiten/dienste>

Teil. Bayernatlas

Geoportal Bund

<http://www.geoportal.de/DE/Geoportal/geoportal.html?lang=de>

bb) Überblick

Die Gesetze dienen dem Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur.

Sie schaffen den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten,

Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,

3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

Diese Gesetze gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und eines oder mehrere der im Gesetz aufgeführten Themen betreffen (Verwaltungseinheiten, Höhe, Gewässernetz etc).

Ansprüche:

Bund: § 5 GeoZG: Die führenden Stellen haben die Daten bereitzustellen.

Bayern: Art. 10: Geodaten sind vorbehaltlich der Schutzbelange des Art. 11 der Allgemeinheit bereit zu stellen.

d) Umwelt-Kernindikatorenprogramm

Das Kernindikatorenprogramm (KIS) des UBA existiert seit 2006 und gibt auf der Grundlage von über 50 Umweltindikatoren Aufschluss über positive oder negative Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes in Deutschland. Ziel ist es, für politische Entscheidungsträger, für die Öffentlichkeit und für die Medien gute und umfassende Informationen über Fortschritte im Umweltschutz und in der nachhaltigen Entwicklung in Deutschland zu gewährleisten. Die aus dem KIS gewonnenen "Daten zur Umwelt" zeigen übersichtlich auf, inwieweit sich Deutschland seinen gesteckten Umweltzielen annähert oder diese erreicht.

Rechtsgrundlage? Vermutlich § 2 Abs. 1 S. 2 UBAG

s. Storm, Umweltrecht, Rn. 306

www.umweltbundesamt.de – UBA-KIS

2. Auskunftsansprüche gegen die Behörden

a) Ansprüche während eines laufenden Verwaltungsverfahrens

- § 29 VwVfG: Auskunft des Verfahrensbeteiligten.
- § 73 III VwVfG: Anspruch Jedermann auf Einsicht bei Pflanzfeststellungsverfahren.
- Ungeschriebener Akteneinsichtsrecht: Ermessen.
- §§ 9, 14i UVPG: Gemäß §§ 9, 14i UVPG hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf Einsicht der Planunterlagen bzw. des Planes bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieser Informationsanspruch setzt voraus, dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wird, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

b) Auskunft gemäß dem UIG

aa) Allgemein

Europäische Grundlage: Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

- Historisch Richtlinie 90/313/EWG des Rates - Zugleich Erfüllung von Art. 4 f. der sog. Aarhus-Konvention

Für den Bund UIG (verspätet s. EuGH, NVwz 1998, 945).

Für Bayern: Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) Vom 8. Dezember 2006

Für die Länder, die keine Gesetze haben – unmittelbare Anwendung der RL.

bb) Ziele

- Mehr Transparenz;

- bessere Kontrolle der Verwaltung durch informierte Öffentlichkeit.

cc) Überblick

	UIG	BayUIG
Jedermann hat Anspruch	§ 3 I	Art. 3 I
Ohne Darlegung eines besonderen Interesses		
Gegen Gebühr	§ 12	Art. 5 (Verzeichnisse sind frei)
Gegen öffentliche Stelle des Bundes/Landes	§ 2	Art. 2 I
Auf Antrag	§ 4	Art. 4 I
Auf Bekanntgabe in gewünschter o. von der Behörde gewählter Art	§ 3 II 2	Art. 3 II
Der bei der Behörde vorhandenen oder ihr bereitgestellten Umweltinformationen	§ 2 IV	Art. 2 III
Innerhalb von einem Monat bzw. zwei	§ 3 Abs. 3	Art. 3 III
Wenn nicht ein		Art. 6
Öffentlicher Grund	§ 8	Art. 7
Oder ein privater Grund	§ 9	Art. 8
dem entgegensteht	Abwägung mit öffentlich Interesse an Bekanntgabe	Abwägung mit öffentlich Interesse an Bekanntgabe
Rechtsschutz – VwGbk	§ 6 I	Art 9

dd) Einzelheiten

Der Begriff Umweltinformationen ist weit auszulegen. Es genügt ein gewisser Umweltbezug der Angabe (EuGH, EuZW 2011, 146). Beispielsweise werden erfasst:

- Informationen über Auswirkungen von Umweltmaßnahmen;
- Informationen über umweltbezogene Subventionen (BVerfGE 108, 396);
- Informationen über Schadstoffrückstände im Verfahren über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (EuGH, NVwZ 2011, 156);
- Angaben über die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme (BVerfGE 130, 223);
- Daten in einer Artenschutzdatenbank über Farn- und Blütenpflanzen (VGH Mannheim, NuR 2008, 650);
- Bescheide gemäß TEHG (BVerfGE 135, 34, 39);
- Anspruchsberechtigt: Natürliche juristische Personen;
- Personenmehrheiten, die eine organisatorische hinreichende Verfestigung haben; beispielsweise: Ortsverbände von politischen Parteien, Bürgerinitiativen (BVerfGE 130, 223), Konkurrenzunternehmen, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie sich in einer dem UWG entsprechenden Interessenslage befinden, etwa bei der Inanspruchnahme von Selbstverwaltungsangelegenheiten (BVerfGE 130, 223).
- Anspruchsgegner: Stellen öffentlicher Verwaltung, auch wenn sie fiskalisch oder verwaltungsprivatrechtlich handeln (BVerfG, DVBl 2006, 182). Sie müssen keine spezifischen Umweltzuständigkeiten wahrnehmen, es genügt, dass sie über Informationen verfügen.

Die Beschränkungsgründe sind gesetzlich gebunden. Bei Vorliegen muss der Antrag abgelehnt werden. Die Ablehnungsgründe sind eng auszulegen (OVG Schleswig, NVwZ 1999, 670); OVG Münster, NVwZ 2011, 375.

ee) Beispiele aus der Rechtsprechung

Aus der gesetzlichen Definition und dem gesetzlichen Auftrag von Zoos sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (Umwelt-Informationsrichtlinie, Zoo-Richtlinie und FFH-Richtlinie) folgt, dass Informationen über die Haltung von artgeschützten Wildtieren wie dem Großen Tümmler in einem Zoo Umweltinformationen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 BayUIG sind. – VGH München, Ut. v. 24.05.2011, 22 B 10.1875

Die Beklagte wird verurteilt unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 2010 an die Klägerin die Energieverbrauchsdaten von Kühltageanlagen in Transportkälteanlagen, die ihr aus ihrer Eigenschaft als Prüfstelle nach dem „Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel“ (fuel or electrical power consumption, Spalte 5, Seite 62 ATP-Prüfbericht) vom 1. Januar 2006 bis 5. Januar 2010 bekannt sind, herauszugeben. VG München, Ut. v. 30.03.2010, M 1 K 09.3448, juris

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs im Bereich der Beklagten, für den er eine Nutzungsänderung von einem Kälbermaststall in einen Schweinezuchtstall beantragt hat. Er begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine anonymisierte Kopie des Protokolls über den Anhörungstermin vom 12. September 2006 zu überlassen, der im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die den Betrieb des Klägers berührende 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans stattfand. Antrag wurde abgelehnt, da der Antrag entgegen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayUIG nicht erkennt ließ, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird; VGH München, Beschl. v. 06.06.2008, 15 ZB 07.1218, juris

Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen ist während eines Gerichts- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich aller Daten ausgeschlossen, die Gegenstand des anhängigen Verfahrens sind. Auf die Frage, ob die Daten der Umweltbehörde aufgrund des Verfahrens zugegangen sind oder dort bereits vor dem Beginn des Verfahrens vorhanden waren, kommt es nicht an. BVerwG, NVwZ 2000, 436 f.

c) Auskunft gem. VIG

aa) Ziel

Ohne konkreten Anlass sollen die Verbraucherrechte gestärkt werden. Der Vorschlag kam unter rot-grünen Bundesregierung (1998-2005) zustande und wurde von Verbraucherschutzministerin Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen) vorgelegt. Scheiterte am Bundesrat. Zu Beginn der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde jedoch im Koalitionsvertrag der Großen Koalition die Absicht vereinbart, ein solches Gesetz zu verabschieden. Entwurf von Horst Seehofer: Gesetzesbeschluss von BT vom 29. Juni 2006, Zustimmung BR am 22. September 2006. Verweigerung der Ausfertigung durch Bundespräsidenten:

- *„In der Verpflichtung der kommunalen Behörden, Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz auf Herausgabe von Informationen zu prüfen und zu bescheiden, liegt eine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG. Hierin sehe ich einen klaren Verstoß gegen die seit dem 1. September 2006 geltende negative Kompetenzvorschrift des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, der mich daran hindert, das Gesetz auszufertigen. [...]“*

Am 5. Juli 2007 wurde das Verbraucherinformationsgesetz durch den Bundestag gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke, Bündnis90/Die Grünen und FDP verabschiedet.

bb) Überblick

	VIG
Jeder Verbraucher hat Anspruch	§ 1
Ohne Darlegung eines besonderen Interesses	
gegen Gebühr	§ 7
gegen zuständige Stelle im Lebensmittel und Verbraucherschutz	§ 2 II
auf Antrag	§ 4
auf Bekanntgabe in der von der Behörde gewählter Art	§ 6 I
der bei der Behörde vorhandenen Informationen über Erzeugnisse i. S. des Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch und Verbraucherprodukte	§ 1 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. § 2 I
Innerhalb eines Monats	§ 5 II
wenn nicht ein	
öffentlicher Grund	§ 3 Nr. 1
oder ein privater Grund	§ 3 Nr. 2
dem entgegensteht	Eine Abwägung
nach Beteiligung ggf. beteiligter Dritter	§ 5 I
und keine Grund für eine Ablehnung nach Ermessen besteht	§ 4 III
Rechtsschutz – VwGbk	§ 5 IV

cc) Kritik

Das Gesetz wird aus verschiedenen Gründen kritisiert.

- Zum einen wird sein Anwendungsbereich für zu eng gehalten. Es umfasst nicht alle alltäglichen Erzeugnisse, sondern beschränkt sich auf Produkte, mit denen die Verbraucher unmittelbar in Kontakt kommen. Ein Einbezug auf alle Produkte und Dienstleistungen wurde nicht vorgenommen;
- Es wird kritisiert, dass die Unternehmer keinen eigenen weitreichenden Meldepflichten unterliegen;
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kritisiert die fehlende Obergrenze in der Kostenregelung;
- Es wird kritisiert, dass das Verfahren zu umfangreich ist und schnelle Anfragen faktisch nicht durchführbar sind wegen der Anhörung des Betriebes, dem Verwaltungsverfahren und der Bestandskraft;
- Die Lebensmittelwirtschaft kritisiert das Vorgehen der Verbraucherschutzorganisationen; durch Ausforschungs- oder Rundum-Anträgen würde das Gesetz faktisch missbraucht (Presseerklärung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. vom 04.05.2009).

dd) Einzelheiten

VG Würzburg, Ents. v. 15.06.2015, W 6 E 15.450: Aus dem VIG ergibt sich kein Anspruch auf Beschaffung von Informationen. (Rn.15)

VG Berlin, Beschl. 19.03.2014, 14 L 35.14: Die §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) werden zwar für Fälle unterhalb der Schwelle von § 40 LFGB nicht durch diese Spezialregelung verdrängt. Sie gestatten jedoch nur die Verlautbarung von Informationen über festgestellte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben, nicht aber bloße behördliche Bewertungen. Eine Verlautbarung von Informationen ohne Bezug auf konkrete

Erzeugnisse dürfte zudem jenseits des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG neu definierten Anwendungsbereichs liegen. (Rn.36)

Die Smiley-Liste oder Lebensmittelampel wurde auf § 40 Abs. 1a LFGB gestützt. An dessen Verfassungsmäßigkeit bestehen erhebliche Zweifel, weil die Dauer nicht eingeschränkt ist. Der EuGH sieht keine unionsrechtlichen Probleme. Die Regelung wird gerade geändert.

OVG Münster, 24.04.2013, v. 13 B 215/13, juris; VGH Kassel, 23.04.2013, Beschl. v. 8 B 28/13

VG Regensburg, Ut. v. 20.02.2014, RN 5 K 12.1758, juris:

Eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften liegt vor, wenn ein Vorgang nicht mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Nach Auffassung der zur Entscheidung berufenen Kammer liegt eine Abweichung in diesem Sinn nicht erst dann vor, wenn die Unvereinbarkeit mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geahndet worden ist.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG differenziert vielmehr zwischen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Zu den Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift zählen u.a. auch die Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ferner steht der mit dem Verbraucherinformationsgesetz bezweckte Verbraucherschutz der Einengung des Informationsanspruchs auf sanktionierte Verstöße entgegen

VG Regensburg, Ut. v. 20.02.2014, RN 5 K 12.1758, juris: Allerdings genügt nicht schon eine Abweichung eines Untersuchungsergebnisses von Rechtsvorschriften im Sinne einer auf naturwissenschaftlich-analytischen Erkenntnissen (sog. „Beanstandung“) für die Annahme einer Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ausreicht. Vielmehr ist über diese naturwissenschaftlich-analytische Feststellung darüber hinaus noch einer juristisch-wertenden Einordnung durch die Überwachungsbehörde notwendig. Eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften setzt notwendig eine Subsumtion der mit naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden gefundenen Erkenntnisse unter geltende Rechtsvorschriften voraus, wobei diese Subsumtion von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde vorgenommen worden sein muss, worauf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, der in diesem Zusammenhang von der „zuständigen Stelle“ spricht, ausdrücklich hinweist (so Schulz in: PdK-Bund, § 2 VIG n.F., Nr. 5.1.1).

VG Oldenburg, Ut. v. 22.10.2013, 7 A 1866/10

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG hat "jeder" Anspruch auf freien Informationszugang. Ein eingetragener Verein ist "jeder" im Sinne des VIG.
2. Landesrechtliche Untersuchungseinrichtungen, die im Bereich der Lebensmittelüberwachung für die Überwachungsbehörden (allein) gutachterlich tätig werden, sind Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG.
3. Unter den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 a) VIG sind lediglich Informationen zu fassen, die sich auf eine bestimmte, einzelne natürliche Person beziehen. (Rn.42)
4. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsache, welche nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, und an deren Geheimhaltung der Unternehmensinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach dem bekundeten oder zumindest erkennbaren Willen des Unternehmensinhabers auch geheim bleiben soll.

d) Auskunft gem. IFG

aa) Ziele

Das IFG vermittelt unabhängig von dem Vorliegen eines rechtlichen Interesses und unabhängig von einem konkret ablaufenden Verwaltungsverfahren einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen, die in Akten enthalten sind. Sofern das IFG den Zugang ermöglicht, liegt eine öffentlich zugängliche Quelle vor, sodass die Art und Ausübung dieses Rechts dann auch wieder von Artikel Abs. 1 S. 2 Informationsfreiheit gesteuert wird.

Der Zugang zu den Informationen in Akten selbst ist grundrechtlich nicht geboten. Gegenwärtig besteht der Versuch, das IFG verfassungsrechtlich zu unterfüttern. Dies dreht das Verhältnis von einfachem Recht und Verfassungsrecht um.

Das IFG gilt nur für die Bundesverwaltung. Für die Landesverwaltung fehlt es an einer entsprechenden Regelung

bb) Überblick

	IFG	Bay Keine RFF.
Jedermann hat Anspruch	§ 1	
ohne Darlegung eines besonderen Interesses		
gegen Gebühr	§ 10	
gegen öffentliche Stelle des Bundes	§ 1 I	
auf Antrag	§ 7	
auf Bekanntgabe in gewünschter o. von der Behörde gewählter Art	§ 1 II	
der bei der Behörde vorhandenen amtliche Information	§ 2	
sofern mit verhältnismäßigen Aufwand möglich	§ 7 II	
unverzüglich	§ 7 V	
wenn nicht ein		
öffentlicher Grund	§ 3 und § 4	
oder ein privater Grund	§ 5 u. § 6	
dem entgegensteht	Ohne Abwägung - § 9	
nach Beteiligung ggf. beteiligter Dritter	§ 8	
und kein anderer Anspruch gegeben ist (Subsidiarität)	§ 1 III	
Rechtsschutz – VwGbk	§ 9 IV VK	
BFDI anrufbar	§ 12	

cc) Besonderheiten:

- Nur gegen Bundesbehörde
- Subsidiarität
- Keine Abwägung – wenn Versagungsgrund vorliegt, liegt er vor

dd) Einzelheiten

Versagungsgründe

(Quelle Handreichung BMI) Schutz öffentlicher Interessen (§§ 3 u. 4 IFG) § 3 Nr. 1 IFG (nachteiligen Auswirkungen auf...)

aaa) internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

- Geschützt sind die auswärtigen Belange und das diplomatische Vertrauensverhältnis.

- Es reicht die konkrete Möglichkeit der nachteiligen Auswirkung aus. Die Besorgnis muss jedoch ausreichend dargelegt werden. Bloße Bedenken genügen nicht.
- Negative Beeinflussung genügt. Eine Beeinträchtigung / Gefährdung ist nicht erforderlich.
- Eine lediglich als unangenehm empfundene Diskussion reicht dagegen alleine nicht aus.
- Geschützte Informationen sind u.a. Besprechungsprotokolle und sonstiger Schriftverkehr (letzteres insbesondere bei Vertraulichkeitsabreden).

bbb) Belange der inneren / äußeren Sicherheit

- Erfasst den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich.
- Auch hier genügt allein die Möglichkeit, die allerdings genau benannt werden muss.
- Geschützt wird die freiheitliche Grundordnung, der Bestand & die Sicherheit des Staates.
- Überschneidungen ggf. mit § 3 Nr. 7, 8 und § 3 Nr. 2 IFG.
- Im Unterschied zu § 3 Nr. 2 IFG auch im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.
Hierunter fallen z. B. Informationen, durch die Betroffene im Vorfeld Kenntnis von geplanten Maßnahmen oder auch nach Abschluss (z. B. GSG 9 Einsätze) erhalten.

ccc) laufende Verfahren

- Soll die störungsfreie Durchführung der Verfahren sicherstellen, schützt mittelbar die Arbeit der Gerichte, z. B. vor in Betracht kommenden Verzögerungen des Verfahrens.
Umstritten ist, ob auch eine Beeinträchtigung der Prozesschancen genügt oder es gerade nicht Zweck ist, die Verfahrensposition der Behörde zu verbessern.
- Künftige bzw. abgeschlossene Verfahren sind nicht geschützt (daher keine Ablehnung wegen eines in Betracht kommenden Amtshaftungsprozesses).
- Auch bei Schiedsverfahren anwendbar.
- BVerwG: Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen stehen dem Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 lig. G Alt. 3 IFG entgegen, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information den Untersuchungszweck, d.h. die Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung, beeinträchtigt (BVerwG, NVwZ 2015, 823).

ddd) § 3 Nr. 2 IFG (Gefahr für die öffentliche Sicherheit)

- Sehr weit gefasster Tatbestand (vgl. Gefahrenabwehrrecht).
- Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr.
- Geschützte Informationen sind z. B. Informationen zur Videoüberwachung an Bahnhöfen, Mitarbeiterdaten bei bevorstehender Diffamierung, polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, Daten aus Zeugenschutzprogrammen u. ä.

eee) § 3 Nr. 3 IFG (Beeinträchtigung der Vertraulichkeit internationaler (Buchstabe a) und innerstaatlicher Beratungen (Buchstabe b))

- Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Wille zur Vertraulichkeit genügt alleine nicht.
- Umfasst jede Form der negativen Auswirkung, d.h. ein Schaden muss noch nicht vorliegen. In der Regel zeitliche Beschränkung auf den Zeitraum der Beratungen.
- Bezieht sich auf den Beratungsvorgang und nicht auf den Beratungsgegenstand.
- Erforderlich ist, dass die Unterlagen zumindest Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess zulassen. Mit umfasst können auch Sachverständigengutachten sein.
-

fff) § 3 Nr. 4 IFG (Geheimhaltungspflichten)

- Schützt alle Dokumente ab Geheimnisgrad VS-NfD.
- Einstufung muss nach Verschlusssachenanweisung gerechtfertigt sein; Rechtmäßigkeit der Einstufung ist gerichtlich überprüfbar.
- Ebenfalls geschützt sind Sozial- u. Steuer-, sowie Berufs- und Amtsgeheimnisse.

ggg) § 3 Nr. 5 IFG (beigezogene Informationen)

- Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu beigezogenen Informationen.
- Betrifft Informationen außerhalb des Bundes (d.h. solche der Länder, EU-Institutionen, oder Behörden aus EU-Mitgliedsstaaten) wenn der Bund sie nur vorübergehend (d.h. nur für einen bestimmten Zeitraum) beigezogen hat. (Keine beigezogenen Akten sind daher Kopien, die dauerhaft in den Bestand der Behörde übergehen).
- Verfügungsbefugnis der Akten muss weiterhin bei der Ursprungsbehörde liegen.
- In einem solchen Fall wäre der Antragsteller an die zuständige Stelle zu verweisen.
- § 3 Nr. 6 IFG fiskalische Interessen
- Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 6 IFG setzt voraus, dass die mögliche Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen des Bundes von gewissem Gewicht ist; es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Die der informationspflichtigen Stelle nach § 3 Nr. 6 IFG obliegende Beurteilung, ob das Bekanntwerden der begehrten Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes zu beeinträchtigen, ist gerichtlich voll überprüfbar. BVerwG, NVwz 2015, 675 (Anspruch gegen BAFin).

hhh) § 3 Nr. 7 IFG (vertrauliche Informationen)

- Geschützt werden soll hier neben den Hinweisgebern und Informanten einer Behörde, gerade auch die Behörde, damit die jeweiligen Informanten anonym bleiben können.
- Erforderlich ist, dass die Information von privater Seite an die Behörde (i.d.R. BND, VerfS, StA, Kartellbehörden usw.) herangetragen wird.
- Schutzbedürfnis kann nachträglich entfallen (Interessenabwägung).
- Vertraglich vereinbare Vertraulichkeitsabreden sind hiervon i.d.R. nicht erfasst.

iii) § 3 Nr. 8 IFG (Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden)

- Schließt den gesamten Bereich der Nachrichtendienste (BfV, BND, MAD) vom Informationszugang aus (echte Bereichsausnahme).
- Sonstige Behörden nur dann wenn sie Aufgaben i.S.v. § 10 Nr. 3 SÜG ausführen (ggf. bei BPol, BKA, ZKA, Bundeswehr).

jjj) § 4 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)

- Geschützt ist der Verwaltungsablauf wenn eine konkrete behördliche Maßnahme bevorsteht. Hierunter fallen Entwürfe und sonstige Vorarbeiten aus denen die Entscheidung entwickelt werden soll (z. B. bei Ernennungen von Beamten).
- Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter fallen hierunter i.d.R. jedoch nicht (Satz 2).
- Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, d.h. zusätzliche Abwägungsmöglichkeit.
- Ausschluss nur wenn Erfolg der Maßnahme durch Informationszugang vereitelt, d.h. gefährdet wird.
- Zeitlich begrenzt („solange“). Bei Abschluss des Verfahrens ist Antragssteller hierüber zu informieren.

kkk) Schutz privater Interessen (§§ 5 u. 6 IFG) – § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten)

- Auskunftsanspruch besteht, wenn nach Interessenabwägung das Informationsinteresse des Antragsstellers das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt oder der betroffene Dritte einwilligt.
- Bei sensiblen Daten (sog. besondere Arten personenbezogener Daten) gemäß § 3 Abs. 4 BDSG (z. B. Rasse etc.) nur bei Einwilligung des Dritten (d.h. keine Interessenabwägung).
- Kein Zugang besteht dagegen zu Personaldaten von Angehörigen des ö.D. sowie zu solchen Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.
- Nicht geschützt sind hingegen bestimmte personenbezogenen Daten der Mitarbeiter (z. B. Bearbeiternamen im Briefkopf) sowie i.d.R. Grund- u. Kommunikationsdaten von Gutachtern, Sachverständigen u.ä.
- Der dem Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG entgegenstehende Versagungsgrund des § 5 Abs. 2 IFG für Informationen aus Unterlagen, die mit dem Abgeordnetenmandat in Zusammenhang stehen, gilt nur für personenbezogene Daten. Angaben zum Sachleistungskonsum der Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden von § 5 Abs. 2 IFG erfasst (BVerwG, NVwZ 2015, 669).

III) § 6 IFG (Schutz des geistigen Eigentums / Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen)

- Sowohl Schutzgüter Dritter als auch der Behörde selbst können betroffen sein.
- Unter geistiges Eigentum fallen insb. Urheber-, Patent-, Gebrauchs- u. Markenrechte.
- Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse sind i.d.R. dann gegeben, wenn sich Informationen auf bestimmte Gewerbebetriebe beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse sowie ein erkennbarer Wille zur Geheimhaltung vorliegen. In einem solchen Fall ist die Herausgabe der Informationen nur mit Zustimmung des Dritten möglich (keine Interessenabwägung). Ob solche berechnigte Interessen gegeben sind, ist von der Behörde zu prüfen.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG folgt keine Verpflichtung der um Informationszugang angegangenen Behörde zur Beschaffung von Informationen, die sich noch niemals in deren Besitz befunden haben. (BVerwG NJW 2013, 2538)

Einem Bundesministerium steht als Urheber der Information die Verfügungsberechtigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG über eine Stellungnahme zu, die es gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben hat. (BVerwG, NVwZ 2012, 251 ff)

Ein Bundesministerium ist auch insoweit anspruchspflichtete Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, als seine Tätigkeit dem Regierungshandeln zuzuordnen ist. (BVerwGE 141, 122 ff.)

e) §§ 9 f. UmwHG

aa) Ziel

Zweck dieses Anspruchs ist es, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, von einer Behörde die für die Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu erlangen. Ein solcher gegen die Behörde gerichteter Auskunftsanspruch stellt eine sinnvolle Ergänzung des gegen den Anlagenbetreiber gerichteten Auskunftsanspruchs dar.

bb) Überblick

aaa) formelle Voraussetzungen

Antrag

bbb) Materielle Voraussetzungen

- Möglicher Anspruch Schadensersatz nach dem UHG, d.h. es muss ein Schaden vorliegen
- Dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme einer *Schadensverursachung* durch die Anlage, über die man Auskunft begehrt, begründen:
 - Insoweit muss der Geschädigte mehr vortragen als einen bloßen Verdacht. Ebensovienig genügt die ernsthafte Möglichkeit einer Schadensverursachung. Der Geschädigte muss vielmehr konkrete Tatsachen nachweisen, die den Schluss nahelegen, dass die in Anspruch genommene Anlage den Schaden verursacht hat. Die Anforderungen dürfen aber nicht zu hoch geschraubt werden. Denn der Auskunftsanspruch begründet lediglich eine Informationspflicht und noch keine Haftung; es kann aber durchaus hingenommen werden, dass der Auskunftsanspruch auch für solche Fälle bejaht wird, in denen sich hinterher herausstellt, dass der Schaden auf anderen Ursachen beruht (BT-Dr. 11/5622 S. 35 zum Auskunftsanspruch im GenTG). Man wird es deshalb ausreichen lassen müssen, wenn aufgrund der vom Geschädigten vorgebrachten Tatsachen eine Schadensverursachung durch die in Anspruch genommene Anlage als plausibel erscheint.
- die Auskunft muss zur Feststellung eines Anspruchs nach dem Umwelthaftungsgesetz *erforderlich* sein:
 - das von dem Auskunftssuchenden angestrebte Rechtsschutzziel muss gerade ein *Schadensersatzanspruch nach dem UmweltHG* sein. Kommt also ein solcher Anspruch überhaupt nicht in Betracht, etwa weil ein Haftungsausschlussgrund, wie höhere Gewalt, vorliegt (§ 4 UmweltHG), oder weil der Schutzbereich des UmweltHG nicht berührt ist, wie bei Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens oder eines Anspruchs auf Schmerzensgeld, entfällt auch der Auskunftsanspruch.
 - Der Geschädigte darf also nicht in der Lage sein, sich die gewünschten Informationen *selbst verschaffen zu können*.
- Informationen, die den Anspruch begründen können, liegen bei der Behörde

ccc) Persönliche Anspruchsinhaber

Der Anspruch gemäß § 9 UmweltHG kann von jedermann geltend gemacht werden.

ddd) Anspruchsgegner

§ 9 UmweltHG begründet *kein generelles Auskunftsrecht* gegenüber allen Behörden. Der Anspruch richtet sich lediglich gegen die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, sowie gegen die Behörden, deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen.

eee) Anspruchsgrenzen

Der Anspruch wird gem. § 9 S. 2 UmweltHG begrenzt

1. Keine Auskunftspflicht, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörden beeinträchtigt würde.
2. Keine Auskunftspflicht, soweit dies dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.
3. Keine Auskunftspflicht, soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder Dritter, geheimhaltungsbedürftig sind.
 - a) Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften
 - b) Ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftige Vorgänge

fff) Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzungen des § 9 S. 2 UmweltHG nicht vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung. Liegen dagegen die Voraussetzungen des § 9 Satz 2 UmweltHG vor, ist die Behörde

befugt, die Auskunft zu verweigern. § 9 S. 2 UmweltHG schafft aber kein Verbot der Auskunftserteilung, sondern verleiht nur ein entsprechendes Recht. Die Behörde muß im Rahmen einer Ermessensentscheidung das Für und Wider einer Auskunftserteilung abwägen. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes ist im Zweifel zugunsten des Auskunftsrechts zu entscheiden.

§ 12 Umwelthaftung

I. Grundlagen

1. Überblick

Mit Haftung bezeichnet man die Pflicht des Verursachers eines nachteiligen Zustands, den Zustand wieder auszugleichen. Es gibt strukturell unterschiedliche Haftungsansprüche:

- Schadensersatzansprüche nennt man die Ansprüche, bei denen die Pflicht dahingeht den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Schädiger ist daher verpflichtet, nicht nur bleibende Beeinträchtigungen zu beseitigen, sondern auch eventuelle Verbesserungen, die wegen seines schädigenden Ereignisses nicht eintreten konnten, ebenfalls auszugleichen.
- Ausgleichsansprüche: Der Schädiger ist verpflichtet, die gegenwärtig bestehende Beeinträchtigung zu beseitigen.
- Entschädigungsansprüche: Ist der Ausgleich in realer Handlung nicht mehr möglich, kann der Betroffene verpflichtet sein, den bestehenden Nachteil in Geld auszugleichen.
- Gefährdungshaftung: Ist für die Entstehung des Anspruchs kein Verschulden des Schädigers erforderlich, spricht man von der Gefährdungshaftung.
- Rechtsnatur: Je nachdem wer Berechtigter des Anspruchs ist, unterscheidet man zivilrechtliche Haftungsansprüche und öffentlich-rechtliche Handlungsansprüche. Das Umweltprivatrecht ist zu über 90% zugleich Umwelthaftungsrecht, weil es immer darum geht, dass Private von anderen den Ausgleich von Schäden verlangen.

Wichtigster Merkmal

Umwelthaftungsgesetz: Zivilrechtliche Gefährdungshaftung mit beschränkter Kausalitätsvermutung
Umweltschadengesetz - Öffentlich-rechtlicher Anspruch

2. Allgemein Haftungsansprüche – Sachschäden zugleich an Umweltrechtsgut

Es gibt eine Reihe von allgemeinen Haftungsansprüchen, die auch gegeben sein können, wenn der Schaden zugleich ein Schaden an einem Umweltrechtsgut ist.

- So bietet etwa § 823 Abs. 1 BGB Anspruch bei deliktischer Schädigung von Eigentum. Darunter fallen auch das Grundeigentum und Tiere.
- Weiter gibt es eine Reihe von Gefährdungshaftungen, die Schäden an Sachen umfassen.
- aus allgemeiner Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Haftpflichtgesetz, § § 7ff StVG, § § 33LuftVG).

II. Das Gesetz über die Umwelthaftung – Privatrechtlicher Anspruch

1. Allgemein

Am 1. 1. 1991 ist das Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) in Kraft getreten. Das Gesetz führt eine verschuldensunabhängig Gefährdungshaftung und eine Haftung für den Normalbetrieb von Anlagen ein.

Das UmweltHG soll einerseits einen Beitrag zur Umweltvorsorge leisten und andererseits die Rechtsstellung der Geschädigten verbessern; insoweit wurde das zuvor geltende Recht als unzureichend empfunden.

Tritt neben spezielle Haftungsansprüche aus anderem Rechtsgrund. Steht zusätzlich zur Verfügung § § 18 Abs. 1 UmweltHG.

2. Anspruch

Kommt es durch Umwelteinwirkungen aus einer bestimmten Anlage (insbesondere der Wärmegegewinnung, Abfallbeseitigung, Stahlerzeugung oder der chemischen Industrie) zu Körper- oder Sachschäden, ist der Inhaber der Anlage prinzipiell, d. h. i. S. e. (widerleglichen) Ursachenvermutung, zum Schadensersatz verpflichtet (§ 1 UmweltHG); der Geschädigte muss lediglich darlegen können, dass die Anlage zur Verursachung des fraglichen Schadens geeignet war (§ 6 Abs. 1 UmweltHG).

3. Der Anspruch im Einzelnen

a) Anlagen gem. Anlage I betreffen die Bereiche:

- Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie;
- Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe;
- Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung;
- Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung;
- Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen;
- Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Abfälle und Reststoffe;
- Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen;
- Sonstiges.

s. Schaubild

b) Ergänzung durch Informationsansprüche

Der Haftungsanspruch wird ergänzt durch unterschiedliche Informations- und Auskunftsansprüche.

Der Geschädigte hat einen Auskunftsanspruch gegen den Inhaber der Anlage hinsichtlich der verwendeten Einrichtung, der Art der eingesetzten Stoffe und der Wirkungen, die von der Anlage ausgehen (§ 8 Abs. 1 UmweltHG). Der Geschädigte hat gegen die Behörde Anspruch auf Auskunft, sofern dies für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich ist gemäß § 9 Abs. 1 UmweltHG.

Der Inhaber einer Anlage hat gegen die Behörde und gegen die anderen Anlagebetreiber einen Auskunftsanspruch gemäß § 10 UmweltHG.

c) Ergänzung durch Deckungsvorsorge

Die Haftungspflicht würde wenig bringen, wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, den Schaden bis maximal 170 Million Euro pro Umwelteinwirkung zu bezahlen. Das Gesetz verpflichtet ihn daher, eine Haftpflichtversicherung oder vergleichbare Vorsorge zu treffen, § 19 UmweltHG. Die Verletzung dieser Pflicht ist eine Straftat gemäß § 21 Umwelt-Haftungsgesetz.

d) Kritik am UwhG::

- § 7 UmweltHG würde die Haftung durchlöchern.
- Beweisregel gilt nicht beim bestimmungsgemäßen Betrieb.
- Keine Haftung für Summation und Distanzschäden (wegen fehlender klarer Zuordnung).
- Kein Ersatz von sog. ökologische Schäden, also Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft, die nicht zu gleich eine Beeinträchtigung individueller Rechtedarstellen – Ausnahme § 16 UmweltHG eine recht unvollkommene Regelung getroffen.
- Milderung bei Mitverschulden (§ 11 UmweltHG).

- Haftungshöchstgrenzen (§ 15 UmweltHG).

e) Einzelheiten:

LG Düsseldorf, Ut. v. 19.06.1998, 22 U 111/97

Der Kraftwerksbetreiber haftet zu 50% für die Schäden an einer Hausfassade, die durch ein mit dem Rauchgas aus dem Kraftwerksschornstein ausgestoßenes Schadstoffgemisch nach Verbindung mit in der Luft vorhandenen anderen Schadstoffen verursacht worden sind.

ff) Beispielfälle

Beispielfall 1

Der A. hat wie zehn andere Eigentümer ein Auto nahe einer Fabrik die Edelstahl produziert und das in Windrichtung von den Fabriktürmen steht. Der Lack wird durch Ablagerungen verletzt, der Stoffe enthält, die bei allen 10 Fahrzeugen gleich sind und die typisch sind für die Produktion von Edelstahl. Die Fabrik hält alle fachlichen Regeln ein, betreibt die Anlagen bestimmungsgemäß i.S.v. § 6 Abs. 2 UmweltHG.

OLG Düsseldorf, Ut. v. 29.10.2010, I-22 U 70/10, 22 U 70/10

Anspruch ist gegeben. Auf § 6 Abs. 2 UmweltHG kommt es nicht an, weil A. nach normalen Beweisregeln schon Kausalität belegen kann. Es greifen die Regeln des Anscheinsbeweis oder durch den Indizienbeweis. Hier: Nur Schaden in Himmelsrichtung/ gleicher Schadstoff bei allen 10 Autos/ passende Inhaltsstoffe.

Beispielfall 2

Der A. wurde als Eigentümer von der Behörde nach BBodSchG in Anspruch genommen. Nun will er von B. einen Anteil der Kosten gem. § 24 Abs. 2 BBodSchG zurück. B. hat Anlagen auf dem Grundstück betreiben, die geeignet waren, die Bodenverunreinigung herbeizuführen. Ob sie sie wirklich herbeigeführt haben, ist offen.

BGH BGH, Ut. v. 02.04.2004, V ZR 267/03, BGHZ 158, 354:

um Nachweis der Verursachung sind für den Anspruchsteller Beweiserleichterungen insbesondere analog §§ 6, 7 UmweltHG eröffnet.

Rn. 36: Nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung obliegt es zwar dem Anspruchsteller, den Beweis für die Verursachung durch den Gegner des Ausgleichsanspruchs zu führen. Mit diesem Kausalitätsnachweis droht der Anspruchsteller jedoch regelmäßig zu scheitern, weil ihm die hierfür erforderlichen Kenntnisse über die zurückliegenden Vorgänge auf dem betroffenen Grundstück fehlen. Das Gesetz trägt diesen Schwierigkeiten nicht mit einer eigenen Regelung Rechnung, obwohl die Problematik bereits aus dem Bereich der Umwelthaftung bekannt ist. Dort besteht, weil der Geschädigte keinen Einblick in den Anlagebetrieb hat, eine vergleichbare Situation, auf die der Gesetzgeber mit der Ursachenvermutung in den §§ 6, 7 UmweltHG reagiert hat (vgl. Paschke, UmweltHG, § 6 Rdn. 1; Salje, UmweltHG, § 6 Rdn. 6). Die Regelung des bodenrechtlichen Ausgleichsanspruchs weist mithin eine planwidrige Unvollständigkeit auf. Da der Gesetzgeber mit §§ 6, 7 UmweltHG für andere Ansprüche zwischen Privaten auf Grund von Umwelteinwirkungen eine Beweiserleichterung eröffnet hat, wäre er bei einer entsprechenden Interessenabwägung für den Anspruch aus § 24 Abs. 2 BBodSchG zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Dies ermöglicht die entsprechende Anwendung der §§ 6, 7 UmweltHG auf den bodenrechtlichen Ausgleichsanspruch (Schlette, aaO, 68).

Beispielfall 3

Der A. hat einen landwirtschaftlichen Betrieb. Neben seinem Acker steht seit über 100 Jahren eine Zuckerrübenfabrik, die u.a. eine Feuerungsanlage mit Wärmeleistung über 100 Megawatt hat und eine

Schnitzleranlage. Auf dem Feld finden sich Ablagerungen, die aus der Brennanlage oder der Schnitzleranlage kommen und die sich immer während 3 Wochen ansammeln, dann wenn die Fabrik Hochleistungszeit hat. A. will Einstellung oder Minderung des Betriebs oder Schadensersatz.

OLG Zweibrücken, Ut. v. 17.12.2003, 1 U 137/00: Kein Anspruch

(1) Wird die auf einem landwirtschaftlichen Grundstück angebaute Gemüsekultur durch die Staubimmissionen einer benachbarten Zuckerfabrik geschädigt, besteht kein Schadensersatzanspruch gemäß § 1 UmwHG, sofern sich nicht nachweislich ein anlagenbezogenes Umweltrisiko verwirklicht hat. Hier kann Schädigung auch von Schnitzleranlage kommen und die ist nicht in Anlage I aufgeführt.

(2) Bei den von einer Zuckerfabrik emittierten saccharosehaltigen Feinstaubpartikel handelt es sich um ähnliche Einwirkungen i. S. d. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB. Überschreitet die nachgewiesene Staubkonzentration nicht den seitens der staatlichen Verwaltung festgelegten Grenz- oder Richtwert, liegt regelmäßig nur eine unwesentliche Beeinträchtigung i. S. d. § 906 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB vor.

Dem Tatrichter steht bei der Prüfung der Wesentlichkeit der Immissionen ein Beurteilungsspielraum zu, in dem alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist das objektive Ausmaß der an der Gemüsekultur eingetretenen Schäden sowie die bei ihr festgestellte Speicherung von Schadstoffen zu berücksichtigen. In die Abwägung sind auch subjektive Momente einzubeziehen, wie z. B. die Nähe des Grundstücks zur Immissionsquelle, die Dauer der Beeinträchtigung und über welchen Zeitraum die Grundstücksnutzung bereits durch die Immissionsquelle geprägt wird.

Ist dem seit dem 19. Jahrhundert bestehenden landwirtschaftlichen Grundstück seit über 100 Jahren eine Zuckerfabrik benachbart, deren Immission während der sog. Zuckerrübenkampagne die Grundstücksnutzung jedes Jahr maximal während eines Monats beeinträchtigt, ist dies keine wesentliche Beeinträchtigung i. S. d. § 906 Abs. 1 S. BGB. Überdies sind die Beeinträchtigungen seitens der Fabrik als ortsüblich anzusehen.

Die ortsüblichen Immissionen beeinträchtigen den Grundstücksertrag auch nicht über das zumutbare Maß hinaus, da es dem Eigentümer möglich ist, den Erntezeitpunkt des auf diesem Grundstück angebauten Gemüses auf Beginn und Dauer der Zuckergemüsekampagne abzustimmen.

(3) Ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. § 14 S. 2 BImSchG setzt voraus, dass Immissionen vorliegen, die eine erhebliche Belästigung über der Grenze der Ortsüblichkeit darstellen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Einwirkung durch die Anlage auf Grund zivilrechtlicher Regelungen geduldet werden muss. Hier ist Duldung wenig § 906 S. 2 BGB anzunehmen.

4. Das Umweltschadengesetz – öffentlich-rechtlicher Anspruch

a) Allgemein

- Grundlage: RL 2004/35/EG.
- öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des (beruflich handelnden) Verursachers gegenüber den Behörden für die Vermeidung und Sanierung von Schäden an drei aufgeführten Naturgütern.

b) Besonderheiten

- Ansprüche Dritter werden nicht begründet, obwohl die Umwelthaftungsrichtlinie dies ermöglicht.
- Das USchadG verfolgt selbst keinen umfassenden ökologischen Ansatz, sondern ist auf die Schutzgüter bestimmter Umweltgesetze gerichtet (Natur/Wasser/Boden).
- Pflicht, bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.
- Die Haftung ist subsidiär:
- Die Haftung ist ähnlich konkretisiert wie die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem BBodSchG: Es gibt eine gesetzliche Pflicht § 6 USchadG, eine behördliche Konkretisierungsmöglichkeit § 7 USchadG und so etwas wie einen Sanierungsplan § 8 USchadG und eine zivilrechtliche Ausgleichspflicht: § 9 II 6 USchadG
- Es gilt die Verbandsklage gem. Umweltrechtsbehelfsgesetz entsprechende § 11 II USchadG

c) Überblick

s. Schaubild

d) Einzelheiten: Rechtsprechung

VGH München, Beschl. v. 17.04.2015, 8 CE 15.398, NuR 2015, 336: Der Bau einer Bundesfernstraße durch den Straßenbaulastträger ist grundsätzlich keine „berufliche“ Tätigkeit im Sinn des § 3 Abs 1 USchadG, s. § 2 Nr. 4 USchadG.

VG München, Beschl. v. 28.01.2015, M 9 E 14.5005: Ein Dritte hat keinen unmittelbaren Anspruch auf Vorhabenträger, sondern allenfalls gegen Behörde, dass diese gem. § 8 bzw. § 10 USchadG vorgehen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG gilt das Gesetz mit der Folge einer verschuldensunabhängigen Haftung für Umweltschäden, wenn diese durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden.

VG Köln, Ut. v. 09.07.2014, 11 K 2359/14, Das Umweltschadengesetz gewährleistet einen Mindeststandard, der durch anderweitiges Fachrecht überboten werden kann.

SH VG Ut .v. 20.09.2012, 6 A 186/11, NuR 2013, 442-447: Das USchadG tritt gegenüber den Schutzvorschriften des naturschutzrechtlichen Artenschutzes zurück.

Der Kausalverlauf muss anhand gewichtiger Indizien nachgewiesen werden, bei einer Vielzahl von Ursachen reicht ein Verursachungsbeitrag aus.

e) Beispielfall

Der A. baut im Außenbereich eine Mühle um und zerstört dabei den Lebensraum geschützter Falter. (Falterarten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) es kommt auch zur Gefahr Vernichtung von Raupen oder Eiern des Großen Feuerfalters). Der A. hat 2011 mit Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz Ausgleichsmaßnahmen auf dem Nachbargrundstück durchgeführt, die nicht erfolgreich waren. Ein Naturschutzverband klagt gegen die Behörde auf Verpflichtung des A zu Sanierungsmaßnahmen gem. § 6 USchadG i. V. m. § 8 USchadG.

VG Neustadt, Ut. v. 25.03.2014, 5 K 505/13.NW

Ein Unternehmer, der im Zuge eines betrieblich veranlassten Bauvorhabens naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt hat, die nicht den erwarteten Erfolg hatten, ist nicht verantwortlicher Verursacher eines Umweltschadens im Sinne von §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG, wenn die Maßnahmen in einem von fachkundigen Personen erstellten Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz empfohlen wurden. Er kann daher nicht zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet werden. Er übt keine berufliche Tätigkeit i. S. d. Anlage I aus und hat kein Verschulden i.S.v. § 3 I Nr. 2 USchadG.

5. Sonstige Spezifische Umweltrechtliche Haftungsregelungen

a) § 89 WHG

Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Übungsfall zu § 89 WHG . Nach Kotulla, Umweltrecht, Teil 5, Rn. 6

Der ansonsten zuverlässige Fahrer F des Tanklastzuges der S-AG verliert aufgrund einer leichten Unachtsamkeit in einer Kurve die Kontrolle über sein Fahrzeug. Dieses kommt von der Straße ab und kippt auf dem von der Mineralbrunnen-KG (M-KG) zur (behördlich gestatteten) Grundwasserentnahme genutzten Grundstück auf die Seite. Der Fahrer bleibt dabei zwar unverletzt, doch wird der Tankbehälter des Wagens beschädigt, so dass große Mengen Öl daraus entweichen und in das umliegende Erdreich sickern. Die M-KG veranlasst sofort eine großflächige Abtragung des kontaminierten Erdreichs und kann wegen dieses schnellen Eingreifens ein Eindringen des Öls in das Grundwasser verhindern. Es entstehen ihr dadurch Kosten in Höhe von 250.000,- Euro. Diese Kosten verlangt die M-KG von der S AG ersetzt. Zu Recht?

- § 89 Abs. 2 WHG: Danach ist der Inhaber einer Anlage, die dazu bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, verpflichtet, den Schaden eines anderen zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass zur nachteiligen Veränderung der Beschaffenheit des Wassers geeignete Stoffe in das Gewässer gelangen, ohne eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- Tanklastzug: Anlage, die bestimmt ist, Öl - also einen zur Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers geeigneten Stoff - zu befördern. Auch liegt mangels Finalität der Stoffzuführung in Abgrenzung zu § 89 Abs. 1 WHG keine Einleitung oder Einbringung des Öls in ein Gewässer vor.
- Vermischen des Grundwassers? Nein - Öl ist nicht in das Grundwasser gelangt, ein Nachteil für ein Gewässer also nicht entstanden. Greift § 89 II WHG nur bei Entstehung eines Gewässerschadens? Wortlaut (+) bloße Bodenschäden werden vom WHG grds. nicht erfasst. Sinn (-) § 89 WHG kann nicht so verstanden werden, dass man zur Schadensliquidation erst eine Gewässerverunreinigung abwarten muss. Dies widerspräche zum einen insbes. dem Grundsatz des § 61 Nr. 2 WHG, nach dem vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben haben. Zum anderen wäre dies nicht mit der aus § 254 II 1 BGB resultierenden allgemeinen Schadensminderungspflicht vereinbar. Der BGH (Z 80, 1 [6]): Telos ist ausschlaggebend.
- Auch Rettungskosten sind demgemäß nach § 89 WHG ersatzfähig. überdies ist in § 89 WHG lediglich von einem „einem anderen entstehenden Schaden“ die Rede. Es wird somit keine Eigentümerstellung des Geschädigten vorausgesetzt. Auch Gewässerbenutzern i. S. d. § 9 WHG (hier der M KG) können also Ersatzansprüche aus § 89 WHG zustehen.
- Die M-KG hat mithin einen Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens i. H. v. 250.000,- Euro gegen die S-AG aus § 89 II WHG.
- Andere Anspruch: § 7 StVG (+) aber Haftungshöchstgrenze des § 12 1 Nr. 3 StVG auf 50.000,- Euro beschränkt. / Ansprüche aus GoA (§§ 683 S. 1, 670 BGB) sind zumindest zweifelhaft, scheitern wohl am Fremdgeschäftsführungswillen.

b) Umwelterklärung im Rahmen des Umweltaudit

Art. 4 Abs. 1 lit. d) VO 761/2001: Teilnahme am Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
Bei freiwilliger Teilnahme am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (gemäß der VO (EG) Nr. 761/2001) muss eine Umwelterklärung abgeben, in die A gem. Anhang IV D (EMAS III-Verordnung VO (EG) Nr. 761/2001) reinschauen dürfte.

c) § 8 UmweltHG

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber der Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, dass

ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3. Der Anspruch besteht nicht, soweit die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten entspricht. Der Geschädigte kann vom Inhaber der Anlage Gewährung von Einsicht in vorhandene Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, dass die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird.

d) Auskunft aus der Verfassung?

Ein Anspruch unmittelbar aus der Verfassung ist nur in Extremen Ausnahmefällen denkbar_

- Art. 5 Abs.1 S. 2 GG: Anspruch sofern Information allgemein zugänglich ist.
- Pressefreiheit – Art. 5 GG – kein Anspruch auf Herausgabe, aber auf Prüfung.
- Bleibt der zuständige Gesetzgeber untätig, muss unmittelbar auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Rechtsgrundlage für pressespezifische Auskunftspflichten zurückgegriffen werden. Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch ist auf das Niveau eines "Minimalstandards" begrenzt, den auch der Gesetzgeber nicht unterschreiten dürfte. (Rn.29) BVerwG, NVwZ 2013, 1006 ff
- Art. 3 Abs. 1 GG: Anspruch auf Gleichbehandlung
VGI OVG Lüneburg, NJW 1996, 1489: Anspruch auf Herausgabe anonymisierte Entscheidung an alle Pressunternehmen; keine Wahl nach wissenschaftlichem Anspruch

§ 13 Rechtsschutz im UmweltR – Teil zu UwR I

I. Überblick

- I. Grundlagen des Verwaltungsrechtsschutzes
- II. Die Verbandsklage gem. NatSchG
- III. Die Besonderheiten des UmwRG
- IV. Sonstige Besonderheiten

II. Grundlagen des Verwaltungsrechtsschutzes

1. Allgemein

Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz ist durch folgende Grundsätze geprägt:

- Generalklausel gemäß § 40 Abs. 1 VwGO;
- Grundrechtlicher Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG;
- Vollständige Rechtskontrolle: Unterscheidung zwischen Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit;
- Grundsätzlich subjektives Rechtsschutzverfahren, nicht objektives Verfahren:
vgl. § 42 Abs. 2 VwGO, § 43 Abs. 2 VwGO, § 47 Abs. 2 VwGO.

2. Klagearten

a) Überblick

Unterschiedliche Klagearten mit geringfügig voneinander abweichenden Klagevoraussetzungen:
Abweichungen

- Klagebefugnis einerseits und Feststellungsinteresse andererseits;
- Klagefrist nur bei Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage;
- Vorverfahren in der Regel nur bei Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage bei Bundesbehörden, ausnahmsweise Landesbehörden.

Klagearten sind:

- Anfechtungsklage, § 42 VwGO;
- Verpflichtungsklage, § 42 VwGO;
- Allgemeine Leistungsklage: nicht geregelt, aber anerkannt, vgl. § 43 Abs. 2, 114 VwGO;
- Unterlassungsklage als Unterform der allgemeinen Leistungsklage, s.o.
- Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO;
- Probleme: Gestaltungsklage bei Rechtsakten, die keine VA-Qualität haben?

Die Klagearten sind auf Einzelmaßnahmen bezogen, es gibt auch Rechtsschutz gegen administrative Normen:

- Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO bei enumerativ festgesetzten Rechtsnormen;
- Feststellungsklage hinsichtlich der Rechtspflichten aus einer Norm bei einem konkreten Rechtsverhältnis;
- Feststellungsklage oder Leistungsklage bei subjektivem Anspruch auf Erlass einer Rechtsnorm.

Beispiele:

- Klage auf Erlass einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG.
- Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 des Nachbarn einer Industrieanlage auf Aufhebung der emissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 BImSchG.

- Allgemeine Leistungsklage eines Naturschutzverbandes auf Akteneinsicht gemäß § 3 Abs. 1 UEG.
- Klage eines betroffenen Unternehmers gegen Veröffentlichung seines Namens gemäß § 7 Absatz 3 TEHG gemäß allgemeine Unterlassungsklage.
- Feststellung eines Unternehmens, dass die bereitgestellte Sicherheit den Anforderungen § 19 Umwelthaftungsgesetz entspricht, bei einer entsprechenden Leugnung durch die Behörde.

b) Problem: Verpflichtungsklage: Komplexe Genehmigung:

Bei der Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung besteht in den Fällen, in denen eine bestimmte Verfahrensdurchführung vorgeschrieben wurde, die Schwierigkeit, zwischen den Klagen, bei denen das Verfahren schon durchgeführt wurde und den Verfahren, bei denen es noch nicht durchgeführt wurde, zu unterscheiden.

Es bestehen im Aufbau zwei Möglichkeiten: Entweder man prüft das Vorliegen der besonderen Verfahrensdurchführung (vor allem UVP-Prüfung) bei den formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die begehrte Genehmigung – das ist nicht ganz korrekt, weil formelle Voraussetzung nur der Antrag ist und der Rest die Frage der Spruchreife – oder man prüft bei der Spruchreife

c) Problem Gestufte Genehmigungsverfahren

In mehrstufigen Planungsprozessen sind Vorentscheidungen in der Regel gerichtlich nicht angreifbar, mitunter ist dies ausdrücklich gesetzlich festgelegt, mitunter wird es über den Begriff des Verwaltungsaktes abgefangen. Siehe die Linienbestimmung nach Fernstraßengesetz (§ 15 Abs. 5 UVPG), Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens (§ 16 Abs. 3 UVPG), energieleitungsrechtliche Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 3 NABEG);

Kahl, § 5 Rn. 41.

3. Klagebefugnis

a) Zentrales Instrument: Art. 19 Abs. 4 GG

§ 42 II VwGO

§ 42 II analog

§ 43 I VwGO

§ 47 II VwGO

b) Schutznormtheorie

Klagt ein Nachbar bzw. ein Nicht-Adressat gegen eine Genehmigung, die einen anderen begünstigt, kann er nur soweit Rechtsschutz einholen, wie die Verletzung von Vorschriften möglich erscheint, die drittschützend sind. Der Drittschutz richtet sich nach der sogenannten Schutznormtheorie. Danach ist eine Vorschrift dann drittschützend, wenn sie nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern auch dem Individualinteresse zu dienen bestimmt ist. Dies richtet sich danach, ob in der Vorschrift die Begriffe „Einzelner“, „Nachbar“ oder in sonstiger Weise ein bestimmbarer Personenkreis aufgeführt wird, der geschützt werden soll.

Schutznormtheorie: Richtet sich danach, ob ein von der Allgemeinheit abgrenzbarer Personenkreis nach Zweck der jeweiligen Vorschrift geschützt und daher zur selbstständigen Rechtsdurchsetzung ermächtigt werden soll.

Kahl, § 5 Rn. 18.

- Bestimmungen zur Gefahrenabwehr werden in der Regel als Normen zugunsten potenziell gefährdeter Dritter angesehen.

- Drittschutz ist anzunehmen, wenn umweltrechtliche Vorschriften gerade auch die Nachbarschaft schützen will.
 - Beispiele: Hochwasserschutzrecht (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Nr. 7 WHG) sind nachbarschützend, soweit die Zulassung von Vorhaben einen wirksamen Wasserschutz beeinträchtigen kann und sich hierdurch für den Nachbarn das individuelle Hochwasserrisiko erhöht; OVG Koblenz, UT v. 2.3.2010, 1 a 10176/09, Rn. 27 (strittig).
- Abwägungsgebot vermittelt Drittschutz, wenn auch Interessen des einzelnen einbezogen werden sollen:
 - Beispiel: Feststellungsklage auf die Rechtswidrigkeit der Festsetzung von Flugrouten gemäß § 27a Abs. 2 LuftVO, sofern die Lärmbelastung oder eine Gefährdung für Eigentum oder Gesundheit geltend gemacht werden kann; § 42 II VwGO analog: Subj. Recht: Abwägungsgebot.
 - Die Geltung des Abwägungsgebots hängt weder von seiner fachgesetzlichen Normierung noch von einer bestimmten Handlungs- oder Verfahrensform ab. Das Abwägungsgebot folgt vielmehr bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und gilt dementsprechend allgemein (vgl. etwa BVerwGE 56, 110 <122> m.w.N.). Es begrenzt die planerische Gestaltungsfreiheit, die einerseits unerlässlich ist, um entgegengesetzte private und/oder öffentliche Belange auszugleichen (BVerwGE 55, 220 <226> m.w.N.), andererseits im Rechtsstaat nicht schrankenlos, sondern nur rechtlich gebunden und gerichtlich kontrollierbar sein kann (BVerwGE 56, 110 <116>) – BVerfGE 111, 276, 278 ff
- Vorsorgebestimmungen dagegen grundsätzlich nicht.
 - Beruhet die Vorsorgebestimmung auf Unionsrecht, gilt dies wiederum nicht, sofern das Unionsrecht personalisierte Interessen des Einzelnen, vor allem Leben, Gesundheit und Eigentum, schützen will.
 - Dies gilt auch nicht bei der Risikotechnologie; das atomrechtliche Vorsorgegebot wurde immer drittschützend verstanden; BVerfGE 60, 297, 301.
 - Entsprechend gilt für Vorsorgebestimmungen des Gentechnikgesetzes gemäß § 1 Nr. 1; OVG Hamburg ZUR 1995, 93;
 - vergleiche Kahl, Rn. 20.
 - Die allgemeinen ökologischen Schutzziele sind nicht drittschützend (BVerfGE 72, 300, 308).
 - Keinen Drittschutz vermitteln Bestimmungen des Artenschutzrechtes, BVerfG, NVwZ 2007, 1074.
 - Verfahrensvorschriften sind grundsätzlich keine drittschützende Schutznormen; BVerfGE 41, 58 (Verwaltungsgericht).
 - Ausnahme absolute Verfahrensbestimmung: Auch § 4 Absatz 3 UmwRG ändert daran nichts, da die Norm nicht die Klagebefugnis betrifft (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2012, 836).
 - Kritisch dazu Kahl, § 5, Rn. 24.
 - Umstritten ist, ob Artikel 9 Abs. 3 Aarhus-Kommission zu einer extensiven Auslegung von § 42 Abs. 2 VwGO zwingt.
 - Ausführlich Kahl, § 5 Rn. 24.
 - Ein Kläger im Ausland kann klagen, wenn die bei Erlass zu beachtenden Rechtsnormen auch den Schutz der Interessen des ausländischen Klägers begehren; Bundesverwaltungsgericht 75, 285, 286. Es ist mit der völkerrechtlichen Territorialhoheit vereinbar, einem im Ausland wohnenden Staatsangehörigen vor deutschen Gerichten ein Klagerecht einzuräumen;
 - Bestimmungen, die dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum im Einwirkungsbereich einer Anlage dienen, sind prinzipiell auch grenzüberschreitend drittschützend. Dies gilt vor allem dann, wenn eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Ausländische

Behörden sind nicht klagebefugt, unabhängig davon, ob sie im Verfahren beteiligt werden müssen.

- Kahl, § 5 Rn. 31.

c) Auflösungsentscheidung

- Zunächst galten die allgemeinen Regeln der VwGO. Die erste Durchbrechung war, dass für besondere Risikotechnologien (Atomkraft, Gentechnik) die Regeln zum Drittschutz großzügig ausgelegt wurden;
- weiter wurden die Möglichkeiten genutzt, dass die Verbände sich ein Grundstück kauften, um auf diese Weise subjektiv betroffen zu sein (Sperrgrundstücke);
- Später kam die Verbandsklage im Naturschutz hinzu.
- Weiterer Einfluss des Unionsrechts auf die Schutznormlehre: Der EuGH begreift den nationaler Rechtsschutz auch als dezentrales Instrument zur praktischen Durchsetzung des Unionsrechts und lässt in der Regel Interessenbetroffenheit genügen, was Rückwirkung auf das nationale Recht besitzt, sofern Unionsrecht im Hintergrund steht.
- Der EuGH hat den Vorsorgegrundsatz, sofern er sich auf die Gesundheit bezieht, in europarechtlichen Normen drittschützend begriffen. Anschließend kam die Umsetzung der Aarhus-Konvention hinzu. Pflicht nach Maßgabe des nationalen Rechts der betroffenen Öffentlichkeit bei UVP-pflichtigen Vorhaben einen weiten Zugang zu den Gerichten zu verschaffen. Die Union hat die Aarhus-Konvention ratifiziert und entsprechende Richtlinien erlassen, Deutschland hat diese durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im Jahr 2006 umgesetzt. Zunächst war allerdings die Klagebefugnis gemäß § 2 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz alte Fassung zu eng gefasst worden.
- (EuGH, Rs. C-115/09 (Bund-Bezirksregierung Arnsberg), Rn. 42).
- Die Reform des UmwRG wurde im Frühjahr 2013 beschlossen.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat § 47 Abs. 1 BImSchG im Lichte von Artikel 4 Abs. 3 EUV dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmung nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen ein subjektives Recht auf Luftreinhaltung einräumt. BVerfG NVWZ 2014, 64, 68.

d) Präklusion

Im Umweltrecht sind häufig sogenannte Präklusionsvorschriften vorgesehen. Das sind Vorschriften, die ein Klagerecht beschränken für den Fall, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren bestimmte Bedenken nicht vorgetragen hat. Präklusionsvorschriften sind am Maßstab von Artikel 19 Abs. 4 GG zu messen und grundsätzlich verfassungsgemäß, wenn sie den Rechtsschutz nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Prüfen bei Klagebefugnis.

- Aber: EuGH – innerhalb des Anwendungsbereichs der UVP ist § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden; EuGH, Ut. v. 15.10.2015, C-137/14: zu Art. 11 UVP-RI:

4. Widerspruchsverfahren

Besonderheiten beim Widerspruchsverfahren:

- Artikel 15 AGVwGO betrifft keine umweltrechtlichen Entscheidungen. Mit einer Ausnahme: Art. 15 Nr. 2 AGVwGO enthält Verfahren über jagdrechtlichen Abschuss

- Gemäß § 6 Abs. 2 UIG sind bei Entscheidungen über den Zugang zu Umweltinformationen ein Widerspruchsverfahren auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.
- Beispiel gemäß § 3 UmwRG:
- Anfechtungsklage einer anerkannten Umweltvereinigung zur Förderung der Luftreinhaltung auf Aufhebung der Genehmigung einer Industrieanlage mit dem Vorbringen, dass die Immissionswerte fehlerhaft festgelegt worden seien und § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verletzt worden sei, sofern der Verein die Luftreinhaltung als Satzungsaufgabe hat und am Verwaltungsverfahren beteiligt war; vergleiche Storm, Rn. 435.
- Rechtsbehelfe gegen Zuteilungsentscheidungen, Kontosperrung oder Betriebsuntersagungen für Luftfahrzeuge nach dem TEHG besitzen keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 26 TEHG.

5. Gerichtliche Zuständigkeit

§§ 45 ff VwGO

Sachliche Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

Instanzielle Zuständigkeit

- Bei Genehmigung bestimmter umweltbedeutender Großvorhaben entscheidet in erster Instanz das OVG und das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz:
- § 48 VwGO (9 Fälle).

Deutsche Gerichte gewährleisten auch Rechtsschutz, wenn die Rechtsgrundlage im europäischen Recht liegt.

In den Fällen, in denen europäische Instanzen aufgrund von europäischem Recht handeln, richtet sich der Rechtsschutz nicht nach nationalen Vorschriften, sondern nach europäischen Vorschriften.

Beispiel:

Zur Anfechtung eines Beschlusses der Europäischen Chemikalienagentur oder der Widerspruchskammer kann Klage beim Europäischen Gericht erster Instanz erhoben werden bzw. bei Untätigkeit Untätigkeitsklage: vgl. Artikel 94 Abs. 1 – 2 REACH-VO.

III. Die Verbandsklage gem. §§ 63, 64 ff BNatSchG

1. Allgemein

Das deutsche Verwaltungsprozessrecht garantiert einen höchst effektiven Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungsgerichte, soweit der Einzelne geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

- Im Umweltrecht wird eine Asymmetrie beklagt, dass sich der Umweltnutzer, gegen jedwede Beschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit effektiv zur Wehr setzen könne, wo hingegen nicht normativ subjektivierte Umweltschutzinteressen der Allgemeinheit in der Regel nicht wehrfähig seien;

Kahl § 5, Rn. 1.

Das Umweltrecht wurde daher zum Referenzgebiet für die Verbandsklage.

§§ 63 ff BNatSchG vermittelt zwei Recht:

- Rechte im VwVerfH;
- Klagerechte.

In beiden Fällen geht es um die Abweichung von der normalen Betroffenheitsbeteiligung

- möglich breite Erkenntnisgrundlage;
- Verstärkung der Schutz der Natur.

Das Recht auf Beteiligung im VwVerfH ist weiter als Klagerecht.

2. Beteiligung der Verbände

a) Überblick

- Recht auf Mitwirkung, nicht auf Mitentscheidung – bei der Vorbereitung bestimmter staatlicher Entscheidungen eingeräumt.
- Ziel der Mitwirkung: möglich breite Erkenntnisgrundlage.
- Zu differenzieren ist zwischen der Beteiligung bei Maßnahmen des Bundes und der Länder.
- -Zu differenzieren ist zwischen einer Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren und einem Klagerecht. Klagerecht ist enger

b) Betroffene Verfahren

- Planfeststellungsverfahren, die von Bundesbehörden oder im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels von Landesbehörden durchgeführt und die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind; sowie
- Plangenehmigungen, die von Bundesbehörden erteilt werden und für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Einen nicht abschließenden Katalog der Mitwirkungsfälle der Länder enthält § 63 Abs. 2 Nr. 1 – 8 BNatSchG.
- Mitwirkungsberechtigt: nur die nach § 3 UmwRG vom Bund oder einem Land anerkannten Vereinigungen:

c) Betroffene Verfahren § 63 I BNatSchG im Vergleich

Verfahren bei den Klagerecht + Vf-Bt. Gibt: Rechtsbehelfsgegenstände

- Befreiungen von Ver- und Geboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten i. S. d. § 57 Abs. 2 BNatSchG (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – BuEnts.
- Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 (Bundesbehörde) und Abs. 2 Nr. 6 Landesbehö)).
- Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 BundesBh. und Abs. 2 Nr. 7 BnatSchG – LandesBh.
- Befreiungen von Ver- und Geboten zum Schutz von Gebieten i. S. d. § 32 Abs. 2 und der §§ 23 – 25 BNatSchG sowie von Natura-2000-Gebieten (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Verfahren, bei denen nur VwBtg gibt:

- Verordnungen und andere im Rang unter förmlichen Gesetzen stehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowohl des Bundes (§ 64 I Nr. 1) als auch des Landes (§ 64 II Nr. 1)
- Vorbereitg von UwPl: Landschprogramme etc. §§ 10 – 11 und § 36 I Nr. 2 BNatSchG;
- Pläne zur Wiederansiedlung wilder Tiere;
- Nach Landesrecht bestimmte Entscheidungen.

Sofern nicht nach § 63 IV BNatSchG Btg. ausgeschlossen ist.

3. Beteiligungsrecht im Verfahren

Rechte im Verfahren

- Recht auf Information

- Gelegenheit zur Stellungnahme
- Recht auf Einsicht in die Gutachten

4. Verbandsklage

§ 64 BNatSchG normiert eine altruistische (überindividuelle) Verbandsklage für nach § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen. Anerkannte Umweltverbände können danach ohne Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung Verstöße gegen naturschutzbezogene Vorschriften gerichtlich rügen. Abweichung vom sonstigen Erfordernis der Klagebefugnis.

Rechtsbehelfe i. S. v. § 64 Abs. 1 BNatSchG können Widerspruch, Anträge im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes und Klagen sein.

Voraussetzungen:

- Anerkannter Naturschutzverband;
- Zulässiger Beschwerdegegenstand;
- Rügevoraussetzung des § 64 Abs. 1 S. Nr. 1-3;
- Keine Präklusion gem. § 64 Abs. 2 BNatSchG.

Rügevoraussetzungen:

- Rüge von Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind.
- Der Verein muss ferner in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt sein.
- Schließlich muss sich der Verband im Verwaltungsverfahren beteiligt haben.

Die Länder können Rechtsbehelfe in anderen Fällen, in denen Verbänden eine Mitwirkungsbefugnis eingeräumt worden ist, vorsehen (§ 64 Abs. 3 BNatSchG. Verleihung gibt Klagerecht aber nur gegen Landesakte).

IV. Die Besonderheiten des UmwRG

1. Allgemein

- Veranlasst durch die Aarhus- und in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG wurde das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erlassen.
- Artikel 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention = UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl 2006 II 1251).
- Europäische Umsetzung: Artikel 11 Abs. 1 UVP-RL (RL 2011/92/EU) und Artikel 25 Abs. 1 (RL 2010/75/EU), (Industrieemissionen-Richtlinie).
- Für die Union: Aarhus-Verordnung (VO 1367/2006/EG): Erweiterung des Rechtsschutzes über Artikel 263 AEUV hinaus.
- Zusätzlicher Rechtsbehelf zu § 64 BNatSchG.
- Zugang zu den Verwaltungsgerichten, um die in § 1 UmwRG normierten Verwaltungsakte – insbesondere UVP-pflichtige Vorhabenzulassungen und bestimmte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen – überprüfen zu lassen.
- Im Unterschied zu § 64 BNatSchG wird damit anerkannten Verbänden eine Klagebefugnis auch gegenüber Genehmigungen für Industrieanlagen gewährt.
- Verbänden kommt die Rolle von Treuhändern von Natur und Landschaft zu.
- Ursprünglich war § 2 anders formuliert: Diese Verbandsklage war beschränkt auf die Rüge von Verletzungen von Rechtsvorschriften mit Schutznormcharakter – EuGH Verstoß gegen Art. 10a

der UVP-Richtlinie und damit als unionsrechtswidrig angesehen, da durch diese Beschränkung ein ausreichend weiter Zugang zu Gerichten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention nicht mehr gewährleistet sei – s. EuGH NUR 2011, 423.

- Grundsätzlich sind die Rechtsbehelfe nach § 64 Bundesnaturschutzgesetz und § 2 UmwRG nebeneinander anwendbar. Gemäß § 1 Abs. 3 UmwRG ist § 64 Abs. 1 BNatSchG nicht anwendbar, sofern Rechtsbehelfe nach dem UmwRG eröffnet sind. Das UmwRG geht vor, sofern es Rechtsschutz eröffnet.
- § 2 Abs. 4 UmwRG enthält eine Sonderregelung für die Rechtsbehelfsfristen im Falle der Unterlassung. Ein-Jahres-Frist. Entspricht dem, was sonst aus dem Gedanken der Verwirkung hergeleitet wird.
- Die Verbände seien ein privilegierter Teil der betroffenen Öffentlichkeit. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher den Gedanken von § 2 UmwRG über die Entscheidung des § 1 Absatz 1 UmwRG in § 42 Absatz 2 VwGO hineingelesen.

vgl. Kahl, § 5, Rn. 55.

2. Überblick

Voraussetzung für einen Rechtsschutzanspruch gem. UmwRG:

I. Verband gem. § 3 UmwRG

Anerkennung (+)

Falls noch nicht – evtl. § 2 Abs. 2 UmwRG vorgelagert.

II. Entscheidung nach § 1 I 1 UmwRG – vereinfacht

UVP-pflichtige Vorhaben

Vorhaben nach § 10 BImSchG (meist beides)

Bewilligung (WHG Anl. gem. IndustrieemissionsRL)

Handlungen, die dem UmwSchdG unterliegen

Unter § 1 UmwRG fallen auch Bebauungspläne, sofern sie Zulassungsvoraussetzungen für Projekte festlegen oder UVPs ersetzen (§ 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 UmwRG).

Maßnahmen für die keine UVP vorgesehen sind, können nicht auf der Grundlage vom UmwRG angegriffen werden.

Beispiele:

Aufstellung von Raumordnungsplänen;

Festlegung von Flugrouten nach § 27a Abs. 2 LuftVO (Bundesverwaltungsgericht, NuR 2014, 2080 f.).

Die Möglichkeit, dass eine UVP erforderlich ist, genügt nicht für § 1. Die UVP-Pflicht muss in rechtlicher Hinsicht positiv festgestellt werden.

III. Verletzung von Normen des Umweltschutzes

Für Zulk: Geltendmachung - § 2 Abs. 1 für Begründetheit – Verletzung § 2 Abs. 5

Bei Verfahrensfehlern: - Heilung nach § 4 UmwR eingetreten

IV. Entscheidungsrelevanz

V. Berührung des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs, § 2 I Nr. 2 UmwRG (+)

VI. Keine Präklusion § 2 I Nr. 3, III

3. Anerkennung von Verbänden

Anerkannte Verbände sind:

Die Anerkennung wird auf Antrag ausgesprochen (§ 3 Abs. 1 S. 1 UmwRG) und ergeht als gebundene Entscheidung nach § 3 Abs. 1 S. 2 UmwRG, wenn die Vereinigung

- nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert (Nr. 1);

- im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum i. S. d. Nr. 1 tätig gewesen ist (Nr. 2);
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen (Nr. 3);
- gemeinnützige Ziele i. S. v. § 52 AO verfolgt (Nr. 4) und
- jedem offen steht, der die Ziele der Vereinigung unterstützt (Nr. 5) .

Die Anerkennung wird vom Umweltbundesamt (§ 3 Abs. 2 S. 1 UmwRG) oder der zuständigen Landesbehörde für den satzungsmäßigen Aufgabenbereich ausgesprochen. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (§ 3 Abs. 1 S. 3 UmwRG).

4. Analoge Anwendung

- § 11 Abs. USchadG – wird auf UmwRG verwiesen

5. Besonderheit - § 4 UwrG – Verfahrensfehler

- § 4 Absatz 3 UmwRG ordnet die Geltung von § 4 I, II auch für Individualkläger an, gilt daher nicht nur für die Verbandsklage.
- Es handelt sich um eine Erleichterung der Aufhebung, die von der Kausalitätsprüfung des § 46 VwVfG befreit.
- Fachplanungsrechtliche Planerhaltungsvorschriften § 17e Abs. 6 S. 2 FStrG, § 18e Abs. 6 S. 2 AEG; § 2d Abs. 4 S. 1 MBPlG; § 43e Abs. 4 EnWG gehen § 4 UwrG vor; BVerfGE 141, 282; Kahl, § 5 Rn. 33.
- Eine fehlende UVP-Vorprüfung ist nur dann geheilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine UVP tatsächlich nicht durchzuführen war; BVerfGE 131, 352.
- § 4 Abs. 1 UmwRG bietet keinen Schutz, wenn eine UVP durchgeführt war, die mit erheblichen Mängeln belastet ist. § 4 Abs. 1 ist nicht abschließend. Sonstige Verfahrensfehler sind weiterhin an § 46 VwVfG zu messen, wobei § 46 unionsrechtskonform auszulegen ist; § 5 Rn. 35.
- § 4a Abs. 2 UmwRG enthält eine deklaratorische Bestimmung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle von Beurteilungsspielräumen.
- Zu § 4a Abs. 1 UmwRG siehe Kahl, Rn. 40.

6. Reformbedarf

EuGH, Ut. v. 15.10.2015, C-137/14: zu Art. 11 UVP-RI:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 RL 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung) verstoßen, indem sie

- gemäß § 46 VwVfG die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war;
- gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;
- gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG i.V.m. § 5 Abs. 1 UmwRG in Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet und vor dem 12. Mai 2011 abgeschlossen wurden, die Klagebefugnis von Umweltverbänden auf Rechtsvorschriften beschränkt hat, die Rechte Einzelner begründen und

- den Umfang der gerichtlichen Prüfung von Rechtsbehelfen von Umweltverbänden auf Rechtsvorschriften beschränkt, die Rechte Einzelner begründen;
- gemäß § 5 Abs. 1 und 4 UmwRG in der durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 geänderten Fassung Verwaltungsverfahren, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt.

	§ 64 BNatSchG	§ 2 UmwRG
Klagebefugnis – personell	nur anerkannte Naturschutzvereinigungen	alle in- und ausländischen anerkannten Vereinigungen i. S. d. § 3 UmwRG (inkl. Naturschutzvereinigungen); eingeschränkt auch (noch) nicht anerkannte Vereinigungen, vgl. § 2 II UmwRG
Klagebefugnis – sachlich (verletzte Rechtsvorschrift)	statt subj. Betroffenheit nach § 42 II VwGO: Geltendmachung der Verletzung von zumindest auch den Belangen des Naturschutzes dienenden entscheidungserheblicher Rechtsvorschriften (vgl. § 64 I Nr. 1 BNatSchG)	statt subj. Betroffenheit nach § 42 II VwGO, Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften, die Umweltschutz dienen und für Entscheidung bedeutsam sein können (vgl. § 2 I Nr. 1 UmwRG)
Klagebefugnis – sachlich (verletzende Entscheidung)	Numerus clausus von speziellen Entscheidungen nach § 63 BNatSchG , die sich alle auf Naturschutz beziehen	spezielle Entscheidungen nach § 1 I UmwRG oder deren Unterlassen: Komplexe Entscheidung mit der UVP-Prüfung als sachlicher Angelpunkt
Begründetheit- sprüfung	nach allgemeinem Verwaltungsrecht	besonderer Maßstab des § 2 V UmwRG: Entscheidung nach § 1 I 1 UmwRG oder deren Unterlassen verstößt gegen Umweltschutz dienende und für Entscheidung bedeutsame Rechtsvorschrift oder bei Rechtsbehelfen in Bezug auf Bebauungspläne: Festsetzungen des Bebauungsplans, die die Zulässigkeit eines UVP- pflichtigen Vorhabens begründen, verstößt gegen dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschriften und in beiden Fällen: durch Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

V. Sonstige Besonderheiten

Verbraucherschutzklage

Verbrauchern steht ein privatrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Verletzung von Verbraucherschutzgesetzen zu; Verbraucherschutzgesetze können gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 bestimmte Rechte aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz sein, sodass Überschneidungen im Umweltrecht denkbar sind.

vergleiche Storm Rn. 437.

Beispielsfall Sachverhalt: Der klagefreudige Verband

Die A-AG möchte auf einem Gelände im Außenbereich der kreisfreien Stadt Bayreuth eine Anlage zum Sintern von Eisenerzen errichten und in Betrieb nehmen. Beim Sintern werden feinkörnige, keramische oder metallische Stoffe – oft unter erhöhtem Druck – erhitzt. Bei dem Betrieb der geplanten Sinteranlage werden unter anderem Dioxine und Furane im Abgas freigesetzt, die als besonders umwelt- und gesundheitsgefährdend bewertet werden. Die zuständige Behörde erteilt der A-AG die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und

zum Betrieb der Sinteranlage mit einer Reihe von Auflagen. Dabei wird für die Emissionen von Dioxinen und Furanen vorgeschrieben, dass diese eine Massenkonzentration im Abgas von 0,1 ng/m³ nicht überschreiten dürfen. Demgegenüber sieht die Behörde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab.

Die Deutsche Umweltrittung e. V. (DUR), eine anerkannte Vereinigung i. S. v. § 3 UmwRG, ist mit der Entscheidung der zuständigen Behörde, insbesondere mit dem Absehen der UVP, nicht einverstanden. Sie bringt ihre Bedenken erfolglos im Genehmigungsverfahren vor. Nach Erlass der Genehmigung legt die DUR Klage gegen die Genehmigung der A-AG beim zuständigen Gericht ein.

Die zuständige Behörde meint, man habe von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen können, notfalls sei sie nur nachholbar.

Aufgabe:

- Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Klage der DUR.

Bearbeitervermerk:

BauGB, BauO nicht prüfen. Alle Grenzwerte sind eingehalten. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. c) BaylmschG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Der satzungsgemäße Aufgabenbereich des DUR ist betroffen.

Hinweise: Vorlage Faßbender /Helbrich in VR 2014, 166 veröffentlicht haben/evtl auch Übung

Obersatz/ A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

I. § 40 I 1 VwGO (+)

II. Statthaftigkeit – § 88 VwGO. – Akl.

III. Klagebefugnis

1 Verletzung eigener Recht (-)

2. Sonstige Klagebefugnis: grds.:§ 42 II VwGO, aber hier: ausdrücklich eine andere Regelung: § 2 I UmwRG.

Dazu müssten die in § 2 I Nr. 1-3 UmwRG kumulativ aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

a) DUR als anerkannte Vereinigung i. S. d. § 3 UmwRG (+)

b) Entscheidung nach § 1 I 1 UmwRG

§ 1 I 1 Nr. 1 a) UmwRG (+): Die erforderliche UVP-Pflicht einer Sinteranlage ergibt sich aus § 3b I 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.1, Sp. 1 Anhang 1 UVPG.

c) § 2 I Nr. 1 UmwRG: Geltendmachung einer Verletzung von Normen des Umweltschutzes

Hier: Rüge des Unterlassens einer UVP - verfahrensrechtliche Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen.

d) Entscheidungsrelevanz

§ 10 BImSchG – gebundene Entscheidung – Entscheidungsrelevanz (+)

e) Berührung des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs, § 2 I Nr. 2 UmwRG (+)

f) Berechtigung und Beteiligung am Verfahren, § 2 I Nr. 3 UmwRG

Hier Verfahren, die gem. § 10 BImSchG - § 2 I 1 Nr. 1 iVm Nr. 3.1 Spalte c Anhang 1 4.BImSchV - mit G gekennzeichnet sind.

Berechtigung der Beteiligung: § 10 III BImSchG - als Teil der Öffentlichkeit i. S. v. § 10 III 4 BImSchG können sie Einwendungen gegen die erfassten Anlagen erheben.

Tatsächlich Beteiligung : SV (+)

g) Keine Präklusion gem. § 10 III 5 BImSchG bzw. § 2 III UmwRG (+)

3. Ergebnis: Klagebefugnis (+)

IV. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

1. DUR: § 61 Nr. 1, 2. Alt. VwGO i. V. m. § 21 BGB.

2. Bayreuth: § 61 Nr. 1, 2. Alt VwGO i. V. m. Art. 1 I 1 GO.

V. Vorverfahren: § 68 I 1 VwGO i.v.m. Art. 15 AGVwGO

VI. Frist, Form : (+)

VII. Zuständigkeit des Gerichts: (+)

VIII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen der Klage der DUR liegen vor.

B. Notwendige Beiladung der A-AG

Gemäß § 65 II VwGO ist die A-AG zum Verfahren notwendig beizuladen.

C. Begründetheit der Anfechtungsklage

I. Obersatz

II. Passivlegitimation: § 78 I Nr. 1 VwGO (+)

III. Rechtmäßigkeit der Genehmigung

1. Rechtsgrundlage: §§ 6, 4 BImSchG, da die Anlage gemäß § 4 I 1, 3 BImSchG i. V. m. § 1 I 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

2. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit: Art. 1 Abs. 1 lit c) BayImSchG/ Art. 9 Abs. 1 GO

b) Verfahrens

aa) Bezogen auf § 10 BImSchG SV-: Keine Verstöße erkennbar.

bb) Bezogen auf UVP-Pflicht::

Die Umweltverträglichkeitsprüfung: § 2 I 1 UVPG: unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens

Hier: UVP-Pflicht gem. § 3 I i.V.m. § 3b I 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.1, Sp. 1 Anlage 1 UVPG: zwingend vorgeschrieben.

ZE: Genehmigung der A-AG ist bereits formell rechtswidrig.

c) Form: Kein Verstoß ersichtlich

d) ZE: Formelle Rmk (+)

3. Verstoß gegen Umweltrecht

Verletzung von § 3 UVPG - dient dem Umweltschutz (+).

4. Bedeutung des festgestellten Verfahrensfehlers für die Entscheidung

Besitzt die unterlassene UVP Bedeutung für die Entscheidung? (§ 2 V 1 Nr. 1 UmwRG)

aa) Unbeachtlichkeit gem. § 46 VwVfG?

§ 46 VwVfG greift nicht bei Übersehen einer UVP - § 4 Abs. 1 UmwRG ist spezieller - unstreitig.

bb) Heilung nach Art. 45 VwVfG?

Verfahrensfehler i.S.v. Art. 45 I Nr. 1- 5 VwVfG: (-)

analog? Ja - § 4 I 1 Nr. 2 UmwRG lässt Nachholung zu, d.h. Heilung möglich.

- auch Heilung während des gerichtlichen Verfahrens möglich? Ja s. § 4 I 3 UmwRG.
- Rspr.: Restriktive Auslegung: im gerichtlichen Verfahren kommt lediglich die Nachholung einer UVP-Vorprüfung, in der Regel aber nicht die Nachholung der eigentlichen UVP in Betracht
- BVerwG, ZUR 2009, 25 Rn. 26; OVG Magdeburg, Urt. v. 2.4.2012 - 2 L 193/09, Rn. 72.
- Dies wird mit dem Zweck der UVP begründet, Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Es solle eine auf die Umweltbelange konzentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss sonstiger Belange erfolgen, die sowohl für als auch gegen das Verfahren sprechen.
- Eine Öffentlichkeitsbeteiligung müsse vor Erteilung der Genehmigung stattfinden (§ 9 UVPG) und nach § 12 UVPG sowie Art. 2 1 1 der RL 85/337/EWG (jetzt Art. 2 1 1 RL 2011/92/EU) das Ergebnis der UVP in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen müsse.
- § 4 I 3 UmwRG begründet keine Pflicht zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens, sondern nur die Möglichkeit.

- Nach der Rechtsprechung greift diese einschränkende Auslegung allerdings nicht bei Planfeststellungsverfahren von Straßen weil hier § 17e Abs. 6 FStrG gegenüber § 4 Abs. 1 UmwRG spezieller sei - BVerwG§ 141, 282 Rn. 35 - hier sei eine Heilung im ergänzenden Verfahren möglich.
- Angenommen: Nachholung nicht möglich.

IV. Betroffenheit des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs (+)

V. Ergebnis

Die Anfechtungsklage ist begründet

§ 14 Naturschutzrecht

Überblick

- I. Grundlagen des Naturschutzrechts
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Grundlagen des BNatSchG
- IV. Ziele und Grundsätze des BNatSchG
- V. Planung
- VI. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung
- VII. Verhaltenspflichten bei Flächen- und Biotopschutz
- VIII. Sonstige Steuerungsmöglichkeiten
- IX. Artenschutz
- X. Verbandsmitwirkung und Verbandsklage
- XI. Jagdrecht als besonderer Bereich

I. Grundlagen des Naturschutzrechts

1. Natur und Landschaft

Natur und Landschaft im weiten Sinne sind der Inbegriff der Formen, Stoffe und Kräfte der materiellen Wirklichkeit - unabhängig davon, ob belebt oder unbelebt -, soweit sie wesensmäßig ohne menschliches Zutun entstanden sind. Natur offenbart sich in der Landschaft als ein Ausschnitt der Erdoberfläche. Das Naturschutzrecht versteht unter Natur und Landschaft die Erdoberfläche einschließlich der Wasser- und Eisflächen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie den darunterliegenden Erdschichten und dem unmittelbar darüber liegenden Luftraum. Weder die tiefergelegenen Gesteinsschichten und Bodenschätze noch der das Wetter und Klima nicht beeinflussende Teil der Atmosphäre werden davon erfasst.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen. Landschaftspflege ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Zum Naturschutzrecht im weiteren Sinne zählen das:

- Naturhaushalt;
- Artenschutzrecht;
- Forstrecht;
- Tierschutzrecht;
- Pflanzenschutzrecht;
- Jagdrecht und das
- Agrarrecht.

3. Entwicklung des Naturschutzrechts

a) Überblick

- 1836 erste Unterschutzstellung eines Gebietes in Deutschland: Drachenfels (heute Naturschutzgebiet Siebengebirge)
 - Ziel: Schönheit der Landschaft zu bewahren.

- Weimarer Reichsverfassung: Schutz und Pflege von Denkmälern der Kunst, der Geschichte, der Natur sowie der Landschaft.
- Aufgrund sozialer Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg Verschiebung des Schwerpunktes:
 - Bisher: Schutz der Ästhetik.
 - Nun hinzukommend: Schutz von Flächen zur Erholung der Bevölkerung, insbesondere in Großstädten.
- Erstes eigenständiges Naturschutzgesetz: 1935: Reichsnaturschutzgesetz.
 - Ziel: Ideeller Naturschutz, aber ausschließlich aus Sicht des Menschen.
- Ablösung in den Siebzigerjahren durch Landesnaturschutzgesetze:
 - In Bayern 1973.
 - 1976: Erstes Bundesnaturschutzgesetz – Rahmengesetz Artikel 75 GG a.F. – geändert 1987, sowie 1998 und 2002 neu erlassen.
- 2002: Umfassende Novellierung als Rahmenrecht, unter anderem Neuerungen:
 - Biotopverbund;
 - Verschärfung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft;
 - Ökologische Umweltbeobachtung;
 - Einbezug des Grundwasserspiegels in die Eingriffsregelung;
 - Stärkung der Umweltverbände.
- 2006: Föderalismusreform: Abweichungskompetenz gemäß Artikel 72 Abs. 3 GG

Nach Scheitern eines einheitlichen Umweltgesetzbuches 2009 wurde das Naturschutzrecht neben anderen umweltrechtlichen Teilgebieten von der Schaffung eines einheitlichen Umweltgesetzbuches abgekoppelt und im Juli 2009 als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege verabschiedet. Die Länder dürfen seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG 2010 von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen
- EuGH am 10. 1. 2006: Unzureichende Umsetzung der FFH-Richtlinie:
 - „kleinen“ BNatSchG-Novelle (2007.)
- 2010: Bundesnaturschutzgesetz neu

b) Bedeutungszuwachs

Bedeutung des Naturschutzes nimmt ständig zu. Gründe:

- weltweiter Artenrückgang;
- Verlust an Biodiversität – Artenvielfalt und Wechselwirkung zwischen Ihnen;
- Zerstörungen von Natur und Landschaft durch industrielle Nutzung.

c) Entwicklung im Schutzansatz:

- Früher: räumlich und sachlich begrenzten Ansatz; beschränkter Biotopschutz
- Heute: umfassende und gestalterische Aufgabenstellung
- Neue Herausforderungen werden durch den Klimawandel und Veränderungen in der Agrarpolitik begründet.

II. Rechtsgrundlagen

1. Internationales Recht

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Watt- und Wasservögel von internationaler Bedeutung vom 2.2.1971, sog. Ramsar-Konvention - Schutz wichtiger ökologisch wichtige Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung unter besonderen Schutz stellen.
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973, sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen. 1975 in Kraft. Einschränkung des internationalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten. In die EU-Artenschutz- Verordnung als unmittelbar geltendes Recht in das Unionsrecht inkorporiert worden.

- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten vom 1979 , sog. Bonner Konvention: Schutz aller wandernden Arten.
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979 , sog. Berner Konvention: zwischenstaatliche Zusammenarbeit zum Schutz der wildlebenden Fauna und Flora.
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7.11.1991 . Die sog. Alpenkonvention soll die Alpen für ihre Bewohner als stabilen Lebensraum sichern.
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 12.6.1992 , sog. Biodiversitätskonvention, Schutz der biologischen Vielfalt in ihren natürlichen Lebensräumen weltweit sicherstellen.
- Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22 .9.1992 (Oslo-Paris- oder kurz OSPAR-Übereinkommen) Verhütung und Beseitigung der Meeresverschmutzung.
- Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes, sog. Helsinki Übereinkommen, das 1992 grundlegend überarbeitet und 2000 in Kraft getreten ist. Sie bezweckt den Schutz der natürlichen Lebensräume, Naturprozesse und biologischen Vielfalt des Ökosystems Ostsee und seiner Küstenzonen, der durch Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Anrainerstaaten und der EU gewährleistet werden soll.

2. EU-Recht

Art. 288 Abs. 2 AEUV

- Verordnung 348/ 81/ EWG über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen vom 20. 1. 1981, 189 BGBl. II 1984, 5.569.
- Verordnung 2092/ 91/ EWG über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. 6. 1991.
- Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. 12. 1996.

In der Rechtsform der Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV) ergingen folgende Regelungen:

- Richtlinie 79/ 409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. 4. 1979, Richtlinie 2009/ 147/ EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. 11. 2009, 22 die die Richtlinie 79/ 409/ EWG aufhob und neu kodifizierte, sog. Vogelschutzrichtlinie.
- Richtlinie 86/ 278/ EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom 12. 6. 1986.
- Richtlinie 92/ 43/ E WG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992, sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).
- Richtlinie 99/ 22/ EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos vom 29. 3. 1999, sog. Zoorichtlinie, und
- Richtlinie 2004/ 35/ EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 21. 4. 2004, sog. Umwelthaftungsrichtlinie.

3. Bundesrecht

- Bundesnaturschutzgesetz: Bundesartenschutzverordnung vom 16. 2. 2005.
- Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975. Es umfasst rahmenrechtliche Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung, die Rodungsgenehmigung, Walderhaltung und Waldbewirtschaftung sowie Normen über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Förderung der Forstwirtschaft.
- Bundesjagdgesetz i. d. F. vom 29. 9. 1976. Es regelt das Jagdrecht und die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts, enthält Vorschriften zu den Jagdbezirken, über den Jagdschein, Jagdbeschränkungen sowie über Wild- und Jagdschäden.

- Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.3.1976 (s.o. S. 85). Es umfasst insbesondere Grundlagenvorschriften der Flurbereinigung, eine Auflistung der an der Flurbereinigung Beteiligten und ihrer Rechte, Normen betreffend die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets, Regelungen für ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, den freiwilligen Landtausch, die entstehenden Kosten, das Rechtsbehelfsverfahren, den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens und die Teilnehmergeinschaft nach der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.
- Tierschutzgesetz i. d. F. vom 18. 5. 2006. Es enthält Normen insbesondere zur Tierhaltung, Tötung von Tieren, zu Eingriffen an Tieren, Tierversuchen, Tierzucht und zum Tierhandel.
- Pflanzenschutzgesetz i. d. F. vom 14. 5. 1998. 57 Es umfasst Normen zum Schutz der Kulturpflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen sowie Normen zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

4. Landesrecht

Ermächtigungen an die Länder zur näheren Regelung,

- insbesondere in den Bereichen der Landschaftsplanung:
- § 10 Abs. 4 BNatSchG und § 11 Abs. 5 BnatSchG bei der Plaung
- bei der Eingriffsregelung § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG,
- § 16 Abs. 2 BNatSchG,
- und der Unterschutzstellung von Natur und Landschaft: § 22 Abs. 2 BnatSchG,
- sowie des Aufbaus und Schutzes des Netzes „Natura 2000“: § 32 Abs. 1 und 4 BNatSchG.

Dazu noch Abweichungskompetenz.

Die Schwerpunkte der Landesnaturschutzgesetze in folgenden Bereichen:

- Behördenzuständigkeiten und Verfahren,
- Landschaftsplanung,
- Flächenschutz,
- Eingriffsregelung,
- konkrete Nutzungskollisionen (z. B. allgemeines Betretungsrecht),
- Eigentumsbindung,
- weitere Formen der Beteiligung im Naturschutz (z. B. Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, ehrenamtlicher Naturschutzdienst),
- Ordnungswidrigkeiten.

III. Grundlagen des BNatSchG

1. Gesetzesgeschichte des BNatSchG

s.o. S.153.

2. Kompetenzlage für das BNatSchG

- Bis 2006: Rahmengesetzgebungskompetenz
- Seit 2005: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), ohne Erforderlichkeitsnachweis (vgl. Art. 72 Abs. 2 GG).
 - Abweichungskompetenz, soweit nicht allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes betroffen sind - Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG.

Artikel 72 Abs. 3 GG:

- Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes:
 - BT-Drs. 16/813, S. 11: Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweite verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.
 - Ziel der Formel: Trotz Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz soll der Zweck des Naturschutzes gesichert werden können.
- Europarechtliche Grundsätze sind nicht per se allgemeine Grundsätze.
- Der Bundesgesetzgeber selbst hat im Gesetzentwurf zum BNatSchG konkretisiert, was er als allgemeine Grundsätze versteht:

Die im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG abweichungsfesten Bereiche sind im Gesetzentwurf in den Kapiteln 5 und 6 sowie in den als allgemeine Grundsätze bezeichneten Vorschriften enthalten. Allgemeine Grundsätze sind in § 1 Absatz 1, § 6 Absatz 1, den §§ 8, 13, 20 und 30 Absatz 1 sowie § 59 geregelt

BT-Drs. 16/12274, S. 39

- § 1 Abs. 1: Ziele;
- § 6 Abs. 1: Beobachtung von Natur und Landschaft;
- § 8: Landschaftsplanung als Instrument;
- § 13: Stufenfolge der Eingriffsregelung;
- § 20 Abs. 1: Biotopverbund;
- § 20 Abs. 2: Schutzgebietskategorien;
- § 30 Abs. 1: Biotopschutz;
- § 56 Absatz 1: Betretungsrechte;
 - vgl. P. Fischer-Hüftle, vor § 1 Rn. 20.
- Recht des Artenschutzes:
 - Umfasst nicht den jagdrechtlichen Artenschutz.
 - Gemeint sind die Normen in Kapitel 5 des Naturschutzgesetzes 2010.
- Recht des Meeresnaturschutzes:
- Mariner Arten- und Gebietsschutz sowie naturschutzfachliche Bewertung von Vorhaben im Meeresbereich.
- Voraussetzung für eine Abweichung:
 - Eine ausdrückliche Abweichung ist nicht erforderlich.
 - Abweichung kann sich auch konkludent ergeben.
 - Abweichung muss durch Gesetz erfolgen.
 - Identischer Normtext ist wohl keine Abweichung.
 - Strittig, ob Landesgesetzgeber die Bundesnorm zitieren muss.
 - Teilabweichungen sind zulässig.
 - Konkretisierungen sind zulässig.
 - Eine Negativgesetzgebung ist zulässig.

3. Das Bundesnaturschutzgesetz im Überblick

Überblick über das BNatSchG

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1-7

Kapitel 2 Landschaftsplanung §§ 8-12

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft §§ 13-19

Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft §§ 20-30

Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ §§ 31-36

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften §§ 37 f.

Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz §§ 39-43

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz § 44-§ 47

Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen §§48-51

Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen §§ 52 f.

Abschnitt 6 Ermächtigungen §§ 54 f.

Kapitel 6 Meeresnaturschutz §§ 56-58

Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft §§ 59-62

Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen §§ 63 f.

Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen §§ 65-68 Bindungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

Kapitel 10 : Bußgeld- und Strafvorschriften §§ 69-73

Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschrift § 74

IV. Ziele und Grundsätze des BNatSchG

1. Die Ziele

Erstrebt wird, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - durch dem Nachhaltigkeitsgebot entsprechende Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu schützen und auf Dauer zu sichern.

a) Hauptziele:

§ 1 Abs. 1 BNatSchG: lesen

- Nr. 1. Sicherung der biologischen Diversität, ergänzt um § 1 Abs. 2;
- Nr. 2 die Sicherung der materiell-physischen Funktionen, ergänzt um § 1 Abs. 3 und;
- Nr. 3 die Sicherung der immateriellen Funktionen im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Natur und Landschaft, ergänzt um § 1 Abs. 4.

Sicherung meint: Schutz, Pflege und Wiederherstellung.

b) Ergänzungsziel Ergänzt um:

- § 1 Abs. 5 S. 1 Schutz großflächiger Landschaftsräume;
- § 1 Abs. 5 S. 3 Schonende Verkehrswegeplanung;
- § 1 Abs. 6 Erhaltung von Grünflächen im Siedlungsbereich.

c) Zielkonflikt

Bestehende Zielkonflikte: § 1 BNatSchG enthält verschiedene Ziele, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen:

- Es besteht eine anthropozentrische - also dem Menschen zu dienen bestimmte - Ausrichtung des Naturschutzrechts. (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und nr. 3 BNatSchG)
- Daneben tritt eine ökozentrische Ausrichtung, nämlich Natur und Landschaft „an sich“ für schützenswert zu erklären (Art. 20a GG).
- Prinzip der Nachhaltigkeit: Verantwortung für die künftigen Generationen.

d) Umfassender Ansatz

Naturschutz gilt umfassend.

- Und zwar zum einen räumlich, weil er nicht auf einzelne, besonders schutzwürdige Gebiete beschränkt ist, sondern Regelungen im Außenbereich wie auch in Siedlungsgebieten trifft (§ 1 Abs. 5 und 6);

- Zum anderen umfasst er sachlich nicht lediglich bestimmte Naturgüter wie Boden, Wasser, Klima, Flora und Fauna, sondern Natur und Landschaft als „Naturhaushalt“, also im Sinne eines komplexen Wirkungsgefüges (Querschnittsmaterie).

e) Verbesserungspflicht

Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

- Entwicklung zielt auf eine Verbesserung der ökologischen Situation in geschwächten Naturräumen.
- Wiederherstellung knüpft an einen früheren, aufgrund eingetretener Veränderungen nicht mehr existenten Zustand an.

f) Einbettung in andere Ziele

§ 2 Abs. 3 BNatSchG - Grds. Der Vhgk

- Naturschutzziele sind nur unter Wahrung der Vhgk durchzusetzen. Naturschutzbelange genießen keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen.

2. Die Wirkung der Ziele:

- § 2 Abs. 1: Apell an Jedermann.
- § 2 Abs. 2: Allgemeine Unterstützungspflicht der öffentlich Stellen.
- § 2 Abs. 4: Pflege bei eigenen Flächen.
- § 2 Abs. 5: Mitwirkung bei Natura 2000: § 2 Abs. 5 BNatSchG verpflichtet Bund und Länder auf die Ziele internationalen und europäischen Rechts und zur gegenseitigen Unterstützung. Dabei finden die mit der Errichtung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ verbundenen Aspekte der Schutzgebietsausweisung besondere Berücksichtigung.
- § 2 Abs. 6: Naturschutz als Bildungsziel.

Die Ziele fließen ein:

- im Bereich der direkten Verhaltenssteuerung bei Ermessensentscheidungen, s. § 2 Abs. 3 BNatSchG;
- bei und der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen als Auslegungselement;
- § 8 BNatSchG: Durch Planung konkretisiert;
- Ziele des Naturschutzes wie der Landschaftspflege als abwägungsrelevante Belange in die Gesamt-, Landschafts- und Fachplanung einzustellen.

Die Zielsetzungen gem. § 1 BNatSchG bilden keine unmittelbaren Rechtsgrundlagen für Einzelakte, etwa als Versagungsgründe für eine beantragte Genehmigung.

Kein genereller Vorrang von Naturschutzzielen:

- § 2 Abs. 3 BNatSchG;
- § 2 Abs. 1 BNatSchG.

3. Konflikt von Naturschutz und Landwirtschaft

a) Die landwirtschaftlichen Belange bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen

Früher: Fiktion der Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Naturschutz – Privilegierung der Landwirtschaft – Beweislastumkehr zu Lasten der Natur (vgl. z. B. §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 7, 15 Abs. 2, 20f Abs. 3 BNatSchG a. F.) – Agrarprivileg.

Seit 2002 § 5 BNatSchG: § 5 Abs. 1 BNatSchG hat in seiner aktuellen Fassung nicht mehr die Funktion, einen Vorrang der Landwirtschaft zu begründen, sondern ist lediglich als eine Aufforderung an die Naturschutzbehörden zu verstehen, beim Vollzug des Gesetzes die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft mit zu berücksichtigen.

b) Die naturschutzrechtlichen Belange bei landwirtschaftlichen Maßnahmen

Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind (§ 5 Abs. 2 BNatSchG):

- Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenanbau zu stehen; schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie die Erstellung einer schlagspezifischen Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen. § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG enthalten weitere natur- und landschaftsverträgliche Anforderungen für die Forst- und Fischereiwirtschaft.

4. Die Mittel zur Zielerreichung im Überblick

Das Instrumentarium des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst

- Planungsinstrumente,
- Instrumente direkter Verhaltenssteuerung und
- Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung.

V. Planung

1. Allgemein

Überblick

- Fachplanung für den Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege.
- Trägt als ein ökologisch orientiertes räumliches Nutzungskonzept mit Pflicht zum Vorsorgeprinzip.
- Grundsätzlich keine rechtliche Bindung gegenüber Dritten.
- Bindung gegenüber anderen Plänen.

Aufgaben

- Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft in anderen Planungen und in der räumlichen Gesamtplanung sicherzustellen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowohl die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft langfristig zu erhalten.
- Sie ist gesamtäumlich angelegt, in Bezug auf die von ihr ausgewiesenen Raumnutzungsansprüche, aber sektoral orientiert.
- Vorteile:
 - Großräumige Einbindung der Planung von Kompensationsmaßnahmen;
 - Zielgerichteter Einsatz von Fördermitteln;
 - Informationsfunktion für Vorhabenträger;
 - Grundlage für die Durchführung der strategischen Umweltverträglichkeit;
 - Integration des Naturschutzes in die räumliche Gesamtplanung.

Mindestinhalte gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG (Ersatzfolien)

Mindestinhalte für alle Stufen der Landschaftsplanung legt der Katalog in § 9 Abs. 3 BNatSchG fest. Danach sollen die Pläne folgende Angaben enthalten:

- den Ist- und Sollzustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft i. S. d. Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
- auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur
- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

2. Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.

Gem. § 10 Abs. 3 BNatSchG: konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme werden mit den übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgewogen und nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne integriert.

Für Landschaftsrahmenpläne gilt das Gleiche wie für Landschaftsprogramme, nur dass sie regional begrenzt sind, insgesamt aber flächendeckend sein müssen.

Sofern sie aufgrund landesplanerischer Abwägung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Regionalpläne Eingang gefunden haben, nehmen sie an der Zielbeachtlichkeit teil, die nach § 4 Abs. 1, 3 bis 5 ROG nicht nur behördenübergreifend wirkt, sondern auch z.T. Private erfasst. Insofern können u. U. naturschutzrechtliche Ziele der Landschaftsplanung anderweitige Fachplanungen überwinden. Subjektive Rechte lassen sich indes aus der überörtlichen Landschaftsplanung (bislang) nicht herleiten.

Es gibt zwei Formen der Integration: Zum einen kann die Übernahme der Landschaftsrahmenplanung von vornherein einen integralen Bestandteil der Raumordnung bilden (Primärintegration), zum anderen erfolgt die Transformation nachträglich, d.h. nach Aufstellung einer zunächst eigenständigen fachlichen Landschaftsplanung (Sekundärintegration).

- Primärintegration - Vorteil:
 - direkte Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die Gesamtplanung;
 - führt eine enge Verknüpfung der Landschaftsplanung mit der Gesamtplanung herbei;
 - frühzeitige Abstimmung der Belange des Naturschutzes mit den sonstigen an die Bodennutzung gerichteten Ansprüchen;
 - die landschaftspflegerischen Inhalte werden unmittelbar mit dem Erlass des Plans wirksam.

Nachteilig

- Kein eigenständigen Landschaftsplandokuments;
- Gefahr, dass die ökologischen Belange im Planungsverfahren von vornherein nur insoweit artikuliert werden, als sie entgegenstehende Ansprüche an eine Bodennutzung nicht berühren und im Gesamtplan voraussichtlich durchsetzbar sind.

- Die Sekundärintegration: erste Phase: Aufstellung Landschaftsplans als Fachplan, zweite Phase: Inhalte des Landschaftsplans – unter allseitiger Abwägung aller Raumansprüche – in die Gesamtplanung übertragen, Vorteil:
 - eigenständigen Planungsdokumentation;
 - größere Verfahrenstransparenz erzeugt.
- Bayern:
 - Art. 4 BayNatSchG - Integrationslösung.
- Rechtsschutz.
 - Hängt von der Handlungsform ab.
 - Sofern das Landschaftsprogramm oder der Landschaftsrahmenplan als Rechtsverordnung evtl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.
 - Fehlt es hingegen an einer Normierung dieser Pläne als Rechtsverordnung, so ist die Rechtsnatur der einzelnen Pläne umstritten.

3. Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Eine flächendeckende Darstellung soll erfolgen, soweit diese erforderlich ist. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 278/09, S. 177) ist eine flächendeckende Darstellung erforderlich, wenn „das Bedürfnis besteht, die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege örtlich zu konkretisieren und Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zu planen. Ein solches Bedürfnis besteht insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, etwa wegen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, die zu erheblichen Konsequenzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führt“.

Die Integration vollzieht sich wieder als Landesrecht. S. Art. 4 BayNatSchG.

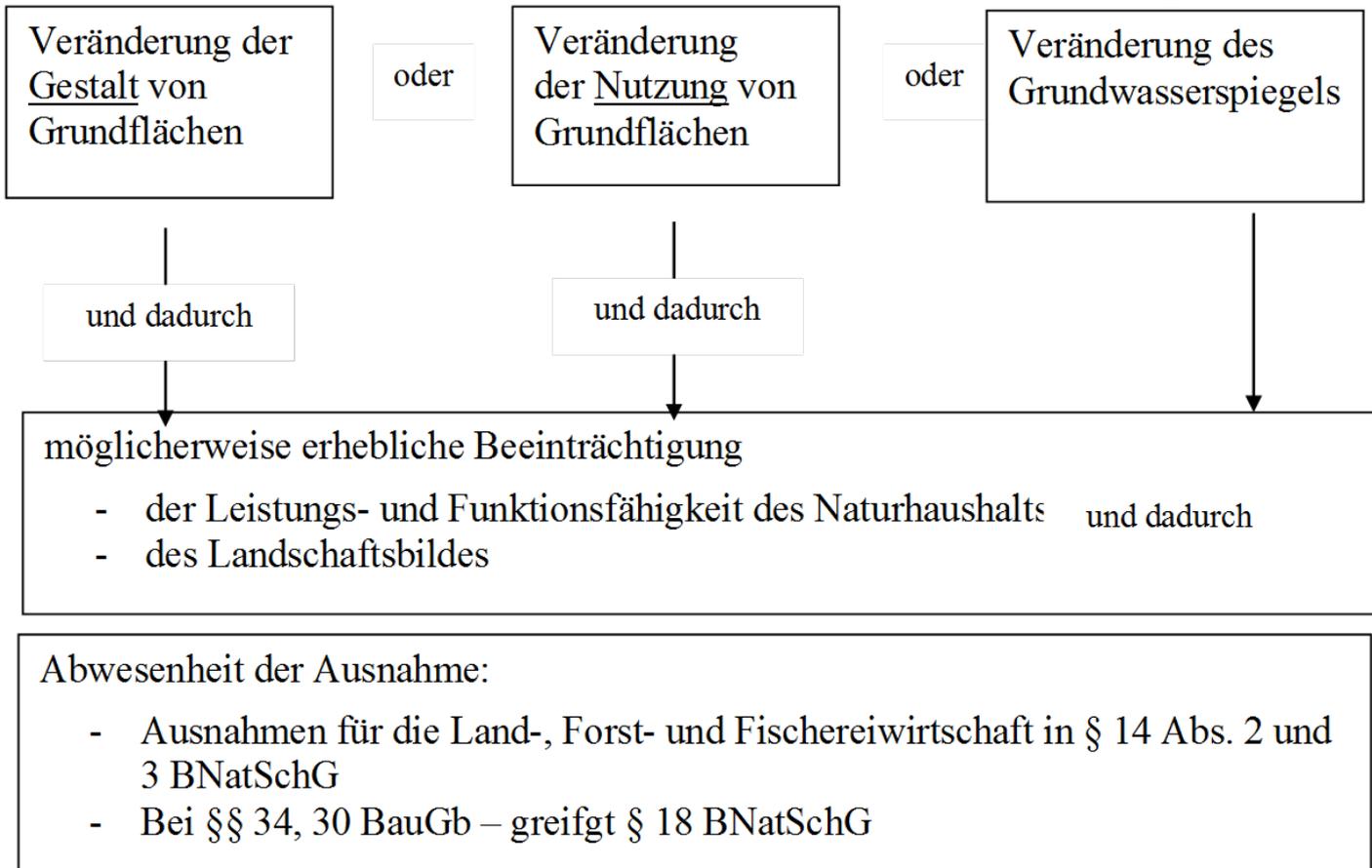
VI. Instrumente direkter Verhaltenssteuerung

1. Überblick

Direkte Verhaltenssteuerung erfolgt im Naturschutz- und Landschaftspflegerecht in erster Linie durch gesetzliche Ge- und Verbote bzw. die darin auferlegten

- Leistungspflichten,
- Unterlassungspflichten,
- Duldungspflichten und
- Bürgerpflichten.

E i n g r i f f
§ 14 Abs. 1 BNatSchG



2. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

a) Eingriff

aa) Die Struktur

§ 14 ist zweigliedrig:

- Eingriffshandlung (Ursache): Veränderung.....
- Eingriffswirkung (mögliche Folgen): Erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild.

§ 14 meint die Erhaltung von Natur und Umwelt für die künftigen Generationen.

bb) Eingriffshandlung 1: Veränderungen der Gestalt von Grundflächen

aaa) Grundfläche

- Grundfläche: Beliebige Teile der Erdoberfläche:
- Nicht nur Oberseite, auch Boden: Verlegung einer unterirdischen Leitung wird erfasst.
- Gewässer werden ebenfalls erfasst, aber nicht deren Konsistenz, sondern nur der Gewässerboden und die Wasserfläche.

bbb) Gestalt von Grundflächen

- Gestalt ist die Form der Grundfläche
- Beispiele für Veränderungen der Gestalt von Meeresgewässern:
 - Offshore-Einrichtungen, Windenergie, Bohrinseln etc.
 - Auch Meeresfläche wird erfasst.
 - Sedimentgewinnung (Kies und Sand fällt darunter, da Grundflächenbezug).
 - Verlegung von Rohrleitung in Meeresboden: (+) Erscheinungsbild des Untergrundes wird verändert.
- Schifffahrt: (-) da kein Grundflächenbezug
- Beispielsweise der Erdoberfläche
 - durch Abgrabungen,
 - Aufschüttungen,
 - Beseitigung von Hecken)

cc) Eingriffshandlung 2: Veränderungen der Nutzung von Grundflächen

Nutzung ist der Gebrauch:

- Natursee wird zum Zuchsee
- Ackerfläche wird zur Viehzuchtfläche
- Brachland wird zum Ackerland

dd) Eingriffshandlung 3: Veränderungen der Grundwasserspiegels

Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(z. B. die Überführung von Brachland in eine landwirtschaftliche Nutzung)

ee) Wirkung 2: Mögliche erhebliche Beeinträchtigung

Prüfungsschritte:

- Wie groß ist der Wirkungsbereich des Vorhabens;
- Wie ist dieser Bereich geprägt;
- Wie wirkt das Vorhaben auf die Umgebung ein;
- Wie sind die Auswirkungen zu bewerten;
- Welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gibt es;
- Maßstab für die Beurteilung ist der Standpunkt des Gebildeten, für die Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossene Betrachter.

ff) Wirkung 1 Teil 1: Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

aaa) Begriff Naturhaushalt

- Naturhaushalt: S. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Der Naturhaushalt umfasst das aus den Faktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen gebildete (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und räumlich abgrenzbare komplexe ökologische Wirkungsgefüge.
- Die Definition von § 7 Nr. 2 ist unvollständig. Gemeint ist mit Naturhaushalt der Schutz und die Erhaltung der Naturgüter.

Bbb) Begriff Leistungs- und Funktionsfähigkeit

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit wird üblicherweise nicht separat behandelt.
 - Funktionsfähigkeit meint die Möglichkeit, die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, d. h. die Aufgaben, die dem Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und ihrer Wirkungsgefüge untereinander von Natur aus zukommt.
 - Leistungsfähigkeit meint die Kraft und das Potenzial diese Aufgaben zu erfüllen.
- Ohne Leistungsfähigkeit gibt es keine Funktionsfähigkeit und ohne Funktionsfähigkeit gibt es keine Leistungsfähigkeit.
- Fähigkeit bedeutet soviel wie "imstande sein, zu etwas in der Lage sein" und ist mehr als eine aktuell erbrachte Leistung, erfasst auch Potenziale.
- Leistungsfähigkeit meint die Quantität und die Funktionsfähigkeit, die Qualität der Wechselwirkung. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale.
- Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.

gg) Wirkung 1 Teil 2 : Landschaftsbild

aaa) Begriff

- Alle wahrnehmbaren unbelebten und belebten Elemente der Erdoberfläche.
- Landschaftsbild ist Gegenstand der visuellen Wahrnehmung.
- Beeinträchtigung: Negative Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.
- Erhebliche Beeinträchtigung: Erforderlich ist eine Bewertung.
- Die negativen Veränderungen müssen von spürbarem Gewicht sein, es müssen ernsthafte und schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des Naturhaushalts eintreten. Strittig ist die Behandlung von:
 - Summierung mehrerer Vorhaben;
 - Lösung eines Pilotfalles;
 - Vorbildwirkung.
- Gestalt von Grundflächen: Äußeres Erscheinungsbild der Erdoberfläche in allen Ausprägungen.
- Veränderung der Nutzung von Grundflächen: Veränderung einer Fläche für einen bestimmten Zweck.

Bbb) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

- Bezugspunkt ist das tatsächlich vorhandene Landschaftsbild.
- Gemeint ist auch hier nachteilige Veränderung der Landschaftsoberfläche.
- Erhebliche Beeinträchtigung ist sicher gegeben bei Verunstaltung, aber auch bei landschaftsfremden Elementen.
- Beeinträchtigung ist jede sichtbare und nachteilige, d. h. nicht landschaftsgerechte Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt.
- Eingriff muss als Fremdkörper in der Landschaft erscheinen.

- Die Beeinträchtigung von mindestens 20 Jahren durch Windkraftanlagen ist erheblich.
- § 35 Abs. 3 ist nicht deckungsgleich mit der Eingriffsregelung.
- Negative Veränderungen des Landschaftsbildes liegt vor:
 - Veränderung prägender Landschaftselemente;
 - Erhebliche Verhinderung der sinnlichen Wahrnehmbarkeit solcher Elemente;
 - Hinzufügen neuer Elemente.

b) Ausnahmen

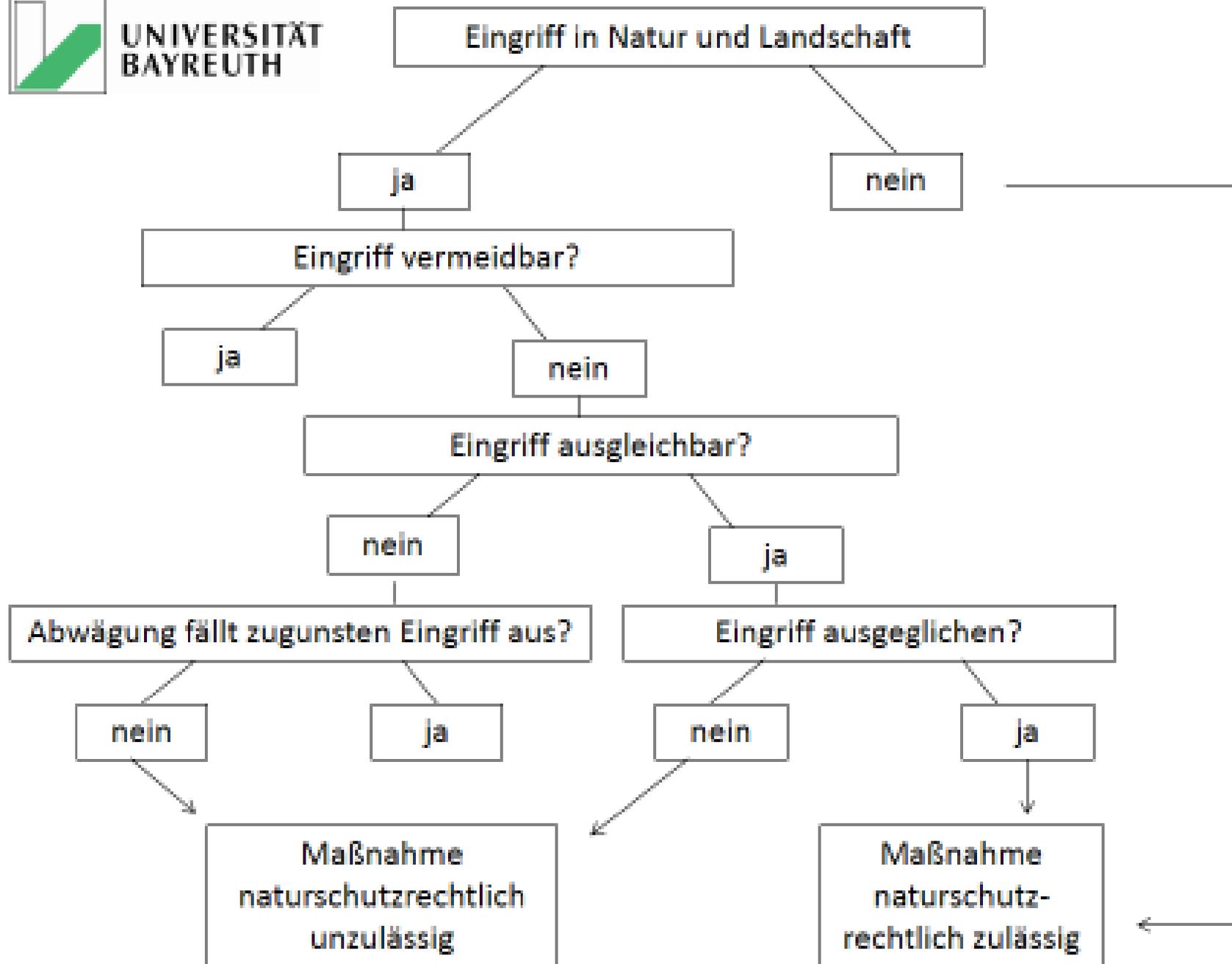
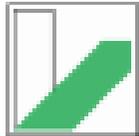
aa) Forstwirtschaft

- Nicht als Eingriff ist gem. § 14 Abs. 2 BNatSchG die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Präzisiert wird diese Regelung durch § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.
- Land- und forstwirtschaftliche Umnutzungen werden hingegen als Eingriff eingestuft. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Aufforstungen, Auffüllungen in einem Feuchtgebiet, den Bau einer Stromfreileitung, die Anpflanzung von Raps- und Erdbeerkulturen auf einer bislang extensiv genutzten Feuchtfläche oder die Anlage von Tiergehegen oder eines Fischteichs.
- Nach § 14 Abs. 3 BNatSchG gelten zwei Formen der Wiederaufnahme einer Bodennutzung der genannten Arten nicht als Eingriff.

bb) Baurecht- s. § 18 BNatSchG

c) Beispiele:

- Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in einen Campingplatz.
- Umwandlung in einen Golfplatz.
- Anlage einer Skipiste auf Almwiesen.
- Landwirtschaftliche Nutzung auf bisherigem Ödland.
- Vorübergehende Nutzungsänderungen werden erfasst.
- Nutzungsänderungen sind oft mit Gestaltsänderungen verbunden.
- Veränderung des Grundwasserspiegels: Seit 2002 im Gesetz.
- Gegeben, wenn die Grundwasserschicht verändert wird, auch wenn die Entnahme aus einer tieferen Schicht vorgenommen wird und eine obere Schicht sich verändert.



b) Rechtsfolgen des Eingriffs im Überblick

aa) Überblick

aaa) Materieell:

Unterlassungspflicht vermeidbare Beeinträchtigungen/ Ausgleich- oder Ersatzpflicht unvermeidbarer Beeinträchtigung / ggf. Ersatzpflicht.

bbb) Formell:

- Eingriff bedarf Genehmigung nach anderen Vorschriften: Integrierte Prüfung § 17 Abs. 1
- Eingriff bedarf keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften: § 17 Abs. 3 BNatSchG: Isoliertes Genehmigungsverfahren.
- Über die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG) wird in der Regel nicht in einem eigenen naturschutzrechtlichen Verfahren, sondern zugleich mit der jeweils beantragten Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder einem Planfeststellungsbeschluss etc. entschieden (sog. „Huckepackverfahren“).

bb) Die Stufenfolge der Rechtsfolgen eines Eingriffs:

1. Stufe: Unterlassungspflicht vermeidbare Beeinträchtigungen
2. Stufe: Vorrangiger Ausgleich oder vorrangiger Ersetzung unvermeidbarer Beeinträchtigung.
3. Stufe: Abwägungspflicht, Vorrangigkeit des Zwecks, der mit Eingriff verfolgt wird, Ersatzpflicht.
4. Stufe: Unvermeidbare und nicht in angemessener Frist ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen bei der gebotenen Abwägung im Range vorgehen.

c) Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen

- Unterlassungspflicht gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG:
- § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG Begründungspflicht für nicht vermeidbare Eingriffe.
- Def. Für vermeidbare Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG):
- Sie liegen vor, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.
- Die Vermeidbarkeit ist gegeben, wenn es Alternativen für die Verwirklichung des Vorhabens am gleichen Ort bestehen, die umweltschonenderen - also mit geringeren Nachteilen für Natur und Landschaft verbunden sind.
 - wie etwa der Bau von Umwegen um besonders schützenswerte Biotop oder von Grünbrücken für Wildtiere.
- Vermeidbarkeit ist gegeben, wenn Beeinträchtigung unterlassen werden könnte, ohne das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte Ziel in Frage zu stellen.
- Der Aufwand für die angeordneten Vermeidungsmaßnahmen darf nicht über das objektiv Erforderliche hinausgehen und nicht außer Verhältnis zu einem hiermit erreichbaren geringfügigen Vorteil für den Naturschutz oder die Landschaftspflege stehen.
- Das BVerwG geht insoweit von einer - gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren - naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde aus (BVerwG ZUR 2006, 543, ZuR 2007, 319).

d) Das Gebot zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder (Ersatzmaßnahme),

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zweiter Stufe stehen nunmehr gleichrangig nebeneinander.

§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Gleichartig heißt so, wie sie waren.

Intention des Gesetzes ist es, dass sich der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, den Naturhaushalt, die Pflanzen- und Tierwelt in dem geschädigten Gebiet (positiv) auswirkt.

Unter dem „betroffenen Raum“ ist dabei das Umfeld des Eingriffs zu verstehen, das meist durch gleichartige ökologische Funktionen und Verhältnisse gekennzeichnet ist, aber nicht notwendig der unmittelbare Ort des Eingriffs selbst (räumlicher Zusammenhang). Ausgleichsmaßnahme muss grundsätzlich in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriff vorgenommen werden.

Beispiel nach Erbguth, § 10 Rn. 33: Ein Feuchtgebiet wird durch eine Straße zerschnitten; als

Ausgleichsmaßnahme soll ein Biotop angelegt werden. Da es weder an der alten Stelle noch in unmittelbarer Umgebung hergestellt werden kann, wird ein anderer Ort des Gemeindegebiets hierfür ausgewählt.

Eine Ausgleichsmaßnahme dürfte auch dann „gleichartig“ sein, wenn lediglich ein funktionaler Zusammenhang zum beeinträchtigten Naturraum besteht – vorausgesetzt sie erfolgt in demselben Landschaftsraum wie der Eingriff:

Beispiel nach Erbguth § 10 Rn. 33: Eine beseitigte, die Landschaft prägende Baumreihe wird neu gepflanzt.

Die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes genießt dabei Vorrang vor der Wiederherstellung des Landschaftsbildes; s. BVerwGE 85, 348,362

Der Ausgleich innerhalb einer angemessenen Frist erreicht sein (zeitlicher Zusammenhang).

- Als angemessener zeitlicher Rahmen wird in der Praxis ein Zeitraum von maximal 25 Jahren angesehen.

Ausgleich des Landschaftsbildes:

- landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung.
- Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich ist, weil die Landschaft eingriffsbedingt anders aussieht.
- Für eine landschaftsgerechte Neugestaltung genügt es, wenn die Ausgleichsfläche an die übrige Landschaft angepasst wird, ohne dass sie von einem durchschnittlichen Betrachter als Fremdkörper empfunden wird.
- Gem. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG hat der Planungsträger die Pflicht, bei einem nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen bereits in diesem Fachplan oder in einem zusätzlichen landespflegerischen Begleitplan festzulegen.

e) Ersatzmaßnahme

Gleichrangig neben Ausgleichsmaßnahme.

Definition von Ersetzen: § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG)

- Abgrenzung zwischen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme kann im Einzelfall schwierig sein.
- Ersatzmaßnahmen schafft wegen ihre Kompensationscharakters keinen gleichartigen, sondern nur einen gleichwertige« Zustand. Insoweit sind die Anforderungen an Ersatzmaßnahmen, insbesondere im räumlich-funktionalen Bereich, unter gleichzeitiger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gelockert.

Beispiele: Künstliche Schaffung eines nur vergleichbaren Ökosystems in der weiteren Umgebung anstelle eines vormals aus gleichartig nicht wieder herstellbaren Pflanzenformationen bestehenden Ökosystems.

Für die Festlegung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne gem. §§ 10 und 11 BNatSchG sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG).

f) Ersatz unvermeidbarer, zulässiger Beeinträchtigungen

Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich und Vorrangigkeit des Nutzungsinteresses

- wo naturale Ausgleichsmaßnahmen vom Verursacher selbst nicht durchgeführt werden können, eine dem Verursacherprinzip entsprechende Kostenbelastung zu ermöglichen.
- Gefahr: Verkümmern zur bloßen Ablasszahlung verkümmern.

Die Höhe der Abgabe bemisst sich gem. § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten für die Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

- Nach Auffassung des BVerwG handelt es sich insoweit um eine verfassungsrechtlich zulässige Sonderabgabe: BVerwGE 74, 308; BVerwGE 81, 220.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauleitplanung

a) Allgemein

- Das Verhältnis zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bauleitplanung war ursprünglich umstritten, seit 1998 ist die Eingriffsregelung in die Bauleitplanung integriert.
- Richtet sich Bauvorhaben nach § 30 oder § 34 gelten §§ 14 BNatSchG nicht
- Die Stufen „Vermeidung“ und „Ausgleich“ werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz wird in § 1a Abs. 3 BauGB nicht übernommen; die Festsetzungen in der Bauleitplanung richten sich insoweit ausschließlich auf Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des modifizierten Ausgleichsbegriffs nach § 200a BauGB.
- Im Innenbereich hat die Natur grundsätzlich weniger Chancen

b) Konzept der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Baurecht

Zulässigkeit der baulichen Anlage richtet sich nach

§ 30 BauGB

§ 34 BauGB

§ 35 BauGB

§§ 14 – 17 BNatSchG nicht anwendbar (§ 18 II BNatSchG)

§§ 14 – 17 BNatSchG sind anwendbar

§§ 14 ff BNatSchG fließen in Aufstellung v. Bauleitplanung ein

NaturschutzBh. Bei Genh-Verfahren zu beteiligen - § 18 III, IV

Ggf. Rückgängigmachung nach UwSchadG - § 19, § 18 IV BNatSchutz

c) Abwägungsgebot und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – zu § 30 BauGB

§ 1a Abs. 3 BauGB:

- Ausgleich i. S. d. BauGB meint Ausgleich und Ersatz. Der räumliche Bezug ist gelockert - vgl. § 200a BauGB
- „Schutz von Natur und Landschaft“ unterliegt der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB - § 1 III 1 BauGB
 - die projektbezogene Eingriffsregelung wird zum Planungsrechtlichen Instrument.
 - Gebot einer vollständigen Kompensation des Eingriffs wird auf diese Weise relativiert..
- BVerwG (zu § 8a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) entspricht § 1a Abs. 3 BauGB):

Kein Vorrang, keine Optimierungsgrundsatz:

„die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen abstrakten Vorrang vor den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden anderen Belangen haben. Das gilt sowohl für die Vermeidung von Beeinträchtigungen als auch für den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen oder den Ersatz für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen.“

Gegenüber anderen öffentlichen, beispielhaft in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege allerdings eine herausgehobene Bedeutung. Das Besondere des § 1a Abs. 3 BauGB besteht darin, dass die in der Abwägung zu berücksichtigenden Naturschutzbelange über das Integritätsinteresse hinaus, falls dieses nicht gewahrt werden kann, auf das Kompensationsinteresse erweitert werden. Dem Kompensationsinteresse ist in der in § 1a Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB vorgesehenen Weise in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

- Einschränkung bei Bestand Klärung eines alten Streits: § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB:
Beispiel: Nicht mehr genutzte Industriebrachen und Konversionsstandorte soll mit Wohnbebauung reaktiviert werden - Kein Ausgleich erforderlich, wenn neue Bebauung ohne zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft an den alten Eingriff treten soll.
- Bestandsaufnahme
Abwägung setzt Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft voraus: allerdings nur i.S.e. sachgerechten Planungsentscheidung: Eine vollständige Erfassung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es kann vielmehr ausreichen, wenn für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird (BVerwG BuR 1997 459).

d) Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bauleitplanung

Möglichkeiten des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Umwelt:

1. Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich - dabei wird unterstellt, dass der Ausgleich entsprechend der ursprünglichen Konzeption der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung am Ort des Eingriffs erfolgt;
2. Darstellungen und Festsetzungen nach S. 2 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist (S. 3) – damit wird die bisherige Konzeption der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugunsten eines weiträumigeren Ausgleichs verlassen;
3. vertragliche Vereinbarungen gem. § 11 BauGB (S. 4, erster Fall) als Alternative zu Darstellungen und Festsetzungen;
4. sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (S. 4, zweiter Fall).

Möglich ist die Trennung zwischen Eingriffsbebauungsplan und einem (zweiten) Ausgleichsbebauungsplan (§ 9 Abs. 1a S. 1 BauGB).

e) Verursacherverantwortlichkeit - § 135a BauGB

Der Sache nach trägt der Begünstigte die Kosten des Eingriffs.

Voraussetzung ist eine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme zu den Grundstücken gem. § 9 Abs. 1 a BauGB und § 5 Abs. 2 a BauGB

§ 135 a Abs. 1 BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen. Dies setzt voraus, dass er es rechtlich kann, d.h. vor allem dann, wenn sie auf seinem Grundstück festgesetzt etwa wenn von ihm im Garten bestimmte Bäume anzupflanzen sind.

Ansonsten kann die Durchführung durch den Vorhabenträger an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vertraglich vereinbart werden, beispielsweise wenn der Investor anderenorts im Gemeindegebiet über Flächen verfügt, die er ökologisch aufwerten kann.

Bei Ausgleich an anderer Stelle: § 135 a Abs. 2 S. 1 BauGB die Gemeinde führt diese durch und verlangt Kostenersatz. Die Kostenerstattung setzt voraus, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1a S. 2 Hs. 1 BauGB, den Eingriffsflächen die gebotenen Ausgleichsflächen zugeordnet sind.

Der Ausgleich ist vorzunehmen, sobald der Eingriff realisiert wird.

f) Öko-Konto - § 135a Abs. 2 S. 2 BauGB

Gem § 135 Abs. 2 S. 2 BauB können die aus Ausgleichsmaßnahmen auch schon vor der Zuordnung durchgeführt werden - ermöglicht wird dadurch ein sog. Öko-Konto.

- Im Vorfeld der Durchführung von Bau- oder sonstigen Maßnahmen werden in zusammenhängender Form an anderer Stelle im Gemeindegebiet Maßnahmen für den Naturschutz realisiert. Sie haben Ausgleichsfunktion, werden aber zeitlich vor dem Eingriff durchgeführt. Diese nach § 16 BNatSchG, insbesondere Abs. 2, und § 135 a Abs. 2 S. 2 BauGB ausdrücklich zugelassene Variante kann entweder auf der Grundlage von Darstellungen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan, aufgrund eines eigenen Ausgleichsbebauungsplans oder auf von der Gemeinde hierzu bereitgestellten Flächen vorgenommen werden. Bei der Durchführung von Maßnahmen für den Naturschutz bereits eindeutig erkennbar sein, dass sie die Funktion eines künftigen Ausgleichs haben. Eine bloße „Umwidmung“ schon früher einmal aufgewerteter Flächen scheidet aus.
- Ausgleichsmaßnahmen auf Vorrat.
- Zeitliche (und funktionale) Entkopplung von Eingriff und Ausgleich

4. Verhaltenspflichten

a) Duldungspflichten – § 65 BNatSchG

Einfache Duldungspflicht	Spezielle Duldungspflichten
Im Rahmen des Zumutbaren	Weitergehend
§ 65 S. 1 BNatSchG	§ 65 S. 1 HS 2 BNatSchG - nach Landesrecht

Beispiele für einfache Duldungspflichten:

Duldung von Unterhaltungs-, Aufräumungs-, Säuberungsarbeiten auf Grundstücken, Anpflanzungen, Anbringen von Hinweiszeichen.

Grundstückseigentümer kann nicht zu einem aktiven Handeln (z. B. Anpflanzung von Bäumen) verpflichtet werden.

b) allgemein Rücksichtnahmepflicht - § 2 Abs. 1 BNatSchG

- Eine allgemeine Bürgerpflicht zum Schutz von Natur und Landschaft.
- Inhalt s. § 2 Abs. 1 BNatSchG

- Erbguth: lediglich Appellcharakter zu, ist also keine Rechtspflicht im strengen Sinne.
- Beachtung kann von den Behörden weder erzwungen noch ordnungsrechtlich sanktioniert werden.

c) Pflicht zur Umweltbeobachtung (§ 6 BNatSchG)

Adressaten: Bund und die Länder

Zweck der Umweltbeobachtung: Zustand der Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen gezielt und fortlaufend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Schwer durchsetzbar.

d) Verhaltensrecht

§ 59 Betreten der Natur

Art. 141 Abs. 3 BV

5. Haftungsregelung

Sonderregelung des Haftungsrecht bei Natureingriffen - § 19 BNatSchG

- Wegen Umwelthaftungsrichtlinie eingefügt.
- Def. Schaden § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.
- Ermittlung der Erheblichkeit : § 19 Abs. 5 BNatSchG
- Ausschluss der Schädigung § 19 Abs. 1 S. 2 BnatSchG: Genehmigung.
- Die Sanierungsverpflichtung der Verantwortlichen richtet sich nach dem Umweltschadensgesetz, wobei die Sanierungsmaßnahmen nach Anhang II Nr. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie zu treffen sind (§ 19 Abs. 4 BNatSchG).

VII. Verhaltenspflichten bei Flächen- und Biotopschutz

1. Allgemein

Maßnahmen des Biotop- und Flächenschutzes sind kein planungsrechtliches Instrument, sondern zielen auf eine direkte Verhaltenssteuerung durch Ge- und Verbote.

2. Flächenschutz

a) Überblick über die Ausweisungsmöglichkeiten

§§ 20 ff. BNatSchG betreffen die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Ausweisung als

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG),
- Nationalpark, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG),
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG),
- Naturpark (§ 27 BNatSchG),
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG),
- geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) und
- gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).

b) Schutzerklärung § 22 Abs. 1 BNatSchG

Inhalt:

- Mindestinhalt § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG:

- Gliederung in Zonen möglich - mit Abstufungen.

Einbeziehung der Umgebung: Möglichkeit der Pufferbildung

Durch den zweiten Halbsatz ist es möglich, die durch die nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebiets entwertende Einwirkungen, z. B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in einem Feuchtgebiet, im erforderlichen Rahmen ferngehalten werden können. Damit wird es der Praxis ermöglicht, alle durch die Ausweisung entstehenden Konflikte - auch in den Randbereichen - in das Verfahren zu integrieren und einer einheitlichen Lösung zuzuführen

Rechtsform:

- Landesrecht - regelmäßig in der Form der Rechtsverordnung- eine Ausnahme bildet z. B. die Erklärung zum Nationalpark, die in vielen Bundesländern (bislang) nur aufgrund eines formellen Gesetzes möglich ist.

Verfahren der Unterschutzstellung:

- § 22 Abs. 2 BNatSchG Landesrecht: idR Stellungnahme von Gemeinden, Behörden, öffentliche Planungsträger sowie nach § 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG anerkannte Umweltverbände.

Planungskonflikte - kommunale Planung:

- Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG: Planungshoheit der Kommune:nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist daher bei der Festsetzung besonders Rücksicht zu nehmen.
- Kein Ausschluss von solchen Flächen, die eine Gemeinde zuvor als Baugebiet ausgewiesen hat.
- Es darf aber nicht eintreten, dass praktisch keine Möglichkeit gemeindlicher Bauleitplanung mehr besteht.

Eigentumskonflikt:

- Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG: Rechtsprechung: Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der Unterschutzstellung - da sie Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG darstellen - regelmäßig um entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Naturschutzinteressen beschränken den Schutzzumfang des Grundeigentums gem. Art. 14 Abs. 1 GG von Beginn an. Die Grenze liegt dort, wo ein privatnütziger Gebrauch bzw. eine ausgeübte Nutzung generell versagt wird.

c) Die Eigenarten der Verschiedenen Gebieten

	Großräumig	Menschliche Nutzung mitgedacht	Funktionsfähigkeit der Natur - Biodiversität	Großer Gestaltungsraum des VO-gebers	
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG),	Nein	Nein	Ja	Nein	
Nationalpark, (§ 24 BNatSchG),	Ja	Nein (Ja)	Ja	Nein/Ja	
nationale Naturmonumente § 24	Nein	Nein	Nein	Nein	
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG),	Ja	Ja	Ja mit Agrakultur	Ja	
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG),	Nein	Nein/Ja	Nein/Ja	Ja	
Naturpark (§ 27 BNatSchG),	Ja	Ja	Ja	Nein/Ja	
Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG),	Nein	Nein	Nein	Ja	
geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) und	Nein	Ja	Nein (Ja)	Ja	

d) Beispiel

Beispiel für eine Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Auf einem unbebauten Grundstück werden im Verbund mit umliegenden Flächen ein hochwertiges Refugium von Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Es finden sich einzigartige Vorkommen seltener landschaftstypischer Orchideenarten in der Region. Der zuständige Landrat erlässt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung „Moorwiesen“, die der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung der typischen Tier- und Pflanzengesellschaften dient. Die Verordnung enthält folgende Verhaltensregeln:

Sie untersagt die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen.

Ausnahmen können durch Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Anlagen im Einzelfall den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die Befreiung kann weiter erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer im Einzelfall nicht zu beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

e) Besonderheiten in Bayern

Art. 12 ff. BayNatSchG

3. Biotopschutz und Biotopverbund

a) Besonders geschützte Biotope

- Begriff des Biotops: § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG.
- Der Flächenschutz der §§ 20 ff BNatSchG wird durch den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ergänzt.

- § 30 Abs. 2 BNatSchG schützt besonders schutzwürdige Biotope von Gesetzes wegen: -Beeinträchtigungs- und Flächenänderungsverbot.
- § 30 Abs. 3 BNatSchG: Ausnahmen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

b) Biotopverbund

- § 20 Abs. 1 und 3 21 Abs. 1 BNatSchG
- Der Biotopverbund anders als „Natura 2000“ nicht nur dem Schutz bestimmter als besonders schutzwürdig eingestufte Lebensräume und Arten, sondern richtet sich auf die Erhaltung aller wild lebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie auf die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). S. aber auch § 21 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.
- Ein Biotopverbund besteht aus verschiedenen Bestandteilen: Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). In § 21 Abs. 6 BNatSchG ist die Verpflichtung verankert, eine regionale Mindestdichte von zur Biotopvernetzung notwendigen Saum- und Trittstrukturen festzulegen. Bestandteile des Biotopverbundes sind grundsätzlich alle Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 ff BNatSchG sowie die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.
- Biotopverbund ist dauerhaft zu gewährleisten, § 21 Abs. 4 BNatSchG. Mögliche Sicherungsinstrumente sind z. B. Schutzgebietsausweisungen, planungsrechtliche Festlegungen, Vertragsnaturschutz sowie andere geeignete Maßnahmen. Die Länder sind in der Wahl der Sicherungsmittel frei.

c) Unterschied von Biotopverbund und Natura 2000

Biotopverbund gilt für alle Tiere und Pflanzen – Europa 2000 nur für speziell geschützte

4. Europäisches Netz "Natura 2000"

a) Grundlagen

- Rechtspflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten können sich auch aus dem Unionsrecht, nämlich der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie ergeben.
- Nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die für die Erhaltung der im Anhang I aufgeführten Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete unter Schutz stellen. Die Gebiete sind umfassend gegen Versehrnutzung und Beeinträchtigung zu schützen.
- Die Schutzgebiete nach der VogelsRL werden von den MS vorgenommen, deswegen greift der Schutz schon, wenn die Voraussetzungen objektiv vorliegen – faktisches Vogelschutzgebiet. EuGH: Vogelschutzgebiete - die für die Ausweisung maßgeblichen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie sind unmittelbar anzuwenden sind, wenn ein Gebiet aufgrund seiner herausgehobenen Bedeutung für den Vogelschutz als besonderes Gebiet hätte benannt werden müssen, dies aber unterblieben ist (sog. faktische Vogelschutzgebiete).
EuGH, NuR 1997,36, 37 f.; VG Hannover, ZUR 2010,490; BVerwG, NVwZ 1999,528,530 f.
- BVerwG: Gebiete, die nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie förmlich unter Vogelschutz hätten gestellt werden müssen, aber nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden sind, dem vorläufigen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 Vogelschutzrichtlinie unterliegen. - BVerwG ZUR 2008, 378.
- Die Intention der Vogelschutzrichtlinie wird durch die 1992 verabschiedete FFH-Richtlinie aufgegriffen und umfassend ausgeweitet, indem zur Wiederherstellung oder Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume (nach Anhang I) und Arten (nach Anhang II) die Ausweisung besonderer

Schutzgebiete verlangt wird. Ziel ist es, ein zusammenhängendes ökologisches Netz zu schaffen (sog. Netz "Natura 2000"), das nach einem vorgeschriebenen Zeitplan aufgebaut werden soll. Besonders schutzwürdige (prioritäre) Lebensraumtypen und Arten genießen dabei einen höheren Schutzstatus.

b) Schutzgebietsausweisung der FFH Gebiete

§ 32 BNatSchG: dreistufige Verfahren zur Unterschutzstellung

1. Auswahl der Gebiete durch die Bundesländer, die sich ausschließlich an den naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie zu orientieren hat. MS dürfen ihr Einvernehmen zur Aufnahme eines Gebiets in die sog. Gemeinschaftsliste insbesondere nicht aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Gründen oder aufgrund regionaler Besonderheiten verweigern.
2. Kommission wählt aus den von den MS gemeldeten Gebieten jene von gemeinschaftlicher Bedeutung aus und adressiert sie durch Beschluss (vormals Entscheidung) i. S.v. Art. 288 Abs. 3 S. 2 AEUV245 an die Mitgliedstaaten.
3. Die Länder erklären schließlich diese Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG und bestimmen dabei die geeigneten Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).
4. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie erfordert aber die Ausweisung eines Naturschutzgebiets, und zwar durch Rechtsverordnung. Ausnahme: § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG

Die Schutzgebietsausweisung währt mittlerweile über ein Jahrzehnt und ist noch nicht abgeschlossen:

c) Rechtsschutz des Eigentümers

Rechtsschutz der betroffenen Grundstückeigentümer:

- Meldung der MS : (-) Keine Rechtsbetroffenheit nur Vorbereitung.- keine Klagebefugnis
OVG Münster, NuR 2003, 706; OVG Lüneburg, NuR 2000, 711; BVerwG, ZUR 2008, 549; OVG Münster, NuR 2008, 272.; a.A: VB Bremen NuR 2003, 132.
- Meldung der Kommission: (-):
nach der Judikatur der Europäischen Gerichtsbarkeit ein Bürger nicht Adressat der Kommissionslisten und mithin nicht klagebefugt gern. Art. 263 Abs. 4 AEUV ist.
Ständige Rechtsprechung, vgl. EuGH, ZUR 2005, 589, mit Anm. Schlacke, ZUR 2005, 592
- Eigentümer ist auf den Rechtsschutz gegenüber der mitgliedstaatlichen Unterschutzstellung angewiesen.

d) Rechtsfolgen eines Natura 2000 Gebiet

aa) Vorrang des Gebietsschutzes

§ 34 Abs. 7 BNatSchG – liegt ein Schutzgebiet ge. § 20 li vor und erreicht das alleine den europarechtlich gebotenen Schutz ist alles gut.

bb) Subsidiär – Europarechtlich gefordertet schutz

- § 33 Auffangtatbestand
- § 34 für Projekte – weiter Begriff
- § 35 für Pläne gilt § 34
 - § 35 BNatSchG: § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist entsprechend auf die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen anzuwenden, wenn diese geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 35 BNatSchG) .
 - § 36 BNatSchG verweist auf eine entsprechende Anwendung des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG für :
 - Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes;
 - § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
 - Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind;
 - §§ 34 ff gilt nicht bei: Raumordnungsplänen/ Bauleitplänen und Satzungen.

e) § 34 BNatSchG

1. Überprüfung auf die Gebietsverträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG
2. Beeinträchtigung liegt vor, wenn Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil führen kann.
3. Ist (2) gegeben, wird Vorhaben nicht genehmigt, es sei denn es liegt Ausnahme nach § 34 Abs. 4 vor.
soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Soweit sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder Arten befinden, wird der Begriff der zwingenden Gründe noch weiter eingeschränkt (Abs. 4)

Verträglichkeit wird inzident geprüft im Genehmigungsverfahren oder gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG isoliert.

f) Verschlechterungs- und Störungsverbot (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG):

- Alle Veränderungen und Störungen untersagt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- §§ 33 f. BNatSchG sowie die jeweiligen Landesvorschriften setzen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-Richtlinie.
- Verschlechterungsverbot kann Unterlassen aber auch die Durchführung lenkender Maßnahmen gebieten.
- Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen vermag das Verschlechterungsverbot nicht zu bewirken.

5. Meeresnaturschutz

Das BNatSchG 2010 enthält erstmalig ein eigenständiges Kapitel zum Meeresnaturschutz, um der besonderen Bedeutung der Meere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen Rechnung zu tragen.

Ziel gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG.

Küstengewässer nicht im BNatSchG definiert - aber BNatSchG.

§ 56 Abs. 1 BNatSchG: BNatSchG gilt auch für Küstengewässers

- Ausnahme: Errichtung und den Betrieb von bis zum 1.1.2017 genehmigten Windkraftanlagen in der deutschen AWZ findet die Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG keine Anwendung (§ 56 Abs. 2 BNatSchG).
- Meeresflächen können Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein - s. § 57 BNatSchG.

VIII. Sonstige Steuerungsmöglichkeiten

- Umweltabsprachen
Umweltabsprachen zwischen Staat und Wirtschaft kommen vor.
Sie gelten nur demjenigen gegenüber, der den Vertrag unterzeichnet hat.
Sie kommen vor: die gegenüber der Bundesregierung seitens der deutschen Pelzindustrie abgegebene Verpflichtung erwähnenswert, Jungrobberfelle und aus solchen gefertigte Produkte nicht mehr einzuführen und zu verarbeiten.
- Indirekter Verhaltenssteuerung.
- -Selbstbeschränkungsabkommen.
- Vertragsnaturschutzrecht – § 3 Abs. 3 BNatSchG – große Bedeutung

IX. Artenschutz

1. Allgemein

Es gibt zahlreiche internationalen Artenschutzabkommen

- Ramsar-Übereinkommen und Washingtoner Artenschutzabkommen;
- EU-Artenschutzverordnung;
- FFH- und Vogelschutz-Richtlinie.

2. Ergänzende Regelung des Artenschutzes im BNatSchG

Im BNatSchG dienen dem Artenschutz:

- Regelungen über die Landschaftsplanung (planerisches Instrument),
- die Eingriffsregelung,
- die Vorschriften über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Landschaftsschutzgebieten;
- speziell 5. Kapitel (§§ 37 ff.)

Charakteristisch für den Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz ist ein hierarchisch gestuftes Schutzsystem, das sich an der Schutzbedürftigkeit der Tier- und Pflanzenarten ausrichtet.

3. Grundlagen des Artenschutzes

Begriff des Artenschutzes: § 37 Abs. 1 S. 2 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

4. Allgemeiner Artenschutzrecht:

- bezieht sich alle wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen.
- Verbot von Schädigungshandlungen - vgl. § 39 BNatSchG
 - Vielzahl von Verboten, die in § 39 BNatSchG genannt sind.
- Biotopschutz: § 30 BNatSchG
 - Vorsorgende Schutz der Lebensräume und Lebensstätten der Arten i.S.e. Biotopschutzes: Verbot von Maßnahmen, die dem Ziel des Biotopschutzes entgegenlaufen.
- § 38 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet schließlich die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu einer Reihe von Maßnahmen (z. B. Festlegung von Beobachtungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), die der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Arten- und Biotopschutzes dienen sollen.

5. Besonderer Artenschutz

Geschützte Tiere und Pflanzen: nur einzelne Pflanzen- und Tierarten, die in Artenlisten (z. B. EU-Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung) namentlich aufgezählt sind.

Besondere Verbote: § 44 ff n:

- spezielle- Zugriffs-
 - spezielle Besitz-,
 - Vermarktungsverbote.
-
- § 44 Nr. 2 BNatSchG: Erheblich Störung ist verboten.

Ausnahmen von den Verboten:

Seit 2002 sind die Ausnahmen erheblich eingeschränkt -

Grund EuGH: Ut v. 10.01.2006, C 98/03 ZuR 2006, 134.

§ 67 BNatSchG allgemein Befreiungsmöglichkeit gilt nicht - § 67 Abs. 1 S. 2 BNatSchG

§ 67 Abs. 2: nur bei unzumutbarer Belastung

§ 45 BNatSchG: Bezug zu Art. 16 FFH-RL.

§ 44 Abs. 4: die der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodennutzung im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft verstößt nicht gegen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert - Fraglich ist jedoch, inwieweit diese Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft mit Art. 12 FFH-Richtlinie vereinbar ist.

Ebenfalls liegt kein Verstoß gegen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote im Fall von unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffsvorhaben vor.

X. Verbandsmitwirkung und Verbandsklage

s. § 9

XI. Jagdrecht als besonderer Bereich

1. Gegenstand des Gebiets:

Die Hege hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

Ziel des Jagdrecht ist es:

- einen artenreichen und gesunden und ausgewogenen Wildbestand zu erhalten,
- die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
- Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden,
- die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

2. Entwicklung

1934 Reichsjagdgesetz (entwickelt aus preußischem Jagdgesetz - fortschrittlich).

01.02.1949 Aufhebung des Reichsjagdgesetz in Deutschland durch die Besatzungsmächte.

01.04.1953 neues Bundesjagdgesetz – Rahmengesetz.

1979 Bayerisches Jagdgesetz.

2006 Föderalismusreform.

BundesjagdG jetzt konkurrierende Gesetzgebung.

Landesgesetz – Abweichungsberechtigung mit Ausnahme vom Jagdschein.

3. Rechtsgrundlagen

Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG

Bundesjagdgesetz

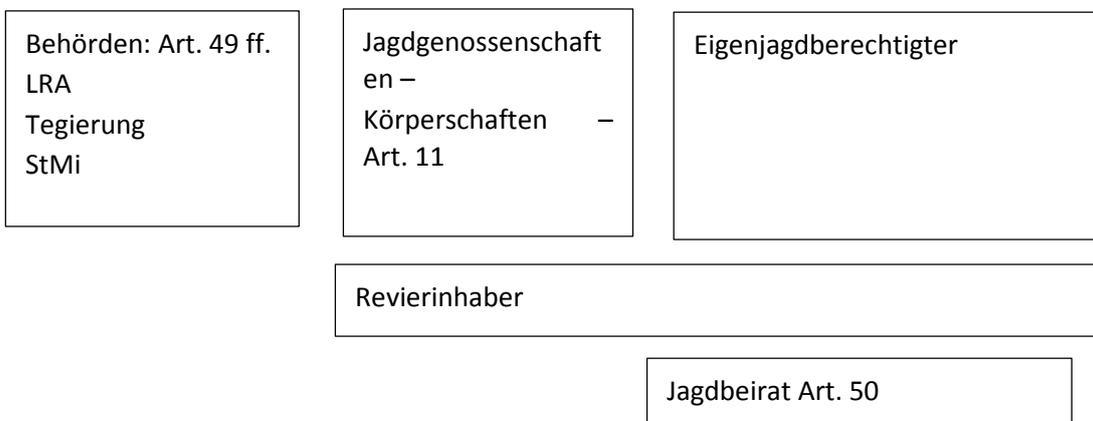
4. Verhältnis zum Naturschutzrecht

Beim Jagdrecht ist auf Landwirtschaft und Natur Rücksicht zu nehmen.

Jagdrecht ist spezieller.

Europarechtlicher Artenschutz ist auch von Jagdrecht zu beachten.

5. Organisation



6. Mittel zur Zielerreichung

Erreichung der Ziele von § 1 BAdG – Art. 1 BayJagdG

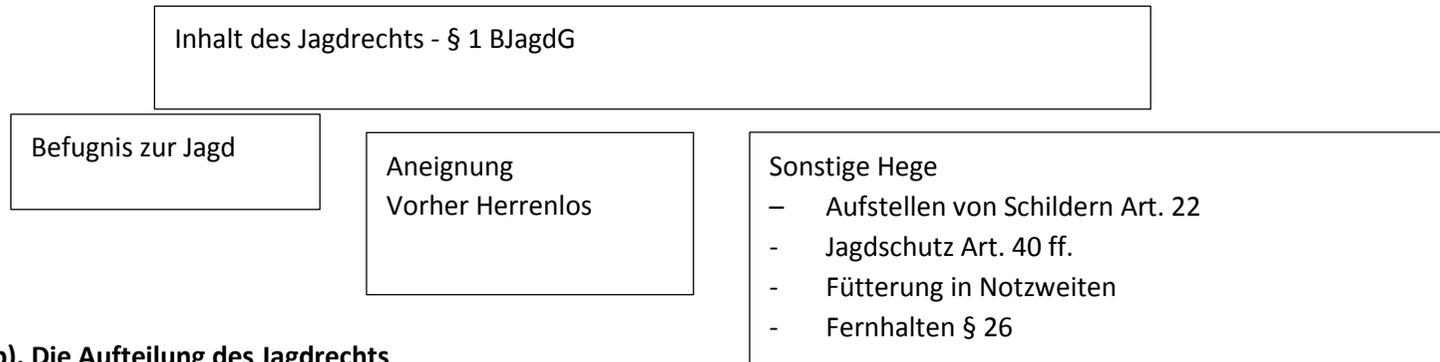
Vorgabe an das JagdR
- Hege durch den Jagdberechtigten;
- Finanzielle Förderung – Art. 26 f

Jedermannverbote
- Jagen ohne Jagdrecht § 292 StGB;
- Beschränkungen in Wildschutzgebieten Art. 21;
- Beschränkungen in Biotopen Art. 21;
- Artenschutz nach BayNatSchG;
- OwiG Art. 56;
- Schutz der Nistplätze Art. 21;
- Verbot der Aussetzung fremder Arten Art. 34.

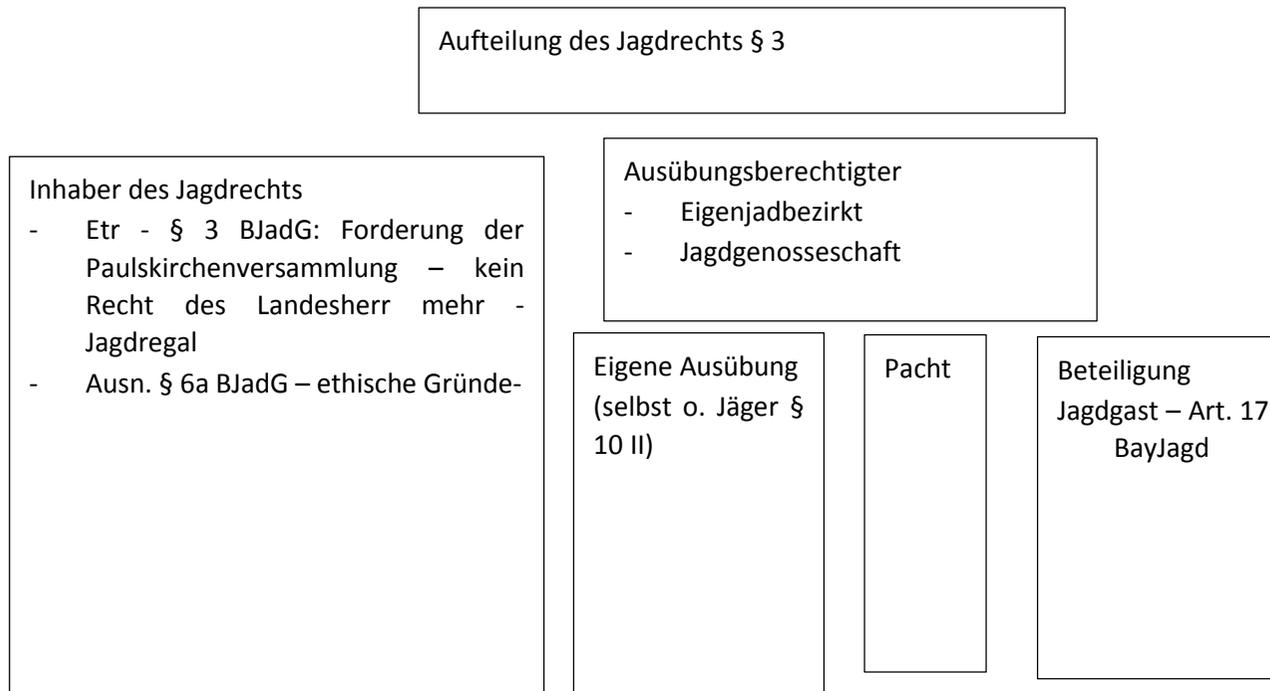
Maßnahmen der Behörden
- Festlegung des Jagdbezirke;
- Festlegung der befriedeten Bezirke;
- Ausnahmeerlaub. Wildgehe/Wpark/Art. 29 II/33 V;
- Festlegung von Wildschutzgebieten;
- Art. 57, 58 Enziehung;
- Maßn. nach Art. 55.

7. Das individuelle Jagdrecht

a) Die drei Teile des Jagdrechts



b). Die Aufteilung des Jagdrechts



Jagd

Wer: - Revierinhaber

- Jagdschein notwendig;
- Eigenjagd/ Pacht;
- max. 2000 ha Fläche;
- Jagdgast Art.17;
- Pflicht zur Jagd.

was

- Wild i.S.v. § 2 I BJagd
- Ergänzung durch § 18 AVJagG;
- Teilweise:
Abschussplanart. 32/§ 21 (Schalenwild)
- Ausnahme
Elterntierschutz -§ 22 IV

Wo

- Jagdrevier Eigenjagd/
Gemeinschaftsjagd
- Ausnahmen:
- befriedete Bezirke;
 - Nationalpark Art. 31 (beschränkt);
 - Örtl. Verbote § 20 ;
 - evtl. Wildschutz-gebiet Art. 21;
 - Wildgehege.

Wann

- Schonzeiten Art. 33.
- Tiere ohne Jagdzeit =
geschütztes Wild –
Luchs, Wildkatz,
Auerhuhn.

wie

- Schuss oder Fallen
- Art der Munition etc. § 19
- Ausübungsbeschränkung Art. 29
- Art der Jagd- Treibjad Art. 30
- § 1 IV Grundsätze der Waidgerechtigkeit (auch Tierschutz)
- Wildfolge

8. Schadensersatzregelung

§ 29 BJagd

Bewirtschafter der land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben Anspruch auf Ersatz des Wildschadens gegen Jagdgenossenschaft.
 Mitverschulden bei falscher Bewirtschaftung.

XII. Fischereirecht als spezielles Gebiet

1. Gegenstand des Gebiets

2. Begriff

Fischereirecht bezeichnet je nach Zusammenhang die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die Fischerei betreffen, oder das subjektive Recht (im Sinn einer Berechtigung), ein bestimmtes Gewässer oder einen bestimmten Gewässerabschnitt zu befischen.

3. Rechtsgrundlagen

Diese Normen werden in zwei Bereiche aufgeteilt:

- Das Seefischereirecht wird durch internationale Gesetze und Abkommen sowie Fischereigesetze einzelner Staaten gebildet. In Deutschland gilt es dafür das Seefischereigesetz Seefischereigesetz (SeeFischG) vom 12. Juli 1984, Neugefasst durch Bek. vom 6. 7.1998; zuletzt geändert am 24. 8.2004;
- Das Binnenfischereirecht wird von Gesetzen und Verordnungen der Staaten oder Länder festgelegt. In Deutschland gelten die einzelnen Landesfischereigesetze. Bayerisches Fischereigesetz , BayFiG;
- Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) Vom 1. Dezember 1995
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)

4. Das SeefischereiG-Art. 74 Ziff 17 GG)

§ 1 Anwendungsbereich	§ 11 Datenaustausch
§ 1a Begriffsbestimmungen	§ 12 Internetseite
§ 2 Zuständigkeiten des Bundes	§ 13 Punktesystem für schwere Verstöße
§ 3 Fangerlaubnisse	§ 14 Nationale Verstoßdatei
§ 4 Ausübung der Seefischerei durch Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen	§ 15 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 5 Überwachung der Fischerei auf See	§ 16 Eingriffsbefugnisse
§ 6 Fischereiüberwachungszentrum	§ 17 Verbote
§ 7 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem	§ 18 Bußgeldvorschriften
§ 8 Unionsinspektoren	§ 19 Strafvorschriften
§ 9 Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen	§ 20 Außenvertretung
	§ 21 Regelungsbefugnisse der Länder
	§ 22 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 10 Datenbanken und Validierungssystem	§ 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) Anlage (zu § 2 Absatz 1)
---	--

5. Das Binnenfischereirecht

Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. ² Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

Ziel der Fischerei: Art. 1 BayFiG

- Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften.
- Jede Fischereiausübung hat dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen.
- ² Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen.
- ³ Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

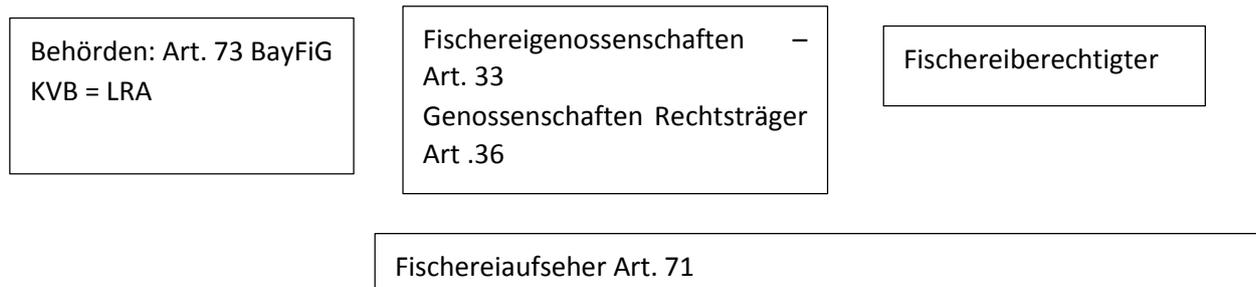
Literatur: <https://www.Fischereiverband.de/content/Fischereirecht-deutschland-0>

6. Verhältnis zum Naturschutzrecht

Art. 1 Abs. 2 BayFiG

- Jede Fischereiausübung hat dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen.
- Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen.
- Fischerrecht ist spezieller.
- Europarechtlicher Artenschutz ist auch von Fischereirecht zu beachten.

7. Organisation



8. Mittel zur Zielerreichung

Erreichung der Ziele von Art. 1 BayFiG

- Vorgabe an das Fischereir;
- Hege durch den Fischereiberechtigten.

Jedermannsverbote

- Fischen ohne Fischereirecht § 293 StGB;
- Verbot der Zugangsbeschränkung zu den Fischen;
- Rücksichtnahmepflicht der WasserunterhaltsPf - Art. 68;
- Anlegung von Fischwegen - Art 66;
- Veränderung von Fischwasser Art. 69;
- Schonbezirke Art. 70 II BayFiG;
- OwiG Art. 77;
- § 22 Vb des Aussetzen von Fischen – **AVBayFiG**.

Maßnahmen der Behörden

- Festlegung der Schonbezirke Art. 70;
- Festlegung von Schutzvorschriften Art. 64;
- Ausnahmeerlaub. Art. 64 I 2;
- Maßn. nach Art. 64 I 2 Schutzmaßnahme;
- Maßn. Nach Art.66 Fischwege;
- Ernennung von Fischereiaufseher;
- Feststellung der Entschädigungspflicht.

9. Das subjektive Fischereirecht

a) Die drei Teile des Fischereirechts

Inhalt des Fischereirechts - § 1 BFischereiG

Befugnis zum Fischen

Aneignung
Vorher Herrenlos

Sonstige Hege

- Melden von Fischsterben;
- Besatzung gem. Art. 1 Abs. 2 BayFiG.

b) Die Aufteilung des Fischereirechts

Inhaber des Fischereirechts

- Etr – Art. 3 BayFiG: Eigentümer;
- Selbständiges Fischereirecht, Art. 8, 9, 11.

Aufteilung des Fischereirechts § 3

Beschränktes Rech (auslaufend) – Art. 9, 12.

Ausübungsberechtigter

- grds. Inhaber
- Ausn. Gemeinschaftlicher Fischerreibetreib Art. 14 f.

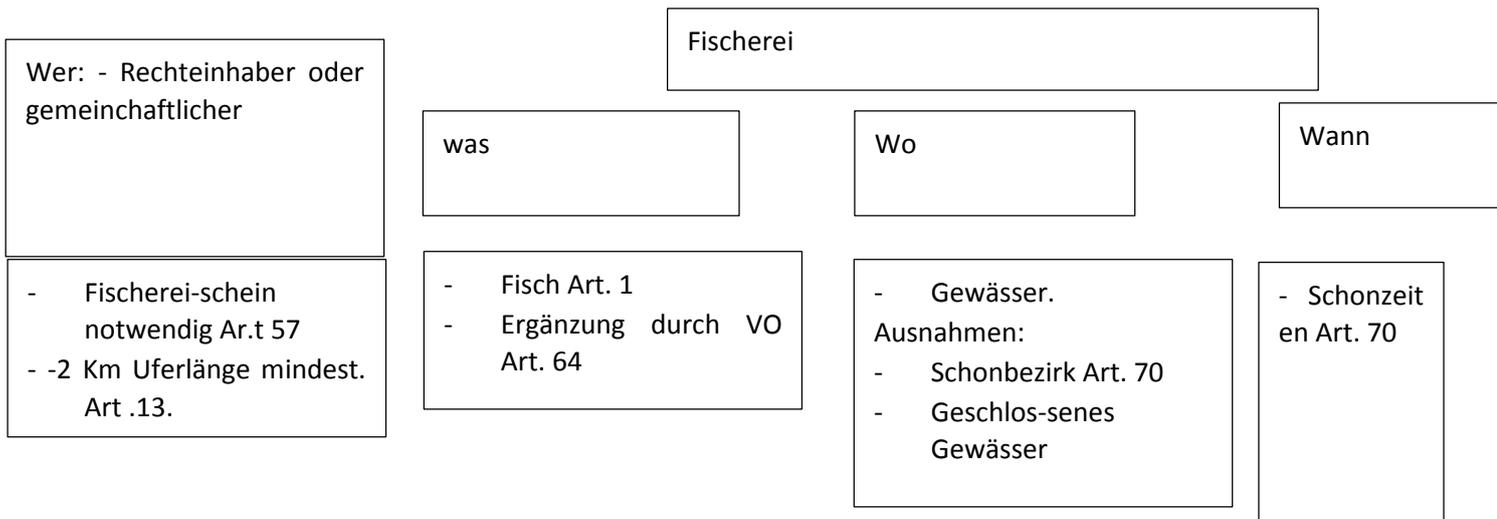
Pacht
Art. 25

c) Selbständiges Fischereirecht : Nur Bayern - Art. 8 BayFiG

Koppelfischei – mehrere Fischereirechte an einem Gewässerstück (auslaufend) – Art. 9, 12

- Art. 8 BayFiG enthält eine Legaldefinition des selbständigen Fischereirechts.
- Für neu zu bestellende Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, ist eine Einigung des Eigentümers mit dem Erwerber des Fischereirechts nach § 873 BGB erforderlich, die den Voraussetzungen des § 925 BGB genügen müsse.
- Abtretung so, wie Grundstücke.
- Eintragung ins Grundbuch richtet sich nach Art. 11 BayFiG.
- Deliktisch geschützt als sonstiges Recht.
- Der Erwerber eines selbständigen Fischereirechts im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayFiG darf in das Grundbuch eingetragen werden, ohne dass er die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB durch ein Zeugnis der Gemeinde nachweisen muss. Entsprechend § 24 Abs. 2 BauGB steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht bei dem Kauf von selbständigen Fischereirechten im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayFiG nicht zu.
 OLG Nürnberg Ut. v. 09.02.2015, 15 W 178/15

d) Ausübung des Fischereirechts



Schluß